

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Finanzplatz Deutschland steht im intensiven Wettbewerb mit anderen Finanzmärkten. Zur Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und zur Sicherung der Marktintegrität bedarf es einer ständigen Fortentwicklung und Modernisierung der rechtlichen Vorschriften und ihrer Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des Gesetzentwurfs,

- die Position der deutschen Börsen und ihrer Marktteilnehmer im europäischen und internationalen Wettbewerb zu stärken,
- die Geschäftsmöglichkeiten von Investmentfonds zu verbessern,
- den Anlegerschutz zu stärken,
- die Rechtssicherheit zu erhöhen,
- die Effizienz der Aufsicht über Kreditinstitute und professionelle Rückversicherungsunternehmen zu verbessern,
- in den für den deutschen Finanzmarkt relevanten Gesetzen und Verordnungen Deregulierungen, Klarstellungen und Bereinigungen vorzunehmen.

B. Lösung

Erlass eines Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes, das den Finanzplatz Deutschland durch folgende Maßnahmen stärkt:

I. Änderung der börsenrechtlichen Vorschriften

Das Börsenrecht wird auf eine neue Grundlage gestellt. Die Kopplung der Zulassung von Wertpapieren in einem Marktsegment mit einer bestimmten Art der Preisfeststellung wird aufgegeben. Verschiedene Handelsarten sollen ermöglicht werden. Die gesetzlichen Standards der Börsensegmente sollen durch zusätzliche Anforderungen in Teilbereichen erhöht werden können.

Die beiden börslichen Handelssegmente, der amtliche und der geregelte Markt, erfüllen die Voraussetzungen eines geregelten Markts im Sinne der europäischen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Notwendige Konsequenz der Neuordnung ist eine Änderung des Maklerrechts. Die Börsen entscheiden künftig, wie sie die von ihnen eingesetzten Handelssysteme (Parketthandel, elektronisch gestützter Handel, vollelektronischer Handel) ausgestalten.

II. Änderung der wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften

Das Wertpapierhandelsgesetz wird in bedeutenden Punkten geändert und ausgebaut:

- a) Konkretisierung der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität,
- b) Offenlegung der Geschäfte des Management in Wertpapieren des eigenen Unternehmens,
- c) Novellierung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktmanipulation und Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Verfolgung des Verbots auf den Bund,
- d) Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche von Anlegern bei verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Veröffentlichungen kursbeeinflussender Tatsachen,
- e) Neufassung des Rechts der Termingeschäfte,
- f) Neuregelung zu organisierten Märkten mit Sitz im Ausland,
- g) Ausdehnung der Wohlverhaltenspflichten auf die Wertpapieranalyse,
- h) Ermächtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Untersagung von Leerverkäufen

III. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Durch die Gesetzesänderungen werden die Geschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften erweitert und der Anlegerschutz verbessert.

Vorgesehen sind u. a.:

- a) Einführung von Anteilsklassen mit unterschiedlichen Rechten innerhalb eines Sondervermögens,
- b) Möglichkeit der Überschreitung bestimmter Anlagegrenzen bei Nachbildung anerkannter Wertpapierindices,
- c) Für Rechnung von Immobilien-Sondervermögen: grundsätzliche Gestattung des Erwerbs von Grundstücken und Erbbaurechten auch außerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bis zu einer Währungsrisiko-Obergrenze von 30 vom Hundert,
- d) Für Rechnung von Immobilien-Sondervermögen: Erweiterung der Möglichkeit zum Erwerb von Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbau-rechten, Teilerbbau-rechten, ferner Möglichkeit des Erwerbs dieser Rechte auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums,
- e) Für Rechnung von Immobilien-Sondervermögen: Verbesserung der Möglichkeiten zur Beteiligung an Grundstücks-Gesellschaften,
- f) Weitergehende Regelung zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten

IV. Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Die Änderungen betreffen folgende Schwerpunkte:

- a) Weitere Anpassung des KWG an die Baseler Aufsichtsgrundsätze
- b) Abschließende Umsetzung der E-Geld-Richtlinie
- c) Schließung bestehender Lücken im Abwehrsystem gegen die Geldwäsche
- d) Angleichung des Regelwerks zur Anteilseignerkontrolle zwischen Banken- und Versicherungsaufsicht
- e) Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Solvenz- und Liquiditätsaufsicht
- f) Verbesserungen beim Millionen- und Großkreditmeldeverfahren

V. Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- a) Schließung von Lücken bezüglich der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen.
- b) Angleichung des Regelwerks zur Anteilseignerkontrolle zwischen Banken- und Versicherungsaufsicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

I. Bund

Die Überwachung des börslichen und außerbörslichen Handels im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktmanipulation, die sonstigen Neuregelungen im Wertpapierhandelsgesetz (Meldewesen, Bußgeldvorschriften) erfordern einen höheren Personalbestand der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von etwa 24 Planstellen und führen zu zusätzlichen Ausgaben der Bundesanstalt in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gegen Geldwäsche sind auf Grund des § 1 (Aufsicht über das Kreditkartengeschäft) 8 Dauerstellen des gehobenen und höheren Dienstes, für die Umsetzung des § 24c (Automatisierter Abruf von Kontoinformationen) sind weitere 30 Dauerstellen überwiegend des gehobenen und höheren Dienstes erforderlich; die Kosten hierfür sind mit rd. 3 Mio. Euro angesetzt worden, die voll durch Gebühren und Beiträge der Marktteilnehmer finanziert werden. Darüber hinaus fallen einmalige Entwicklungskosten für die Erfassung der Kontendaten in Höhe von rd. 4 Mio. Euro an.

Die Erweiterung der Aufsicht über die Rückversicherer wird ebenfalls einen Stellenmehrbedarf in Höhe von 4 Dauerstellen des gehobenen und höheren Dienstes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach sich ziehen, wofür Kosten in Höhe von rd. 300 000 Euro anfallen.

II. Länder

Die Haushalte der Börsenländer werden geringfügig entlastet, da ihnen künftig keine Kosten für die Überwachung der Vorschriften zur Kurs- und Marktmanipulation entstehen.

III. Kommunen

Den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird insgesamt einmalig mit 4 Mio. Euro sowie jährlich etwa mit 5,1 Mio. Euro belastet.

Die Auswirkung auf das Preisniveau werden als gering eingeschätzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes
Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Börsengesetz (BörsG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe

- § 1 Genehmigung und Aufsicht
- § 2 Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde
- § 3 Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 4 Handelsüberwachungsstelle
- § 5 Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde
- § 6 Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen
- § 9 Börsenrat
- § 10 Wahl des Börsenrates
- § 11 Börsenrat an Warenbörsen
- § 12 Leitung der Börse
- § 13 Börsenordnung
- § 14 Gebührenordnung
- § 15 Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen
- § 16 Zulassung zur Börse
- § 17 Zugang zu einem elektronischen Handelssystem
- § 18 Börsenaufsicht
- § 19 Sicherheitsleistungen
- § 20 Sanktionsausschuss
- § 21 Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten
- § 22 Ausführung von Aufträgen

Abschnitt 2 Ermittlung des Börsenpreises

- § 23 Börsenpreis
- § 24 Preisermittlung an Wertpapierbörsen
- § 25 Ernennung zum Skontrofürher
- § 26 Pflichten der Skontrofürher
- § 27 Rechtsverordnungsermächtigung
- § 28 Verteilung der Skontren

Abschnitt 3 Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt

- § 29 Zulassungspflicht
- § 30 Zulassungsstelle
- § 31 Ermächtigungen
- § 32 Verweigerung der Zulassung
- § 33 Zusammenarbeit in der Europäischen Union
- § 34 Gleichzeitiger Zulassungsantrag an mehreren Börsen
- § 35 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 36 Einführung
- § 37 Aussetzung, Einstellung, Widerruf
- § 38 Pflichten des Emittenten
- § 39 Zwischenbericht
- § 40 Auskunftserteilung
- § 41 Weitere Zulassungsfolgepflichten
- § 42 Nichterfüllung der Emittentenpflichten
- § 43 Unrichtiger Börsenprospekt
- § 44 Haftungsausschluss
- § 45 Verjährung
- § 46 Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche
- § 47 Gerichtliche Zuständigkeit

Abschnitt 4 Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt; Freiverkehr

- § 48 Zulassung; Einbeziehung
- § 49 Börsenordnung
- § 50 Zulassungsvoraussetzungen
- § 51 Staatliche Schuldverschreibungen
- § 52 Verbot der Preisfeststellung vor beendeter Zuteilung
- § 53 Verpflichtungen des Emittenten
- § 54 Haftung für den Unternehmensbericht
- § 55 Einbeziehungsvoraussetzungen
- § 56 Freiverkehr

Abschnitt 5 Straf- und Bußgeldvorschriften. Schlussvorschriften

- § 57 Strafvorschriften
- § 58 Bußgeldvorschriften
- § 59 Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel
- § 60 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe

§ 1 Genehmigung und Aufsicht

(1) Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde). Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

(2) Mit Erteilung der Genehmigung wird der Antragsteller als Träger der Börse zu deren Errichtung und Betrieb berechtigt. Er ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Ihrer Aufsicht unterliegen auch die Einrichtungen, die sich auf den Börsenverkehr beziehen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Beratungen der Börsenorgane teilzunehmen. Die Börsenorgane sind verpflichtet, die Börsenaufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(6) Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, Devisen oder Rechnungseinheiten gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch Edelmetalle und Edelmetallderivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(7) Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren, Edelmetalle oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

§ 2 Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse sowie von den nach § 16 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändlern und den Skontroführern (Handelsteilnehmer) Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen. Sie kann von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren oder Derivaten verlangen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder

sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Sofern Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 2 vorliegen, kann die Börsenaufsichtsbehörde von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen. Im Falle des Satzes 3 kann die Börsenaufsichtsbehörde zudem von Wertpapiersammelbanken und Systemen zur Sicherung der Erfüllung von Börsengeschäften Auskünfte über Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren und Derivaten verlangen. Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Börse und der Handelsteilnehmer zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnisse nach den Sätzen 1 bis 6 stehen auch den von der Börsenaufsichtsbehörde beauftragten Personen und Einrichtungen zu, soweit sie nach diesem Gesetz tätig werden. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann gegenüber der Börse und den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu unterbinden oder sonstige Missstände zu beseitigen oder zu verhindern, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sowie deren Überwachung beeinträchtigen können.

(3) Stellt die Börsenaufsichtsbehörde Tatsachen fest, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Feststellung oder zur Ermittlung des Börsenpreises oder der Zulassung des Unternehmens oder andere Maßnahmen rechtfertigen können, hat sie die Geschäftsführung zu unterrichten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 Inhaber bedeutender Beteiligungen

(1) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen an dem Träger einer Börse zu erwerben, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige hat er die Höhe der Beteiligung und gegebenenfalls die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses wesentlichen Tatsachen sowie die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach

Absatz 2 Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen und Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Börsenaufsichtsbehörde kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und die Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 zweckmäßig erscheint. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben. Solange die bedeutende Beteiligung besteht, hat er jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat der Börsenaufsichtsbehörde ferner unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrag der bedeutenden Beteiligung so zu erhöhen, dass die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder dass der Träger der Börse unter seine Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 des Gesetzes über das Kreditwesen kommt.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers der Börse zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer objektiv rechtswidrigen Tat herrühren;
2. die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Börsenaufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung seiner Stimmrechte untersagen

und anordnen, dass über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Börsenaufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 2 Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 kann die Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder übertragen werden; dieser hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Trägers einer Börse Rechnung zu tragen. In den Fällen des Satzes 1 kann die Börsenaufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Börsenaufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken. Der Treuhänder wird auf Antrag des Trägers der Börse, eines an ihm Beteiligten oder der Börsenaufsichtsbehörde vom Gericht des Sitzes des Trägers der Börse bestellt. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 entfallen, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Widerruf der Bestellung des Treuhänders zu beantragen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Gericht setzt auf Antrag des Treuhänders die Auslagen und die Vergütung fest; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Das Land schießt die Auslagen und die Vergütung vor; für seine Aufwendungen haften dem Land der betroffene Inhaber der bedeutenden Beteiligung und der Träger der Börse gesamtschuldnerisch.

(5) Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger der Börse aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass der Träger der Börse nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei hat es die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Der Träger der Börse hat der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem Träger, das Erreichen, das Über- oder das Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 33 Prozent und 50 Prozent der Stimmrechte

oder des Kapitals sowie die Tatsache, dass der Träger Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist, anzuzeigen, wenn der Träger von der Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach Absatz 1, 5 und 6 vorgesehenen Anzeigen zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 4

Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Börse hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung überwacht. Die Handelsüberwachungsstelle hat Daten über den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen und auszuwerten sowie notwendige Ermittlungen durchzuführen. Die Börsenaufsichtsbehörde kann der Handelsüberwachungsstelle Weisungen erteilen und die Ermittlungen übernehmen. Die Geschäftsführung kann die Handelsüberwachungsstelle im Rahmen der Aufgaben dieser Stelle nach den Sätzen 1 und 2 mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

(2) Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt oder wiederbestellt. Er hat der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig zu berichten. Die bei der Handelsüberwachungsstelle mit Überwachungsaufgaben betrauten Personen können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde kann die Geschäftsführung diesen Personen auch andere Aufgaben übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hierdurch die Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Handelsüberwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 6 zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle einer anderen Börse übermitteln, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich sind. Die Handelsüberwachungsstelle kann Daten über Geschäftsabschlüsse auch den zur Überwachung des Handels an ausländischen Börsen zuständigen Stellen übermitteln und solche Daten von diesen Stellen empfangen, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich sind. An diese Stellen dürfen solche Daten nur übermittelt werden, wenn diese Stellen und die von ihnen beauftragten Personen einer der Regelung des § 7 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Stellen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Informationen nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

Die Handelsüberwachungsstelle hat der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, mit welchen zuständigen Stellen in anderen Staaten sie welche Art von Daten auszutauschen beabsichtigt.

(5) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, welche die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, hat sie die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann eilbedürftige Anordnungen treffen, die geeignet sind, die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung sicherzustellen; § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Stellt die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen fest, deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt. Die Unterrichtung der Bundesanstalt hat insbesondere zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Bundesanstalt für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlich ist.

(6) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 5

Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle wird ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde auf eine andere Behörde zu übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen.

§ 6

Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Handels-, Informations- und Abwicklungssystemen und sonstigen börsenbezogenen Dienstleistungseinrichtungen sowie deren Nutzung.

(2) Die Zuständigkeit der Kartellbehörden bleibt unberührt. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die zuständige Kartellbehörde bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen über das Ergebnis der Ermittlungen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Börsenaufsichtsbehörde oder einer Behörde, der Aufgaben und Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 übertragen worden sind, Beschäftigten, die nach § 5 Abs. 2 beauftragten Personen, die Mitglieder der Börsenorgane sowie die beim Träger der Börse Beschäftigten, soweit sie für die Börse tätig sind, dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerthen im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Börsen, anderen Wertpapiermärkten und des Wertpapierhandels sowie von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Finanzunternehmen oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

soweit diese Stellen diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen Beschäftigten gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und nicht Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.

§ 8 Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die Preisermittlung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten lässt.

§ 9 Börsenrat

(1) Die Wertpapierbörse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontrofführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und die Anleger vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Dem Börsenrat obliegt insbesondere

1. der Erlass der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Benehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. der Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse.

Die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedarf der Zustimmung des Börsenrates. Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrates vorsehen.

(3) Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, der einer anderen Gruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 angehört als der Vorsitzende. Wahlen nach Satz 2 sind geheim; andere Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Mitglieder geheim durchzuführen.

(4) Setzt der Börsenrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse ein, hat er bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

(5) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Börsenaufsichtsbehörde einen vorläufigen Börsenrat höchstens für die Dauer eines Jahres.

(6) Der Börsenrat nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 10 Wahl des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von den in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt; die Vertreter der

Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates hinzugewählt.

(2) Unternehmen, die mehr als einer der in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(3) Das Nähere über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenrates bestimmt. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung muss sicherstellen, dass alle in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Gruppen angemessen vertreten sind. Die Bereiche der privaten, öffentlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute sowie der Kapitalanlagegesellschaften müssen vertreten sein, soweit dies nach Absatz 2 Satz 2 zulässig ist; die Rechtsverordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. Die Skontroführer, die Finanzdienstleistungsinstitute, die keine Skontroführer sind, und die Anleger sind mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern im Börsenrat zu berücksichtigen. Emittenten, deren Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nach den Angaben im letzten festgestellten Jahresabschluss vor dem Wahljahr weniger als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen mit mindestens einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein. Die Rechtsverordnung kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen. Die Rechtsverordnung kann zudem vorsehen, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer aus der Mitte der jeweiligen Gruppe durch die übrigen Mitglieder des Börsenrates hinzugewählt wird.

§ 11

Börsenrat an Warenbörsen

Auf Warenbörsen sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 über den Börsenrat mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und in § 16 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen im Börsenrat vertreten sein; die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 kann vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen und die Anleger im Börsenrat vertreten sind;
2. der Börsenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 kann vorsehen, dass mindestens ein Stellvertreter gewählt wird, der einer anderen Wirtschaftsgruppe im Sinne der Nummer 1 angehört;
3. die Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 muss sicherstellen, dass die in Nummer 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sind; sie kann Untergruppen vorsehen; die Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung entsandt.

§ 12

Leitung der Börse

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführer vertreten die Börse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Träger der Börse zuständig ist. Das Nähere über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer regelt die Börsenordnung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13

Börsenordnung

(1) Der Börsenrat erlässt die Börsenordnung als Satzung.

(2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, dass die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muss Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Handelsarten;
4. die Veröffentlichung der Preise und Kurse sowie der ihnen zugrunde liegenden Umsätze.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass die Veröffentlichung der Preise und der ihnen zugrunde liegenden Umsätze mit angemessener zeitlicher Verzögerung erfolgt, soweit dies im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig erscheint; die Börsenordnung muss Merkmale zur Bestimmung der Geschäfte enthalten.

(3) Bei Wertpapierbörsen muss die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle;
2. die Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise.

(4) Die Börsenordnung kann Bestimmungen enthalten über die Sicherstellung der Börsengeschäftsabwicklung.

(5) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

(6) In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

§ 14

Gebührenordnung

(1) Die Gebührenordnung kann die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorsehen für

1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung und den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse,
5. die Notierung von Wertpapieren, deren Laufzeit nicht bestimmt ist, an der Börse,
6. die Prüfung der Druckausstattung von Wertpapieren,
7. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gebührenordnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang bei der Börsenaufsichtsbehörde von dieser gegenüber der Börse beanstandet wird.

§ 15

Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen

Die Börsenordnung kann für einen anderen als den nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig die Benutzung von Börseneinrichtungen zulassen. Ein Anspruch auf die Benutzung erwächst in diesem Falle für die Beteiligten nicht.

§ 16

Zulassung zur Börse

(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen.

(2) Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist;
3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50 000 Euro nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

Die Börsenordnung kann vorsehen, dass bei Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der von stattdlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist (organisierter Markt), zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Nummern 1, 3 und 4 erfolgt, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

(5) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse zu handeln (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die notwendige berufliche Eignung haben.

(6) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapier- oder Warengeschäft befähigt. Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 5 ist anzunehmen, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht. Das Nähere über das Prüfungsverfahren regelt eine vom Börsenrat zu erlassende Prüfungsordnung, die der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde bedarf.

(7) Das Nähere darüber, wie die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung.

(8) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den Absätzen 2, 4 oder 5 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden. Das Recht einer nach Absatz 5 zugelassenen Person zum Abschluss von Börsengeschäften ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht teilt der Geschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde die für eine Anordnung oder den Widerruf nach Satz 1 maßgeblichen Tatsachen mit.

(10) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

§ 17

Zugang zu einem elektronischen Handelssystem

(1) Für die Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung dieses Unternehmens an einer anderen Wertpapierbörse, wenn die Börsenordnung der Wertpapierbörse, an der das Unternehmen zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, dies vorsieht und das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt; die Börsenordnung kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Inhaber des Nutzungs- und Verwertungsrechts eines an einer Wertpapierbörse, an der nicht ausschließlich Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystems hat jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Das Nähere über die Einführung des Systems regelt die Börsenordnung.

§ 18

Börsenaufsicht

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Börsenräumen obliegt der Geschäftsführung. Sie ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, aus den Börsenräumen zu entfernen.

(3) Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

§ 19

Sicherheitsleistungen

(1) Die Börsenordnung kann bestimmen, dass die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Skontroführer (§ 24 Satz 1) ausreichende Sicherheit zu leisten haben, um die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse sowie in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen werden, jederzeit erfüllen zu können. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss in angemessenem Verhältnis zu den mit den abgeschlossenen Geschäften verbundenen Risiken stehen. Das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung bestimmt die Börsenordnung.

(2) Wird die nach der Börsenordnung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Börsenordnung vorsehen, dass das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden kann. Die Börsenordnung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden können, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den in der Börsenordnung festgelegten Erfordernissen entspricht. Die Börsenordnung kann auch bestimmen, dass das Recht eines Börsenhändlers zum Abschluss von Börsengeschäften für die Dauer des Ruhens der Zulassung des Unternehmens ruht, für das sie Geschäfte an der Börse abschließt.

(3) Die Börsenordnung kann Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten von zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführern vorsehen.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle hat die nach Absatz 1 zu leistenden Sicherheiten und die Einhaltung der Regelungen nach Absatz 3 zu überwachen. Ihr stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 1 zu. Sie kann insbesondere von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen. Stellt die Handelsüberwachungsstelle fest, dass der Sicherheitsrahmen überschritten ist, hat die Geschäftsführung Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus den börslichen Geschäften nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass das zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen und der Skontroführer unverzüglich weitere Sicherheiten zu leisten und offene Geschäfte zu erfüllen haben, oder diese mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel

vorläufig ausschließen. Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Sanktionsausschuss

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Errichtung eines Sanktionsausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der Börsenaufsichtsbehörde zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, dass der Sanktionsausschuss Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder
2. im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Sanktionsausschusses nach Absatz 2 ist der Verwaltungsweg gegeben. Vor Erhebung einer Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 21

Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten

Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen und nicht zum Handel im amtlichen Markt oder im geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, bedürfen der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel durch die Geschäftsführung. Vor der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel sind die Geschäftsbedingungen vom Börsenrat festzusetzen. Das Nähere regelt die Börsenordnung.

§ 22

Ausführung von Aufträgen

(1) Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind über den Handel an einer Börse auszuführen, sofern der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftslei-

tung im Inland hat und er nicht für den Einzelfall ausdrücklich eine andere Weisung erteilt; handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen Verbraucher, kann er auch für eine unbestimmte Zahl von Fällen eine andere Weisung erteilen. Der Auftraggeber bestimmt den Ausführungsplatz und die Handelsart, in der der Auftrag auszuführen ist.

(2) Absatz 1 ist auf festverzinsliche Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Emission sind, deren Gesamtnennbetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Ermittlung des Börsenpreises

§ 23

Börsenpreis

(1) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im amtlichen Markt oder im geregelten Markt oder Preise, die an einer Warenbörse ermittelt werden, sind Börsenpreise. Börsenpreise sind auch Preise, die für Derivate an einer Börse ermittelt werden.

(2) Börsenpreise müssen ordnungsmäßig zustande kommen. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Vor der Feststellung eines Börsenpreises muss den Handelsteilnehmern die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Preisspanne zur Kenntnis gegeben werden. Die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze sind den Handelsteilnehmern unverzüglich bekannt zu machen. Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 13 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden. Die Börsenordnung kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.

(3) Geschäfte, die zu Börsenpreisen geführt haben, sind bei der Eingabe in das Geschäftsabwicklungssystem der Börse besonders zu kennzeichnen.

§ 24

Preisermittlung an Wertpapierbörsen

Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt an Wertpapierbörsen im elektronischen Handel oder durch zur Feststellung des Börsenpreises zugelassene Unternehmen (Skontrofführer). Die Entscheidung über die Art der Preisermittlung ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels zu treffen.

§ 25

Ernennung zum Skontrofführer

(1) Zum Skontrofführer kann auf Antrag zugelassen werden, wer ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut ist und die für die Skontrofführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat. Der Antragsteller, seine Geschäftsleiter und die für ihn bei der Skontrofführung handelnden Personen müssen die für die Durchführung der Skontrofführung erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die für den Antragsteller bei der Skontrofführung handelnden

Personen müssen zudem die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung haben. Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat die Zulassung nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu widerrufen, wenn der Skontroführer nicht die für die Skontroführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat oder sich einer groben Verletzung seiner Pflichten schuldig gemacht hat. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung einem Skontroführer auch ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, oder liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Skontroführer nicht die für die Skontroführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat, so kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.

(4) Die Skontroführer haben zum Zweck der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichenden Unterlagen unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht nach § 26 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Geschäftsführung einzureichen.

§ 26

Pflichten der Skontroführer

(1) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Er hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontroführung hat so zu erfolgen, dass eine ständige Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist.

(2) Als Börsenpreis ist vom Skontroführer derjenige Preis festzustellen, der der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Der Skontroführer hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln.

§ 27

Rechtsverordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Skontroführer zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 28

Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die Geschäftsführung im Benehmen mit einem Ausschuss, in dem die Skontroführer angemessen vertreten sein müssen; in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Verteilung einzelner Skontren vorläufig entscheiden, ohne das Benehmen herbeizuführen. Die Verteilung einzelner Skontren hat befristet zu erfolgen, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zur Besetzung des Ausschusses sowie über die Voraussetzungen und das Verfahren der Skontrenverteilung regelt die Börsenordnung.

Abschnitt 3

Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt

§ 29

Zulassungspflicht

(1) Wertpapiere, die im amtlichen Markt an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung, soweit nicht in § 35 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 31 erlassen worden sind,
2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentlichung beigelegt ist, der gemäß § 31 die erforderlichen Angaben enthält, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, soweit nicht gemäß § 31 Abs. 2 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann,
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen, und
4. durch Anordnungen der Zulassungsstelle sichergestellt ist, dass ein Aktionär Aktien des Emittenten innerhalb einer bestimmten Frist nach Zulassung zum amtlichen Markt nicht veräußert oder Maßnahmen ergreift, die wirtschaftlich einer Veräußerung entsprechen, sofern zwischen Aktionär und Emittenten ein Veräußerungsverbot vereinbart wurde; das Nähere regelt die Börsenordnung.

(4) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt wurde. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Prospekts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Prospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Ist der Prospekt von der Zulassungsstelle gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.

(5) Der Prospekt ist zu veröffentlichen

1. durch Abdruck in den Börsenpflichtblättern (§ 30 Abs. 4), in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, oder
2. durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei den im Prospekt benannten Zahlstellen und bei der Zulassungsstelle; in den Börsenpflichtblättern, in denen der Zulassungsantrag veröffentlicht ist, ist bekannt zu machen, bei welchen Stellen der Prospekt bereitgehalten wird.

Außerdem hat die Börse den Prospekt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Zudem ist im Bundesanzeiger der Prospekt oder ein Hinweis darauf bekannt zu machen, wo der Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist. Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so hat er den zuständigen Stellen dieser Staaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Staaten verwenden will, zu übermitteln.

(6) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum amtlichen Markt an einer anderen inländischen Börse oder an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht erfüllt.

§ 30 Zulassungsstelle

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Institut oder Unternehmen ergeben.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

(3) Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Entscheidungen der Zulassungsstelle von aus ihrer Mitte gebildeten Ausschüssen getroffen werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens drei inländische Zeitungen zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter); mindestens zwei dieser Zeitungen müssen Tageszeitungen mit überregionaler Verbreitung im Inland sein (überregionale Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

(5) Die Zulassungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 31 Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;
 - b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;
 - c) den Mindestbetrag der Emission;
 - d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;
2. die Sprache und den Inhalt des Prospekts, insbesondere bezüglich der zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten, Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote sowie die Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
3. den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts;
4. das Zulassungsverfahren.

(2) In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Veröffentlichung eines Prospekts ganz oder teilweise oder von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den zuzulassenden Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist,
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder
3. im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 32**Verweigerung der Zulassung**

(1) Lehnt die Zulassungsstelle einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Zulassungsstellen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Zulassungsstelle abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Zulassungsstelle zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

(3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Zulassungsstellen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

(4) Sind Wertpapiere an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

§ 33**Zusammenarbeit in der Europäischen Union**

(1) Die Zulassungsstellen arbeiten untereinander und mit den entsprechenden Stellen oder Börsen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsverschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und die für die Zulassungsstellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dessen Aktien entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen – ABl. EG 2001 Nr. L 184 – in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellung-

nahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates einzuholen.

(3) Wird die Zulassung für Wertpapiere beantragt, die seit weniger als sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechend der Richtlinie 2001/34/EG zugelassen sind, so kann die Zulassungsstelle den Emittenten davon befreien, einen neuen Prospekt zu erstellen, wenn der vorhandene auf den neuesten Stand gebracht und entsprechend den Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzt und veröffentlicht wird.

§ 34**Gleichzeitiger Zulassungsantrag an mehreren Börsen**

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Staat als auch bei einer inländischen Börse, so hat die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Staates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 29 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Staates gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, dass in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden. Die Zulassungsstelle kann auf die Vorlage einer Übersetzung des Prospekts ganz oder teilweise verzichten, wenn der Prospekt in einer Sprache abgefasst ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Staates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Staates anlässlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, dass der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gebilligt werden soll. § 32 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen.

§ 36

Einführung

(1) Für die Aufnahme der Notierung der zugelassenen Wertpapiere im amtlichen Markt an der Börse (Einführung) hat der Emittent der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Zulassungsstelle kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 37

Aussetzung, Einstellung, Widerruf

(1) Die Geschäftsführung kann die Notierung im amtlichen Markt zugelassener Wertpapiere

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der Notierung im amtlichen Handel haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 42 Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im amtlichen Markt eingestellt hat.

(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Zulassungsstelle hat den Widerruf auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen.

§ 38

Pflichten des Emittenten

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

1. die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln; dies gilt nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, die der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen im berechtigten Interesse bestimmter Gruppen von Inhabern der Schuldverschreibungen abgibt;
2. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hinterlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, im Inland zu benennen, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapierurkunde bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
3. das Publikum und die Zulassungsstelle über den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere angemessen zu unterrichten;
4. im Falle zugelassener Aktien für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zum amtlichen Markt zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 39

Zwischenbericht

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende Zertifikate zum amtlichen Markt zugelassen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums Vorschriften über den Inhalt des Zwischenberichts, insbesondere über die aufzunehmenden Zahlenangaben und Erläuterungen, sowie über den Zeitpunkt und die Form seiner Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass in Ausnahmefällen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht abgesehen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung öffentlicher Interessen oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 40

Auskunftserteilung

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das antragstellende und das einführende Institut oder Unternehmen sind verpflichtet, aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zulassungsstelle oder die Geschäftsführung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann verlangen, dass der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Zulassungsstelle nicht nach, kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 41

Weitere Zulassungsfolgepflichten

Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des amtlichen Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktienvertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 42

Nichterfüllung der Emittentenpflichten

Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung nicht, so kann die Zulassungsstelle diese Tatsache durch Börsenbekanntmachung veröffentlichen. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zum amtlichen Markt widerrufen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.

§ 43

Unrichtiger Börsenprospekt

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlass des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldern die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der

mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren desselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 44

Haftungsausschluss

(1) Nach § 43 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(2) Der Anspruch nach § 43 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte oder
4. vor dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde.

§ 45

Verjährung

Der Anspruch nach § 43 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 46**Unwirksame Haftungsbeschränkung;
sonstige Ansprüche**

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 43 im Voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 47**Gerichtliche Zuständigkeit**

Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 43 und die in § 46 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 43 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit hat. Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.

Abschnitt 4**Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren
zum Börsenhandel im geregelten Markt;
Freiverkehr****§ 48****Zulassung; Einbeziehung**

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel im geregelten Markt zugelassen oder auf Antrag eines Handelsteilnehmers nach § 55 Abs. 1 in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn sie an dieser Börse nicht zum amtlichen Markt zugelassen sind. § 51 bleibt unberührt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung gelten vorbehaltlich des § 50 Abs. 5 die Vorschriften des § 29 Abs. 2. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 49**Börsenordnung**

(1) Die näheren Bestimmungen für den geregelten Markt sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung;
2. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses;
3. das Zulassungsverfahren;
4. die Feststellung und die Veröffentlichung des Börsenpreises.

(3) Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung von Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate zum

Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 50**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen entsprechen, die für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig sind,
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, einschließlich Angaben über Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote im Sinne der Nummer 4 sowie über die zur Sicherung der Vereinbarung getroffenen Abreden und Maßnahmen; der Unternehmensbericht muss mindestens die Angaben enthalten, die für einen Verkaufsprospekt nach einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind,
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen, und
4. durch Anordnungen des Zulassungsausschusses sichergestellt ist, dass ein Aktionär Aktien des Emittenten innerhalb einer bestimmten Frist nach Zulassung zum geregelten Markt nicht veräußert oder Maßnahmen ergreift, die wirtschaftlich einer Veräußerung entsprechen, sofern zwischen Aktionär und Emittenten ein Veräußerungsverbot vereinbart wurde; das Nähere regelt die Börsenordnung.

(2) Der Unternehmensbericht darf erst veröffentlicht werden, wenn er von dem Zulassungsausschuss gebilligt wurde. Der Zulassungsausschuss hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Unternehmensberichts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent den für die Billigung des Unternehmensberichts zuständigen Zulassungsausschuss zu bestimmen. Ist der Unternehmensbericht von dem Zulassungsausschuss gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsausschüssen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Wertpapiere an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des für die Zulassung zum amtlichen Markt erforderlichen Prospekts, einer dieser gleichstehenden schriftlichen Darstellung oder des Unternehmensberichts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind.

(4) Die Börsenordnung kann regeln, unter welchen Voraussetzungen von dem Unternehmensbericht abgesehen

werden kann, wenn das Publikum auf andere Weise ausreichend unterrichtet wird.

(5) Die Börsenordnung kann vorsehen, dass Wertpapiere, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind, abweichend von Absatz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zuzulassen sind.

§ 51

Staatliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 36) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 52

Verbot der Preisfeststellung vor beendeter Zuteilung

(1) Für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, ist eine Feststellung des Börsenpreises vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht zulässig.

(2) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Zulassung gilt § 37 entsprechend.

§ 53

Verpflichtungen des Emittenten

Die Bestimmungen des § 36 Abs. 1, des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, des § 40 Abs. 1 und des § 42 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend. Die Börsenordnung kann für Teilbereiche des geregelten Marktes ergänzend zu den vom Unternehmen einzureichenden Unterlagen weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten auf Grund der Zulassung von Aktien oder Aktien vertretender Zertifikate zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorsehen.

§ 54

Haftung für den Unternehmensbericht

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 43 bis 47 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 47 das Landgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsausschuss den Unternehmensbericht gebilligt hat.

§ 55

Einbeziehungsvoraussetzungen

(1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn

1. die Wertpapiere bereits

- a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im amtlichen Markt oder geregelten Markt,
- b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
- c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im geregelten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,

zugelassen sind und

2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einbeziehung von Wertpapieren sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Unterrichtung des Börsenhandels über Tatsachen, die von dem Emittenten an dem ausländischen Markt, an dem die Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels zu veröffentlichen sind; § 53 findet keine Anwendung.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Ermittlung des Börsenpreises sowie für den Widerruf der Einbeziehung gilt § 37 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 56

Freiverkehr

(1) Für Wertpapiere, die weder zum amtlichen Markt zugelassen noch zum geregelten Markt zugelassen oder einbezogen sind, kann die Börse einen Freiverkehr zulassen, wenn durch Handelsrichtlinien eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Preise für Wertpapiere, die während der Börsenzeit an einer Wertpapierbörse im Freiverkehr ermittelt werden, sind Börsenpreise. Die Börsenpreise müssen den Anforderungen nach § 23 Abs. 2 entsprechen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

Abschnitt 5

Straf- und Bußgeldvorschriften. Schlussvorschriften

§ 57

Strafvorschriften

(1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb einer inländischen oder ausländischen Börse abgeschlossen werden,
2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen.

§ 58

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
2. ein Betreten entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Satz 8, nicht gestattet oder entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6, auch in Verbindung mit Satz 8, nicht duldet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder 4, Abs. 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 oder § 50 Abs. 2 Satz 1 einen Prospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht,
7. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 53 Satz 1, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder eine Zahlstelle im Inland nicht benennt,
8. entgegen § 39 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 39 Abs. 2, einen Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder
9. entgegen § 40 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53 Satz 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

1. § 31 Abs. 1 oder
2. § 38 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 7 und 9, des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 8 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit

einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünf-hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 59

Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel

(1) Die in dem Abschnitt 2 bezüglich der Wertpapiere getroffenen Bestimmungen gelten auch für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel.

(2) Als Zahlungsmittel im Sinne des ersten Absatzes gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen auch Auszahlungen, Anweisungen und Schecks.

§ 60

Übergangsregelungen

(1) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem 1. April 1998 veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden.

(2) Sind Prospekte, auf Grund derer Wertpapiere zum Börsenhandel im amtlichen Markt zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) veröffentlicht worden, so ist auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschrift des § 47 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

(3) Für Wertpapiere, deren Laufzeit nicht bestimmt ist und die am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) weniger als zehn Jahre an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist. Auf die in Satz 1 genannten Wertpapiere ist § 14 erst mit Ablauf von zehn Jahren seit der Zulassung anzuwenden.

(4) Für ein Unternehmen, das am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes) über eine Bestellung zum Kursmakler oder eine Zulassung zum Skontroführer im geregelten Markt verfügt, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 als erteilt. Skontren, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt einem Kursmakler oder einem Skontroführer im geregelten Markt zugeteilt sind, gelten den Unternehmen in Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 für die Dauer von zwei Jahren als zugeteilt.

(5) Die Bestellungen als Kursmakler und als Kursmaklerstellvertreter erlöschen am (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes).

Artikel 2**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Ausnahmen

Abschnitt 2**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

- § 3 weggefallen
- § 4 Aufgaben
- § 4a Untersagung von Leerverkäufen
- § 5 Wertpapierrat
- § 6 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Inland
- § 7 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Meldepflichten
- § 10 weggefallen
- § 11 weggefallen

Abschnitt 3**Insiderüberwachung**

- § 12 Insiderpapiere
- § 13 Insider
- § 14 Verbot von Insidergeschäften
- § 15 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 15a Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften
- § 16 Laufende Überwachung
- § 16a Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten
- § 16b Aufbewahrung von Verbindungsdaten
- § 17 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 18 Strafverfahren bei Insidervergehen
- § 19 Internationale Zusammenarbeit
- § 20 Ausnahmen

Abschnitt 4**Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation**

- § 20a Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation
- § 20b Überwachung

Abschnitt 5**Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften**

- § 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen
- § 22 Zurechnung von Stimmrechten
- § 23 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten
- § 24 Mitteilung durch Konzernunternehmen
- § 25 Veröffentlichungspflichten der börsennotierten Gesellschaft
- § 26 Veröffentlichungspflichten von Gesellschaften mit Sitz im Ausland
- § 27 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen
- § 28 Rechtsverlust
- § 29 Befugnisse der Bundesanstalt
- § 30 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland

Abschnitt 6**Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Verjährung von Ersatzansprüchen**

- § 31 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 32 Besondere Verhaltensregeln
- § 33 Organisationspflichten
- § 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 34a Getrennte Vermögensverwaltung
- § 34b Wertpapieranalyse
- § 35 Überwachung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln
- § 36 Prüfung der Meldepflichtigen und Verhaltensregeln
- § 36a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 36b Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 36c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 37 Ausnahmen
- § 37a Verjährung von Ersatzansprüchen

Abschnitt 7**Schadensersatz nach unterlassener Veröffentlichung**

- § 37b Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 37c Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen

**Abschnitt 8
Finanztermingeschäfte**

- § 37d Information bei Finanztermingeschäften
- § 37e Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 37f Überwachung der Informationspflichten
- § 37g Verbotene Finanztermingeschäfte

**Abschnitt 9
Schiedsvereinbarungen**

- § 37h Schiedsvereinbarungen

**Abschnitt 10
Ausländische organisierte Märkte**

- § 37i Erlaubnis
- § 37j Versagung der Erlaubnis
- § 37k Aufhebung der Erlaubnis
- § 37l Untersagung
- § 37m Anzeige

**Abschnitt 11
Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 38 Strafvorschriften
- § 39 Bußgeldvorschriften
- § 40 Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 40a Mitteilungen in Strafsachen

**Abschnitt 12
Übergangsbestimmungen**

- § 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- § 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
- § 43 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a
- § 44 Übergangsregelung für organisierte Märkte mit Sitz im Ausland“
2. In § 1 werden nach dem Wort „Geldmarktinstrumenten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Derivaten“ die Wörter „und Finanztermingeschäften, den Abschluss von Finanztermingeschäften“ eingefügt.

3. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Finanztermingeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind Derivate im Sinne des Absatzes 2 und Optionscheine.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Untersagung von Leerverkäufen**

(1) Die Bundesanstalt kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank, den nach § 9 Meldepflichtigen Leerverkäufe in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Finanzsystem erwarten lässt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 ist begrenzt auf maximal zehn Börsentage. Die Bundesanstalt kann die Untersagung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wiederholen. Die Börsen werden von der Untersagung unterrichtet.

(3) Die nach § 9 Meldepflichtigen sind verpflichtet, der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgabe benötigt. Satz 1 gilt gegenüber sonstigen an Leerverkäufen Beteiligten entsprechend.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 14“ die folgenden Wörter eingefügt:

„und der Verbote der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 20a“.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Börsenaufsichtsbehörden“ ein Komma und die Wörter „das Bundeskartellamt“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Insidergeschäften“ die Wörter „und verbotenen Kurs- und Marktpreismanipulationen“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „nach §§“ die Angaben „2 Abs. 10“, nach der Angabe „14“ die Angabe „Abs. 1 und“ sowie nach der Angabe „11 und Abs. 3,“ die Angabe „§ 25a Abs. 2,“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder in den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ durch die Wörter „oder in den geregelten Markt oder Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für die Übertragung von depotverwahrten Wertpapieren sowie“ eingefügt und die Wörter „oder auf Einbeziehung in den Freiverkehr“

- durch die Wörter „oder auf Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende von Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- „7. Kennzeichen zur Identifikation des Depotinhabers, sofern dieser nicht selbst nach Absatz 1 zur Meldung verpflichtet ist,
8. Kennzeichen zur Feststellung eines Auftraggebers, sofern dieser nicht mit dem Depotinhaber identisch ist.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder“.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder der Einbeziehung“ die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder“ jeweils die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisierten Markt oder ihrer Einbeziehung“ die Wörter „in den geregelten Markt oder“ eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „In der Veröffentlichung genutzte Kennzahlen müssen im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genutzten Kennzahlen ermöglichen. Sonstige Angaben, die die Voraussetzungen des Satzes 1 offensichtlich nicht erfüllen, dürfen, auch in Verbindung mit veröffentlichungspflichtigen Tatsachen im Sinne des Satzes 1, nicht veröffentlicht werden. Unwahre Tatsachen, die nach Satz 1 veröffentlicht wurden, sind unverzüglich in einer Veröffentlichung nach Satz 1 zu berichtigen, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.“
- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für die Mitteilung nach Satz 1.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ und nach dem Wort „vorzunehmen“ ein Semikolon und die Wörter „eine zeitgleiche Fassung in englischer Sprache ist gestattet“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „nicht“ durch die Wörter „nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c“ ersetzt.
9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
- „§ 15a
Veröffentlichung und Mitteilung
von Geschäften
- (1) Wer als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter eines Emittenten, dessen Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, oder eines mit diesem Emittenten verbundenen Unternehmens
1. Wertpapiere des Emittenten
 2. Derivate, deren Preis unmittelbar oder mittelbar vom Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere des Emittenten abhängt
- erwirbt oder veräußert, hat dem Emittenten und der Bundesanstalt den Erwerb oder die Veräußerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Verwandte ersten Grades der nach Satz 1 Verpflichteten.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 muss für jedes Geschäft enthalten:
1. die Bezeichnung des Wertpapiers oder Derivats und die Wertpapierkennnummer,
 2. das Datum des Geschäftsabschlusses,
 3. den Preis, die Stückzahl und den Nennbetrag der Wertpapiere oder Derivate,
 4. die an dem Geschäft beteiligten Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder Unternehmen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen,
 5. die Börse, sofern es sich um ein Börsengeschäft handelt hat.
- (3) Der Emittent hat eine Mitteilung nach Absatz 1 ohne die Angaben in Absatz 2 Nr. 4 und 5 unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann erfolgen durch
1. Bekanntgabe im Internet oder
 2. Abdruck in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn die Bekanntgabe im Internet für den Emittenten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- Der Emittent hat der Bundesanstalt unverzüglich einen Beleg über die Veröffentlichung zu übersenden.
- (4) Die Bundesanstalt kann von den nach Absatz 1 Verpflichteten sowie den beteiligten Wertpapierdienstleistungsunternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 und 3 geregelten Pflichten erforderlich ist.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Liegen auf Grund der Angaben nach Satz 3 weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vor, kann die Bundesanstalt vom Auskunftspflichtigen Auskunft über Bestandsveränderungen in Insiderpapieren und weiteren bei der Depotbank geführten Konten der Auftraggeber verlangen; weiter hat der Auskunftspflichtige auf Verlangen der Bundesanstalt Auskunft über den Zeitpunkt der Eröffnung des Depots, dessen Anfangs- und Endbestand und die zur Verfügung über das Depot Bevollmächtigten zu geben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14, so kann sie von den Emittenten von Insiderpapieren und den mit ihnen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, sowie den Personen, die Kenntnis von einer Insider Tatsache haben könnten, Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen über Insider Tatsachen und über andere Personen verlangen, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben.“

11. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b
Aufbewahrung von Verbindungsdaten

(1) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 14 oder § 20a, kann sie von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von Emittenten von Insiderpapieren sowie von mit diesen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, die Aufbewahrung von Verbindungsdaten der Teilnehmer an der Telekommunikation verlangen.

(2) Die Frist zur Aufbewahrung beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung zur Prüfung der Anhaltspunkte eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 14 oder § 20a nicht mehr erforderlich, hat die Bundesanstalt den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufbewahrungspflicht nicht mehr besteht.“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesaufsichtsamt darf ihm nach § 16 Abs. 2 Satz 3, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3 mitgeteilte personenbezogene Daten nur für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 oder nach § 20a vorliegt, und der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 19 speichern, verändern und nutzen.“

13. In § 18 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2“ ersetzt.

14. Nach § 20 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 4
Überwachung des Verbots der Kurs- und
Marktpreismanipulation**

§ 20a

Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

(1) Es ist verboten,

1. unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Vermögenswertes erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken oder
2. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 59 Abs. 2 Börsengesetz und Waren, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, die für die Bewertung von Vermögenswerten erheblich sind,
2. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung und
3. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 20b
Überwachung

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung des Verbots nach § 20a.

(2) Hat die Bundesanstalt Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 20a, kann sie von den Beteiligten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Überwachung der Einhaltung des Verbots erforderlich sind. Sie kann von den Beteiligten insbesondere die Angabe der Bestandsveränderungen in den Vermögenswerten im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 2 sowie der Identität weiterer Beteiligter, insbesondere der Auftraggeber und der aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 stehen der Bundesanstalt auch gegenüber Beteiligten zu, deren Identität nach Satz 2 mitgeteilt worden ist.

(3) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Beteiligten zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wenn dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei diesem Beteiligten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 20a vorliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Handelt es sich bei einem Beteiligten um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, darf der Beteiligte die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen nach Absatz 2 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(6) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(7) § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. § 18 Satz 2, §§ 19 und 20 gelten für das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation entsprechend.“

15. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 3“ und nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und Nr. 2“ eingefügt.

16. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ die Wörter „und Wertpapiersammelbanken“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „deren“ gestrichen und durch das Wort „denen“ ersetzt.

17. Die bisherigen Abschnitte 4 und 5 werden die neuen Abschnitte 5 und 6.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

19. In § 34a wird in der Überschrift das Wort „Vermögensverwaltung“ durch das Wort „Vermögensverwahrung“ ersetzt.

20. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:

„§ 34b
Wertpapieranalyse

(1) Führt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Wertpapieranalyse durch und macht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sie seinen Kunden zugänglich oder verbreitet es sie öffentlich, so ist es verpflichtet, die Wertpapieranalyse mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen und Interessenkonflikte in der Wertpapieranalyse offen zu legen.

(2) § 33 gilt entsprechend.“

21. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personen“ die Wörter „und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen“ eingefügt.

22. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der jährlichen Prüfung absehen, soweit eine jährliche Prüfung im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht erforderlich erscheint.“

b) In dem neuen Satz 7 wird nach dem Wort „Prüfungen“ die Angabe „nach Satz 4“ eingefügt.

23. § 36c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geltenden“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „gegen“ werden die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „Einhaltung der“ werden die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „Meldepflichten oder“ und nach den Wörtern „Einhaltung der“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „9,“ und nach dem Wort „ausländischer“ die Wörter „Meldepflichten oder“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates können nach vorheriger Unterrichtung der Bundesanstalt selbst oder durch ihre Beauftragten die für die wertpapieraufsichtsrechtliche Überwachung der Zweigniederlassung erforderlichen Unterlagen bei der Zweigniederlassung prüfen.“

24. In § 37 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Ausnahmen von den in diesem Abschnitt geregelten Pflichten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festlegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

25. Nach § 37a werden die folgenden neuen Abschnitte 7, 8, 9 und 10 eingefügt:

**„Abschnitt 7
Schadensersatz nach unterlassener
Veröffentlichung**

§ 37b

Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher
Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen

(1) Unterlässt es der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, unverzüglich eine neue Tatsache zu veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor dem Eintritt der Tatsache erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass die Unterlassung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die nicht veröffentlichte Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unterlassung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Unterlassung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

§ 37c

Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer
Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende
Tatsachen

(1) Veröffentlicht der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen eine unwahre Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sein soll und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Tatsache vertraut, wenn der Dritte

1. die Wertpapiere nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache noch Inhaber der Wertpapiere ist oder
2. die Wertpapiere vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Tatsache veräußert.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit der Tatsache nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Dritte die Unrichtigkeit der Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bei dem Erwerb oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bei der Veräußerung kannte.

(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Dritte von der Unrichtigkeit der Tatsache Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung.

(5) Weitergehende Ansprüche, die nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

(6) Eine Vereinbarung, durch die Ansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme des Emittenten nach Absatz 1 im Voraus ermäßigt oder erlassen werden, ist unwirksam.

**Abschnitt 8
Finanztermingeschäfte**

§ 37d

Information bei Finanztermingeschäften

(1) Ein Unternehmen, das gewerbmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder solche Geschäfte anschafft, veräußert, vermittelt oder nachweist, ist ver-

pflichtet, vor dem Vertragsabschluss seinen Vertragspartner schriftlich darüber zu informieren, dass

1. die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
2. das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
3. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden können;
4. sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Finanztermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist von dem Vertragspartner zu unterschreiben. Die Unterrichtung ist jeweils vor dem Ablauf von zwei Jahren zu wiederholen.

(2) Die Informationspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Vertragspartner des Unternehmens Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Informationspflicht besteht ferner nicht für die Zuteilung von Bezugsrechten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung.

(3) Wird der Vertragspartner bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss vertreten, so gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Vertragspartners der Vertreter tritt. Eine Informationspflicht gegenüber dem Vertreter besteht nicht, wenn das Unternehmen den Vertragspartner nach Absatz 1 informiert hat.

(4) Hat das Unternehmen gegen die Informationspflicht nach Absatz 1 oder 3 Satz 1 verstoßen, ist es dem Vertragspartner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist streitig, ob das Unternehmen seine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 3 erfüllt hat oder ob es den Verstoß zu vertreten hat, trifft das Unternehmen die Beweislast. Der Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

(5) Die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Finanztermingeschäfte abschließen oder solche Geschäfte anschaffen, veräußern, vermitteln oder nachweisen, sofern der Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat. Dies gilt nicht, sofern die Leistung einschließlich der damit im Zusammenhang

stehenden Nebenleistungen ausschließlich im Ausland erbracht wird.

§ 37e

Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Gegen Ansprüche aus Finanztermingeschäften, bei denen mindestens ein Vertragsteil ein Unternehmen ist, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder deren Abschluss vermittelt oder die Anschaffung, Veräußerung oder Vermittlung von Finanztermingeschäften betreibt, kann der Einwand des § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht erhoben werden.

§ 37f

Überwachung der Informationspflichten

Die Bundesanstalt hat bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu überwachen. § 35 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Prüfung nach § 36 Abs. 1 hat sich auch auf die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d zu erstrecken.

§ 37g

Verbotene Finanztermingeschäfte

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Finanztermingeschäfte verbieten oder beschränken, soweit dies zum Schutz der Anleger erforderlich ist.

(2) Ein Finanztermingeschäft, das einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 widerspricht (verbotenes Finanztermingeschäft), ist nichtig. Satz 1 gilt entsprechend für

1. die Bestellung einer Sicherheit für ein verbotenes Finanztermingeschäft,
2. eine Vereinbarung, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld aus einem verbotenen Finanztermingeschäft dem anderen Teil gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis,
3. die Erteilung und Übernahme von Aufträgen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften,
4. Vereinigungen zum Zwecke des Abschlusses von verbotenen Finanztermingeschäften.

Abschnitt 9

Schiedsvereinbarungen

§ 37h

Schiedsvereinbarungen

Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen oder Finanztermingeschäften sind nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Abschnitt 10 Ausländische organisierte Märkte

§ 37i Erlaubnis

(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnisantrag muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,
6. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zweckes halten müssen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden.

§ 37j Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,

2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist, oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaats nicht gewährleistet erscheint.

§ 37k Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 37j rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Bundesanstalt hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 37l Untersagung

Die Bundesanstalt kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses elektronische Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

§ 37m Anzeige

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie

4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.
- Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
26. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden Abschnitte 11 und 12.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
- „4. eine in § 39 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt.“
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1“ die Wörter „Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer
- entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt oder
 - entgegen § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen
 - § 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 3 oder 4 jeweils in Verbindung mit Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3,
 - § 15 Abs. 2 Satz 1 oder
 - § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a, jeweils auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder 2,

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen
 - § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder
 - § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 eine Veröffentlichung vornimmt,
 - entgegen § 15 Abs. 4 oder § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 2, eine Veröffentlichung oder einen Beleg nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
 - entgegen § 15a eine Mitteilung oder Veröffentlichung nicht unverzüglich vornimmt,
 - entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 oder § 34 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
 - entgegen § 16 Abs. 8 die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen in Kenntnis setzt,
 - entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
 - entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 1 die dort genannten Angaben nicht verlangt,
 - entgegen § 31 Abs. 2 Nr. 2 nicht alle zweckdienlichen Informationen mitteilt,
 - entgegen § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 Nr. 1 eine Empfehlung ausspricht,
 - entgegen § 32 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 Eibengeschäfte abschließt,
 - einer Vorschrift des § 34a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, über die getrennte Vermögensverwahrung zuwiderhandelt oder
 - entgegen § 36 Abs. 1 Satz 3 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt oder
 - entgegen § 36 Abs. 2 Satz 1 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 1, § 16 Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5, § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3, oder § 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
 - ein Betreten entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 35 Abs. 1 Satz 3 nicht gestattet oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 nicht duldet oder

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36b Abs. 1 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a und der Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5, 9, 10, 13 und des Absatzes 3 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

29. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44
Übergangsregelung für ausländische
organisierte Märkte

(1) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 37i bedürfen und am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Bundesanstalt bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum [einsetzen: Zeitpunkt 12 Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zu stellen.

(2) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 37m abgeben müssen und die am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Bundesanstalt bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 und 2a werden jeweils nach den Wörtern „zu verwalten“ die Wörter „sowie andere bei der Anlage zu beraten“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. Anteilscheine vertreiben, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgegeben worden sind oder die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen;“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder 2a“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2, 2a oder 6“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Bankaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Die Bezeichnung „Kapitalanlagegesellschaft“ oder „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur von Kapitalanlagegesellschaften und von ausländischen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Vertriebsgesellschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes) geführt werden. Die Bezeichnung „Investmentfonds“ darf nach Maßgabe des Satzes 1 auch von sonstigen Vertriebsgesellschaften geführt werden, die Anteile gemäß § 1 Abs. 1 oder Aktien einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 51 Abs. 2 vertreiben oder die ausländische Investmentanteile vertreiben, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Begriffe „Kapitalanlage“ oder „Investment“ dürfen von nicht in Absatz 1 genannten Unternehmen allein oder in Verbindung mit anderen Worten in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur verwendet werden, wenn erkennbar ist, dass der Inhalt des Geschäftsbetriebes nicht auf die kollektive Anlage von Geldvermögen in Vermögensgegenstände gerichtet ist, die Kapitalanlagegesellschaften oder ausländische Investmentgesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes verwalten dürfen.“

4. In § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe b werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

6. § 8b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und der Erwerb der Anteile“ ein Komma und die Wörter „sofern es sich nicht um einen Spezialfonds handelt,“ eingefügt.

7. § 8c Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Wertpapier-Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen allgemein und von der Bankaufsichtsbehörde anerkannten Wertpapierindex nachzubilden;“
 - bb) In Nummer 3 werden jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, jeweils das Wort „Aktien“ durch das Wort „Wertpapiere“ und das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden jeweils das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, jeweils das Wort „Aktien“ durch das Wort „Wertpapiere“ und das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“ ersetzt.
8. § 8m wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die in § 8c Abs. 2 genannten Zeiträume.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verstoß“ die Wörter „gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften“ durch die Wörter „gegen die in diesem Gesetz oder in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätze“ ersetzt.
9. § 9b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Guthaben müssen auf Euro lauten und bei der Depotbank oder mit ihrer Zustimmung auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit die Guthaben durch die Sicherungseinrichtung in vollem Umfange geschützt sind.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verfügung über die auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Guthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank.“
 - c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.
10. § 9c Nr. 2 wie folgt gefasst:
- „2. die Verpflichtung des Wertpapier-Darlehensnehmers, als Wertpapier-Darlehen erhaltene Aktien der Kapitalanlagegesellschaft so rechtzeitig zurückzuerstatten, dass diese die verbrieften Rechte ausüben kann; dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn; die Verpflichtung zur Rückerstattung ist entbehrlich, wenn die Kapitalanlagegesellschaft zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien bevollmächtigt worden ist und die Stimmrechte ausüben kann.“
11. § 10 Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Stimmrecht kann für den Einzelfall durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; dabei sollen ihm Weisungen für die Ausübung erteilt werden. Ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter kann auf Dauer bevollmächtigt werden.
- Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und hat dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gelöst werden. Die Bankaufsichtsbehörde kann Richtlinien erlassen, nach denen sie für den Regelfall beurteilt, ob den Verpflichtungen nach Satz 1 und Satz 6 entsprochen ist.“
12. § 12a Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapiere“ die Wörter „vorbehaltlich der Sätze 3 und 4“ eingefügt und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mit Zustimmung der Depotbank können die in den Sätzen 2 und 3 genannten Verwahrstellen weitere Verwahrer einschalten. Die Depotbank haftet für ein Verschulden der von ihr unmittelbar eingeschalteten Verwahrstelle entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 des Depotgesetzes wie für ein eigenes Verschulden.

Sie hat dafür einzustehen, dass jeder weitere Verwahrer jeweils in gleicher Weise haftet und dass die Vorschriften des § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes entsprechend erfüllt sind.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe f bis l“ ersetzt durch die Angabe „Buchstaben f bis n“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden nach der Angabe „(§ 21 Abs. 2)“ die Wörter „oder der Abschlag bei der Rücknahme (§ 21 Abs. 5)“ eingefügt.
 - cc) In Buchstabe l werden das Wort „Aktienindex“ durch das Wort „Wertpapierindex“, das Wort „Aktien“ durch das Wort „Wertpapiere“ sowie der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben angefügt:

„m) ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und welche Rechte

- gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den so gebildeten Anteilklassen zugeordnet werden sowie das Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse;
- n) ob und unter welchen Voraussetzungen das Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen eingebracht werden darf oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Sondervermögen aufgenommen werden darf.“
- c) In Absatz 3a Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„im Falle von Änderungen der Angaben nach Absatz 3 Buchstabe e jedoch nicht vor Ablauf von 13 Monaten nach der Bekanntmachung nach Satz 1.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 sind nach dem Wort „Sondervermögen“ die Wörter „nebst Wertpapierkennnummern“ einzufügen.
14. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Anteile an einem Sondervermögen können unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Rechtsverordnung nach den Sätzen 5 und 6 verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination der genannten Gesichtspunkte haben. Die Kosten bei Einführung neuer Anteilklassen für bestehende Sondervermögen müssen zulasten der Anteile der neuen Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Anteils ist für jede Anteilklasse gesondert zu errechnen. Das Nähere zur buchhalterischen Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Aufwendungen und Erträge sowie zur Ermittlung des Wertes des Anteils jeder Anteilklasse regelt eine Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und des Spitzenverbandes der Kapitalanlagegesellschaften erlässt und die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung gemäß Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die Bankaufsichtsbehörde übertragen.“
- b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Wenn an einem Sondervermögen keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten bestehen, müssen die Anteile sämtliche zu dem Sondervermögen gehörenden Gegenstände umfassen.“
15. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden am Ende von Nummer 3 folgende Teilsätze angefügt:
„Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden und eine Erläuterung, welche Rechte gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 den Anteilklassen zugeordnet werden, sowie eine Beschreibung des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 5 für die Errechnung des Wertes der Anteile jeder Anteilklasse; Beschreibung, ob und nach welchem Verfahren das Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen eingebracht werden darf oder ein anderes Sondervermögen in das Sondervermögen aufgenommen werden darf.“
16. In § 20 Abs. 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Satz 4“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Einbringung eines gesamten Sondervermögens nach diesem Gesetz ist zulässig, wenn
1. das übernehmende und das übernommene Sondervermögen von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden,
 2. die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen, sowie die Anlagepolitik für diese Sondervermögen, nicht wesentlich voneinander abweichen,
 3. die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse nicht wesentlich voneinander abweichen,
 4. am Übernahmetag die Werte des übernehmenden und des übernommenen Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und
 5. die Bankaufsichtsbehörde der Einbringung, bei der die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sein müssen, zugestimmt hat; sie kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen.
- Nummer 3 gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen gemäß § 18 Abs. 2.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder von der Kapitalanlagegesellschaft selbst“ eingefügt.
- bb) Im zweiten Halbsatz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„an gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, so-

wie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Rücknahmepreis entspricht dem von der Depotbank oder der Kapitalanlagegesellschaft nach Absatz 2 ermittelten Anteilwert, vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlags gemäß § 15 Abs. 3 Buchstabe f.“

- d) Absatz 7 wird gestrichen.

18. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bankaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die ihr und der Deutschen Bundesbank nach den Sätzen 1 und 4 einzureichenden Vermögensaufstellungen um die Wertpapierkennnummern der Wertpapiere ergänzt werden.“

19. In § 25b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ und nach dem Wort „folgende“ die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Gegenstände einen dauernden Ertrag erwarten lassen, dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 auch andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts erworben werden.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Angabe „10 vom Hundert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegene Gegenstände der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art dürfen für ein Grundstücks-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn

1. die Vertragsbedingungen dies vorsehen,

2. eine angemessene regionale Streuung der Gegenstände gewährleistet ist,

3. in den Vertragsbedingungen diese Staaten und der jeweilige Anteil des Sondervermögens, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf, angegeben wird;

4. in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Gegenstände gemäß Absatz 1 und 2 gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist;

5. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Depotbank gewährleistet ist.

(4) Die für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert, der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

- f) In dem neuen Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Vermögensgegenstand nach Absatz 1 und 2 oder nach § 27a darf für ein Sondervermögen nicht erworben werden, wenn er bereits im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft steht. Er darf ferner nicht erworben werden von einem Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen der Kapitalanlagegesellschaft, das selbst eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländische Investmentgesellschaft ist, oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft, an der eine bedeutende Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft besteht. Das Erwerbsverbot gilt nicht, wenn ein solcher Vermögensgegenstand von einem Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 oder von einem der in Satz 1 und 2 genannten Unternehmen in einen Spezialfonds übertragen werden soll.“

- g) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatzes 2 Satz 1“ die Angabe „Nr. 1“ und nach dem Wort „Erbbaurecht“ die Wörter „mit einer Laufzeit von bis zu 80 Jahren“ gestrichen.

- h) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 sind die aufgenommenen Darlehen nicht zu berücksichtigen.“

21. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 7“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft unter Beachtung der Grenze des Absatz-

- zes 6 Satz 2 für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens Beteiligungen an einer Grundstücks-Gesellschaft auch dann erwerben und halten, wenn sie nicht die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „und Rechte“ eingefügt und die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „49 vom Hundert“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unbeschadet der Anlagegrenze nach Satz 1 darf der Wert der vorgenannten Gegenstände, die zum Vermögen von Grundstücks-Gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 20 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht überschreiten.“
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens nach Satz 1 und 2 sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Nicht anzurechnen auf die Grenzen gemäß Sätze 2 und 3 ist die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines einzelnen Grundstücks-Sondervermögens gehaltene Kapitalbeteiligung von weniger als 50 vom Hundert des Wertes der Grundstücks-Gesellschaft, wenn die Beteiligung der Kapitalanlagegesellschaft infolge zusätzlicher Kapitalbeteiligungen, die nicht für Rechnung von Spezialfonds gehalten werden, die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt.“
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Die von der Grundstücks-Gesellschaft gehaltenen Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 sind bei dem Grundstücks-Sondervermögen bei der Anwendung der in § 27 Abs. 1 bis 4 genannten Anlagebeschränkungen und der Berechnung der dort genannten Grenzen zu berücksichtigen.“
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:
- „Ein Grundstück darf zur Zeit des Erwerbs 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Der Gesamtwert aller Grundstücke, deren einzelner Wert mehr als 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt, darf 50 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens gemäß Satz 1 und 2 werden aufgenommene Darlehen nicht abgezogen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
23. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:
- „Für den in Satz 1 genannten Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde von den weiteren Begrenzungen in § 27 und in § 27a, mit Ausnahme derjenigen in § 27 Abs. 5, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.“
24. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ein Sachverständiger darf für die Kapitalanlagegesellschaft in einem ihrer Sachverständigenausschüsse nur bis zum Ablauf des fünften auf seine erstmalige Bestellung folgenden Kalenderjahres tätig sein. Dieser Zeitraum verlängert sich anschließend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn
1. die Einnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Tätigkeiten für die Kapitalanlagegesellschaft in dem Jahr, das dem letzten Jahr des jeweils gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums vorausgeht, 20 vom Hundert seiner Gesamteinnahmen nicht überschritten haben;
 2. der Sachverständige gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft im letzten Jahr des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums eine entsprechende Erklärung im Sinne des Satzes 4 abgibt.“
25. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Unter Berücksichtigung der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 27c Abs. 2 sind der Wert des Anteils am Sondervermögen sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis eines Anteilscheins nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 börsentäglich zu ermitteln. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von der Ermittlung abgesehen werden.“
26. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat von jedem Grundstücks-Sondervermögen jederzeit einen Betrag, der mindestens 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens entspricht, in Guthaben mit täglicher Kündigungsfrist bei der Depotbank zu unterhalten. Dies gilt nicht für Spezialfonds (§ 1 Abs. 2). Beträge, die über den nach Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, dürfen gehalten werden in
1. Wertpapieren, die zur Sicherung der in Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Kreditgeschäfte von der Europäischen Zentralbank oder der Deutschen Bundesbank zugelassen sind oder deren Zulassung nach den Emissionsbedingungen beantragt wird, sofern die Zulassung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

2. Anteilen an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Geldmarkt- oder Wertpapier-Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen nur in Wertpapieren nach Satz 1, in Geldmarktpapieren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Bankguthaben bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden darf und diese Mitglied einer geeigneten inländischen oder ausländischen Einlagensicherungseinrichtung sind, welche die Bankguthaben in vollem Umfang schützt; § 8b Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist;
3. an einer Börse in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren, soweit diese einen Betrag von 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.
- (2) Beträge, die über den nach Absatz 1 Satz 1 zu haltenden Mindestbetrag hinausgehen, dürfen bis zu insgesamt 49 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in den in Absatz 1 Satz 3 und § 8 Abs. 3 genannten Werten gehalten werden.“
- b) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die Wörter „dieser Anlagegrenze“ werden durch die Wörter „der Anlagegrenze nach Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Grundstückskauf- und“ durch die Wörter „Grundstückskaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Grundstücken und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
27. § 37 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Belastung von Gegenständen nach § 27 Abs. 1 und 2, die zu einem Sondervermögen gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Gegenstände nach § 27 Abs. 1 und 2 beziehen ist vorbehaltlich des § 27 Abs. 6 Satz 2 und des § 36 zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Depotbank den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.“
28. § 54 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
29. In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „amtlicher Handel“ durch die Wörter „amtlicher Markt“ ersetzt.
30. § 68 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) des § 27 Abs. 1, 2 Satz 2, Abs. 3, 4, 7 Satz 1 bis 3 oder Abs. 6, des § 27a Abs. 1, des § 27b Abs. 1, des § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 4 über die Anlage eines Grundstücks-Sondervermögens oder“
31. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] auf der Grundlage des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehenden Sondervermögen noch bis zum [einsetzen: Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten] die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung anwenden. Die Vertragsbedingungen derjenigen Sondervermögen, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] noch auf der Grundlage des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehen, sind mit einem einheitlichen Genehmigungsverfahren an das Dritte und Vierte Finanzmarktförderungsgesetz anzupassen; die geänderten Vertragsbedingungen dieser Sondervermögen müssen spätestens am 31. März 2003 in Kraft getreten sein.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach §§ 8c Abs. 3, 9b Abs. 1, 9c Nr. 2, 18 Abs. 2, 21, §§ 27 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 27a Abs. 3 zugelassenen Rechtsgeschäfte und im Falle von Absatz 1 Satz 2 auch die nach § 8 Abs. 3a, §§ 8d bis 8h, 8j, 8k, 9e, 27 Abs. 5, §§ 27a bis 27e und 35 Abs. 1 und 2 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 3 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 1a und 2 werden zu Nummern 2 und 3.
- cc) Die Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „die Behörde über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des Vertriebs angegeben worden sind, zu

unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ergänzungsanzeige ist der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige bzw. der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der Vertriebs wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.“

2. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

3. § 15c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Behörde innerhalb der gleichen Frist als Ergänzungsanzeige an.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ergänzungsanzeige ist der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige bzw. der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls gilt der Vertriebs wegen nicht ordnungsgemäßer Anzeigenerstattung als untersagt. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist.“

Artikel 5

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „erstmalig“ wird gestrichen und nach dem Wort „veröffentlichen,“ werden die Wörter „soweit noch kein Prospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist und“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, der Überschrift des II. Abschnitts, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, der Überschrift des III. Abschnitts, § 7 Abs. 1, § 8b, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

5. Dem § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Der hinterlegte Verkaufsprospekt wird von der Bundesanstalt zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verkaufsprospekt hinterlegt worden ist.“

6. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen auch von demjenigen verlangen, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Anbieter im Sinne dieses Gesetzes ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einem Angebot von Wertpapieren über ein elektronisches Informationssystem ist der Verkaufsprospekt auch in diesem zu veröffentlichen und in dem Angebot auf die Fundstelle in dem elektronischen Informationssystem hinzuweisen. Der Anbieter hat der Bundesanstalt Datum und Ort der Veröffentlichung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

8. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind seit der Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts oder dem Ablauf der in § 8a Abs. 1 bestimmten Frist Veränderungen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 43 bis 46“, die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 45 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2“ ersetzt.

10. Die Überschrift im VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Gebühren; Bekanntgabe und Zustellung;
Bußgeld- und Übergangsvorschriften“

11. In § 16 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Bekanntgabe und Zustellung

(1) Verfügungen, die gegenüber einer Person mit Wohnsitz oder einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ergehen, gibt die Bundesanstalt der Person bekannt, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Bekanntgabe

durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Ist die Verfügung zuzustellen, so erfolgt die Zustellung bei Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz im Ausland an die Person, die als Bevollmächtigte benannt wurde. Ist kein Bevollmächtigter benannt, so erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„3. entgegen § 8 Satz 1 einen Verkaufsprospekt nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

4. entgegen § 8 Satz 2 einen Nachtrag nach § 10 nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Am Ende der neuen Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern angefügt:

„7. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 der Bundesanstalt nicht Datum und Ort der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts mitteilt,

8. entgegen § 12 Satz 1 nicht auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung hinweist.“

b) In Absatz 2 wird der nach dem Wort „fahrlässig“ folgende Wortlaut zur neuen Nummer 1. Der Punkt am Ende von Nummer 1 wird durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 Nr. 4 als neue Nummer 2 angefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 5“ und die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 8 und des Absatzes 2 Nr. 2“ ersetzt; die Angabe „im Falle des Absatzes 2“ wird durch die Wörter „in den übrigen Fällen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 2, in denen für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Markt oder geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Bezeichnung „Gesetz über das Kreditwesen“ der Zusatz „(Kreditwesengesetz – KWG)“ eingefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 12 Begrenzung von bedeutenden Beteiligungen“ wird durch die Angabe „§ 12 Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen für E-Geld-Institute“ ersetzt.

bb) Die Angabe „3. (weggefallen)“ wird durch die Angabe „3. Kundenrechte“ ersetzt.

cc) Nach der Angabe „3. Kundenrechte“ wird die Angabe „§ 22a Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld“ eingefügt.

dd) Nach der Angabe „§ 24b Teilnahme an Zahlungssystemen sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen“ wird die Angabe „§ 24c Automatisierter Abruf von Kontoinformationen“ eingefügt.

b) Der dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern“ wird durch die Angabe „§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte“ ersetzt.

c) Der sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 64e Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen“ wird die Angabe „§ 64f Übergangsvorschriften zum Vierten Finanzmarktförderungsgesetz“ angefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Ausgabe und die Verwaltung von elektronischem Geld (E-Geld-Geschäft),“

bb) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) In Absatz 1a Satz 2 wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„8. Kreditkarten und Reiseschecks auszugeben oder zu verwalten oder in vergleichbarer Weise bei der Abwicklung von Zahlungsvorgängen mitzuwirken (Kreditkartengeschäft), es sei denn, der Kartenemittent ist auch der Erbringer der dem Zahlungsvorgang zugrunde liegenden Leistung.“

c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 3d wird folgender Satz angefügt:

„E-Geld-Institute sind Kreditinstitute, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben.“

- e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines dritten Unternehmens im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann.“

- f) In Absatz 10 Nr. 1 werden nach dem Wort „Halten“ die Wörter „durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder“ eingefügt.

- g) Absatz 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zur Abgrenzung des Handelsbuches im Rahmen der Vorgaben durch das Recht der Europäischen Gemeinschaften erlassen und weitere handelbare Positionen dem Handelsbuch zurechnen; es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

- h) Nach Absatz 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(13) Risikomodelle im Sinne dieses Gesetzes sind zeitbezogene stochastische Darstellungen der Veränderungen von Marktkursen, -preisen oder -werten oder -zinssätzen und ihrer Auswirkungen auf den Marktwert einzelner Finanzinstrumente oder Gruppen von Finanzinstrumenten (potentielle Risikobeträge) auf der Basis der Empfindlichkeit (Sensitivität) dieser Finanzinstrumente oder Finanzinstrumentengruppen gegenüber Veränderungen der für sie maßgeblichen risikobestimmenden Faktoren. Sie beinhalten mathematisch-statistische Strukturen und Verteilungen zur Ermittlung risikobeschreibender Kennzahlen, insbesondere des Ausmaßes und Zusammenhangs von Kurs-, Preis- und Zinssatzschwankungen (Volatilität und Korrelation) sowie der Sensitivität der Finanzinstrumente und Finanzinstrumentengruppen, die durch angemessene EDV-gestützte Verfahren, insbesondere Zeitreihenanalysen, ermittelt werden.“

(14) Elektronisches Geld sind Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die

1. auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind,
2. gegen Entgegennahme eines Geldbetrages ausgegeben werden und
3. von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(15) Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes besteht, wenn eine Person oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis mindestens

10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann; Absatz 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der Beteiligung nicht einzubeziehen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Zentralbanken, sofern diese nicht fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt oder Gelddarlehen oder Akzeptkredite gewährt.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor der Angabe „10“ die Angabe „2b,“ eingefügt.

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann im Einzelfall im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank bestimmen, dass auf ein Unternehmen, das nur das E-Geld-Geschäft betreibt, die §§ 2b, 10 bis 18, 24, 32 bis 38, 45 und 46a bis 46c dieses Gesetzes insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art oder des Umfangs der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 2a Abs. 2, der §§ 10, 11 bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 10, der §§ 24a und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 35 Abs. 2 Nr. 5 und der § 45, § 46a bis 46c sind nicht anzuwenden auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kreditkartengeschäft, der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Finanztransfergeschäft und dem Sortengeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen erbringen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall ein Finanzdienstleistungsinstitut, das als einzige Finanzdienstleistung das Kreditkartengeschäft oder das Finanztransfergeschäft betreibt, von den Bestimmungen dieses Gesetzes freistellen, solange es wegen der Art und Weise der Abwicklung der betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht bedarf.“

- e) In Absatz 8 wird die Angabe „und 24 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „und 35 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt; die Angabe „der §§ 45 und 46 bis 46c“ wird durch die Angabe „des § 45“ ersetzt.

- f) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne andere Finanzdienstleistungen zu erbringen“ das Wort „und“ gestrichen und am Ende des Satzes nach den Wörtern „angezeigt wird“ die Wörter „und wenn das haftungsübernehmende Institut für jedes unter seiner Haftung tätige Unternehmen eine geeignete Versicherung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes nachweist“ eingefügt.

5. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ das Wort „dies“ eingefügt und die Wörter „die Höhe der beabsichtigten Beteiligung nach Maßgabe der Sätze 2 und 4“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen und die Wörter „Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 näher zu bestimmen sind“ durch die Wörter „Höhe der Beteiligung und die für die Begründung des maßgeblichen Einflusses, die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 1a Satz 1 wesentlichen Tatsachen und Unterlagen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 näher zu bestimmen sind“ ersetzt.

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung kann, insbesondere auch als Einzelfallentscheidung oder allgemeine Regelung, vorgesehen werden, dass der Anzeigepflichtige die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e genannten Unterlagen vorzulegen hat. Die Bundesanstalt kann über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 1a Satz 1 erforderlich ist.“

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.“

ee) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „oder satzungsmäßigen“ eingefügt.

b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1 oder 6“ wird gestrichen.

bb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. der Anzeigepflichtige oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt;

2. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt;
3. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz eingefügt:

„(1b) Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1a Satz 1.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „in einem Drittstaat“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Instituten und ihren Geschäftsleitern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden oder um Missstände in einem Institut zu beseitigen, welche die Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte gefährden können oder die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen. Die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber Finanzholding-Gesellschaften und deren Geschäftsleitern; § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt ist berechnete Stelle im Sinne von § 90 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes.“

7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen von Instituten oder deren gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter Steuerstrafverfahren eingeleitet, so steht § 30 der Abgabenordnung Mittelungen an die Bundesanstalt über das Verfahren und über den zugrunde liegenden Sachverhalt

nicht entgegen; das Gleiche gilt, wenn sich das Verfahren gegen Personen richtet, die das Vergehen als Bedienstete eines Instituts oder eines Inhabers einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut begangen haben.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird am Ende von Nummer 5 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, am Ende von Nummer 6 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und danach die folgende Nummer angefügt:

„7. Zentralnotenbanken,“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Institute müssen im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Das Bundesministerium der Finanzen stellt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung im Rahmen der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, die die Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittel der Institute regeln, Solvabilitätsgrundsätze auf, nach denen die Bundesanstalt im Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die nach den Solvabilitätsgrundsätzen für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.“

- b) Nach Absatz 1a werden folgende Absätze eingefügt:

„(1b) Die Bundesanstalt kann bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel im Einzelfall

- a) gegenüber Instituten, die nach der Zusammensetzung ihrer Vermögenswerte oder Geschäfte eine Risikostruktur haben, die sie nachteilig von der großen Mehrheit der anderen Institute mit vergleichbaren Geschäftsfeldern absetzt, über die Solvabilitätsgrundsätze hinausgehende Eigenmittelanforderungen festsetzen, die der außerordentlichen Risikostruktur des Instituts Rechnung tragen (Sonderverhältnisse), und

- b) auf Antrag des Institutes einer abweichenden Berechnung der Eigenmittelanforderungen zustimmen, um eine im Einzelfall unangemessene Risikoabbildung zu vermeiden. Die Zustimmung muss auf Grund des in Absatz 1 genannten durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Rahmens zulässig sein.

(1c) Für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisiken (in

Geld bemessene Gefahr für ein Institut, dass sich auf Grund der Änderung von Börsen- oder Marktpreisen der Wert der Gesamtheit seiner Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten verringert) für die Zwecke der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel dürfen die Institute nach Zustimmung der Bundesanstalt eigene Risikomodelle verwenden, deren Eignung die Bundesanstalt auf Grundlage einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bestätigt hat. Die näheren Voraussetzungen an die Eignung eines Risikomodells sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

(1d) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Position mit haftendem Eigenkapital oder Drittrangmitteln zu unterlegen, stehen die Eigenmittel in diesem Umfang für die Unterlegung anderer Positionen nicht zur Verfügung; insbesondere dürfen die Eigenmittel insoweit nicht bei den Solvabilitätsgrundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 und § 10a Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt werden. Die von Dritten zur Verfügung gestellten Eigenmittel können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Institut tatsächlich zugeflossen sind. Der Erwerb von Eigenmitteln des Instituts durch einen für Rechnung des Instituts handelnden Dritten, durch ein Tochterunternehmen des Instituts oder durch einen Dritten, der für Rechnung eines Tochterunternehmens des Instituts handelt, steht für ihre Berücksichtigung einem Erwerb durch das Institut gleich, es sei denn, das Institut weist nach, dass ihm die Eigenmittel tatsächlich zugeflossen sind. Dem Erwerb steht die Inpfandnahme gleich.“

- c) In Absatz 2a Satz 1 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. der Bilanzgewinn, soweit seine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b werden nach den Wörtern „nachrangigen Verbindlichkeiten“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 5a“ eingefügt.

- e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 3 darf ein Institut nachrangige Sicherheiten für nachrangige Verbindlichkeiten stellen, die ein ausschließlich für den Zweck der Kapitalaufnahme gegründetes Tochterunternehmen des Instituts eingegangen ist.“

- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wertpapierhandelsunternehmen haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank die für die Überprüfung der Relation nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in den Rechtsverordnungen nach § 25 Abs. 3 zu regeln.“

- g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(10) Die Eigenmittel eines E-Geld-Instituts müssen vorbehaltlich weitergehender Anforderungen mindestens 2 vom Hundert

1. des aktuellen Betrags und
2. des Durchschnitts der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe

seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen. Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit seit dem Tag der Geschäftsaufnahme noch nicht mindestens sechs Monate lang ausgeübt, so müssen die Eigenmittel mindestens 2 vom Hundert

1. des aktuellen Betrags und
2. des Sechsmonatsziels

seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen; das Sechsmonatsziel der Summe der Verbindlichkeiten muss aus dem Geschäftsplan des Instituts hervorgehen, der gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen der Bundesanstalt zu ändern ist. Absatz 9 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

10. In § 10a Abs. 6 Satz 8 wird das Wort „Positionen“ durch das Wort „Adressenausfallpositionen“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Liquidität

(1) Die Institute müssen ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende Zahlungsbereitschaft gewährleistet ist. Das Bundesministerium der Finanzen stellt durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung Liquiditätsgrundsätze auf, nach denen die Bundesanstalt im Regelfall beurteilt, ob die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind; vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute anzuhören. In den Liquiditätsgrundsätzen ist an die Definition der Spareinlagen, insbesondere des Sparbuchs, in der Verordnung über die Rechnungslegung der Institute, die insoweit der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, anzuknüpfen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank monatlich die für die Überprüfung der ausreichenden Zahlungsbereitschaft erforderlichen Angaben einzureichen; nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sind in der Rechtsverordnung nach Satz 2 zu regeln.

(2) § 10 Abs. 1b über die Festsetzung von Sonderverhältnissen gilt entsprechend.

(3) Die Vorschrift gilt nicht für Kapitalanlagegesellschaften.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Begrenzung von qualifizierten Beteiligungen und Beteiligungsbeschränkungen für E-Geld-Institute“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „bedeutende“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „bedeutende“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein E-Geld-Institut darf keine Beteiligung an einem anderen Unternehmen halten, es sei denn, dieses Unternehmen nimmt operative oder sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld wahr.“

13. In § 13b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4, ein Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und die in § 2 Abs. 2 genannten Unternehmen und Stellen (am Millio-nenkreditmeldeverfahren beteiligte Unternehmen) haben der bei der Deutschen Bundesbank geführten Evidenzzentrale vierteljährlich die Kreditnehmer anzuzeigen, deren Kreditvolumen nach § 19 Abs. 1 (Verschuldung) 1 500 000 Euro oder mehr beträgt (Millio-nenkredite); Meldeinhalte und Meldefristen sind durch die Rechtsverordnung nach § 22 zu regeln.“

- bb) Satz 6 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ergibt sich, dass einem Kreditnehmer von mehreren Unternehmen Millio-nenkredite gewährt worden sind, hat die Deutsche Bundesbank die anzeigenden Unternehmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit, der dieser zugehört, sowie über die Anzahl der beteiligten Unternehmen. Die Benachrichtigung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 aufzugliedern. Die Deutsche Bundesbank teilt einem anzeigepflichtigen Unternehmen auf Antrag den Schuldenstand eines Kreditnehmers oder voraussichtlichen Kreditnehmers oder, sofern der Kreditnehmer oder der voraussichtliche Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit angehört, den Schuldenstand der Kreditnehmereinheit mit. Sofern es sich um einen voraussichtlichen Kreditnehmer handelt, hat das Unternehmen auf Verlangen der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen und nachzuweisen, dass der

voraussichtliche Kreditnehmer in die Mitteilung eingewilligt hat. Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Deutsche Bundesbank dürfen die Meldung nach Absatz 1, die Benachrichtigung nach Satz 1 sowie die Mitteilung nach Satz 4 auch im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen. Einzelheiten des Verfahrens regelt die Rechtsverordnung nach § 22. Soweit es für die Zwecke der Zuordnung der Meldung nach Absatz 1 zu einem bestimmten Kreditnehmer unerlässlich ist, darf die Deutsche Bundesbank personenbezogene Daten mehrerer Kreditnehmer an das anzeigepflichtige Unternehmen übermitteln. Diese Daten dürfen keine Angaben über finanzielle Verhältnisse der Kreditnehmer enthalten. Die bei einem anzeigepflichtigen Unternehmen beschäftigten Personen dürfen Angaben, die dem Unternehmen nach diesem Absatz mitgeteilt werden, Dritten nicht offenbaren und nicht verwerten. Die Deutsche Bundesbank protokolliert zum Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jeder Datenübertragung den Zeitpunkt, die übertragenen Daten und die beteiligten Stellen. Eine Verwendung der Protokoll Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokoll Daten sind nach zwölf Monaten zu löschen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank darf im Einvernehmen mit der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes ausländischen Evidenzzentralen die bei ihr gespeicherten Daten über Kreditnehmer, auch zur Weitergabe an dort ansässige Kreditgeber, zur Verfügung stellen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende von Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen, am Ende von Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„12. persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsorgans, Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte eines von dem Institut abhängigen Unternehmens oder das Institut beherrschenden Unternehmens sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder,“

bbb) Der Satzteil nach der neuen Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„(Organkredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter des Instituts und außer im

Rahmen von Mitarbeiterprogrammen nur zu marktmäßigen Bedingungen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans, im Falle der Nummer 12 des Aufsichtsorgans des das Institut beherrschenden Unternehmens, gewährt werden; die vorstehenden Bestimmungen für Personenhandelsgesellschaften sind auf Partnerschaften entsprechend anzuwenden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden, sind auf Anordnung der Bundesanstalt mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt kann für die Gewährung von Organkrediten im Einzelfall Obergrenzen anordnen; dieses Recht besteht auch, nachdem der Organkredit gewährt worden ist. Organkredite, die die von der Bundesanstalt angeordneten Obergrenzen überschreiten, sind auf weitere Anordnung der Bundesanstalt auf die angeordneten Obergrenzen zurückzuführen; in der Zwischenzeit sind sie mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt nicht“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird entgegen Absatz 1 oder 4 ein Kredit an eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 12 genannte Person gewährt, so ist dieser Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird am Ende von Nummer 13 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, wird am Ende von Nummer 14 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und danach die folgende Nummer angefügt:

„15. außerbilanzielle Geschäfte, sofern sie einem Adressenausfallrisiko unterliegen und von den Nummern 1 bis 14 nicht erfasst sind.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaften“ die Wörter „oder Kapitalgesellschaften“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 13a Abs. 3 bis 5“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 13b Abs. 1,“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
- „4. Kredite mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, für die ein inländisches Kreditinstitut oder ein Einlagenkreditinstitut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums selbstschuldnerisch haftet.“
- b) In Absatz 6 wird die Nummer 2 Buchstabe d aufgehoben.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Kredite, soweit sie den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekbankgesetzes entsprechen (Realkredite);“
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Kredite, soweit sie vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder in anderer Weise gesichert sind (öffentlich verbürgte Kredite).“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Als Kredite im Sinne des § 18 gelten nicht
1. Kredite auf Grund des entgeltlichen Erwerbs einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften, wenn
 - a) Forderungen aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften gegen den jeweiligen Schuldner laufend erworben werden,
 - b) der Veräußerer der Forderung nicht für deren Erfüllung einzustehen hat und
 - c) die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist;
 2. Kredite im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b oder c.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch eine im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung für Großkredite und Millionenkredite innerhalb der Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, die die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute sowie die angemessene Eigenkapital-

tausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten regeln, zu bestimmen

1. die Ermittlung der Kreditbeträge,
 2. die Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge von Derivaten sowie von Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften und von anderen mit diesen vergleichbaren Geschäften sowie der für diese Geschäfte übernommenen Gewährleistungen sowie
 3. die Ermittlung der Handelsbuch-Gesamtposition,
 4. die Unterlegung des Überschreitungs Betrags nach § 13a Abs. 4 Satz 2, 4 und 6 sowie nach Absatz 5 Satz 2 und 4,
 5. die Meldeinhalte, Meldefristen und den Beobachtungszeitraum nach § 14 Abs. 1 Satz 1,
 6. Einzelheiten zu den Angaben in der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 sowie die Aufgliederung der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 3,
 7. Einzelheiten des Verfahrens der elektronischen Datenübertragung nach § 14 Abs. 2 Satz 6.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dieser Richtlinie“ durch die Wörter „des Rechts der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Rechtsverordnung kann ferner nähere Bestimmungen treffen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der Angaben und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege der Großkreditanzeigen (§§ 13 bis 13b) und die nach diesen Bestimmungen bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten geöffneten Positionen zu erhalten. Durch die Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, dass weitere Angaben in die Benachrichtigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmen sind, soweit dies auf Grund von Informationen, die die Deutsche Bundesbank von ausländischen Evidenzzentralen erhalten hat, erforderlich ist.“
20. Nach § 22 werden die Angabe „3. Kundenrechte“ sowie folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld
- (1) Der Inhaber von elektronischem Geld kann während der Gültigkeitsdauer von der ausgebenden Stelle den Rücktausch zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen, ohne dass diese dafür andere als die zur Durchführung dieses Vorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen darf.
 - (2) In dem Vertrag zwischen der ausgebenden Stelle und dem Inhaber sind die Rücktauschbedingungen eindeutig zu nennen.

(3) In dem Vertrag kann ein Mindestrücktauschbetrag vorgesehen werden. Dieser darf 10 Euro nicht überschreiten.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 7 werden vor dem Semikolon die Wörter „sowie die Aufnahme und die Beendigung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen ohne Errichtung einer Zweigstelle“ angefügt.

bb) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „anzeigenden“ wird durch das Wort „eigenen“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „wenn das Institut von der Änderung“ werden durch die Wörter „sobald das Institut von der bevorstehenden Änderung“ ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „eines Pensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäftes“ durch die Wörter „eines Pensionsgeschäftes, umgekehrten Pensionsgeschäftes oder Darlehensgeschäftes in Wertpapieren oder Waren“ ersetzt.

dd) Am Ende von Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„14. qualifizierte Beteiligungen an anderen Unternehmen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen und die bestehenden Anzeigepflichten durch die Verpflichtung zur Erstattung von Sammelanzeigen und die Einreichung von Sammelauflistungen ergänzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Instituten durchgeführten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen zu erhalten.“

22. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ein Einlagenkreditinstitut“ ein Komma gesetzt und die Wörter „ein E-Geld-Institut“ eingefügt.

bb) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„Das Institut hat die Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats ebenso wie die entsprechende Mitteilung des Aufnahmestaats innerhalb der jeweiligen Zweimonatsfrist abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnimmt.“

c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Besteht kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage des Instituts anzuzweifeln, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige. Das Institut hat die Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaats innerhalb dieser Frist abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnimmt. Andernfalls teilt die Bundesanstalt dem Institut die Nichtunterrichtung und deren Gründe unverzüglich mit.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für ein Institut, das seine Zweigniederlassung bereits vor dem Zeitpunkt, von dem an es unter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 fällt, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums errichtet hat.“

23. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Ein Kreditinstitut hat eine Datei zu führen, in der unverzüglich folgende Daten zu speichern und zu ändern sind:

1. die Nummer eines Kontos, das der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung unterliegt, oder eines Depots sowie der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung,
2. der Name, sowie bei natürlichen Personen Tag und Ort der Geburt des Inhabers, eines Verfügungsberechtigten und der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes).

Bei jeder Änderung einer Angabe im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist ein neuer Datensatz anzulegen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Jahren nach der Auflösung des Kontos oder Depots zu löschen. Im Falle des Satzes 2 ist der alte Datensatz nach Ablauf von drei Jahren nach Anlegung des neuen Datensatzes zu löschen.

(2) Die Bundesanstalt darf einzelne Daten aus den Dateien nach Absatz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Geldwäschegesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder den Missbrauch der Institute durch Geldwäsche oder betrügerische Handlungen zu

Lasten der Institute, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. Das Kreditinstitut hat zu gewährleisten, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten aus den Dateien nach Absatz 1 in einem von ihr bestimmten Verfahren automatisiert abrufen kann.

(3) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateien nach Absatz 1

1. den Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erforderlich ist,
2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten mit Ausnahme von Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Die Bundesanstalt darf zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausländischen Stellen Auskunft aus den Dateien nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes erteilen. § 9 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs. 2 gilt entsprechend. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben unberührt.

(4) Die Bundesanstalt hat die in den Dateien gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Die Bundesanstalt prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, soweit hierzu besonderer Anlass besteht. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die ersuchende Stelle. Die Bundesanstalt protokolliert für Zwecke der Datenschutzkontrolle durch die jeweils zuständige Stelle bei jedem Abruf den Zeitpunkt, die bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten, die abgerufenen Daten, die Person, die den Abruf durchgeführt hat, das Aktenzeichen sowie bei Abrufen auf Ersuchen die ersuchende Stelle und deren Aktenzeichen. Eine Verwendung der Protokolldaten für andere Zwecke ist unzulässig. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

(5) Das Kreditinstitut hat alle Vorkehrungen in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten zu treffen, die für den automatisierten Abruf nach Absatz 2 Satz 1 erforderlich sind. Dazu gehören auch, jeweils nach den Vorgaben der Bundesanstalt, die Anschaffung der zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und des Schutzes vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen Geräte, die Einrichtung eines geeigneten Telekommunikationsanschlusses und die Teilnahme an dem geschlossenen Benutzersystem sowie die laufende Bereitstellung dieser Vorkehrungen.

(6) Das Kreditinstitut und die Bundesanstalt haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „monatliche Bilanzstatistiken durchgeführt“ die Wörter „oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von der Deutschen Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken erhoben“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege“ eingefügt.

25. § 25a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Institut muss, als übergeordnetes Unternehmen auch hinsichtlich der Gruppe,

1. über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie über angemessene Regelungen verfügen, anhand deren sich die finanzielle Lage des Instituts oder der Gruppe jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt;
2. über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, über ein angemessenes internes Kontrollverfahren sowie über angemessene Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung verfügen;
3. dafür Sorge tragen, dass die Aufzeichnungen über die ausgeführten Geschäfte eine lückenlose Überwachung durch die Bundesanstalt für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleisten; die erforderlichen Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend;
4. über angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts oder der Gruppe verfügen; insbesondere hat es bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.

Die Bundesanstalt kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der Nummern 1 bis 4 zu schaffen.“

26. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „sowie den §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „sowie von der Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Kredite nur zu marktmäßigen Bedingungen zu gewähren,“ eingefügt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende von Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Am Ende von Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) bei Instituten, die nur das E-Geld-Geschäft betreiben, ein Betrag im Gegenwert von mindestens 1 Mio. Euro;“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt; § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 gilt entsprechend.“

cc) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „von Kunden zu verschaffen,“ die Wörter „oder das gemäß einer Bescheinigung der Bundesanstalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen beauftragt ist, Altersvorsorgeverträge anzubieten,“ eingefügt.

dd) Am Ende von Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgende Nummer angefügt:

„8. der Antragsteller Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts ist und die für dieses Kreditinstitut zuständige ausländische Aufsichtsbehörde der Gründung des Tochterunternehmens nicht zugestimmt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt;

2. eine wirksame Aufsicht über das Institut wegen der für solche Personen oder Unternehmen gel-

tenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates beeinträchtigt wird;

3. das Institut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz in einem Drittstaat ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist.

Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis auch versagen, wenn entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

28. In § 35 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

29. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Abberufung von Geschäftsleitern, Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz anfügt:

„Für die Zwecke des Satzes 1 ist § 35 Abs. 2 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der Höhe des Verlustes Bilanzierungshilfen, mittels derer ein Verlustausweis vermindert oder vermieden wird, nicht berücksichtigt werden.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Befugnisse, die Organen des Instituts zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung der Befugnisse geeignet erscheint. Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden Vergütung fallen dem Institut zur Last. Die Höhe dieser Vergütung setzt die Bundesanstalt fest. Sofern das Institut zur Zahlung der Vergütung vorübergehend nicht in der Lage ist, kann die Bundesanstalt an den Sonderbeauftragten Vorschusszahlungen erbringen. Wird der Sonderbeauftragte ohne Vergütung tätig, so haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Bestimmungen dieses Gesetzes“ die Wörter „des Bausparkassengesetzes, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, des Schiffsbankgesetzes, des Hypothekendarlehensgesetzes“ eingefügt.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte“ die

- Wörter „gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen auch gegenüber dem Unternehmen, das in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen ist.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Der Abwickler ist zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens berechtigt.“
31. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 53b Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 53b Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
32. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Organe“ die Wörter „sowie seine Beschäftigten“ eingefügt.
- bb) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das schließt Unternehmen ein, auf die ein Institut wesentliche Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 ausgelagert hat“
- b) In Absatz 2 wird am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
33. § 44a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „die Bundesanstalt kann nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber Aufsichtsstellen in Drittstaaten entsprechend verfahren, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
34. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Vorlagepflichtige die einzureichenden Unterlagen gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 auf seine Kosten durch einen von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Wer nach Absatz 1 oder 2 zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
35. § 44c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Institut ist“ durch die Wörter „Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis“, das Wort „sowie“ nach dem Wort „Organe“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „dieses Unternehmens“ die Wörter „sowie in die Abwicklung der Geschäfte einbezogene oder einbezogene gewesene andere Unternehmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Unternehmens“ die Wörter „sowie in den Räumen der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Unternehmens“ die Wörter „sowie der nach Absatz 1 Satz 1 auskunfts- und vorlegungspflichtigen Personen und Unternehmen“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „auch“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) Die Rechte der Bundesanstalt sowie die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen bestehen auch hinsichtlich des Unternehmens, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen ist.“
36. In § 49 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unterhält das Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, gelten sie als ein Institut.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird Satz 1 aufgehoben.
- bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer angefügt:
- „7. Die Eröffnung neuer Zweigstellen sowie die Schließung von Zweigstellen im Inland hat das Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:
- „(5) Ist ein Beschluss über die Auflösung der Zweigstelle gefasst worden, so ist dieser zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigstelle anzumelden und der Vermerk ‚in Abwicklung‘ im Rechtsverkehr zu führen. Die erteilte Erlaubnis ist an die Bundesanstalt zurückzugeben.
- (6) Die ebenfalls eintragungspflichtige Aufhebung der Zweigstelle darf nur mit Zustimmung der Bundesanstalt erfolgen. Die Zustimmung ist in der Regel zu verweigern, wenn nicht nachgewiesen ist, dass sämtliche Geschäfte der Zweigstelle abgewickelt worden sind.“

38. In § 53a Satz 4 werden nach dem Wort „Repräsentanz“ die Wörter „, einschließlich ihrer Leiter“ eingefügt.
39. § 53b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für E-Geld-Institute.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „, und 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2a werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „, und 2“ eingefügt sowie die Wörter „, nach Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „, nach Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die §§ 3 und 6 Abs. 2, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut handelt, § 11, die §§ 14, 22 und 23, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, der § 24 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9, die §§ 24b, 24c, 25 und 25a Abs. 1 Nr. 3, die §§ 37, 39 bis 42 und 43 Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 6, § 44a Abs. 1 und 2 sowie die §§ 44c und 46 bis 50 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Kreditinstitut, E-Geld-Institut oder Finanzdienstleistungsinstitut gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsstaat, dem das Institut angehört, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten der § 3, der, sofern es sich um ein Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, § 23a, die §§ 37, 44 Abs. 1 sowie die §§ 44c, 49, 50 entsprechend.“
 - e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Wörter „, und 2“ eingefügt.
40. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, § 2b Abs. 1 Satz 1, 5 oder 6“ durch die Angabe „, § 2b Abs. 1 Satz 1, 6 oder 7“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden die Angabe „, § 2b Abs. 1 Satz 10,“ durch die Angabe „, § 2b“ und die Angabe „, § 24 Abs. 1 Nr. 6 bis 9“ durch die Angabe „, § 24 Abs. 1 Nr. 5 bis 11, 13 oder 14, Nr. 6, 8 oder 9“ ersetzt und nach der Angabe „, oder

Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2“ sowie nach den Wörtern „, nicht rechtzeitig erstattet“ die Angabe „, oder entgegen § 2b Abs. 1 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 12 wird das Wort „, oder“ am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „, oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:
„14. entgegen § 24c Abs. 1 keine Daten gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 in einer Datei speichert oder ändert oder gemäß Absatz 2 den automatisierten Abruf von Daten oder Datensätzen durch die Bundesanstalt nicht ermöglicht.“
 - c) In Absatz 4 wird Angabe „, des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b“ durch die Angabe „, des Absatzes 2 Nr. 1 oder 3 Buchstabe b“ ersetzt und nach der Angabe „, des Absatzes 3 Nr. 4 bis 10“ die Angabe „, und 14“ eingefügt.
41. § 60a wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1a) In Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 zum Gegenstand haben, hat die Strafverfolgungsbehörde die Bundesanstalt bereits über die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Der Bundesanstalt ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht für die Akteneinsicht gewährende Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
42. Nach § 64e wird folgender § 64f angefügt:
- „§ 64f Übergangsvorschriften zum
Vierten Finanzmarktförderungsgesetz
- (1) Für ein Kreditinstitut, das am [Datum des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] über eine Erlaubnis als Einlagenkreditinstitut verfügt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben des Kreditkartengeschäfts für diesen Zeitpunkt als erteilt.
 - (2) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, die am [Datum des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zulässigerweise tätig waren, ohne über eine Erlaubnis des Bundesanstalt gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 zu verfügen, haben bis zum [1. Tag des 4. Monats nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] für ihre erlaubnispflichtige Tätigkeit und die Absicht, diese fortzuführen, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. § 64e Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
 - (3) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung durch Rechtsverordnung gemäß § 22 ist die Regelung der

Meldeinhalte, Meldefristen und des Beobachtungszeitraumes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) anzuwenden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) ist die Regelung des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Datum des letzten Änderungsbefehls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden.

(5) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 12 Satz 3 ist die Regelung des § 1 Abs. 12 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch [Datum des letzten Änderungsbefehls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 3 Satz 1, § 214 Abs. 3 Satz 1, § 226 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers“ durch die Wörter „zum Börsenpreis“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „zum amtlichen Handel“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
3. § 406 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 406

Unterlassene Mitteilung des Aktienrückkaufs

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 71 Abs. 3 Satz 3 eine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde (für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1) im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Artikel 8

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 317 Abs. 4, § 319 Abs. 3 Nr. 6 und § 323 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch die Wörter „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.
2. In § 340 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des § 24 Satz 1 des Börsengesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert ..., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 764 Differenzgeschäft“ durch die Angabe „§ 764 (weggefallen)“ ersetzt.
2. § 764 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch... [hier ist die letzte aktuelle Änderung der ZPO einzufügen], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1009 wie folgt gefasst:
„§ 1009 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen“.
2. § 1009 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1009 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ gestrichen.
3. In § 1017 Abs. 2 Satz 2 und § 1023 Satz 1 wird die Angabe „§ 1009 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1009“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Hypothekenbankgesetzes**

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Darlehen gewähren

a) an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan,

b) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Staaten, wenn für diese Darlehen nach Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126/1) eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert gilt oder diese Gewichtung von der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Staat festgelegt worden ist,

c) an einen anderen in Buchstabe a nicht erfassten europäischen Staat, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

d) an Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbzweck, die den Zentralregierungen, Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der in Buchstabe a genannten Mitglied- und Vertragsstaaten unterstehen, wenn die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG für diese Darlehen eine Gewichtung von höchstens 20 vom Hundert festgelegt haben, oder

e) gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine der in Buchstabe a bis c genannten Stellen

sowie auf Grund der erworbenen Forderungen Kommunalschuldverschreibungen ausgeben;“

bbb) In Halbsatz 2 werden die Worte „nach § 1 Nr. 2 gewährten Darlehen“ durch die Wörter „nach § 1 Nr. 2 sowie nach Halbsatz 1 gewährten Darlehen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2a werden nach der Angabe „§ 1 Nr. 1“ die Wörter „sowie der Beleihungen nach Halbsatz 1, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist,“ eingefügt.

cc) Nummer 2b wird wie folgt gefasst:

„2b. Grundstücke, die in anderen europäischen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan belegen sind, auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 beleihen, sofern

a) die Hypothek in diesem Staat eine bankübliche Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen darstellt und

b) der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das Dreifache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt;“

dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Geschäfte über Derivate im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen; ausgeschlossen sind Geschäfte, die zu einem nach diesem Gesetz unzulässigen Geschäft verpflichten können oder ein solches nachbilden, ferner Optionen und andere Derivate, wenn sie eine offene Stillhalterposition der Hypothekenbank begründen, sowie Geschäfte, die in vergleichbarer Weise ein einer offenen Stillhalterposition entsprechendes Risiko begründen;“

ee) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:

„5a. hypothekarische Darlehen oder Kommunaldarlehen Dritter verwalten, vermitteln oder im eigenen oder fremden Namen und für Rechnung Dritter bewilligen;

5b. die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Nutzung von Grundstücken und Räumen nachweisen;

5c. Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Vermögens- und Finanzierungsberatungen auch unabhängig von eigenen hypothekarischen Beleihungen oder der Gewährung von Kommunaldarlehen durchführen;“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeinschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Investitionsbank“ die Wörter „die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD-Weltbank), die Entwicklungsbank des Europarats (CEB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)“ angefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. durch Auszahlung eines hypothekarischen Darlehens vor der grundpfandrechtlichen Sicherstellung der Hypothekenbank, wenn bis zu dieser Sicherstellung ein geeignetes Kreditinstitut die volle Gewährleistung für das Darlehen übernimmt;“.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Worte „ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank“ durch die Wörter „ein in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder c genannter Staat oder eine in Absatz 2 genannte Bank“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung der Hypothekendarlehen nach dem Barwert sichergestellt sein.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Hypothekenbank kann Ansprüche aus Zins- und Währungsswaps und aus anderen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4a zulässigen Derivaten als ordentliche Deckung verwenden, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Hypothekenbank aus den Derivaten im Falle der Insolvenz der Hypothekenbank oder der anderen Deckungsmasse nicht beeinträchtigt werden können. Soweit aus den als Deckung verwendeten Derivaten Verbindlichkeiten der Hypothekenbank begründet werden, müssen die Ansprüche der Vertragspartner der Hypothekenbank gedeckt sein. Der Anteil der Ansprüche der Hypothekenbank aus den in Deckung genommenen Derivaten am Gesamtbetrag der Deckungswerte sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Hypothekenbank aus diesen Derivaten am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivaten dürfen jeweils 12 vom Hundert nicht überschreiten; die Berechnung hat auf der Grundlage der Barwerte zu erfolgen.“
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methode für die Barwertrechnung nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 sowie das Maß der Zins- und Währungskursveränderungen zu bestimmen, dem die Deckung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens standhalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“
3. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „eines angemessenen haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „angemessener Eigenmittel“ ersetzt.
4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners der Hypothekenbank eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.“
5. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 50 000 Euro, von mehr als 50 000 Euro bis zu 500 000 Euro und von mehr als 500 000 Euro und“.
6. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Eintragung eines Derivats hat unverzüglich dem Vertragspartner der Hypothekenbank mitzuteilen.“
- c) Dem Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
- „Für die Löschung eines eingetragenen Derivats, das noch nicht vollständig abgewickelt ist, ist ferner die Zustimmung des Vertragspartners der Hypothekenbank erforderlich; eine Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Treuhänder“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragter geeigneter Dritter“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 2 werden nach dem Wort „Pfandbriefgläubiger“ die Wörter „und die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
9. In § 34a Satz 1 werden nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
10. In § 35 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2 stehen den Pfandbriefgläubigern bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gleich.“

11. In § 37 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belastung“ die Wörter „zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger oder der Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ und nach dem Wort „Hypothekendarlehen“ die Wörter „und der Ansprüche aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2“ eingefügt.
12. In § 38 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
13. Dem § 40 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bestellung eines Grundpfandrechts, das nicht als Deckung für Hypothekendarlehen benutzt wird, steht gleich der Anspruch gegen ein geeignetes Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung eines Grundpfandrechts, das von dem Kreditinstitut treuhänderisch zugunsten der Hypothekendarlehenbank verwaltet wird; der Gesamtbetrag dieser Ansprüche der Hypothekendarlehenbank darf das Doppelte des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.“
14. In § 41 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 6 und 7“ ersetzt.
15. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „eines angemessenen haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „angemessener Eigenmittel“ ersetzt.
16. § 48 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Kommunaldarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Kommunalschuldverschreibungen) auszugeben.“
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „acht Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „vier Millionen Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Schiffskommunaldarlehen“ durch das Wort „Kommunaldarlehen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erwerb und den Umbau“ durch die Wörter „Erwerb, den Bau, den Umbau und die Reparatur“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtbetrag der nach Satz 2 und 3 zulässigen Darlehen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Kommunalschuldverschreibungen nach § 36 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 auf die Forderungen der Schiffspfandbriefbank aus diesen Darlehen erstreckt, darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrages der nach § 1 Nr. 2 sowie nach Satz 2 und 3 gewährten Darlehen nicht übersteigen.“

- c) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Namensschiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Namenskommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark, von mehr als einhunderttausend Deutsche Mark bis zu einer Million Deutsche Mark und von mehr als einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „50 000 Euro, von mehr als 50 000 Euro bis zu 500 000 Euro und von mehr als 500 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Belastung“ die Wörter „zum Nachteil der Schiffspfandbriefgläubiger“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
8. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ wird jeweils durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“, das Wort „Schiffskommunaldarlehen“ jeweils durch das Wort „Kommunaldarlehen“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 5“ ersetzt.

- cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Als Ersatzdeckung dürfen Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten verwendet werden; sie darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen nicht überschreiten. Die Kommunalschuldverschreibungen dürfen auch unter der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief“ ausgegeben werden.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ durch das Wort „Kommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.

9. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Auf die bis zum Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes gewährten Schiffskommunaldarlehen und ausgegebenen Schiffskommunalschuldverschreibungen sind die für die Kommunaldarlehen und

Kommunalschuldverschreibungen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:
 - „8. die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Nutzung von Grundstücken und Räumen nachweisen;
 9. Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Finanzierungsberatungen auch unabhängig von der Gewährung von eigenen Darlehen durchführen.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Milliarde Deutsche Mark“ durch die Wörter „drei Milliarden siebenhundertfünfzig Millionen Euro“, die Wörter „achthundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „drei Milliarden Euro“ und die Wörter „zweihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „siebenhundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anteile sind in Höhe von drei Milliarden dreihundert Millionen Euro einzuzahlen. Zu diesem Zweck werden Rücklagen zugunsten des Bundes in Höhe von zwei Milliarden fünfhundertachtundsiebzig Millionen sechshundertvierundvierzigtausendneunhundertvierundsiebzig Euro und zugunsten der Länder in Höhe von sechshundertvierundvierzig Millionen sechshunderteinundsechzigtausendzweihundertvierundvierzig Euro in Grundkapital umgewandelt. Mit dieser Umwandlung erhöht sich das vom Bund eingezahlte Grundkapital von einundsechzig Millionen dreihundertfünfzigtausend und sechszwanzig Euro auf zwei Milliarden sechshundertvierzig Millionen Euro und das von den Ländern eingezahlte Grundkapital von fünfzehn Millionen dreihundertachtunddreißigtausendsiebenhundertsechszwanzig Euro auf sechshundertsechzig

Millionen Euro. Die Einzahlung der übrigen vierhundertfünfzig Millionen Euro des Grundkapitals kann vom Verwaltungsrat der Anstalt beschlossen werden, soweit es zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt erforderlich ist.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwei Milliarden sechshundertvierzig Millionen Euro“ und die Wörter „neunzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Milliarde achtundachtzig Millionen dreiundfünfzigtausendneunhundertacht Euro“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Milliarde achthundertfünfundsiebzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Einzelnen Anteilseignern zuzurechnende weitere Kapital- und Sonderrücklagen sind bei der Verteilung des Reingewinns zu berücksichtigen.“
 3. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übersteigt im Falle der Auflösung das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, so ist der Überschuss bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage und der ausgewiesenen Sonderrücklage zunächst zum Ausgleich der Verluste und der Aufwendungen zu verwenden, die dem Bund oder dem ERP-Sondervermögen bei Entwicklungskrediten der Anstalt oder durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für solche Kredite entstanden sind. Von dem dann verbleibenden Rest ist ein Betrag bis zur Höhe der bei Auflösung der Anstalt ausgewiesenen, einzelnen Anteilseignern zuzurechnenden Kapitalrücklagen und Sonderrücklagen an die hieraus Berechtigten zu verteilen. Im Übrigen ist das Vermögen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital zu verteilen.“

Artikel 15

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kreditwesen“ ein Komma und die Wörter „denen eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erteilt worden ist“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf ECU“ durch die Wörter „eines EU-Mitgliedstaates oder auf EURO“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenzen nach Absatz 2 auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Für die Höhe der Zinsen findet § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Es hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen angeordnet worden sind und diese länger als 6 Wochen andauern. Es veröffentlicht die Feststellungen gemäß Satz 1 und 2 im Bundesanzeiger“.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „rechtsgeschäftlichen Verkehr“ durch das Wort „Rechtsverkehr“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätete geleistete Beiträge“ und ein Komma eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungen gemäß Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung“.
- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:
- „(6) Die Mitarbeiter der Entschädigungseinrichtung sowie die Personen, deren sich diese bedient, können die Geschäftsräume eines Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, soweit die Bundesanstalt Maßnahmen gemäß § 46a des Gesetzes über das Kreditwesen gegen dieses Institut angeordnet hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen

vorzulegen, die diese benötigen, um ein Entschädigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzubereiten. Sofern Bereiche des Instituts auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(7) Die Aufwendungen der Entschädigungseinrichtung zur Durchführung oder Vorbereitung eines Entschädigungsverfahrens im Sinne von § 5 Aufwendungen hat das Institut der Entschädigungseinrichtung zu ersetzen.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„(1) Die Entschädigungseinrichtung kann die Befolgung der Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß §§ 8 Abs. 1, 2 Satz 1; 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 bis zu fünfzigtausend Euro, bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bis zu hunderttausend Euro.“

Artikel 16

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 1“ wird die Angabe „§ 1a Rückversicherung“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 11c wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Weitergeltung“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu § 67 wird das Wort „Deckungsrückstellung“ durch das Wort „Deckungsstock“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- „§ 1a Rückversicherung
- (1) Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, müssen eine der in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsformen haben. Für Unternehmen, die nicht die Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit haben, gelten neben den folgenden Absätzen nur die § 7 Abs. 1a, §§ 7a, 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5, §§ 55 bis 59, 83, 84, 89a, 93, 101 bis 103, 104, 137, 138 und 150; § 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Vermögensbestände, die der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber den Unternehmen, den Mitgliedern ihres Vorstands sowie sonstigen Geschäftsleitern oder den die Unternehmen kontrol-

lierenden Personen alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Gesetze, die für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts gelten, und die aufsichtsrechtlichen Anordnungen eingehalten werden, insbesondere die Rückversicherungsunternehmen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn andere Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben, die Abberufung von Geschäftsleitern, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

(4) Absatz 1 Satz 1 findet auf Unternehmen, die am Tage des Inkrafttretens gemäß Artikel X ... des 4. FMFG eine andere Rechtsform haben, ab dem ... [einsetzen: drei Jahre nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Anwendung.“

4. § 5 Abs. 5 Nr. 6a wird wie folgt gefasst:

„6a. Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung (§ 8 Abs. 1 Satz 4) zwischen dem Erstversicherungsunternehmen und anderen natürlichen Personen oder Unternehmen hinweisen,“.

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn, ob im Eigen- oder im Fremdinteresse, unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft gehalten oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte gilt § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

b) Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder die einen beherrschenden Einfluss ausüben können, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleiter die Voraussetzung des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen,
2. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Erstversicherungsunternehmen oder, wenn er eine juristische Person ist, auch ein gesetzlicher oder

satzungsmäßiger Vertreter, oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, auch ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt; dies gilt im Zweifel auch dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung durch eine Handlung erbracht hat, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt.

3. nach dem Geschäftsplan und den nach § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4, Abs. 5 vorgelegten Unterlagen die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder
2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.

Eine enge Verbindung ist gegeben, wenn ein Erstversicherungsunternehmen und eine andere natürliche Person oder ein anderes Unternehmen verbunden sind

1. durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 vom Hundert des Kapitals, der Stimmrechte einer Versicherungsaktiengesellschaft oder des Gründungsstocks eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder
2. als Mutter- und Tochterunternehmen, mittels eines gleichartigen Verhältnisses oder als Schwesterunternehmen.

Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben. Die Erlaubnis kann ferner versagt werden, wenn entgegen § 5 Abs. 5 der Antrag keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen enthält.“

7. In § 13c Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Risiken hat“ das Komma gestrichen.

8. § 13d wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden das Wort „Nennkapital“ durch das Wort „Kapital“ ersetzt, sowie nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Angabe „(§ 7a Abs. 2 Satz 6)“ gestrichen.
 - b) Nummer 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. das Bestehen, die Änderung oder die Beendigung einer engen Verbindung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen,“
9. In § 53 werden die Angaben „§§ 41 bis 44“ durch die Angaben „§§ 41 und 42, 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 44“ ersetzt.
10. In § 54b werden jeweils die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
11. In § 54c wird die Angabe „§ 54a“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu § 67 wird das Wort „Deckungsrückstellung“ durch das Wort „Deckungsstock“ ersetzt.
13. In § 77 Abs. 3 Halbsatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
14. In § 81b Abs. 4 werden die Worte „der Vorschrift des § 54a Abs. 6“ durch die Worte „den Anforderungen über die Belegenheit gemäß der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3“ ersetzt.
15. In § 84 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 105 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
16. In § 89a werden die Angaben „und 3 und Abs. 4“ durch die Angaben „und 3, Abs. 4 und Abs. 6“ ersetzt.
17. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gesetzlicher“ werden die Wörter „oder satzungsmäßiger“ eingefügt und am Ende das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilsatz 2 gilt entsprechend,“
 - b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Aufsichtsbehörde hat die Auskunfts- und Vorlagerechte nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1a Satz 1.“
 - c) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung an einem Erstversicherungsunternehmen aufzugeben oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals abzusenken oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich an-

zuzeigen. Dabei hat er die verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Aufsichtsbehörde kann eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug der beabsichtigten Absenkung oder Veränderung ihr anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Satz 1 erstattet hat, die Anzeige unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

- e) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „beachten“ die Worte „und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern“ angefügt.
18. In § 104b Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vertragsstaates“ die Wörter „des Abkommens“ eingefügt.
19. In § 144 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Bestände des Deckungsstocks“ durch die Wörter „der Bestände des Deckungsstocks, des übrigen gebundenen Vermögens oder des Anlagestocks“ und die Angabe „§§ 54a bis 54c,“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 54 Abs. 2 Satz 2 oder § 54b Abs. 1 oder 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 54c, §§“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 89 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zollkriminalamt“ die Wörter „oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 31a wird folgender § 31 b eingefügt:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse den für die Verfolgung der Geldwäsche (§ 261 Strafgesetzbuch) zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn Tatsachen auf eine derartige Straftat schließen lassen.“

Artikel 19

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 45d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch

... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In Satz 1 des neuen Absatzes 2 werden die Wörter „Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Finanzen darf“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Ersten Kapitels werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
 - b) Im Ersten Kapitel wird die Überschrift des zweiten Abschnitts wie folgt ersetzt:

„Prospekt (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)“.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 36, § 45 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstaben b, c, d und g werden jeweils die Wörter „amtlich notiert werden“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 44 bis 44c“ durch die Angabe „§§ 38 bis 40“ ersetzt.
5. In der Überschrift zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „(§ 36 Abs. 3 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zur amtlichen Notierung“ die Wörter „oder zum amtlichen Markt“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Börsen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum amtlichen Markt gestellt worden ist oder noch gestellt wird sowie die Börsen, an denen Wertpapiere derselben Gattung bereits amtlich notiert werden oder zum amtlichen Markt zugelassen sind; werden Wertpapiere derselben Gattung an anderen organisierten Märkten gehandelt, so sind diese Märkte anzugeben;“
8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 11 werden die Wörter „amtlich notiert“ durch die Wörter „im amtlichen Markt notiert“ ersetzt.
 - b) Am Ende von Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„14. Auskunft über Vereinbarungen des Emittenten mit Aktionären über Veräußerungsverbote nach Zulassung sowie über die zur Sicherstellung der Vereinbarung getroffenen Abreden und Maßnahmen.“
9. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte“ durch die Wörter „Handel der Bezugsrechte im amtlichen Markt“ ersetzt.
10. In § 44 Satz 2, § 45 Nr. 1 nach Buchstabe b, Nr. 2 nach Buchstabe c, Nr. 3 nach Buchstabe g, § 45a Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 5“ ersetzt.
11. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „amtlich notierter Aktien“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassener Aktien“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „amtlich notierten Aktien“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt zugelassenen Aktien“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
12. In § 45a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62)“ durch die Angabe „Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 184 S. 1)“ ersetzt.
13. In § 45a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 6 und 7, § 54 Abs. 4 Satz 1, § 67 Abs. 1, § 68 und § 69 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
14. In § 58 Satz 1 wird die Angabe „§ 44b“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
15. In § 62 werden die Wörter „den Zulassungstellen der Börsen, an denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind“ durch die Wörter „den Zulassungstellen der Börsen, an denen die Aktien zum amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.
16. In § 66 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 41“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

17. In § 69 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte“ durch die Wörter „der Bezugsrechte im amtlichen Markt“ ersetzt.
18. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 90 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung

Die Verkaufsprospekt-Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2869) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2853) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zur amtlichen Notierung“ durch die Wörter „zum amtlichen Markt“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und“ durch

die Wörter „die Art und Höhe der Kapitalerhöhung sowie“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3 Nr. 2“ und die Angabe „§ 73 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 22

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel X und Y beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 23

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XXX.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

Ein leistungsfähiges Finanzsystem ist unverzichtbares Element einer modernen Volkswirtschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, den Finanzplatz Deutschland und seine Wettbewerbsfähigkeit in Europa und der Welt zu stärken. Das Gesetz ist dabei eingebettet in eine umfassende Strategie der Bundesregierung zur Stärkung des deutschen Finanzsystems. Die strikte Haushaltskonsolidierung und die stabilitätsorientierte Geldpolitik der Europäischen Zentralbank verbessern die Rahmenbedingungen für den deutschen Finanzmarkt. Die Steuerreform 2000 erhöht die Attraktivität des Standorts Deutschland und treibt die Entflechtung der „Deutschland AG“ voran. Die Rentenreform beschleunigt den Ausbau der privaten Altersvorsorge.

Der vorliegende Entwurf des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes steht im Übrigen in einem engen Zusammenhang mit mehreren anderen Gesetzesinitiativen der Bundesregierung, die insgesamt das Ziel haben, Deutschland zu einem leistungsfähigen und attraktiven Wirtschaftsstandort und Finanzplatz auszubauen. Das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Übernahmen erhöht die Rechtssicherheit und den Schutz von Minderheitsaktionären. Die Stärkung der gesamten Finanzmarktaufsicht durch die Zusammenlegung der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel wird die Leistungsfähigkeit des deutschen Finanzsystems steigern. Die Bundesbankstrukturreform erhöht die Effizienz der Deutschen Bundesbank und bildet damit einen weiteren wichtigen Faktor für einen wettbewerbsstarken Finanzplatz. Eine weitere Initiative zur Modernisierung des Standortes Deutschland war die Einrichtung der Regierungskommission „Corporate Governance – Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts“. Die Regierungskommission hat im Juli 2001 einen umfassenden Bericht vorgelegt, der zahlreiche Empfehlungen zum Ausbau der Stärken und zur Behebung möglicher Defizite des deutschen Unternehmensrechts und des Systems der Unternehmensführung enthält. Die Bundesregierung prüft im Einzelnen, wie das von der Regierungskommission vorgeschlagene Konzept am besten umgesetzt werden kann.

Eingebettet in diese umfassende Strategie dient der vorliegende Gesetzentwurf dem Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland zu modernisieren und dem raschen Strukturwandel an den deutschen und internationalen Kapitalmärkten anzupassen. Dieser Strukturwandel geht mit bedeutenden Herausforderungen für den deutschen Finanzplatz einher: Der internationale Wettbewerb der Finanzplätze hat sich in den letzten Jahren deutlich intensiviert. Wichtige Faktoren hierfür sind die Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnik, die zunehmende Integration des europäischen Finanzmarktes und die fortschreitende Globalisierung. Eine besonders aktuelle Erscheinungsform dieses Wettbewerbs ist die Internationalisierung des Marktes für Börsendienstleistungen, die sich ei-

nerseits in verschiedenen Formen der Zusammenarbeit und des Zusammenschlusses von Börsen und andererseits in einem intensiven Wettbewerb unterschiedlicher Börsensysteme äußert. Der vorliegende Gesetzentwurf geht einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des deutschen Börsenrechts. Dabei nimmt er wichtige Anregungen des umfassenden Börsenreformgutachtens auf, das die Professoren Klaus J. Hopt und Bernd Rudolph und Dr. Harald Baum dem Bundesministerium der Finanzen 1997 vorgelegt haben (Börsenreform – Eine ökonomische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Untersuchung, 1997).

Eine weitere Ausprägung des Strukturwandels auf den Finanzplätzen in den letzten Jahren ist die stärkere Nutzung von Aktienemissionen zur Unternehmensfinanzierung und die größere Akzeptanz der Aktie als Anlageinstrument. Diese Entwicklung war in Deutschland besonders ausgeprägt. Im Gefolge des starken Anstiegs der Aktienkurse in den meisten Industrieländern und des anfangs großen Erfolges des Neuen Marktes waren auch unerfahrene Anleger bereit, Aktien zu kaufen. Die zunehmende Nutzung der Aktie durch weite Bevölkerungsteile, die in Zukunft durch den Aufbau der privaten Altersvorsorge noch zunehmen dürfte sowie Übersteigerungen und Manipulation an den Märkten, machen es erforderlich zu überprüfen, ob der Anlegerschutz im deutschen Kapitalmarktrecht ausreichend verankert ist. Auch zeigte sich in den letzten Jahren verstärkt Fehlverhalten von Marktteilnehmern, das nicht ausreichend sanktioniert wurde. Die Phase der starken Ausschläge der Aktienkurse hat Schwächen des rechtlichen Rahmens des Wertpapiermarktes und die Notwendigkeit zur Stärkung des Anlegerschutzes aufgezeigt. Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes ist aber ein bedeutsamer Faktor der Standortqualität und Voraussetzung für eine kostengünstige Kapitalaufnahme der Unternehmen. Dieses Vertrauen gilt es zu stärken.

Regulierung und Aufsicht müssen Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer gerecht zuordnen, einen verlässlichen Rahmen für das Handeln der Marktteilnehmer bilden und für eine ausreichende Transparenz auf dem Finanzmarkt sorgen. Sie können und sollen aber keine Schwankungen der Marktpreise verhindern. Darüber hinaus ist beim Ausbau des Anlegerschutzes eine Überregulierung zu vermeiden, die die Wettbewerbsfähigkeit einschränkt, ohne den Anlegerschutz wirklich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des Gesetzentwurfes,

- die Position der deutschen Börsen und ihrer Marktteilnehmer im europäischen und internationalen Wettbewerb durch Reform des Börsen- und Wertpapierrechts zu verbessern und ihre Handlungsspielräume durch Deregulierung und weitere Anpassung an internationale Standards zu erhöhen;
- die Geschäftsmöglichkeiten von Investmentfonds zu erweitern, soweit dies ohne Einschränkung des Anlegerschutzes möglich ist;
- den Anlegerschutz zu stärken, indem die Transparenz auf den Wertpapiermärkten erhöht und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, das Verbot

der Kurs- und Marktmanipulation und des Missbrauchs von Ad-hoc-Meldungen wirksam durchzusetzen;

- die Rechtssicherheit zu erhöhen, die vor dem Hintergrund der Internationalisierung ein immer bedeutenderer Faktor im Wettbewerb der Finanzplätze wird. Zu diesem Zweck wird unter anderem das Recht der Termingeschäfte neu gestaltet;
- mit einer Änderung des Kreditwesengesetzes die Bankenaufsicht internationalen Standards anzupassen und die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu schaffen;
- in den genannten und weiteren Finanzmarktgesetzen Deregulierungen, Klarstellungen und Bereinigungen vorzunehmen.

II. Die wesentlichen Neuerungen

1. Änderung der börsenrechtlichen Vorschriften

Ziel der geplanten Änderungen im Börsengesetz ist es, den Börsen mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Börsenhandels zu geben und die Möglichkeit zu eröffnen, auf Veränderungen des Marktes angemessen reagieren zu können.

Hierzu soll zum einen die bisherige Koppelung der Zulassung von Wertpapieren in einem Marktsegment mit einer einzigen Form der Preisfeststellung (amtlicher Handel und geregelter Markt ausschließlich durch Kursmakler bzw. Börsenmakler) aufgegeben werden. Verschiedene Handelsarten sollen durch Festlegung in der Börsenordnung ermöglicht werden. Die bisherige amtliche Preisfeststellung entfällt.

Zum anderen wird künftig die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die gesetzlichen Standards der börslichen Marktsegmente des amtlichen Marktes und des geregelten Marktes durch zusätzliche, von der Aufsicht zu genehmigende Regelungen in Teilbereichen der Marktsegmente zu erhöhen. Im geregelten Markt sollen künftig auch Wertpapiere unter erleichterten Bedingungen in den Handel einbezogen und gehandelt werden können, die bisher nur im Freiverkehr gehandelt wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und der Schutz des Publikums, insbesondere eine ausreichende Information der Anleger, sichergestellt ist. Beide börslichen Marktsegmente, der amtliche Markt und der geregelte Markt, erfüllen die Voraussetzungen eines geregelten Marktes im Sinne der europäischen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Auf Grund der Vorgaben der Richtlinie wird künftig europaweit der Zugang zum Handel in allen in diesen Segmenten zugelassenen Wertpapieren ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen eines anderen Mitgliedstaates möglich. Andere Wertpapiere, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, können weiterhin im Freiverkehr gehandelt werden.

Notwendige Konsequenz dieser Regelungen ist eine Neuordnung des Maklerrechts. Der bisher im amtlichen Handel tätige Kursmakler soll abgeschafft werden. Es bleibt den Börsen überlassen, wie sie die von ihnen eingesetzten Handelssysteme (Parketthandel, elektronisch gestützter Handel oder vollelektronischer Handel) ausgestalten.

Außerdem enthält die Änderung des Börsengesetzes Vorschriften über Vereinbarungen zu Verkaufsbeschränkungen insbesondere für den Emittenten oder das Management des Emittenten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass solche privatrechtlichen Vereinbarungen nicht immer beachtet wurden. Wertpapiere wurden vorzeitig verkauft, als wirtschaftliche Probleme abzusehen waren, während andere Anleger im Vertrauen auf die Gültigkeit solcher Vereinbarungen ihre Aktien hielten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass der Börsenprospekt Angaben enthalten muss, ob bzw. welche Verkaufsbeschränkungen vereinbart wurden und wie die Einhaltung dieser Vereinbarungen sichergestellt werden soll. Diese Regelung soll den Anlegern volle Transparenz und Sicherheit bei Vereinbarungen zu solchen Haltefristen geben.

2. Änderungen der wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften

Das Wertpapierhandelsgesetz wird in bedeutenden Punkten geändert und ausgebaut. Neben einer notwendigen Deregulierung und Anpassung der Vorschriften an die dynamische Entwicklung der Wertpapiermärkte sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende wichtige Änderungen vor.

- a) Konkretisierung der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität,
- b) Offenlegung der Geschäfte des Managements in Wertpapieren des eigenen Unternehmens,
- c) Novellierung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktmanipulation,
- d) Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche von Anlegern bei der verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen,
- e) Neufassung des Rechts der Termingeschäfte,
- f) Neuregelung zu organisierten Märkten mit Sitz im Ausland,
- g) Ausdehnung der Wohlverhaltenspflichten auf die Wertpapieranalyse.

Zu a) Konkretisierung der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

Damit die Ad-hoc-Publizität ihr Ziel – die Herstellung von Transparenz an den Kapitalmärkten – besser erreichen kann, werden die zugrunde liegenden Vorschriften konkretisiert. So soll bei der Benutzung von Unternehmenskennzahlen durch die Verwendung üblicher Parameter die Vergleichbarkeit erhöht werden. Falsche Angaben sind umgehend zu berichtigen.

Zu b) Offenlegung der Geschäfte des Managements in Wertpapieren des eigenen Unternehmens

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Geschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und ihnen nahe stehenden Personen in Wertpapieren der Gesellschaft unverzüglich zu veröffentlichen sind. Die Kenntnis über solche Transaktionen ist für den Markt häufig von großer Bedeutung, da sie Anhaltspunkte für die Einschätzung der weiteren Geschäftsaussichten durch die Unternehmensleitung geben und Insidergeschäften entgegenwirken.

Zu c) Novellierung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktmanipulation

Im Hinblick auf die zunehmende Internationalisierung des Wertpapiergeschäfts und der Wertpapiermärkte ist es angezeigt, die bisherige Regelung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation des § 88 Börsengesetz (BörsG) stärker den veränderten Erfordernissen der Praxis anzupassen und das notwendige Aufsichtsinstrumentarium im Interesse einer effektiven Durchsetzung des Verbots der Kurs- und Marktmanipulation zu verbessern.

Die Neuregelung sieht zum einen eine Konkretisierung der Tathandlungen durch Rechtsverordnung vor. Zum anderen soll die Vorschrift über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation aus dem Börsengesetz herausgelöst und die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung des Verbots auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Hierfür spricht insbesondere, dass sich das Manipulationsverbot sowohl auf Manipulationshandlungen an Börsen als auch auf außerbörsliche Transaktionen erstreckt. Manipulationshandlungen können zudem aus jedem Bundesland heraus vorgenommen werden; dies betrifft Börsenländer und Nicht-Börsenländer. Schließlich wird der Börsen- oder Marktpreis häufig länderübergreifend manipuliert und hat damit einen europäischen bzw. internationalen Bezug.

Die Kurs- und Marktpreismanipulation soll zum einen als Straftat erfasst werden. Daneben werden bestimmte Manipulationshandlungen als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Damit besteht die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde Kurs- und Marktpreismanipulationen wirksamer bekämpfen kann. Eine unmittelbare Sanktionierung von Verstößen ist somit möglich.

Zu d) Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche von Anlegern bei der verspäteten, unterlassenen oder unrichtigen Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen

Die neuen §§ 37b und 37c WpHG schaffen eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Anleger, die durch die unterlassene oder verspätete Veröffentlichung oder die unrichtige Behauptung potenziell kurserheblicher Tatsachen durch den Emittenten bei ihren Wertpapiergeschäften einen Schaden erlitten haben. Die neuen Vorschriften sind erforderlich, da einerseits Anleger bei der unterlassenen oder verspäteten Veröffentlichung oder der unrichtigen Behauptung solcher Tatsachen bislang nur unzureichend geschützt sind und andererseits das Publizitätsverhalten einiger börsennotierter Unternehmen insoweit starke Mängel aufweist

Zu e) Neufassung des Rechts der Termingeschäfte

Die gegenwärtig im Börsengesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltenen Regelungen zur Behandlung von Termingeschäften weisen gravierende Defizite auf. So besteht beispielsweise erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, was unter einem Börsentermingeschäft zu verstehen ist. Darüber hinaus ist das Verhältnis der börsenrechtlichen Regelungen zu der Regelung des § 764 BGB, die so genannte Differenzgeschäfte betrifft, und zu den im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) enthaltenen Ver-

haltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen teilweise ungeklärt.

Die vorgeschlagene Neuregelung ersetzt die bisherigen Vorschriften durch ein modernes Recht der Termingeschäfte und ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

– Der den Terminhandel betreffende Abschnitt IV des Börsengesetzes entfällt. Die dort verankerten Vorschriften, die die Zulassung von Börsentermingeschäften zum Börsenhandel regelten (§§ 50 f.), werden durch eine Norm ersetzt, die nicht auf die Zulassung von Börsentermingeschäften begrenzt ist, sondern allgemeine Vorgaben für die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten enthält und die näheren Regelungen den Börsenordnungen überlässt (§ 21 BörsG).

– Die Aufklärungspflichten bei Termingeschäften werden im WpHG umfassend neu geregelt. Für die Verankerung der Regelungen im WpHG spricht zum einen die sachliche Nähe zu den Aufklärungspflichten nach §§ 31 ff. WpHG, zum anderen der Umstand, dass die Regelungen für börsliche und für außerbörsliche Geschäfte gelten und der Anwendungsbereich des WpHG sowohl den börslichen als auch den außerbörslichen Handel umfasst.

Die im Börsengesetz bislang verwandten, jedoch nicht definierten, Begriffe des Börsentermingeschäfts und des Geschäfts, das wirtschaftlich gleichen Zwecken dient, werden durch den Begriff des Finanztermingeschäfts ersetzt (§ 2 Abs. 2a WpHG).

Zugleich wird das international unübliche und komplizierte Modell der „Termingeschäftsfähigkeit kraft Information“ in einem neuen Abschnitt 8 des WpHG durch Regelungen ersetzt, denen zufolge die Verletzung von Informationspflichten Schadensersatzansprüche nach sich zieht. Die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

– Die im BGB enthaltene Differenzgeschäfte betreffende Regelung des § 764 BGB entfällt. Die Regelung schafft neben den Begriffen des Termingeschäfts und des Spiels einen weiteren Begriff des Differenzgeschäfts, ohne eine taugliche Abgrenzung liefern zu können und ist seit ihrer Schaffung eine unnötige Quelle begrifflicher Streitfragen gewesen.

Zu f) Neuregelung zu organisierten Märkten mit Sitz im Ausland

Nach bisheriger Rechtslage können ausländische Börsen ihre Handelsbildschirme in der Bundesrepublik Deutschland aufstellen, ohne ein Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren zu durchlaufen. Im Ausland ist das Aufstellen von Handelsbildschirmen dagegen in der Regel genehmigungspflichtig.

Vor dem Hintergrund der Zunahme des internationalen Wertpapiergeschäfts, der größeren Bedeutung des elektronischen Handels sowie des fortschreitenden Einsatzes von Order-Routing-Systemen wird die internationale Zusammenarbeit der Wertpapieraufsichtsbehörden zur Gewährleistung des Anlegerschutzes immer wichtiger. Im Interesse der Integrität des deutschen Finanzmarkts und des Anlegerschutzes müssen bei einem elektronischen Marktzugang inländischer Handelsteilnehmer an ausländischen Börsen der

Informationsaustausch zur Überwachung der Einhaltung der Insiderhandelsverbote und die Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet sein. Eine effektive Aufdeckung und Verfolgung von grenzüberschreitenden Insidergeschäften kann nur erfolgen, wenn der Bundesanstalt von der zuständigen ausländischen Behörde u. a. die Kundennamen genannt werden. Es dürfen deshalb nur Börsen aus solchen Staaten zugelassen werden, deren Aufsichtsbehörden mit der Bundesanstalt kooperieren und ihr die notwendigen Informationen übermitteln. Für den Fall, dass Handelsteilnehmer mit Sitz im Ausland über Handelsbildschirme an einer inländischen Börse Geschäfte tätigen, ist in § 16 Abs. 9 BörsG (bisheriger § 7 Abs. 8 BörsG) bereits eine Regelung getroffen worden. Danach kann die Börsengeschäftsführung das Ruhen der Zulassung bis zur Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Die für eine entsprechende Anordnung oder den Widerruf maßgeblichen Tatsachen werden der Börsengeschäftsführung und der Börsenaufsichtsbehörde durch die Bundesanstalt mitgeteilt.

Zur Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln muss die Bundesanstalt außerdem wissen, an welchen ausländischen Börsen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen handeln und welche Konditionen, insbesondere im Hinblick auf die Gebühren und Provisionen, dort gelten. Auch in diesem Bereich muss die Zusammenarbeit mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gewährleistet sein. Darüber hinaus ist zum Schutz der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland sicherzustellen, dass die Überwachung der ausländischen Börse und der Anlegerschutz im Herkunftsstaat dem deutschen Recht gleichwertig sind, bevor diese an das Handelssystem der ausländischen Börse angeschlossen werden.

Zur Sicherstellung des Anlegerschutzes und im Interesse der Marktintegrität sowie zur Anpassung an den internationalen Standard ist deshalb eine gesetzliche Regelung des Aufstellens von Handelsbildschirmen durch ausländische Börsen erforderlich.

Mit dem neuen Abschnitt 9 wird daher eine Erlaubnispflicht für das Aufstellen von Handelsbildschirmen ausländischer Börsen, die keine geregelten Märkte im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sind, sowie eine Anzeigepflicht für geregelte Märkte im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie eingeführt. Für das Aufstellen von Handelsbildschirmen von geregelten Märkten im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, da hier grundsätzlich von einer funktionsfähigen, dem deutschen Recht vergleichbaren Aufsicht durch den Herkunftsstaat auszugehen ist und die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Grund von EU-Richtlinien mit der Bundesanstalt zusammenarbeiten. Die Regelung einer Anzeigepflicht ist hier deshalb ausreichend. Da es sich um Fragen des Anlegerschutzes und um die Kooperation im Bereich des Börsenwesens und nicht um die Errichtung einer Börse im Inland handelt, ist die Bundesanstalt die für die Erteilung der Erlaubnis bzw. Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.

Zu g) Ausdehnung der Wohlverhaltenspflichten auf die Wertpapieranalyse

Für die Funktionsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland ist das Vertrauen der Anleger in die Neutralität und Integrität derjenigen, die kapitalmarktrelevante Informationen erstellen und verbreiten, von grundlegender Bedeutung. Die Wohlverhaltensvorschriften werden deshalb auch auf die Wertpapieranalyse ausgedehnt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen werden damit auf bestimmte Grundregeln der Analyse, insbesondere auf Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, sowie auf die Offenlegung von Interessenkonflikten verpflichtet.

3. Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften dienen der weiteren Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland und der weiteren Fortentwicklung des Investmentstandortes Deutschland.

Die deutschen Investmentfonds sind wichtige Anbieter von Kapital, indem sie die Gelder vieler Privatanleger und Unternehmen bündeln. Durch die nach dem Prinzip der Risikostreuung vorgenommenen Investitionen und die Erfahrung des Fondsmanagements können sie attraktive Renditen bieten. auf Grund des gezielten Ausbaus des rechtlichen Handlungsrahmens verbessern sich die Voraussetzungen für die Investmentfonds, noch erfolgreicher in Vermögensgegenstände zu investieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a) Erweiterung der zulässigen Nebentätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften,
- b) Einführung von Anteilen mit unterschiedlichen Rechten,
- c) Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen,
- d) Verbesserung des Anlegerschutzes.

Zu a) Erweiterung der zulässigen Nebentätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften

Die Kapitalanlagegesellschaften sollen künftig auch konzernfremde Fondsanteile vertreiben und Anlageberatung leisten dürfen. Der Vertrieb konzernfremder Anteile ermöglicht dem Anleger den Erwerb von Anteilen verschiedener Anbieter aus einer Hand und ist daher verbraucherfreundlich. Durch die vorgesehene Erweiterung der Geschäftstätigkeit wird zugleich die Wettbewerbsgleichheit kleinerer und mittlerer Gesellschaften mit großen Kapitalanlagegesellschaften verbessert, weil die von den kleineren und mittleren Gesellschaften angebotene Angebotspalette abgerundet werden kann. Die Zulassung der Beratung eröffnet den Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit, Dritte zu beraten, die damit das Spezialwissen dieser Gesellschaften nutzen können.

Zu b) Einführung von Anteilen mit unterschiedlichen Rechten

Bisher konnten die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte nicht unterschiedlich ausgestaltet werden. Dies hatte

zur Folge, dass z. B. thesaurierende und ausschüttende Sondervermögen getrennt aufgelegt werden mussten. Die Einführung verschiedener Anteilklassen ermöglicht es den Kapitalanlagegesellschaften nunmehr unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Sondervermögens zu begründen.

Die Verschiedenheit der Anteilklassen erfordert im Interesse der Anleger eine sachgerechte Zuordnung und Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Aufwendungen und Erträge, die zu den einzelnen Anteilklassen gehören. Um die sich in der Praxis entwickelnden Modelle und Erfahrungen berücksichtigen und zeitnah auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, ist es erforderlich, die Einzelheiten des Zuordnungs- und Abgrenzungsverfahrens durch eine Rechtsverordnung zu regeln, zu der das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird. Auf diesem Wege wird auch ausgeschlossen, dass Anteilinhaber bestehender Sondervermögen durch die Einführung von Anteilklassen Nachteile erleiden.

Zu c) Erweiterung der Anlagemöglichkeiten für Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen

Die Möglichkeit für Wertpapier-Sondervermögen, Wertpapierindices nachzubilden und zu diesem Zweck die Anlagegrenzen zu überschreiten, wird über die bisher zulässigen Aktienindices hinaus auf alle Wertpapierindices erweitert, die allgemein und von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt sind.

Durch diese Beschränkung wird ausgeschlossen, dass die Indices ausschließlich zu dem Zweck zusammengestellt werden, sie anschließend in einem Investmentfonds abzubilden und so die regelmäßig geltenden Anlagegrenzen zu umgehen.

Die bisher stark eingeschränkte Anlage in außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegene Grundstücke und Rechte wird nunmehr vorbehaltlich einzelner Risikobegrenzungsvorschriften grundsätzlich ermöglicht. Die Globalisierung der Immobilienmärkte lässt eine Aufhebung bisheriger Restriktionen sinnvoll erscheinen. Damit wird den Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Anlagestrategie eine höhere Flexibilität eingeräumt und Hindernisse für den Aufbau eines risikogestreuten, ertragreichen und mit Wertsteigerungspotential versehenen Grundstücks-Sondervermögen werden beseitigt.

Das mit der Anlage in Staaten mit fremder Währung verbundene Risiko wird durch eine Obergrenze von 30 vom Hundert reduziert.

Unterhalb der Währungsrisiko-Obergrenze sollen für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens Erbbaurechte an Grundstücken außerhalb des EWR unbegrenzt sowie Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte bis zu 15 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens erworben werden können. Diese Möglichkeiten sind für die Kapitalanlagegesellschaften von großer Bedeutung, da in weiten Teilen außerhalb des EWR kein Volleigentum erworben werden kann.

Die Aufhebung der bisherigen grundsätzlichen Beschränkung der Anlagemöglichkeit außerhalb des EWR erfordert zum Zwecke des Anlegerschutzes zusätzliche Transparenzvorschriften und Risikobegrenzungsnormen. Dem Anteil-

erwerber müssen die Länder, in denen das Fondsvermögen angelegt werden darf, genannt werden. Es muss der Kapitalanlagegesellschaft durch die Rechtsordnung des Belegenheitsstaates ermöglicht sein, jederzeit den Erwerbsgegenstand zu veräußern und das entsprechende Kapital nach Deutschland zu schaffen.

Den Kapitalanlagegesellschaften soll die Möglichkeit gegeben werden, für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens in begrenztem Umfang nunmehr auch Minderheitsbeteiligungen an einer Grundstücks-Gesellschaft zu erwerben, um die Anlagemöglichkeiten insbesondere im Ausland zu verbessern. Denn im Ausland steht teilweise nationales Recht dem Mehrheitserwerb an einer Gesellschaft durch einen Ausländer entgegen.

Die bisherige Vorschrift, wonach das Grundstücks-Sondervermögen aus mindestens zehn Grundstücken bestehen muss, hat eine sachgerechte Anlagepolitik erschwert und wird deshalb gestrichen. Ergänzend zu der schon bisher geltenden Erwerbs-Obergrenze für ein einzelnes Grundstück von 15 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens darf nunmehr ein Anteil von bis zu 50 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in Grundstücken angelegt werden, deren einzelner Wert mehr als 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens überschreitet.

Zu d) Verbesserung des Anlegerschutzes

Die bisherige Regelung in § 10, wonach die Kapitalanlagegesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber handeln muss, wird im Hinblick auf die erweiterten Anlagemöglichkeiten und die Einführung von Anteilklassen klarstellend ergänzt. Danach ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und hat dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte im Interesse der Anteilinhaber gelöst werden. Um auf Entwicklungen des Marktes und entsprechende neue Konstellationen möglicher Interessenkonflikte flexibel und schnell reagieren zu können, soll die Bankaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, Leitlinien für die Behandlung solcher Konflikte aufzustellen.

Dem bestehenden Bedürfnis der Praxis folgend, wird die Möglichkeit eröffnet, Sondervermögen, deren Verwaltung auch im Anlegerinteresse, z. B. auf Grund eines erheblichen Mittelabflusses, wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, in andere Sondervermögen einzubringen. Durch gleichzeitig eingeführte gesetzliche Voraussetzungen für die Verschmelzung wird sichergestellt, dass die Anlagegrundsätze für die Sondervermögen und bestimmte Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen. Dadurch wird das Interesse der Anteilinhaber der beteiligten Sondervermögen geschützt.

Im Interesse des Anlegerschutzes werden im Gesetz Konsequenzen gezogen aus den erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Anlage der Mittel eines Grundstücks-Sondervermögens in Gegenstände, die im Ausland, insbesondere außerhalb des EWR, belegen sind. Die Tätigkeit eines Sachverständigen wird nunmehr auf grundsätzlich fünf Jahre begrenzt, um Interessenkollisionen vorzubeugen. Eine Verlängerung ist vorgesehen, wenn der Sachverständige nicht in erheblichem Umfang finanziell von seiner Tätigkeit für die Kapitalanlagegesellschaft abhängig ist.

Die bisher für Grundstücks-Sondervermögen vorgeschriebene mindestens jährliche Ermittlung des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise soll nunmehr bösartig vorgenommen werden. Damit wird im Interesse der Anteilhaber dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Vergangenheit ein nicht unerheblicher Teil der Grundstücks-Sondervermögen in flüssigen und daher täglich bewertbaren Mitteln gehalten wurde.

4. Änderung des Auslandsinvestmentgesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz wird geändert, um die Vorschriften den aufsichtsrechtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Die von den großen Investmentgruppen eingereichten Werbeschriften für nicht EU-richtlinienkonforme Investmentfonds haben die Aufsicht in der Vergangenheit überflutet. Die verpflichtende Vorlage dieser Werbeschriften soll deshalb entfallen, wie dies auch bei EU-richtlinienkonformen Investmentfonds bereits heute der Fall ist. Ein Einschreiten der Bankaufsichtsbehörde im Einzelfall, z. B. bei irreführenden Angaben oder Wettbewerbsverstößen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Für die Vervollständigung von Vertriebsanzeigen gibt es bisher keine gesetzliche Frist. Das hat dazu geführt, dass sich im Laufe der letzten Jahre zahlreiche schwebende Anzeigeverfahren angesammelt haben, die bisher nicht vervollständigt wurden. Durch die jetzt eingeführte gesetzliche Untersagungsfiktion im Anzeigeverfahren sowohl für EU-richtlinienkonforme als auch andere Investmentfonds wird die Bankaufsichtsbehörde erheblich entlastet.

5. Änderung verkaufsprospektrechtlicher Vorschriften

Auch im Verkaufsprospektgesetz werden durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz einige Änderungen vorgenommen.

Durch eine Klarstellung in § 1 wird verdeutlicht, dass jedes öffentliche Angebot von Wertpapieren untersagt ist, soweit noch kein Prospekt nach dem Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht worden ist. Die neue Formulierung macht diese Regelung deutlicher als der frühere Wortlaut.

Der zunehmenden Nutzung des Internet wird dadurch Rechnung getragen, dass nunmehr bei einem öffentlichen Angebot in einem elektronischen Informationssystem wie dem Internet auch der Verkaufsprospekt in diesem System zugänglich zu machen ist. Für die Anleger, die über das elektronische System von dem Angebot Kenntnis erlangen, ist damit der Bezug des Prospekts erheblich vereinfacht worden.

In § 16a wird die Bekanntgabe und Zustellung von Verfügungen gegenüber ausländischen Unternehmen und Personen geregelt. Die Änderung ist durch die fortschreitende Internationalisierung des Wertpapierhandels bedingt. Sie vereinfacht die Zustellung von Verfügungen erheblich.

Neben weiteren Änderungen werden schließlich in das Verkaufsprospektgesetz insgesamt vier neue Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um die Bußgeldbewehrung schon bestehender Pflichten nach dem Verkaufsprospektgesetz, gegen die in der Vergangenheit häufiger verstoßen wurde. Lediglich § 17

Abs. 1 Nr. 7 ist Folge neuer Pflichten, die in das Verkaufsprospektgesetz aufgenommen wurden.

6. Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Die im Rahmen des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes geplanten Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen haben folgende Schwerpunkte:

Anpassungsbedarf besteht bei der Umsetzung der unter Teilnahme Deutschlands geschaffenen Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Aufsichtsgrundsätze) des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom September 1997. Die Festlegung dieses internationalen Aufsichtsstandards im KWG verlangt die Präzisierung und Erweiterung einzelner Ermächtigungsgrundlagen des Gesetzes. Die nationalrechtliche Umsetzung schafft die notwendige Verbindlichkeit und dürfte in Bezug auf den Finanzplatz Deutschland und das dortige Aufsichtsregime auf internationaler Ebene eine nicht unbeachtliche Symbolwirkung haben.

Die Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Richtlinie) ist bisher nicht vollständig im KWG umgesetzt worden. Mit den §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und 12 KWG, die im Vorgriff auf die E-Geld-Richtlinie im Rahmen der 6. KWG-Novelle geschaffen wurden, wird dieser Richtlinie nicht vollständig entsprochen. Ergänzungen sind bei den Ausnahmetatbeständen des § 2 KWG, bei der Festlegung des Anfangskapitals (§ 33 KWG), beim Eigenkapital (§ 10 KWG), hinsichtlich des „Europäischen Passes“ für diese Institute (§§ 24a, 53b) und bezüglich der Schaffung einer verbraucher-schützenden Regelung der Rücktauschbarkeit von elektronischem Geld erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen die vollständige Umsetzung der E-Geld-Richtlinie und damit den Zugang von E-Geld-Instituten aus einem Mitgliedstaat zum Markt eines anderen Mitgliedstaats sicher; sie leisten einen Beitrag zum freien Kapitalverkehr und zur freien Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die seit dem 11. Juni 2001 für das Schuldenmanagement des Bundes zuständige Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nicht nur Finanzdienstleistungen vornehmen, sondern auch Bankgeschäfte als Hilfgeschäfte betreiben wird. Soweit dies richtlinienkonform möglich ist, soll deshalb der bisher für die öffentliche Schuldenverwaltung bestehende Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 6 Nr. 2 KWG, der sich lediglich auf Finanzdienstleistungsgeschäfte bezieht, auch auf Bankgeschäfte ausgedehnt werden.

Über die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen findet eine Solvenzaufsicht nicht statt. Auch die Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter wird nicht überprüft. Aus diesem Grunde bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass auch die Anteilseignerkontrolle (§ 2b KWG) vom Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 4 KWG umfasst ist. Hingegen ist die Freistellungsregelung des § 2 Abs. 7 KWG, die für Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppe 4 (Remittance Services, Drittstaateneinlagenvermittler und Wechselstuben) geschaffen worden ist, zu weit gefasst. Der Zusammenbruch der türkischen Ihlas-Gruppe im Februar 2001, die in Deutschland eine Zweigstelle unterhielt, die die Drittstaateneinla-

genvermittlung und das Remittance-Geschäft betrieb, verdeutlicht, dass die Bundesanstalt auch bei der FDI-Gruppe IV imstande sein muss, Gefahrenabwendungsmaßnahmen (Schalterschließung) zu treffen, um den Abfluss von Kundengeldern ins Ausland zu verhindern. Daher soll § 46 Abs. 1 KWG zukünftig nicht mehr von der Freistellung erfasst sein.

Die Änderungen des § 2b KWG folgen den Empfehlungen der vom Forum für Finanzmarktaufsicht eingesetzten Arbeitsgruppe „bedeutende Beteiligungen an Instituten“, deren Aufgabe es war, das Regelwerk zur Anteilseignerkontrolle zwischen Versicherungs- und Bankenaufsicht zu harmonisieren und effizienter zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG müssen die Institute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Diese Vorschrift wird bislang durch die Verfassung entsprechender Grundsätze der Bundesanstalt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG in Form von Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Die Grundsätze dienen der Umsetzung einer Reihe EG-rechtlicher Normen, insbesondere der Kapitaladäquanzrichtlinie und der Solvabilitätsrichtlinie. Die Solvabilitätsgrundsätze sollen nunmehr als Rechtsverordnung erlassen werden. Inhalt, Zweck und Ausmaß der im neuen Absatz 1 erteilten Verordnungsermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen bestimmt, die – soweit erlassen – im Gesetz aufgeführt sind. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst (Artikel 80 GG steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges EU-Recht nicht entgegen).

Entsprechendes gilt künftig auch für den Erlass der Liquiditätsgrundsätze (§ 11 KWG).

Das Millionenkreditmeldewesen (§ 14 KWG) hat sich als Aufsichtsinstrument bewährt. Als Instrument der präventiven Aufsicht gewinnt es zunehmend an Bedeutung. Auch für die Institute ist es unschätzbar, da sie sich auf Grund der Rückmeldungen einen Überblick über die Gesamtverschuldung größerer Nehmer verschaffen können. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist, – nicht zuletzt auch im Interesse der Institute – das Meldewesen technisch zu vereinfachen und die gesammelten Daten aussagekräftiger zu machen; zugleich soll die Informationsbasis durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausländischen Evidenzzentralen erweitert und der Informationsfluss an die am Millionenkreditmeldewesen beteiligten Institute erleichtert werden.

Die Änderungen des KWG haben auch das Ziel, entsprechend dem internationalen Standard, wie er vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und insbesondere von der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force on Money Laundering festgelegt wird, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen.

- Mit der Verschärfung der Inhaberkontrolle bei Banken und Finanzdienstleistungsinstituten (§ 2b KWG) soll verhindert werden, dass der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut bzw. Versicherungsunternehmen mit Geldern erfolgt, die aus einer rechtswidrigen Tat herrühren.

Hierdurch wird der Gefahr entgegengewirkt, dass die eingesetzten Gelder durch den Erwerb reingewaschen werden oder das Institut zu weiteren Geldwäscheaktivitäten genutzt wird.

- Von den Kreditinstituten wird in § 25a KWG die Schaffung adäquater interner Sicherungssysteme gegen Geldwäsche sowie gegen den Finanzbetrug auch und gerade im Massengeschäft unter Einsatz von EDV gefordert. Dies soll die Überprüfung von Geschäftsbeziehungen nach Risikogruppen und Auffälligkeiten ermöglichen. Diese Maßnahme dient dazu, bestehende Lücken hinsichtlich der Kundenidentifizierung bei bestimmten vertragsbezogenen Finanzdienstleistungsgeschäften zu schließen.
- Unternehmen, die das Kreditkartengeschäft betreiben, bedürfen zukünftig einer Erlaubnis und werden unter die laufende Aufsicht des BAKred gestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KWG).

Das bisher nicht beaufsichtigte Kreditkartengeschäft wird verstärkt für Geldwäscheaktivitäten missbraucht. Die laufende Aufsicht über diese Unternehmen soll die Einhaltung der Anti-Geldwäschestandards im Bereich des Kreditkartengeschäfts sicherstellen.

7. Änderung des Hypothekensbankgesetzes

Die geänderten Rahmen- und Marktbedingungen machen erneut einige Anpassungen des Hypothekensbankgesetzes (HBG) erforderlich, um den Hypothekensbanken die Möglichkeit zu erhalten, sich als Spezialkreditinstitute für das Immobilienkredit- und das Kommunkreditgeschäft im Wettbewerb zu behaupten. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- a) Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung soll den Hypothekensbanken der Zugang zu weiteren ausländischen Staaten sowie zum Darlehensgeschäft mit unterstaatlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum und einigen internationalen Finanzinstituten eröffnet werden. Maßgebliches Kriterium ist hierbei, dass der hohe Sicherheitsstandard des Pfandbriefs erhalten bleibt.
- b) Dies gilt auch für die neue Regelung in § 6 Abs. 1 und 6 HBG über die Deckungsfähigkeit von Derivaten, durch die die bisherige Vorschrift des § 6 Abs. 6 über den Ausgleich von Währungsrisiken erheblich erweitert und gleichzeitig für die Deckungsrechnung zusätzlich zum Nominalprinzip eine Deckung nach dem Barwert vorgeschrieben wird. Ferner wird eine Regelung über die Zulässigkeit von Derivatgeschäften getroffen, um die Risiken, die mit diesen für die Institute unverzichtbaren Geschäfte verbunden sind, zu begrenzen.
- c) Den Hypothekensbanken soll unter Wahrung des Spezialbankprinzips die Möglichkeit gegeben werden, weitere Dienstleistungen zu erbringen, die in engem Zusammenhang mit ihrer Kernkompetenz der Finanzierung von Immobilien und des Staatskredits stehen. Daher wird als Nebengeschäft das Immobilienmaklergeschäft, die Verwaltung und Vermittlung von Hypothekendarlehen für Dritte sowie die Durchführung von Wertermittlungen, Standortanalysen und Vermögens- und Finanzierungsberatungen zugelassen.

d) Schließlich sollen die auf Deutsche Mark lautenden Beträge im HBG auf glatte Euro-Beträge umgestellt werden.

8. Änderung des Schiffsbankgesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Schiffsbankgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) ist den Schiffsbanken das Recht zur Ausgabe von Kommunalobligationen eingeräumt worden. Diese Schiffskommunalverschreibungen dürfen allerdings nur zur Refinanzierung von Darlehen an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von „kommunalverbürgten“ Darlehen verwendet werden, die für den Bau, Umbau, Erwerb oder die Reparatur von Schiffen sowie die Umschuldung von Schiffskrediten gewährt werden. Diese Zweckbeschränkung der Darlehen hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Der Gewährung von Schiffskommunaldarlehen insbesondere an den Bund, bei der der Kreditzweck im Darlehensvertrag festgelegt werden muss, stehen sowohl haushaltsrechtliche als auch Kostengründe entgegen. Hinzu kommt, dass die öffentliche Hand in den letzten Jahren ihr Refinanzierungsverhalten geändert hat. Während früher die Finanzierung durch Schuldscheindarlehen vorherrschte, erfolgt diese heute zunehmend über die Ausgabe von Inhaberpapieren. Eine Abrede über die Verwendung der Mittel nur für die Schifffahrt kommt zwar in Verbindung mit Schuldscheindarlehen, jedoch nicht bei Inhaberpapieren in Betracht. Daher soll die Zweckbeschränkung für Kommunaldarlehen der Schiffsbanken in § 1 Nr. 2 Schiffsbankgesetz entfallen. Die Aufrechterhaltung dieses zweiten Hauptgeschäftsbereichs erscheint auch im Interesse eines möglichen Risikoausgleichs zum Schiffsbaugeschäft sachgerecht. Eine grundsätzliche Änderung der Geschäftsstruktur der zwei Schiffsbanken ist durch die vorgeschlagene erweiterte Zulassung des Kommunalgeschäfts nicht zu erwarten; insbesondere dürfte sie auf die Emissionslandschaft insgesamt allenfalls von geringem Einfluss sein.

Im Übrigen soll es hinsichtlich des Auslandsgeschäfts bei dem gegenüber dem HBG eingeschränkten Anwendungsbereich nach § 5 Abs. 2 Schiffsbankgesetz verbleiben.

Eine unerwünschte Aufweichung des Spezialitätsprinzips ist daher mit der vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden.

Der Entwurf sieht schließlich kleinere Anpassungen des Schiffsbankgesetzes an Regelungen des HBG sowie die Umstellung der DM-Beträge auf glatte Euro-Beträge vor.

9. Änderung des Gesetzes über Bausparkassen und des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

a) Ebenso wie den Hypothekenbanken soll auch den Bausparkassen gestattet werden, über ihr Kerngeschäft hinaus Nebengeschäfte als zusätzliche Dienstleistungen Dritten gegenüber zu erbringen. Die Änderungen des Bausparkassengesetzes orientieren sich daher an den Änderungen im HBG. Zwischen dem Immobilienmaklergeschäft und dem Bauspargeschäft besteht ein sachlicher Zusammenhang, so dass die Zulassung dieses Geschäftes keine Aufweichung des Spezialbankprinzips bedeutet.

b) Durch die Änderung des KfW-Gesetzes wird die den neuen Ländern im Zuge der Wiedervereinigung zugesagte Beteiligung auch am Grundkapital der KfW abschließend umgesetzt. Gleichzeitig wird das Grundkapital der KfW auf Euro umgestellt und durch Umwandlung von Rücklagen an das gestiegene Geschäftsvolumen angepasst. Eine Erhöhung des haftenden Kapitals der KfW oder zusätzliche Kapitaleinzahlungen der Anteilseigner ergeben sich nicht. Entsprechende Beteiligungsvereinbarungen haben der Bund und alle Bundesländer mit der KfW abgeschlossen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen folgen diesen Beteiligungsvereinbarungen.

Mit der deutschen Wiedervereinigung sind die neuen Bundesländer nach dem geltenden KfW-Gesetz automatisch in den Kreis der Anteilseigner eingetreten. Sie haben deshalb parallel zu Bund und alten Bundesländern im Rahmen einer auf vertraglicher Grundlage seit 1991 laufenden Kapitaleinzahlungsrunde bei der KfW bereits einen Betrag von 45 Mio. DM in eine Kapitalrücklage der KfW eingezahlt; insgesamt wurde der KfW dabei Eigenkapital in Höhe von 275 Mio. DM zugeführt. Durch die Zuführungen des Bundes und der Länder ist es der KfW ermöglicht worden, schon vor der Erhöhung ihres Grundkapitals – wozu eine Änderung des KfW-Gesetzes notwendig ist – die Kreditgewährung namentlich in den neuen Ländern wesentlich zu verstärken.

Im Hinblick auf die erheblichen Kapitalrücklagen und der thesaurierten Gewinnanteile von Bund und Ländern liegt es im Interesse der Anteilseigner, diese Rücklagen in eingezahltes Grundkapital umzuwandeln. Dabei soll das nominale Grundkapital von 1 Mrd. DM unter Beibehaltung eines nicht eingezahlten Kapitals (bisher: 850 Mio. DM) wegen des seit 1961 stark gestiegenen Geschäftsvolumens an einen signifikanten Betrag in Euro angepasst werden. Schon 1993 hatte der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der KfW empfohlen, eine deutliche Erhöhung des Grundkapitals vorzunehmen.

Auch nach der Erhöhung des Grundkapitals und der Umwandlung von Rücklagen in eingezahltes Grundkapital sind am Grundkapital der KfW unverändert der Bund mit 80 % und die Länder mit 20 % beteiligt.

Die Änderung des KfW-Gesetzes beschränkt sich ausschließlich auf durch die Erhöhung des Grundkapitals notwendige Änderungen.

10. Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Im Rahmen der Implementierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) vom 16. Juli 1998 haben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Moratorien gemäß § 46a KWG zum Teil erhebliche Probleme ergeben, die durch eine Präzisierung und Änderung einzelner Bestimmungen des ESAEG gelöst werden müssen. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Unklarheiten des Normtextes, die sich im Rahmen der Umsetzung der Anlegerentschädigungsrichtlinie durch das ESAEG negativ ausgewirkt haben. Hierzu gehören etwa Unklarheiten bezüglich des Umfangs des Entschädigungs-

anspruchs (§ 4) bzw. der Definition der „Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften“ (§ 1 Abs. 4).

11. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

a) Neuregelung des Rechts der Aufsicht über reine Rückversicherungsunternehmen

Das deutsche Aufsichtssystem über Rückversicherungsunternehmen besteht seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts im Wesentlichen in unveränderter Form. Es basiert zum einen auf der direkten, aber eingeschränkten Aufsicht über die Rückversicherer und zum anderen auf der indirekten Aufsicht in Form der vollumfänglichen Beaufsichtigung der Erstversicherer hinsichtlich der gewählten Form der Rückdeckung sowie der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Rückversicherer.

Die bisherigen Regelungen zur Rückversicherungsaufsicht stützten sich auf folgende Überlegungen:

- Rückversicherung ist ihrer Natur nach ein internationales Geschäft, da ein Rückversicherer den nötigen Ausgleich in seinem Bestand (Kumulierung hoher Risiken wie z. B. Naturkatastrophen) nur durch internationale Streuung der übernommenen Haftungen erzielen kann.
- Diese Internationalität kann nur erreicht werden, wenn den Rückversicherern ein ausreichendes Maß an Freiheit in der Gestaltung ihres Geschäfts belassen wird.
- In der Rückversicherung stehen sich als Partner fachkundige Geschäftsleute gegenüber und damit entfällt der Gedanke des Versichertenschutzes als unmittelbares Motiv für die Rückversicherungsaufsicht.
- Die Rückversicherungsbeziehungen dürfen nicht gänzlich unkontrolliert bleiben, damit die Rückversicherungsfreiheit nicht zum Schaden der Versicherten missbraucht werden kann.

In der Vergangenheit hätten einzelne Problemfälle innerhalb der Rückversicherungsbranche durchaus auch zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der betroffenen Erstversicherer führen können, wenn der Rückversicherer tatsächlich ausgefallen wäre. Zudem drängen seit einiger Zeit Unternehmen auf den deutschen Rückversicherungsmarkt, die bei weitem nicht die hohen (Sicherheits-)Standards der langjährig tätigen Rückversicherer erreichen, z. T. noch nicht einmal bestimmte Mindeststandards. Vor allem ist festzustellen, dass sich die Rückversicherungslandschaft in letzter Zeit sowohl national als auch international erheblich gewandelt hat. Zu nennen sind insbesondere:

- die Ansammlung immer höherer in Deckung zu nehmender Risiken,
- die Konzentrationsbewegung auf den Rückversicherungsmärkten,
- Unsicherheiten über die Auswirkungen von Financial Reinsurance (= Rückversicherungsverträge, bei denen nicht der Risikotransfer im Mittelpunkt steht, sondern bei denen finanzwirtschaftliche Motive die Zeichnung eines Vertrages dominieren) und alternati-

vem Risikotransfer (ART = Transfer von Risiken in nichttraditionelle Kapitalmärkte),

- spektakuläre, weltweit beachtete Einzelereignisse auf den Finanzmärkten sowie auch weit weniger beachtete Ausfälle einer Reihe von Rückversicherern am globalen Rückversicherungsmarkt.

Diese Entwicklung, die anhalten wird, führte sowohl national als auch international zu Überlegungen, die Aufsichtssysteme zu stärken. Im internationalen Bereich erfolgen die entsprechenden Arbeiten insbesondere bei der EU-Kommission, der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sowie dem europäischen Dachverband der Versicherer (CEA). Im Vordergrund steht dabei das Ziel, diejenigen Risiken auszuschalten bzw. zumindest zu vermindern, welche die Leistungsfähigkeit der Erstversicherer beeinträchtigen und damit die Ansprüche der Versicherungsnehmer gefährden könnten. Erfahrungsgemäß sind die Erstversicherer in hohem Maße davon abhängig, dass ihre Forderungen an die Rückversicherer vollständig und fristgerecht erfüllt werden. Der Ausfall eines Rückversicherers kann die finanzielle Situation der betroffenen Erstversicherer in hohem Maße gefährden. Es soll daher sichergestellt werden, dass die Rückversicherer jederzeit willens und in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den Erstversicherern nachzukommen. Wesentlicher Grundgedanke ist weiterhin, durch eine Harmonisierung der Aufsichtssysteme auch eine gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen und somit die Finanzmärkte zu stärken. Zugleich werden dadurch einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Gerade in letzterem Zusammenhang ergaben sich für deutsche Rückversicherer in der Vergangenheit vielfach dadurch Hemmnisse, dass sie nur der eingeschränkten direkten Aufsicht unterliegen. Mittelfristiges Ziel, zumindest innerhalb der EU, ist, auch auf dem Rückversicherungsmarkt zu einer Sitzlandaufsicht zu gelangen und einen Binnenmarkt zu schaffen.

Diesen Überlegungen trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung innerhalb der EU werden allerdings nur einige Regelungslücken geschlossen, und zwar mit Blick auf die Rechtsform, die Qualifikation der Geschäftsleiter und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sowie die allgemeinen Vermögensanlagegrundsätze. Zudem erhält die Aufsichtsbehörde bestimmte Eingriffsbefugnisse, die der Absicherung der neuen Aufsichtsregelungen dienen. Die vorgesehenen Bestimmungen gehen dabei weitgehend konform mit den in den Vorschlägen der Europäischen Kommission und der IAIS enthaltenen Regelungen. Bei einer späteren Umsetzung in deutsches Recht ergäbe sich somit kein oder allenfalls ein geringer Änderungsbedarf. Die indirekte Beaufsichtigung der Rückversicherer bleibt unberührt.

b) Maßnahmen zur Verbesserung der Anteilseignerkontrolle

Infolge der Transformierung der Dritten Richtlinien Schaden- bzw. Lebensversicherung durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630, ber. S. 3134) wurde

für Versicherungsunternehmen die Anteilseignerkontrolle eingeführt. Ziel dieses neuen Aufsichtsmittels ist es, Versicherungsunternehmen als Teil des Finanzsystems vor der Einspeisung inkriminierter Gelder (Anlagebetrug, Geldwäsche oder andere Formen der organisierten Kriminalität) zu schützen. Darüber hinaus sollen die Versicherungsunternehmen und damit die Versicherten davor geschützt werden, dass unzuverlässige Anteilseigner, die sachfremde Interessen verfolgen, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen und damit die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährden.

Die Erfahrungen der Aufsichtsämter im Bereich der Anteilseignerkontrolle haben gezeigt, dass die Verwaltungsentscheidungen der Versicherungs- und der Bankenaufsicht wegen der nach wie vor in Teilbereichen unterschiedlichen Gesetzeslage zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Aus Sicht der Versicherungsaufsicht ist auch die Gefahr nicht auszuschließen, dass es bei Fortbestehen der unterschiedlichen Regelungen zur Aufsichtsarbitrage kommt. Daher hat das Forum für Finanzmarktaufsicht Ende 2000 beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der drei Aufsichtsämter und der Deutschen Bundesbank einen einheitlichen sektorübergreifenden Standard der Anteilseignerkontrolle entwickeln soll. Auf Grund der Ergebnisse dieser Arbeiten werden die Vorschriften des VAG mit den Vorschriften des KWG im Bereich der Anteilseignerkontrolle angeglichen und nochmals verbessert.

Die übrigen Änderungen sind weitgehend redaktioneller Natur.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen des Entwurfs ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Kompetenz zur Änderung der Bestimmungen des Nebenstrafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht). Zur Änderung des BGB und der ZPO ist der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG befugt (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren). Die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes finden ihre Grundlage in Artikel 87f Abs. 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 GG.

Das Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG) ist insbesondere deshalb gegeben, weil eine Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen kann. Die gesetzgeberische Zielsetzung des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes liegt auch im gesamtstaatlichen Interesse. Die Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland und die Anpassung an den raschen Strukturwandel an den nationalen und internationalen Kapitalmärkten betrifft das Bundesgebiet insgesamt. Die mit dem Gesetzentwurf u. a. verfolgten Ziele wie die Stärkung der Position der Börsen im internationalen Wettbewerb, die Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten von Investmentfonds, die Anpassung der Bankenaufsicht an internationale Standards und die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzun-

gen für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus können nur durch bundesrechtliche Regelungen in Form der Änderung bzw. Anpassung bereits bestehender Bundesgesetze erreicht werden, da im Fall landesgesetzlicher Vorschriften eine Zersplitterung rechtlicher Regelungszusammenhänge erfolgen würde.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Bund

Die Überwachung des börslichen und außerbörslichen Handels im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zum Verbot der Kurs- und Marktmanipulation, die sonstigen Neuregelungen im Wertpapierhandelsgesetz (Meldewesen, Bußgeldvorschriften) erfordern einen höheren Personalbestand der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von etwa 24 Planstellen und führen zu zusätzlichen Ausgaben der Bundesanstalt in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gegen Geldwäsche sind auf Grund des § 1 (Aufsicht über das Kreditkartengeschäft) 8 Dauerstellen des gehobenen und höheren Dienstes, für die Umsetzung des § 24c (Automatisierter Abruf von Kontoinformationen) sind weitere 30 Dauerstellen überwiegend des gehobenen und höheren Dienstes erforderlich; die Kosten hierfür sind mit rd. 3 Mio. Euro angesetzt worden, die voll durch Gebühren und Beiträge der Marktteilnehmer finanziert werden. Darüber hinaus fallen einmalige Entwicklungskosten für die Erfassung der Kontendaten in Höhe von rd. 4 Mio. Euro an.

Die Erweiterung der Aufsicht über die Rückversicherer wird ebenfalls einen Stellenmehrbedarf in Höhe von 4 Dauerstellen des gehobenen und höheren Dienstes bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach sich ziehen, wofür Kosten in Höhe von rd. 300 000 Euro anfallen.

b) Länder

Die Haushalte der Börsenländer werden geringfügig entlastet, da ihnen künftig keine Kosten für die Überwachung der Vorschriften zur Kurs- und Marktmanipulation entstehen.

c) Kommunen

Den Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Die Kosten für die Umsetzung des Gesetzes werden auf insgesamt 5,1 Mio. Euro im Jahr geschätzt. Darüber hinaus entstehen einmalige Kosten in Höhe von 4 Mio. Euro. Die hierdurch verursachte Belastung der Wirtschaft wird in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang und der Bedeutung der von der Bundesanstalt zusätzlich wahrzunehmenden Aufgaben stehen.

Die Kosten werden nach dem Gesetz vollständig von den am Finanzplatz Deutschland tätigen Unternehmen erstattet. Unter Berücksichtigung der Vorteile, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes für den Finanzplatz Deutschland, für seine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und für die dadurch entstehenden zusätzlichen Arbeitsplätze ergeben, dürften sie sehr gering sein. Dies gilt auch im Hinblick auf die Umsätze und sonstigen Kosten der Marktbeteiligten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Börsengesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 1 des Gesetzes (§§ 1 bis 22) regelt vor allem die Börsenorganisation, den Zugang zur Börse sowie die Aufsicht über den Handel an der Börse.

Zu § 1 (Genehmigung und Aufsicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 1 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 berücksichtigt, dass das Börsengesetz bislang nicht ausdrücklich zwischen der Börse und ihrem Träger differenziert hat. Mit der Neuregelung sollen die wesentlichen Rechte und Pflichten des Trägers auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Nach Satz 1 ist der Träger mit der Erteilung der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde zur Errichtung und zum Betrieb der Börse berechtigt. Die Genehmigung ist damit Teil der Errichtung der Börse als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Gleichzeitig wird der Träger durch die in der Form der Beleihung zugewiesene Aufgabe verpflichtet, die genehmigte Börse als Veranstaltung künftig zu betreiben und zu erhalten. Die bereits nach jetziger Rechtslage bestehende, aus der Betriebsberechtigung folgende Betriebspflicht des beliehenen Unternehmens wird nunmehr durch Satz 2 konkretisiert. Danach ist der Träger verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung die zur Durchführung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht darauf, die Börse in ihrem einmal genehmigten Bestand zu erhalten. Der Träger hat darüber hinaus in einem Umfang einzutreten, der der Börse eine angemessene Fortentwicklung ermöglicht. Art und Umfang der Betriebspflicht werden sich daran zu orientieren haben, welchen konkreten Anforderungen der Betrieb der einzelnen Börse Rechnung zu tragen ist. Dies ist insbesondere für den zunehmenden Einsatz elektronischer Handelssysteme und Hilfseinrichtungen von Bedeutung, die stetig steigende Investitionen in den Börsenhandel erforderlich machen. Dabei wird der Träger aber nicht zu jeder Investition verpflichtet sein. Eine Leistungspflicht besteht nur insoweit, als sie eine angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebes ermöglicht. Der Rahmen für den vom Träger zu erbringenden Leistungsumfang kann in der Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Börse durch die Börsenaufsichtsbehörde konkretisiert werden. Sowohl für den Träger der Börse als auch für die Börsengeschäftsführung wird damit mehr Rechtssicherheit über den Umfang der jeweils bestehenden Rechte und Pflichten hergestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2.

Zu Absatz 4

Entfallen ist die bislang in § 1 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Ermächtigung zur Ernennung eines Staatskommissars. Die Erfahrungen der Praxis in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass infolge der veränderten Aufsichtsstruktur auf Grund des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes die Einsetzung eines Staatskommissars nicht mehr erforderlich ist. Lediglich drei Börsenaufsichtsbehörden haben von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Zu den Absätzen 5 bis 7

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 1 Abs. 4 bis 6.

Zu § 2 (Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1a.

Zu Absatz 1

Durch die Ersetzung des Begriffs des Kursmaklers durch den Begriff des Skontroführers in Absatz 1 Satz 1 wurde den geänderten Vorschriften über die Preisfeststellung (§§ 24 ff.) Rechnung getragen. Die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde erstrecken sich nur für den Fall auch auf die Skontroführer, dass an einer Börse eine Preisermittlung durch Skontroführer erfolgt.

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können, räumt der neue Satz 4 der Börsenaufsichtsbehörde die Befugnis ein, Bestandsveränderungen von Handelsteilnehmern in börsengehandelten Wertpapieren und Derivaten bei Wertpapiersammelbanken und Clearingstellen abzufragen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in bestimmten Fällen angezeigt sein kann, dass die Börsenaufsichtsbehörde die Angaben eines Handelsteilnehmers über Bestandsveränderungen in Wertpapieren und Derivaten durch ein Auskunftsverlangen bei Wertpapiersammelbanken und Clearingstellen überprüfen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist gegenüber dem bisherigen § 1a Abs. 2 unverändert geblieben.

Zu Absatz 3

Die Neufassung des bisherigen § 1a Abs. 2a berücksichtigt durch die Streichung des Begriffs des Kursmaklers, dass künftig die Preisfeststellung an der Börse, sofern eine solche vorgesehen ist, nur noch durch Skontroführer erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1a Abs. 3.

Zu § 3 (Inhaber bedeutender Beteiligungen)

Die Vorschrift regelt erstmals auch für die Börse die Kontrolle der Anteilseigner.

Zu den Absätzen 1 bis 5

Zweck der Regelung ist, die Börsenaufsichtsbehörde über jede relevante Veränderung der Inhaberstruktur von Börsenträgern zu informieren. Damit soll die Börsenaufsichtsbe-

hörde vor allem die Möglichkeit haben, der Übernahme von bedeutenden Beteiligungen durch Personen aus der organisierten Kriminalität entgegenzuwirken. Ein weiteres Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit der Börse, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung und angemessene Fortentwicklung des Börsenbetriebs zu sichern.

Entsprechende Regelungen enthalten § 2b KWG und § 104 VAG. Auf die jeweiligen Begründungen wird verwiesen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 sieht eine Anzeigepflicht des Börsenträgers zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen und etwaiger Veränderungen der Beteiligungen vor und bildet die Grundlage zur Überwachung, ob die Gesellschafter ihren Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 5 nachgekommen sind.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Anzeigepflichten zu erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

Zu § 4 (Handelsüberwachungsstelle)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 1b Abs. 1 bis 3.

Zu Absatz 4

Die Änderung in Satz 5 berücksichtigt die geplante organisatorische Zusammenführung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, des Versicherungswesens und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im Übrigen entspricht die Regelung § 1b Abs. 4.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1b Abs. 5.

Die Änderung in Satz 4 berücksichtigt die anstehende Zusammenfassung der Bundesaufsicht über den Finanzdienstleistungsbereich in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der neue Satz 5 unterstreicht die Verpflichtung der Handelsüberwachungsstelle, insbesondere bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu unterrichten. Damit wird sichergestellt, dass Erkenntnisse der Handelsüberwachungsstelle, die diese auf Grund ihrer unmittelbaren Nähe zum Börsenhandel hat, unverzüglich der zuständigen Bundesanstalt übermittelt werden.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung in Absatz 6, nach der die Handelsüberwachungsstelle die ihr nach dem Börsengesetz obliegenden Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Zielsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften der Schutz des Anlegerpublikums in seinem Vertrauen auf Fairness und Chancengleichheit an den Börsen ist und die Tätigkeit der

Handelsüberwachungsstelle, ebenso wie die Aufgabewahrnehmung durch die Börsenaufsichtsbehörde, damit im Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Börse erfolgt. Der Schutz des einzelnen Anlegers ist dabei bloßer Rechtsreflex.

Zu § 5 (Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2.

Zu § 6 (Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2a.

Zu § 7 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2b.

Zu § 8 (Untersagung der Preisfeststellung für ausländische Währungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2c.

Zu § 9 (Börsenrat)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3.

Zu Absatz 1

Entfallen sind in Absatz 1 als eigenständige Gruppe innerhalb des Börsenrates die Kursmakler. Sofern künftig eine Preisfeststellung durch Skontrofführer erfolgt, sind nunmehr diese als eigenständige Gruppe im Börsenrat zu berücksichtigen. Dies ist sachgerecht, da auch die Skontrofführer, ebenso wie die Kursmakler, auf Grund ihrer Funktion bei der Preisermittlung und den hieraus erwachsenen Pflichten eine herausgehobene Stellung einnehmen. Eine Berücksichtigung der Skontrofführer im Börsenrat setzt aber voraus, dass an der Börse eine Preisermittlung durch Skontrofführer erfolgt.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 3 Abs. 2 bis 5.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung, nach der der Börsenrat die ihm nach dem Börsengesetz obliegenden Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Zielsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Börse ist. Die Tätigkeit dient damit den Belangen der Anleger in ihrer Gesamtheit und nicht dem Schutz einzelner Anleger.

Zu § 10 (Wahl des Börsenrates)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 3a Abs. 1 und 2.

Zu Absatz 3

Die Änderung in Satz 5 berücksichtigt, dass die Kursmakler als eigenständige Gruppe im Börsenrat nicht mehr vertreten sind. An ihre Stelle tritt nunmehr die Gruppe der Skontrofführer. Diese sind, sofern eine Preisermittlung durch sie an der Börse vorgenommen wird, durch zwei Mitglieder im

Börsenrat vertreten. Daneben verbleibt es bei der Berücksichtigung der Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie keine Skontroführer sind, sowie der Anleger mit jeweils zwei Mitgliedern im Börsenrat.

Zu § 11 (Börsenrat an Warenbörsen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3b.

Zu § 12 (Leitung der Börse)

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 3c.

Ergänzt wurde mit der Regelung in Absatz 3 der Hinweis darauf, dass auch die Börsengeschäftsführung die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Ebenso wie die anderen Börsenorgane und die Börsenaufsichtsbehörde wird die Geschäftsführung im Interesse der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Börse und nicht zum Schutz individueller Anlegerinteressen tätig.

Zu § 13 (Börsenordnung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4.

Zu Absatz 1

Gestrichen wurde die bislang in § 4 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verpflichtung, die Börsenordnung im Einvernehmen mit dem Träger der Börse zu erlassen, sofern es sich bei dem Träger um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. Die Vorschrift ist zum einen nur noch von geringer praktischer Bedeutung, da Wertpapierbörsen ausschließlich privatrechtliche Träger haben. Darüber hinaus betont die Streichung das Selbstverwaltungsrecht der Börsen.

Zu Absatz 2

Nach der neuen Nummer 3 in Satz 2 muss die Börsenordnung auch Bestimmungen über die Handelsarten enthalten. Die Bestimmung der Handelsarten fällt somit in das Selbstverwaltungsrecht der Börsen. Diese haben dadurch die Möglichkeit, flexibel auf die unterschiedlichen Markterfordernisse einzugehen. Danach ist zu bestimmen, ob in einem Marktsegment beispielsweise der Handel im Auktionsverfahren mit Intermediären oder auf der Grundlage eines automatischen Systems mit fortlaufendem Orderausgleich stattfindet. Es können in einem Marktsegment auch unterschiedliche Handelsarten zum Einsatz kommen. So ist es vorstellbar, dass beispielsweise in einem Teilbereich des amtlichen Marktes oder des geregelten Marktes besonders liquide Werte ausschließlich elektronisch gehandelt werden, in einem anderen Teilbereich hingegen ein Handel mit Intermediären angezeigt ist. Für die jeweiligen Handelsarten hat die Börse dann die jeweiligen Preisfeststellungsregeln festzulegen. Die konkrete Ausformung der Preisfeststellungsregeln kann – wie bisher auch – durch norminterpretierende Verwaltungsvorschriften erfolgen. Entscheidend ist im Interesse des Anlegerschutzes die Transparenz, damit der Anleger, der sich für ein bestimmtes Marktsegment entscheidet, weiß, welche Preisfeststellungsregeln dort gelten. Die Qualität als Börsenpreis muss dabei sichergestellt sein.

Durch die Aufnahme von Bestimmungen über die Handelsarten in die Börsenordnung wird auf Grund des Genehmigungserfordernisses der Börsenordnung durch die Börsen-

aufsichtsbehörde dem Erfordernis eines angemessenen Anleger- und Funktionenschutzes Rechnung getragen.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 4 Abs. 3 bis 5.

Zu § 14 (Gebührenordnung)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5.

Zu Absatz 1

Rechte, Wertpapiere und andere Wirtschaftsgüter, die an einer Börse gehandelt werden sollen, bedürfen nach §§ 21, 29 Abs. 1 und 48 Abs. 1 der Zulassung. Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 3 wird den Börsen nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen vorzusehen, sondern auch für die Zulassung von anderen Wirtschaftsgütern und Rechten. Eine Gebühr kann auch für den Widerruf der Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten verlangt werden, da auch der Widerruf der Zulassung mit erheblichem Aufwand für die Börse verbunden ist. Das Äquivalenzprinzip ist hierbei zu beachten.

Die bisherige Regelung zur Erhebung von Gebühren sah in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a ein Wahlrecht des Emittenten zwischen der Zahlung von Gebühren für die Einführung von Wertpapieren (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) und für die Notierung der Wertpapiere vor. Ziel dieser mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz eingeführten Regelung war es, die Emittenten entsprechend der unterschiedlichen Dauer ihrer Notierung laufend an den im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Wertpapiere entstehenden Kosten zu beteiligen. Die Ermächtigung zur Einführung von Notierungsgebühren nach Wahl des Emittenten hat indes keine praktische Relevanz erlangt. So stellt sich für den Emittenten das Problem, bei Einführung der Wertpapiere nicht abschätzen zu können, welche der Gebührenarten für ihn auf Dauer die günstigere ist.

Nach der neuen Nummer 5 kann nunmehr die Börse neben Einführungsgebühren auch Gebühren für die Notierung der Wertpapiere erheben, sofern die Laufzeit der Wertpapiere unbestimmt ist. Durch die Möglichkeit der Einführung von jährlichen Notierungsgebühren wird entsprechenden Regelungen an anderen internationalen Finanzmärkten Rechnung getragen und damit eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Börsen geschaffen. Darüber hinaus können auf Grund der Ermächtigung auch die Emittenten an den erheblichen Kosten für den Betrieb der Börse angemessen beteiligt werden, da auch die Emittenten von der Tätigkeit der Börsenorgane profitieren und die Börseneinrichtungen zur Notierung ihrer Wertpapiere nutzen. Auch hier ist bei der Berechnung der Gebühren das Äquivalenzprinzip zu beachten. § 60 Abs. 3 enthält im Interesse des Vertrauensschutzes und der Vermeidung einer übermäßigen Kostenbelastung der Emittenten eine Übergangsregelung für diejenigen Wertpapiere, die weniger als 10 Jahre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an einer Börse zugelassen sind.

Gestrichen wurde – ebenso wie in § 13 Abs. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Fassung) – die bislang in § 5 Abs. 1

Satz 2 enthaltene Verpflichtung, die Börsenordnung im Einvernehmen mit dem Träger der Börse zu erlassen, sofern es sich bei dem Träger um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt. Auf die Begründung zu § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2.

Zu § 15 (Sonstige Benutzung von Börseneinrichtungen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6. Die bislang enthaltene Bezugnahme auf § 51 entfällt auf Grund der Neuregelung der Börsentermingeschäfte.

Zu § 16 (Zulassung zur Börse)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 7 Abs. 1 bis 3.

Zu Absatz 4

Satz 2 gibt der Börse die Möglichkeit, ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Unternehmen vorzusehen, die bereits an einer anderen inländischen Börse oder an einem anderen organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum zur Teilnahme am Handel zugelassen sind. Durch die Möglichkeit des Verzichts auf den Nachweis der Voraussetzungen nach den Nummern 1, 3 und 4 wird insbesondere ausländischen Handelsteilnehmern der Zugang zu den deutschen Börsen erleichtert. Damit kann die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland weiter gesteigert werden.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gibt es auch in anderen Bereichen der Finanzmarktaufsicht. So können beispielsweise Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums auf Grund des so genannten Europäischen Passes mit ihrer Zulassung im Herkunftsland grenzüberschreitend oder durch Zweigniederlassungen in Deutschland ihre Dienstleistungen erbringen. Die Zulassung zur Teilnahme am Handel an Börsen ist auf europäischer Ebene zwar nicht harmonisiert. Jedoch sieht die EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie in Artikel 15 vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf der Grundlage der Richtlinie beaufsichtigt werden, einen Anspruch auf Zugang zu den Börsen in den anderen Mitgliedstaaten haben.

Eine Herabsetzung des Aufsichtsstandards erfolgt durch die Möglichkeit der Schaffung eines erleichterten Zugangs zu den deutschen Börsen nicht, da die Zulassungsvoraussetzungen an den ausländischen Börsen mit den Zulassungserfordernissen an den inländischen Börsen vergleichbar sein müssen.

Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 7 Abs. 4.

Zu den Absätzen 5 bis 8

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 7 Abs. 4b bis 7.

Zu Absatz 9

Die Ergänzung in Satz 2 um die Gewährleistung des Informationsaustausches auf dem Gebiet der Überwachung des

Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation erfolgt im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an einem wirksamen Schutz des Vertrauens des Publikums in die Integrität des Marktes. Die Änderung in Satz 3 berücksichtigt die Zusammenführung der Bundesaufsicht über Finanzdienstleistungen in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu Absatz 10

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 9.

Zu § 17 (Zugang zu einem elektronischen System)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7a.

Zu § 18 (Börsenaufsicht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8.

Zu § 19 (Sicherheitsleistungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8a. Ersetzt wurde in den Absätzen 1, 3 und 4 im Hinblick auf die Neuregelung der Preisermittlung lediglich der Begriff des Kursmaklers durch den Begriff des Skontroführers.

Zu § 20 (Sanktionsausschuss)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens gegenüber der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 auf zweihundertfünfzigtausend Euro trägt dem Umstand Rechnung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Funktionsfähigkeit einer Börse angemessen ahnden zu können. Der Sanktionsausschuss muss in die Lage versetzt werden, seiner Aufgabe, den Gesetzgeber und die Börsenteilnehmer zu unterstützen, an der Börse Transparenz, Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen und damit das Vertrauen der Anleger, Emittenten und unmittelbaren Börsennutzer in die Funktionsfähigkeit der Börse zu schützen, nachkommen zu können.

Die Streichung von Satz 2 des bisherigen § 9 Abs. 2 berücksichtigt, dass künftig die amtliche Preisfeststellung durch Kursmakler entfällt.

Der neue Satz 2 berücksichtigt, dass der Sanktionsausschuss, genauso wie die anderen Börsenorgane, die ihm nach dem Börsengesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 3.

Zu § 21 (Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten)

§ 21 enthält allgemeine Vorgaben für die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel. Die Vorschrift greift die im bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 enthaltenen, den Terminhandel betreffenden Regelungen auf und gestaltet diese als Grundsatz aus, der generell auf die Zulassung von Wirtschaftsgütern und Rechten Anwendung findet.

§ 21 Satz 1 ordnet zum einen an, dass alle Wirtschaftsgüter und Rechte, die an der Börse gehandelt werden sollen, zuvor einer Zulassung bedürfen. Hierdurch wird die Organisationshoheit der Börse betont. Zugleich werden Zweifel über die Zulässigkeit des Handels bestimmter Güter an einer Börse vermieden, da dem Handel in jedem Fall ein formeller Zulassungsakt vorausgehen muss.

Zum anderen weist Satz 1 die Entscheidung über die Zulassung der Geschäftsführung der Börse zu, soweit es sich nicht um eine Zulassung im amtlichen oder geregelten Markt oder um eine Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr handelt; hierfür sind die §§ 29, 48 und 55 und die Freiverkehrsrichtlinien der Börsen einschlägig. Die Geschäftsführung verfügt über die erforderliche Sachkompetenz, um zu beurteilen, ob sich die Wirtschaftsgüter oder Rechte, deren Zulassung in Frage steht, zum Börsenhandel eignen und ob zu erwarten ist, dass ein funktionsfähiger Markt gebildet werden kann.

Satz 2 enthält in Übereinstimmung mit der bisher in § 50 Abs. 2 vorgesehenen Regelung das Erfordernis einer Festsetzung der Geschäftsbedingungen durch den Börsenrat vor Zulassung der Wirtschaftsgüter oder Rechte. Hierdurch wird sichergestellt, dass vor Aufnahme des Handels dessen Rahmenbedingungen für die Beteiligten feststehen.

Die näheren Regelungen, beispielsweise über das Verfahren und die Voraussetzungen der Erteilung der Zulassung, bleiben nach Satz 3 der Börsenordnung vorbehalten. Den Börsen wird so die Möglichkeit eröffnet, flexibel Verfahrensregelungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Praxis am ehesten entsprechen.

Zu § 22 (Ausführung von Aufträgen)

Zu Absatz 1

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 berücksichtigen zum einen das vermehrte Auftreten so genannter alternativer Handelssysteme und damit verbunden die zunehmende außerbörsliche Auftragsausführung. Da die außerbörsliche Auftragsausführung nicht den spezialgesetzlichen Regelungen des Börsengesetzes zur Sicherstellung des Vertrauens der Anleger in die Fairness und Chancengleichheit unterliegt erscheint es angezeigt, dass private Anleger vor jeder Auftragserteilung im Hinblick auf die Warn- und Schutzfunktion eine Entscheidung über die börsliche oder außerbörsliche Ausführung des Auftrages treffen. Nach der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 war es möglich, dass der Auftraggeber, unabhängig davon, ob es sich um einen Privatanleger oder um einen institutionellen Investoren handelte, nicht nur im Einzelfall, sondern auch für eine unbestimmte Zahl von Fällen eine Entscheidung über die Ausführung des Auftrages über die Börse oder den außerbörslichen Handel traf. Einer besonderen Schutz- und Warnfunktion bedarf es allerdings nur dann, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher handelt. Dabei handelt es sich um solche im Sinne des § 29 Abs. 1 EGBGB. Bei professionellen Investoren bedarf es dieses Schutzes nicht.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt, dass der Anleger künftig neben der Bestimmung des Ausführungsplatzes auch die Wahl hat, ob sein Auftrag zum Kauf oder

Verkauf von Wertpapieren über ein elektronisches Handelssystem oder einen Skontrofführer ausgeführt werden soll.

Der bislang geltende Vorrang des Präsenzhandels (bisheriger § 10 Abs. 2) entfällt auf Grund der rechtlichen Gleichstellung von elektronischem Handel und der Preisfeststellung durch Skontrofführer. Durch den Wegfall des Vorrangs der Ausführung über den Präsenzhandel wird der bisherige § 10 Abs. 2 gegenstandslos, da sich der Regelungsgehalt im Übrigen schon aus allgemeinem Kommissionsrecht ergibt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Abs. 3.

Zu Abschnitt 2 (Ermittlung des Börsenpreises)

Der Abschnitt enthält Regelungen über die Preisermittlung an Wertpapier- und Warenbörsen.

Zu § 23 (Börsenpreis)

Zu Absatz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass künftig an einer Wertpapierbörse im amtlichen Markt oder geregelten Markt Preise nicht mehr zwingend durch Kursmakler oder Börsenmakler festgestellt werden, sondern dass eine Ermittlung des Börsenpreises zum einen durch die Bildung der Börsenpreise im elektronischen Handel erfolgen kann oder durch die Preisfeststellung durch Skontrofführer erfolgt. Auch für Warenbörsen wird nicht mehr gesetzlich vorgegeben, dass die Preise dort festgestellt werden. Dies erfolgte bei einer amtlichen Preisfeststellung bislang durch die Geschäftsführung (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Durch die Neuregelung der Vorschriften über die Ermittlung des Börsenpreises ist eine Feststellung der Preise durch die Geschäftsführung an Warenbörsen auch weiterhin möglich, es wird jedoch nicht mehr gesetzlich angeordnet. Lediglich bei Wertpapierbörsen wird ausdrücklich geregelt, dass es keine amtliche Preisfeststellung mehr gibt (vgl. § 24).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 2. Die notwendige Transparenz, Chancengleichheit und Nachvollziehbarkeit des Handels muss auch bei der Ermittlung des Börsenpreises auf der Grundlage geänderter Preisfeststellungsverfahren im Interesse einer ordnungsgemäßen Preisbildung gewährleistet sein. Der bisherige § 11 Abs. 2 Satz 2 kann, da auf die Preisermittlung im Präsenzhandel zugeschnitten, entfallen. Die genaue Ausgestaltung der Anforderungen an die Preisermittlung bleibt – wie auch nach geltendem Recht – der Börsenordnung vorbehalten.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Abs. 3.

Zu § 24 (Preisermittlung an Wertpapierbörsen)

Die Vorschrift regelt die Preisermittlung an Wertpapierbörsen. Danach findet an Wertpapierbörsen entweder eine Preisbildung im elektronischen Handel statt oder die Börsenpreise werden durch Skontrofführer festgestellt. Die Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung über die amtliche Preisfeststellung durch Kursmakler (§ 29 Abs. 1 Satz 1) im amtlichen Handel sowie die bisherige Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 1 über die Feststellung des Börsenpreises im ge-

regelten Markt. Die Entscheidung für eine der beiden Preisermittlungsarten obliegt der Börse. Die Regelung muss in der Börsenordnung getroffen werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) und unterliegt auf Grund des Genehmigungserfordernisses der Börsenordnung durch die Börsenaufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 5 Satz 1) der staatlichen Kontrolle. Die Börse kann dies für die Handelssegmente amtlicher und geregelter Markt sowie für mögliche Teilbereiche dieser Segmente einheitlich regeln oder aber auf Grund unterschiedlicher Markterfordernisse verschiedene Handelsarten und Preisfeststellungsverfahren vorsehen. Denkbar ist aber auch, dass für ein Wertpapier die Preisermittlung sowohl auf elektronischem Wege als auch durch einen Skontrofführer erfolgt. Bei der Entscheidung, welche Handelsart in einem Segment oder Teilbereich eines Handelssegmentes eingeführt werden soll, hat die Börse zum einen die Markterfordernisse für den Handel in den jeweiligen Wertpapieren zu berücksichtigen. So kann beispielsweise der Handel in besonders liquiden Werten dafür sprechen, die Preisermittlung durch Skontrofführer einzustellen und den Handel in diesen Wertpapieren ausschließlich in ein elektronisches System zu verlagern. Hingegen kann es bei Wertpapieren, die weniger liquide sind, angezeigt sein, die Preisermittlung durch Skontrofführer im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und zum Schutz des Publikums vorzunehmen.

Zu § 25 (Ernennung zum Skontrofführer)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wer zum Skontrofführer zugelassen werden kann. Die Zulassung von Skontrofführern erfolgt demnach nicht auf Grund von § 16, sondern ist spezialgesetzlich in § 25 geregelt.

Bei dem Skontrofführer muss es sich um ein zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handeln. Die Regelung berücksichtigt, dass durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien und zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften von 1998 die Vermittlung von Wertpapiergeschäften als Finanzdienstleistung eingestuft und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt wird. Darüber hinaus wurden mit der gesetzlichen Neuregelung von 1998 die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass sich die Börsenmakler zu Wertpapierhandelshäusern weiterentwickeln können.

Der Antragsteller, seine Geschäftsleiter und die für den Antragsteller bei der Skontrofführung tätigen Personen müssen zuverlässig sein. Die Regelung ermöglicht somit dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, die Skontrofführung durch Personen wahrnehmen zu lassen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Instituts berechtigt sind oder durch Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Angestelltenvertrages von dem Unternehmen mit einer entsprechenden Vollmacht damit beauftragt sind. Die persönliche Zuverlässigkeit muss im Hinblick auf die Durchführung der Börsenpreisfeststellung nachgewiesen werden, es ist mithin auf die Besonderheiten der angestrebten Tätigkeit als Skontrofführer und die besonderen damit verbundenen Vertrauenspflichten abzustellen. Die Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Befragte nach seiner gesamten Persönlichkeit nicht die Gewähr

dafür bietet, dass er seine Tätigkeit als Skontrofführer ordnungsgemäß betreiben wird.

Die unmittelbar mit der Skontrofführung befassten Personen müssen darüber hinaus auch über die für die Tätigkeit erforderliche berufliche Eignung verfügen. Anders als bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit wird die fachliche Eignung nicht schon dann zu bejahen sein, wenn keine negativen Tatsachen vorliegen. Vielmehr muss sich aus dem Lebenslauf, insbesondere der Ausbildung, Vorerfahrungen und bisheriger Tätigkeit die fachliche Eignung positiv ableiten lassen. Für die Skontrofführung ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Wertpapiergeschäft erforderlich.

Die Zulassung zum Skontrofführer erfolgt durch die Börsengeschäftsführung. Bei der Zulassung handelt es sich um einen Verwaltungsakt und sie hat somit eine öffentlich-rechtliche Natur. Die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens erfolgt durch Rechtsverordnung (§ 27).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Beendigung der Skontrofführerstellung. Die Berechtigung zur Skontrofführung kann von der Börsengeschäftsführung nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49) zurückgenommen oder widerrufen werden. Ein Widerruf der Erlaubnis ist aber auch möglich, wenn der Skontrofführer nicht mehr die für die Preisermittlung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat oder eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist für die Sicherstellung der Neutralität bei der Preisfeststellung von zentraler Bedeutung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Instituts in seiner Funktion als Skontrofführer wird beispielsweise dann zu verneinen sein, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Skontrofführergesellschaft ein so genanntes Moratorium (§ 46a des Gesetzes über das Kreditwesen) verhängt hat und das Unternehmen damit einem Veräußerungs- und Zahlungsverbot unterliegt.

Eine grobe Pflichtverletzung kann sich insbesondere aus Verstößen gegen die nach § 26, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27, bestehenden Pflichten des Skontrofführers ergeben. Sofern aus Sicht der Geschäftsführung eine weitere Sachverhaltsaufklärung vor einer endgültigen Entscheidung notwendig ist, kann die Tätigkeit des Skontrofführers auch vorläufig untersagt werden. Dabei kann eine vorherige Anhörung des Skontrofführers unterbleiben, wenn zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels oder zum Schutz anderer Handelsteilnehmer ein unverzügliches Handeln der Geschäftsführung angezeigt ist. Rechtsmittel gegen die vorläufige Untersagung haben wegen der Eilbedürftigkeit der Vollziehung der Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 3

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Börsenhandels kann die Geschäftsführung der Börse bereits im Vorfeld der Entscheidung über einen Entzug der Zulassung als Skontrofführer tätig werden. Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in Absatz 1 bezeichneten Zulassungsanforderungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung für längstens sechs Monate angeordnet werden. Das Gleiche gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Skont-

rofürer nicht über die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt. Durch die Möglichkeit, eine Suspendierung aussprechen zu können, erhält die Geschäftsführung die erforderliche Zeit für eine Prüfung, ob ein Widerruf oder eine Rücknahme der Zulassung angezeigt ist. Zudem kann die Geschäftsführung durch das Aussprechen des Ruhens der Zulassung den berechtigten Erwartungen der anderen Handelsteilnehmer Rechnung tragen, dass Geschäfte an der Börse von den Vertragsparteien auch zu jeder Zeit erfüllt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Skontrofführer im Hinblick auf deren Funktion bei Feststellung des Börsenpreises an, dass die zur Preisfeststellung zugelassenen Unternehmen die von ihnen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichenden Monatsausweise (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KWG) sowie Jahresabschlüsse, Lageberichte und Prüfungsberichte (§ 26 Abs. 1 KWG) auch der Geschäftsführung der Börse vorzulegen haben.

Zu § 26 (Pflichten der Skontrofführer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Pflichten des Skontrofführers bei der Preisfeststellung. Satz 1 statuiert die Betriebspflicht des Skontrofführers. Für den Zeitraum seiner Ernennung hat der Skontrofführer seine Tätigkeit auch tatsächlich auszuüben und die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den Wertpapieren zu betreiben, deren Betreuung ihm zugewiesen ist. Bei seiner Tätigkeit hat der Skontrofführer auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Damit beschränkt sich die Aufgabe nicht auf das rein mechanische Zusammenführen von Aufträgen. Der Skontrofführer ist vielmehr verpflichtet, auf die Aufrechterhaltung des Handels und die Sicherstellung der Preiskontinuität in den ihm zugewiesenen Wertpapieren hinzuwirken. Hierzu gehört wiederum die Möglichkeit, Eigenhandelsaktivitäten zu entfalten. In welchem Umfang dies mit der besonderen Stellung des Skontrofführers vereinbar ist, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt werden.

Der Skontrofführer hat bei der Preisfeststellung unparteiisch zu sein. Damit ist es dem Skontrofführer nicht erlaubt, seine Stellung und seine Kenntnis von der Orderlage zu Gunsten eines Handelsteilnehmers oder zu seinem eigenen Vorteil zu verwerthen. Auf der anderen Seite ist jedoch ein Bedürfnis des Marktes für einen Eigenhandel des Skontrofführers, mit dem naturgemäß auch eigene Interessen verbunden sind, gegeben. Ausgehend von der bisherigen Rechtslage (vgl. § 32 Abs. 2) ist auch für die Tätigkeit des Skontrofführers zu fordern, dass er alle Geschäfte unterlässt, die sich tendenzverstärkend auswirken. Ausfluss der Neutralitätspflicht ist, dass der Skontrofführer seine Tätigkeit weisungsfrei ausübt.

Die Einhaltung der aus der Skontrofführung resultierenden Pflichten muss ständig überwacht werden. Der Skontrofführer nimmt auf Grund seiner Aufgabe, den Börsenpreis für die an der Börse zugelassenen und gehandelten Wertpapiere zu ermitteln, eine besondere Funktion ein. Der Börsenpreis wird dann als solcher anerkannt, wenn er gewissen, im Gesetz näher definierten Qualitätsanforderungen bei der Preisermittlung genügt. Das Vertrauen der Anleger in diese Qua-

lität soll durch bestimmte Pflichten der an der Preisermittlung beteiligten Personen sichergestellt werden. Daher muss im Interesse der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit eine Aufsicht über die Führung des Skontros, beispielsweise zur Überprüfung des Zugangs zum Skontro ausschließlich durch Berechtigte, und entsprechende Aufsichtsmaßnahmen möglich sein.

Zu Absatz 2

Die Preisfeststellung durch den Skontrofführer hat in einer Art und Weise zu erfolgen, dass der festgelegte Börsenpreis der wirklichen Marktlage entspricht. Damit wird betont, dass der festgestellte Börsenpreis möglichst frei von Verzerrungen sein soll, die sich nur aus markttechnischen Gründen ergeben, weil zu den vorliegenden Aufträgen kein ausreichendes Gegengebot besteht. Um diese gesetzliche Anforderung erfüllen zu können, ist der Skontrofführer berechtigt, bei Fehlen marktnah limitierter Aufträge, bei unausgeglichener Marktlage oder bei Vorliegen unlimitierter Aufträge, deren Vermittlung nur zu nicht marktgerechten Preisen möglich wäre, durch Eigengeschäftstätigkeit einen Ausgleich bzw. eine Marktglättung zu schaffen (vgl. Begründung zu Absatz 1). Darüber hinaus wird die Feststellung eines der wirklichen Marktlage entsprechenden Preises nur möglich sein, wenn auch die Marktlage an der Hauptbörse des jeweiligen Wertpapiers bei der Preisfeststellung berücksichtigt wird.

Durch die Verpflichtung, alle zum Zeitpunkt der Preisfeststellung vorliegenden Aufträge bei Ausführung gleich zu behandeln, wird ein Ausführungsanspruch der Handelsteilnehmer statuiert. Dieser Anspruch steht naturgemäß unter der Voraussetzung der Erfüllbarkeit und hängt von der konkreten Marktsituation ab. Ein Ausführungsanspruch besteht demnach nicht, wenn beispielsweise der Handel des Wertpapiers nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ausgesetzt oder eingestellt wurde.

Zu § 27 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Die Vorschrift gibt der Landesregierung eine auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragbare Befugnis, Einzelheiten der Rechtsstellung des Skontrofführers durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Zu § 28 (Verteilung der Skontren)

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Skontren. Die Vergabe erfolgt auf Grund der Entscheidung der Börsengeschäftsführung im Benehmen mit einem Ausschuss, dem Vertreter der Skontrofführergesellschaften und andere Handelsteilnehmer angehören. Dem Ausschuss ist somit vor der Verteilung der Skontren Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung zu geben. In dringenden Fällen kann es im Interesse der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels angezeigt sein, dass eine sofortige Skontrozuteilung erfolgt. In diesen Fällen muss das Benehmen nicht herbeigeführt werden; die Zuteilung hat aber dann nur vorläufig zu erfolgen.

Da die Vergabeentscheidung einen Verwaltungsakt darstellt, gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze. Im Rahmen der zu verteilenden Skontren besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Vergabe der Skontren hat in der Form zu erfolgen, dass geeigneten Bewerbern grundsätzlich der Zugang eröffnet ist. Es würde

dem Gesetzeszweck widersprechen, wenn bei der Verteilung der Skontren nach einem System verfahren würde, durch das der Zugang zu der Tätigkeit als Skontrofürer für Antragsteller auf Dauer vereitelt würde. Die Vergabe eines Skontros ist vor diesem Hintergrund auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt. Danach ist eine neue Entscheidung der Geschäftsführung zu treffen. Die erneute Übertragung eines Skontros auf die bisherige Skontrofürergesellschaft ist damit nicht ausgeschlossen. Nach Satz 2 ist das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zur Besetzung des Ausschusses einschließlich der Voraussetzungen und des Verfahrens der Skontroverteilung in der Börsenordnung zu regeln.

Zu Abschnitt 3 (Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im amtlichen Markt)

Der Abschnitt regelt im Wesentlichen die Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten auf Grund der Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Markt. Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen über die Zulassung von Wertpapieren mit amtlicher Notierung.

Zu § 29 (Zulassungspflicht)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36.

Zu Absatz 1

Die Änderung berücksichtigt die Aufgabe der amtlichen Preisfeststellung. Damit entfällt auch die amtliche Notierung im Sinne des bisherigen § 36 Abs. 1. Das börsliche Marktsegment mit den höchsten gesetzlichen Anforderungen erhält die Bezeichnung „amtlicher Markt“. Der amtliche Markt erfüllt genauso wie der bisherige Börsenhandel mit amtlicher Notierung die Voraussetzungen der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, neu kodifiziert in der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht in der neuen Nummer 4 vor, dass im Zulassungsverfahren etwaige Vereinbarungen des Emittenten mit Altaktionären über ein Veräußerungsverbot von Aktien („Lock-up“-Vereinbarung) beachtet werden müssen.

In der jüngeren Vergangenheit ist es in der Praxis kurze Zeit nach Börsengängen zu Aktienveräußerungen von Altaktionären des Emittenten gekommen, obwohl ein Veräußerungsverbot zwischen Emittenten und Aktionären für einen festgelegten Zeitraum nach der Emission vereinbart und diese Frist zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht abgelaufen war. Diese Vorgänge haben das Vertrauen der Anleger in den Handel an der Börse erheblich erschüttert. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird erstmals offen gelegt, ob die Gesellschaften, die an die Börse gehen, Haltefristen

für Altaktionäre zum Schutz der künftigen Aktionäre vereinbart oder hierauf verzichtet haben. Sofern derartige Vereinbarungen getroffen wurden, müssen Maßnahmen vorgesehen sein, die die Einhaltung der Abreden sicherstellen. Die Börse erhält daher die Möglichkeit, für den Fall, dass zwischen Aktionären und Emittent Vereinbarungen über Veräußerungsverbote getroffen worden sind, Maßnahmen anzuordnen, die sicherstellen, dass diese Vereinbarungen auch eingehalten werden. Eine solche Maßnahme kann beispielsweise die Verwahrung der betroffenen Wertpapiere auf einem Sperrdepot sein, über das nur mit Zustimmung der Börse verfügt werden kann. Die näheren Bestimmungen sind in der Börsenordnung zu treffen. Die notwendige Transparenz über die Vereinbarung von Haltefristen und die zur Einhaltung der Abreden getroffenen Maßnahmen wird dadurch hergestellt, dass der Emittent im Zulassungsprospekt Angaben hierüber zu machen hat (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 14 Börsenzulassungs-Verordnung).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 3a.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36 Abs. 4. Ergänzt wurde die Verpflichtung der Börse, den Börsenprospekt auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Damit wird neben den in Satz 1 vorgesehenen Veröffentlichungsformen dem Publikum ein jederzeitiger und rascher Zugriff auf den Zulassungsprospekt ermöglicht. Der für die Börse entstehende zusätzliche Kostenaufwand kann über die Gebührenordnung unter Wahrung des Äquivalenzprinzips berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 5. Der bisherige § 36 Abs. 6 entfällt im Hinblick auf die fehlende praktische Relevanz und im Interesse der Rechtssicherheit.

Zu § 30 (Zulassungsstelle)

Zu den Absätzen 1 bis 4

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 37 Abs. 1 bis 4.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 nimmt die Zulassungsstelle, ebenso wie die Börsenaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 5), die Handelsüberwachungsstelle (§ 4 Abs. 6) und der Börsenrat (§ 9 Abs. 6), ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Zielsetzung der börsenrechtlichen Vorschriften die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Börse ist. Die Tätigkeit dient damit den Belangen der Anleger in ihrer Gesamtheit und nicht dem Schutz einzelner Anleger.

Zu § 31 (Ermächtigungen)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38. Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt die Neuregelung in § 29 Abs. 3 Nr. 4 über so genannte Lock-up-Vereinbarungen und enthält die Ermächtigung, die Angabe von derartigen Vereinbarungen im Zulassungsprospekt zu verlangen.

Zu § 32 (Verweigerung der Zulassung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39.

Zu § 33 (Zusammenarbeit in der Europäischen Union)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 berücksichtigen die Zusammenfassung der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, der Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, der Richtlinie 82/121/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind und der Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen in der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen.

Zu § 34 (Gleichzeitiger Zulassungsantrag an mehreren Börsen)

Die Vorschrift über den gleichzeitigen Zulassungsantrag bei inländischen Börsen und in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums entspricht dem bisherigen § 40a.

Zu § 35 (Staatliche Schuldverschreibungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41. Die Änderung berücksichtigt die Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes.

Zu § 36 (Einführung)

Zu Absatz 1

Durch den Wegfall der amtlichen Preisfeststellung ist die Einführung nunmehr als Aufnahme der Notierung im amtlichen Markt gesetzlich definiert.

Nach der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 war es notwendig, dass ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel im Auftrag des Emittenten den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere der Börsengeschäftsführung mitteilte. Diese Regelung erscheint in Zeiten, in denen die Börse noch eine Veranstaltung ihrer Mitglieder war, durchaus sachgerecht, da es sich um die Mitteilung handelte, wann die Wertpapiere nach erfolgter Zulassung erstmals mit amtlicher Notierung gehandelt werden sollten und die Geschäftsführung daraufhin die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen konnte. Die Eigentümerstruktur der Börsen hat sich gewandelt, nicht zuletzt auch auf Grund von Börsengängen der Börsen selbst. Die „Mitgliederbörse“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Bild der Börse und schon gar nicht dem der Zukunft. Daher

kann zukünftig der Emittent selbst der Börsengeschäftsführung die Wertpapiermerkmale und den Zeitpunkt mitteilen, zu dem der Handel in den zugelassenen Wertpapieren aufgenommen werden soll.

Die bisher in § 42 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung, nach der ein Emittent, sofern es sich um ein zum Börsenhandel zugelassenes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut handelt, die Mitteilungen für die Einführung selbst vornehmen kann, entfällt auf Grund der Neuregelung in Satz 1.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 42 Abs. 2 bis 4.

Zu § 37 (Aussetzung, Einstellung, Widerruf)

Die Regelung über die Aussetzung und Einstellung der Notierung sowie über den Widerruf der Zulassung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43.

Zu Absatz 1

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die Zusammenführung der Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsicht in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes.

Zu § 38 (Pflichten des Emittenten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 44. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt den Wegfall der amtlichen Preisfeststellung und die Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes.

Zu § 39 (Zwischenbericht)

Die Vorschrift über die Pflicht des Emittenten zur Erstattung eines Zwischenberichts entspricht dem bisherigen § 44b.

Zu § 40 (Auskunftserteilung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 44c.

Zu § 41 (Weitere Zulassungsfolgepflichten)

Die Vorschrift gibt der Börse die Möglichkeit, für Teilbereiche des amtlichen Marktes über die gesetzlichen Vorgaben hinaus weitere Zulassungsfolgepflichten des Emittenten von Aktien und Aktien vertretender Zertifikate vorzusehen. Dabei muss es sich – ebenso wie nach den Parallelvorschriften des § 49 Abs. 3 und des § 53 Satz 2 – um Transparenzvorschriften handeln, die dem Interesse des Publikumsschutzes oder des ordnungsgemäßen Börsenhandels dienen. In den vergangenen Jahren sind an verschiedenen Börsen Handelssegmente mit Publizitätsanforderungen entstanden, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Der Handel in einem solchen Segment gilt als besonderes Qualitätsmerkmal und die Börse kann hierdurch den unterschiedlichen Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen. Die weiteren Transparenzanforderungen können aber nur für Teilbereiche aufgestellt werden. Daneben muss es immer einen Handel in Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten im amtlichen Markt geben, der sich auf die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen beschränkt.

Welche zusätzlichen Publizitätsregeln sich für ein spezielles Marktsegment eignen, hat der Börsenrat als das für den Erlass der Börsenordnung zuständige Organ, anknüpfend an den Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, abzuwägen. Eine Umgestaltung oder weit reichende Erweiterung der im geltenden Recht ohnehin geregelten Publizität im Rahmen einer Satzung scheidet allerdings aus, da die wesentlichen Transparenzpflichten eines Unternehmens durch Gesetz festzulegen sind.

Zu § 42 (Nichterfüllung der Emittentenpflichten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44d. Die Änderung in Satz 2 ist eine bloße Folgeänderung auf Grund der Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes.

Sofern der Emittent gegen weitere Zulassungsfolgepflichten im Sinne des § 41 verstößt, kann ein Widerruf der Zulassung nur für diesen Teilbereich des amtlichen Marktes erfolgen, für den diese weiteren Publizitätspflichten gelten. Ein Ausschluss aus dem amtlichen Markt insgesamt kann bei Verstoß gegen die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht erfolgen.

Zu § 43 (Unrichtiger Börsenprospekt)

Die Regelung über die Haftung bei unrichtigem Börsenprospekt entspricht dem bisherigen § 45.

Zu § 44 (Haftungsausschluss)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46.

Zu § 45 (Verjährung)

Die Vorschrift regelt die Verjährung von Ansprüchen auf Grund eines fehlerhaften Börsenprospekts. Die bisherige Regelung des § 47 sah eine Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts vor. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Frist von sechs Monaten angesichts der Komplexität zahlreicher Sachverhalte vielfach nicht ausreichend ist, um die zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Haftungsanspruchs erforderlichen Recherchen durchzuführen. Um hier zu vermeiden, dass Anspruchsberechtigte gezwungen werden, vor einer umfassenden Klärung des Sachverhalts Klage zur Unterbrechung der Verjährung zu erheben, ist es daher angezeigt, die Frist auf ein Jahr zu verlängern. Die entsprechenden investmentrechtlichen Vorschriften (§ 20 Abs. 5 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 12 Abs. 5 des Auslandsinvestment-Gesetzes) werden ebenfalls angepasst.

Zu § 46 (Unwirksame Haftungsbeschränkung; sonstige Ansprüche)

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 48.

Zu § 47 (Gerichtliche Zuständigkeit)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 49.

Zu Abschnitt 4 (Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt; Freiverkehr)

Der Abschnitt regelt die Zulassung von Wertpapieren und deren Einbeziehung zum geregelten Markt und eröffnet den Börsen die Möglichkeit, einen Freiverkehr auf privatrechtlicher Basis zuzulassen.

Zu § 48 (Zulassung; Einbeziehung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht wie der bisherige § 71 Abs. 1 die Zulassung von Wertpapieren, die nicht im amtlichen Markt, nach bisheriger Rechtslage im amtlichen Handel, zugelassen sind. Eine parallel erfolgende Zulassung und Notierung von Wertpapieren bleibt im Interesse einer marktgerechten Preisfeststellung weiterhin ausgeschlossen.

Daneben eröffnet Absatz 1 die Möglichkeit, Wertpapiere in den geregelten Markt einzubeziehen. Die näheren Voraussetzungen der Einbeziehung regelt § 55. Auf Grund der Neuregelung können Wertpapiere, die bislang im Freiverkehr gehandelt wurden, nunmehr auf Antrag eines Handelsteilnehmers in den Handel zum geregelten Markt einbezogen werden. Da der inländische geregelte Markt im Gegensatz zum Freiverkehr die Anforderungen des geregelten Marktes im Sinne von Artikel 1 Nr. 13 der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie erfüllt, können sämtliche im geregelten Markt notierten Wertpapiere auf Grund der gegenseitigen Anerkennung der geregelten Märkte (Artikel 16 Abs. 1 der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) davon profitieren. Das Leistungsangebot der Börsen kann dadurch erhöht und ihre Stellung im internationalen Wettbewerb gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 71 Abs. 2.

Ergänzt wurde Absatz 2 um Satz 3. Danach nimmt der Zulassungsausschuss, ebenso wie die Zulassungsstelle im amtlichen Markt, seine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr.

Zu § 49 (Börsenordnung)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 72 Abs. 1 und 2 über die nähere Ausgestaltung des geregelten Marktes in der Börsenordnung.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 72 Abs. 3 sah die Ermächtigung vor, die Emittenten von im geregelten Markt zugelassenen Aktien und Aktien vertretender Zertifikate in der Börsenordnung zur Zwischenberichterstattung zu verpflichten. Die Verpflichtung musste auf einen Teilbereich des geregelten Marktes beschränkt werden.

Die Neufassung des Absatzes 3 geht über die bisherige Regelung hinaus und eröffnet der Börse die Möglichkeit, in der Börsenordnung für Teilbereiche des geregelten Marktes weitere Zulassungsbedingungen vorzusehen. Damit können auf der Grundlage des geregelten Marktes besondere Handelssegmente mit zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen

geschaffen werden. Dies könnte beispielsweise die Verpflichtung zur Zulassung einer höheren Anzahl der handelbaren Aktien, die Bedingung einer höheren Marktkapitalisierung oder das Erfordernis von „Lock-up“-Vereinbarungen sein. Die Möglichkeit weiterer Zulassungsbedingungen besteht nur für Teilbereiche des geregelten Marktes. Sofern diese nicht oder nicht mehr erfüllt werden, aber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 gegeben sind, hat der Emittent einen Zulassungsanspruch für den geregelten Markt in seiner gesetzlichen Ausgestaltung. Die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen müssen dem Schutz des Publikums und dem ordnungsgemäßen Börsenhandel dienen. Ergänzt wird die Regelung durch § 53 Satz 2. Danach kann die Börsenordnung im geregelten Markt über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Transparenzverpflichtungen des Emittenten vorsehen. Regelungsziel beider Vorschriften ist, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, der Börse die Möglichkeit zu geben, angemessen den Bedürfnissen des Marktes Rechnung zu tragen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Zu § 50 (Zulassungsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 73 Abs. 1. Ergänzt wurde in Nummer 2 die Verpflichtung des Emittenten, im Unternehmensbericht Angaben darüber zu machen, ob Vereinbarungen über Veräußerungsverbote mit Altaktionären bestehen. Die Regelung dient wie die entsprechende Regelung für den Zulassungsprospekt im amtlichen Markt (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 14 der Börsenzulassungs-Verordnung) dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Folgerichtig besteht nach Nummer 4 für den Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum geregelten Markt die Verpflichtung, durch Anordnungen die Einhaltung von Veräußerungsverböten sicherzustellen, sofern vom Emittenten mit Aktionären solche vereinbart wurden. Die Regelung entspricht § 29 Abs. 3 Nr. 4, der für den amtlichen Markt diese Verpflichtung ebenfalls als Zulassungsvoraussetzung statuiert. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 73 Abs. 1a bis 4.

Zu § 51 (Staatliche Schuldverschreibungen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 74.

Zu § 52 (Verbot der Preisfeststellung vor beendeter Zuteilung)

Die Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 75 Abs. 2 und 3. Die bisherige Regelung des § 75 Abs. 1 und 1a über die Preisfeststellung durch Skontroführer im geregelten Markt ist durch die Neuregelung der Preisermittlung in § 24 gegenstandslos geworden. Die Feststellung des Börsenpreises durch Skontroführer ist im geregelten Markt und im amtlichen Markt künftig nur eine Option für die Börse, die Ermittlung der Preise vorzunehmen; eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht mehr.

Zu § 53 (Verpflichtungen des Emittenten)

Nach Satz 1 gelten die Regelungen über die Einführung von Wertpapieren (§ 36 Abs. 1), über die Verpflichtungen des Emittenten nach erfolgter Zulassung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2) und über die Auskunftspflicht des Emittenten gegenüber der Zulassungsstelle (§ 40 Abs. 1) im geregelten Markt entsprechend. Eine entsprechende Regelung sah auch der bisherige § 76 vor. Ergänzt wurde die Verpflichtung des Emittenten, nach erfolgter Zulassung die Börse über den Zeitpunkt der Notierungsaufnahme und die Merkmale der zu handelnden Wertpapiere zu informieren; für den amtlichen Markt ist diese Verpflichtung in § 36 Abs. 1 statuiert. Auch im geregelten Markt besteht ein Bedürfnis aus Sicht der Börse, darüber informiert zu werden, wann der Handel in einem Wertpapier beginnen soll, um für diesen Zeitpunkt die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Satz 2 ermöglicht der Börse nunmehr auch für Teilbereiche des geregelten Marktes erhöhte Transparenzanforderungen an Emittenten von zugelassenen Aktien und Aktien vertretender Zertifikate zu stellen. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, den unterschiedlichen Markterfordernissen Rechnung zu tragen. Für den amtlichen Markt enthält § 41 eine entsprechende Regelung. Auf die Einzelbegründung zu dieser Vorschrift wird ergänzend verwiesen.

Zu § 54 (Unternehmensbericht)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 77.

Zu § 55 (Einbeziehungsbedingungen)

Die Vorschrift eröffnet den deutschen Börsen die Möglichkeit, Wertpapiere, die bisher im Freiverkehr gehandelt wurden, in den Handel im geregelten Markt einzubeziehen und somit die europarechtlichen Handlungsspielräume auf Grund der Einordnung des geregelten Marktes als „Regulated Market“ im Sinne der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie noch stärker zu nutzen.

Zu Absatz 1

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Wertpapieren ohne Einhaltung der Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten besteht zum einen, wenn die Wertpapiere an einer anderen inländischen Börse zum Handel im amtlichen Markt oder zum geregelten Markt zugelassen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Wertpapiere den für diese Börsensegmente gesetzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen unterliegen und die entsprechenden Folgepflichten aus der Zulassung, namentlich die Melde- und Transparenzanforderungen, erfüllen müssen.

Die Vorgaben der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, einschließlich der Melde- und Transparenzanforderungen der Artikel 20 und 21, erfüllen aber auch die an einem anderen organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Wertpapiere, da die Staaten zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben verpflichtet sind. Dies betrifft auch die Verpflichtung zur so genannten Ad-hoc-Publizität. Auf Grund von Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Insiderrichtlinie unterliegen diejenigen Emittenten der Ad-hoc-Publizität, deren Wertpapiere zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, der von staatlich

anerkannten Stellen reglementiert und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und der Öffentlichkeit direkt oder indirekt zugänglich ist. Artikel 7 der Insiderrichtlinie verweist auf den Anhang, Schema C Ziffer 5 Buchstabe a der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse, neu kodifiziert in Artikel 68 Abs. 1 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen. Danach muss der Emittent das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, aber wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse der Aktien des Emittenten führen können. Die Emittenten, deren Aktien an einem organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, haben diese Verpflichtung in dem jeweiligen europäischen Staat zu erfüllen. Im Interesse der Unterrichtung des inländischen Börsenpublikums hat die Börsenordnung Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die auf Grund der Richtlinienvorgaben veröffentlichten Informationen auch an der jeweiligen inländischen Börse bekannt gemacht werden (vgl. Absatz 2).

Wertpapiere aus Drittstaaten können im Hinblick auf die Anforderungen der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie dann in den geregelten Markt einbezogen werden, wenn der Emittent an der Heimatbörse Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsfolgepflichten unterliegt, die mit den Anforderungen des geregelten Marktes vergleichbar sind. Darüber hinaus muss im Interesse des Schutzes des Publikums und der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels der notwendige Informationsaustausch mit den zuständigen Aufsichtsstellen in dem jeweiligen Drittstaat gewährleistet sein. Sofern die in Buchstabe c genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt ausschließlich eine Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Freiverkehr (§ 56) in Betracht, sofern nicht im Einzelfall Gesichtspunkte des Anlegerschutzes dagegen sprechen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Unterrichtung des inländischen Börsenhandels über Informationen, die ein Emittent im Ausland auf Grund der Zulassung seiner Aktien in diesem Staat zu erfüllen hat, sofern diese Wertpapiere in den geregelten Markt einbezogen sind, enthält Absatz 2 eine Ermächtigung für die Börsenordnung. Danach sind in der Börsenordnung Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass auch der inländische Börsenhandel möglichst zeitnah über die Veröffentlichungen des Emittenten an der Heimatbörse unterrichtet wird und diese damit in die Preisbildung einbezogen werden können. Angesichts der bereits bestehenden technischen Möglichkeiten dürfte eine rasche Weiterleitung kursrelevanter Informationen an die inländische Börse regelmäßig kein Problem darstellen. Darüber hinaus wird es im Interesse einer ordnungsgemäßen Preisermittlung in Auslandswerten in aller Regel ohnehin erforderlich sein, den

Handel an der Heimatbörse zu berücksichtigen, zumindest sofern dieser der liquidere ist. Für den Fall, dass eine angemessene Unterrichtung des inländischen Börsenhandels nicht gegeben, und damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gefährdet oder nicht mehr gewährleistet ist, hat die Geschäftsführung die Einbeziehung auszusetzen, einzustellen oder sogar zu widerrufen (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 3

Im Interesse des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gilt § 37 Abs. 1 bis 3 über die Aussetzung und die Einstellung der Notierung sowie den Widerruf der Zulassung für die in den geregelten Markt einbezogenen Wertpapiere entsprechend.

Zu § 56 (Freiverkehr)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 78 Abs. 1. Die Ergänzung berücksichtigt, dass auf Grund der Neuregelung nunmehr auch Wertpapiere in den geregelten Markt einbezogen werden können. Auch für diese Werte gilt im Interesse der Vermeidung der Zersplitterung der Liquidität das Verbot der Doppelnotierung an einer Börse in unterschiedlichen Marktsegmenten.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 78 Abs. 2. Der bisherigen Bezugnahme auf den Handel von Freiverkehrswerten in einem elektronischen Handelssystem bedarf es angesichts der gesetzlichen Gleichstellung des elektronischen Handels mit der Preisfeststellung durch Intermediäre (vgl. § 24) nicht mehr.

Zu Absatz 3

Die bisher bestehende Kontrollbefugnis der Börsengeschäftsführung auf Grund der Einbindung des Freiverkehrs in die öffentlich-rechtliche Selbstverwaltung der Börse wird um eine Untersagungsbefugnis der Börsenaufsichtsbehörde erweitert. Sofern ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint, muss die Börsenaufsichtsbehörde wegen der Anbindung des privatrechtlich organisierten Freiverkehrs an die Börse und der Verantwortung des Staates für die Börse als Anstalt des öffentlichen Rechts eine Letztkontrollbefugnis besitzen.

Zu Abschnitt 5 (Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussvorschriften)

Der Abschnitt enthält Regelungen über die Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften; das Verbot der Kurs- und Marktmanipulation im bisherigen § 88 wird im Wertpapierhandelsgesetz grundlegend neu geregelt. Darüber hinaus sind in dem Abschnitt die Ordnungswidrigkeiten, die Anwendbarkeit des Börsengesetzes auf Wechsel und ausländische Zahlungsmittel sowie die Übergangsvorschriften geregelt.

Zu § 57 (Verleitung zu Börsenspekulationsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89.

Zu § 58 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderungen beruhen in erster Linie auf Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des Gesetzes. Neu in die

Bußgeldregelung aufgenommen sind Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus § 3 ergeben. Die Regelungen einschließlich des in Absatz 3 vorgesehenen Bußgeldrahmens orientieren sich an der Regelung des § 56 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bei Verstößen gegen § 2b KWG, der die Anzeige- und Vorlagepflichten der Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten regelt.

Zu § 59 (Geltung für Wechsel und ausländische Zahlungsmittel)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 96.

Zu § 60 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 97 Abs. 6. Der bisherige § 97 Abs. 1 bis 5 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift zur Neuregelung der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte und Unternehmensberichte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf die teilweise Neuregelung der gebührenrechtlichen Ermächtigungsnorm des § 14 eine Übergangsregelung für die Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes bereits zum Börsenhandel zugelassen sind.

Zu Absatz 4

Durch die Aufgabe der amtlichen Preisfeststellung, die bisher ausschließlich durch Kursmakler zu erfolgen hatte (§ 29 Abs. 1 Satz 1), wird die Tätigkeit der Kursmakler beendet. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG sichert niemandem seitens des Staates schrankenlos zu, dass er in einem von ihm frei gewählten Beruf wirklich und auf Dauer einen Wirkungsbereich und Verdienst findet. Artikel 12 gewährt auch keine Sicherung des Geschäftsumfanges und weiterer Erwerbsmöglichkeiten.

Im Hinblick auf Artikel 12 GG ist die Abschaffung der Funktion des Kursmaklers aber nur dann unbedenklich, wenn zugleich geeignete Übergangsregelungen vorgesehen werden, die die Interessen der bereits als Kursmakler zugelassenen und tätigen Personen angemessen berücksichtigen. Dieses Erfordernis trägt dem notwendigen Vertrauensschutz Rechnung und findet seine verfassungsrechtliche Verankerung nicht nur allgemein in dem in Artikel 20 Abs. 3 GG festgelegten Rechtsstaatsprinzip; dieser besondere Vertrauensschutz ist vielmehr auch als Bestandteil der Berufsfreiheit durch Artikel 12 Abs. 1 GG erfasst.

Es sind daher Übergangsregelungen vorzusehen, die den Bedürfnissen der Kursmakler angemessen Rechnung tragen und ihnen den Übergang zu einer anderen beruflichen Betätigung erleichtern. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass mit der vollständigen Umsetzung der EG-Wertpapierdienstleistungsrichtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Gesetz vom 22. Oktober 1997, BGBl. I S. 2518) die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, damit sich die Börsenmakler zu

Wertpapierhandelshäusern weiterentwickeln können, um neben der Kursfeststellung auch andere Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Zum anderen sieht die Neuregelung des Börsengesetzes vor, dass die Preisermittlung weiter durch Intermediäre vorgenommen werden kann. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, dass die Kursmakler weiterhin als Skontrofführer tätig sein können. Hingegen entfällt künftig die öffentlich-rechtliche Bestellung, ebenso aber auch die bislang für Kursmakler geltenden Tätigkeitsbeschränkungen.

Entsprechendes gilt für die bislang im geregelten Markt tätigen Skontrofführer. Auf Grund der bisherigen Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 1 war auch im geregelten Markt eine Preisfeststellung durch Börsenmakler gesetzlich vorgegeben. Durch die Neufassung der Regeln über die Zulassung von Wertpapieren und die Preisermittlung hat die Börse auch im geregelten Markt die Möglichkeit, die Ermittlung des Börsenpreises ausschließlich elektronisch vorzunehmen.

Um vor diesem Hintergrund die Interessen der bereits als Kursmakler bzw. als skontrofführende Börsenmakler im geregelten Markt zugelassenen und tätigen Personen angemessen zu berücksichtigen, sieht Absatz 4 vor, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zulassungen der zu diesem Zeitpunkt tätigen Kursmakler und skontrofführenden Börsenmakler übergeleitet werden und diese dann kraft Gesetzes als Skontrofführer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 zugelassen sind. Die bislang von den zugelassenen Kursmaklern und sonstigen Skontrofführern geführten Skontren bleiben diesen für eine Übergangszeit von zwei Jahren weiter zugeordnet. Dies bedeutet, dass die Börse für diesen Zeitraum nicht die Möglichkeit hat, die Preisermittlung ausschließlich im elektronischen Handel vorzunehmen. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren erscheint sachgerecht.

Zu Absatz 5

Da die amtliche Preisfeststellung durch Kursmakler mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt, muss mit diesem Zeitpunkt auch die öffentlich-rechtliche Bestellung des Kursmaklers und der Kursmaklerstellvertreter beendet sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht war neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des WpHG ist Folge der Einfügung der neuen Abschnitte 6 und 7, die Finanztermingeschäfte und Schiedsvereinbarungen betreffen.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2a)

§ 2 enthält Legaldefinitionen der zentralen Begriffe des WpHG. Da Finanztermingeschäfte nunmehr eingehend im WpHG geregelt werden, wird eine Definition des Begriffs als neuer Absatz 2a in § 2 aufgenommen. Der Begriff ersetzt die bislang in § 50 Abs. 1 verwendeten Begriffe des Börsentermingeschäfts, des Geschäfts, das wirtschaftlich gleichen Zwecken dient, und des Börsenterminhandels.

Nach Absatz 2a sind Finanztermingeschäfte Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 WpHG und Optionsscheine. Erfasst werden daher zum einen sämtliche Derivate nach Absatz 2 Nr. 1, die sich auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Waren, Edelmetalle, Zinssätze oder andere Erträge beziehen, zum anderen die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Devisen betreffenden Derivate. Optionsscheine werden gesondert aufgeführt, da diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WpHG unter den Wertpapierbegriff fallen.

Durch den Verweis auf den Begriff des Derivates kann auf die aus dem WpHG und dem Kreditwesengesetz bekannten Grundsätze zurückgegriffen werden. Danach umfasst der Derivatebegriff Termingeschäfte in Form des Festgeschäfts und des Optionsgeschäfts, wobei auch Kombinationen der beiden letztgenannten Grundformen denkbar sind.

Das Festgeschäft ist ein zwischen Abschluss und Fälligkeit beiderseits noch nicht erfülltes Geschäft; beide Parteien haben aus ihm Rechte und Pflichten. So ist beispielsweise das Festgeschäft in der Form des Terminkaufs dadurch gekennzeichnet, dass der Kaufgegenstand zu einem hinausgeschobenen Zeitpunkt zu liefern und zu bezahlen ist.

Ein Optionsgeschäft in seiner typischen Form ist demgegenüber ein Vertrag, durch den eine Partei – der Stillhalter – der anderen Partei – dem Optionskäufer – das Recht (die Option) einräumt, zu oder bis zu einem künftigen Zeitpunkt durch eine Willenserklärung (Ausübung) ein Geschäft, z. B. den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers, zu vorab festgelegten Konditionen abzuschließen. Die Gegenleistung des Optionskäufers für den Erwerb des Optionsrechts erschöpft sich in der Zahlung einer Prämie, die er in der Regel bei Abschluss des Optionsgeschäfts zahlt. Der Optionskäufer hat danach bis zur Ausübung des Optionsrechts ein Recht, jedoch keine Pflichten.

Alle Termingeschäfte lassen sich letztlich auf die für Festgeschäft oder Rechte (Option) mit korrespondierender Stillhalterverpflichtung typischen Elemente zurückführen oder stellen eine Kombination beider Elemente dar. Umgekehrt sind Geschäfte, die weder Charakteristika eines Festgeschäfts noch eines Optionsgeschäfts enthalten, nicht als Termingeschäfte einzuordnen, auch wenn diese Geschäfte sich auf in Absatz 2 genannte Basiswerte beziehen. Dies gilt beispielsweise für die in der Praxis weit verbreiteten Zertifikate auf Aktienkörbe und Aktienindices; hierbei handelt es sich lediglich um Produkte, die Kassapositionen verbrieften.

Bei der Definition des Derivates in Absatz 2 wird der Begriff des Termingeschäfts verwandt, jedoch nicht gesetzlich definiert. Der Verzicht auf eine Definition beruht darauf, dass bislang jeder Versuch einer genauen Definition fehlgeschlagen ist. Weder die Rechtsprechung noch die Literatur hat in den vergangenen Jahrzehnten vermocht, eine Definition zu entwickeln, die allen Erscheinungsformen der Termingeschäfte gerecht wird. Dies spricht dafür, mit einer in der neueren Literatur zunehmend vertretenen Auffassung den Begriff des Termingeschäfts als Typus aufzufassen, der durch eine Reihe von Merkmalen bestimmt wird, die nicht zwingend alle stets vorliegen müssen, jedoch das Erscheinungsbild des Geschäfts als Ganzem als Termingeschäft prägen. Als Typenmerkmale kommen dabei insbesondere in Betracht:

- die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringem Kapitaleinsatz überproportional an auftretenden Preisveränderungen zu partizipieren,
- das über das generell bestehende Insolvenzrisiko des Emittenten bzw. Kontrahenten hinausgehende Risiko eines Totalverlustes der eingesetzten Geldmittel und
- das Risiko, zusätzliche Geldmittel zur Erfüllung einer eingegangenen Verbindlichkeit entgegen der ursprünglichen Absicht aufbringen zu müssen.

Häufig enthalten Finanzprodukte Bestandteile, die im Rahmen einer Einzelbetrachtung als Termingeschäft zu qualifizieren sind. So kann beispielsweise auch eine „klassische“ Wandelanleihe in die einzelnen Bestandteile Schuldverschreibung und Option zerlegt werden. Hieraus folgt jedoch nicht, dass das betreffende Finanzprodukt stets als Ganzes als Termingeschäft anzusehen ist. Vielmehr ist im Wege einer typologischen Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien zu beurteilen, ob das Finanzprodukt als Termingeschäft zu qualifizieren ist.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erhält die Bundesanstalt die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Leerverkäufe mit inländischen Aktien zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Finanzsystem erwarten lässt. Adressaten der Untersagung sind die nach § 9 Meldepflichtigen. Die Untersagungsbefugnis ist auf inländische Aktien beschränkt, da diese Wertpapiere im Zusammenhang mit Leerverkäufen besondere Praxisrelevanz aufweisen.

Es muss eine erhebliche Marktstörung drohen. Von einer drohenden Marktstörung ist auszugehen, wenn in außergewöhnlichen Marktsituationen weitere Leerverkäufe dazu führen würden, dass ein Übergewicht an Verkaufsofferten den Markt belastet oder ein fallender Markt durch Leerverkäufe noch beschleunigt wird, und dadurch diejenigen Marktteilnehmer, die betroffene Werte besitzen, veranlasst werden, diese zu ständig sinkenden Preisen zu verkaufen. Die Marktstörung muss schwerwiegende Gefahren entweder für die Gesamtwirtschaft oder das Finanzsystem erwarten lassen.

Zu Absatz 2

Auf Grund der Schwere der Eingriffs ist die Untersagung auf maximal zehn Börsentage begrenzt, kann aber – unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 – mehrfach wiederholt werden, soweit es das Marktgeschehen erfordert.

Zu Absatz 3

Um die effiziente Durchsetzung einer Untersagungsverfügung nach Absatz 1 zu gewährleisten, erhält die Bundesanstalt nach Absatz 4 das Recht, von den nach § 9 Meldepflichtigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen. Die Ausdehnung dieses Rechts auf sonstige an Leerverkäufen Beteiligte ermöglicht es der Bundesanstalt, sich ein vollständiges Bild vom aktuellen Marktgeschehen zu verschaffen.

Zu Absatz 4

Da es sich bei der Untersagung von Leerverkäufen in Folge einer drohenden erheblichen Marktstörung um eine äußerst eilbedürftige Maßnahme handelt, haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

In § 6 Abs. 2 wird das geschaffene Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation aufgenommen, da hier eine nationale Zusammenarbeit wie bei der Untersuchung von Insiderfällen sachgerecht ist.

Zu Buchstabe b

Zur effektiveren Sachverhaltsaufklärung werden die Kompetenzen des Bundesaufsichtsamts im Informationsaustausch auf das Bundeskartellamt ausgedehnt. Ein zentrales Problem bei Untersuchungen des Bundesaufsichtsamtes ist es, Beziehungen zwischen Primärinsidern und Personen, die Insiderpapiere erwerben oder veräußern, herzustellen. Die Erweiterung der Liste der in den Informationsaustausch einbezogenen Behörden schafft hier Abhilfe. Das Bundeskartellamt wird beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bereits im Vorfeld eines geplanten Unternehmenszusammenschlusses tätig. Geplante Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen sind jedoch ein klassisches Umfeld für die Entstehung von Insiderwissen. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme eines Unternehmens mit dem Kartellamt ist für das Bundesaufsichtsamt also ein wichtiger Anhaltspunkt bei einer Insideruntersuchung, da spätestens in diesem Moment Insiderinformationen vorhanden sein können. Ein institutionalisierter und rechtlich abgesicherter Informationsaustausch mit dem Bundeskartellamt ist daher für eine effektive Untersuchung von Insiderfällen erforderlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung von Absatz 4 ist notwendig, um auch für die Untersuchung von möglichen Kursmanipulationen Auskünfte von der Deutschen Bundesbank zu erhalten.

Zu Buchstabe d

Um einen effizienteren Informationsaustausch zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel zu gewährleisten, werden in § 6 Abs. 5 die Befugnisse des Bundesaufsichtsamts zur Datenabfrage im automatisierten Verfahren erweitert. Nunmehr kann auch auf die Daten, die gemäß §§ 2 Abs. 10, 14 Abs. 1 und 25a Abs. 2 KWG erhoben wurden, zugegriffen werden. Teilweise wurden diese Daten schon bisher dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übermittelt, nach der Änderung kann nun das Bundesaufsichtsamt zeitnah ohne vorherige Übermittlung und damit verbundene Wartezeit auf die Daten zugreifen.

Zu Nummer 6 (§ 9)**Zu Buchstabe a****Zu aa**

Die Änderungen berücksichtigen die Neuregelung im BörsG zur Einbeziehung von Wertpapieren im geregelten Markt (§ 47 Abs. 1, § 54 BörsG).

Zu bb

Satz 2 erweitert die bestehenden Meldepflichten auf Depotübertragungen. Bisher stellen die Meldepflichten nach § 9 auf die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte ab und nicht auf deren Erfüllung. Im Regelfall erfolgt diese Erfüllung durch die buchungsmäßige Übertragung der gehandelten Wertpapiere von einem Depot auf ein anderes. Liegt einem solchen Buchungsvorgang jedoch kein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zugrunde, zum Beispiel, weil die Wertpapiere nicht den Eigentümer wechseln, sondern nur auf ein anderes Depot desselben Eigentümers umgebucht werden, oder ist das zugrunde liegende Geschäft nicht meldepflichtig, so wird die Depotübertragung nicht von § 9 erfasst. Die vom Bundesaufsichtsamt bei seinen Untersuchungen u. a. genutzte automatisierte Auswertung der Meldedaten führt dann zu keinem Ergebnis, wenn zwischen An- und Verkauf der Wertpapiere diese auf ein anderes eigenes Depot übertragen werden. Diese Fälle erfordern also eine aufwändige individuelle Überprüfung. Eine andere Möglichkeit zur Verschleierung von Insidergeschäften ist die Übertragung der Wertpapiere auf das Depot einer dritten Person. Auch diese Konstellation erfordert eine zeitintensive manuelle Verknüpfung der verschiedenen Geschäfte. Die mit der Vorschrift normierte Pflicht zur Meldung von Depotübertragungen schließt also einerseits eine Lücke im bestehenden Meldesystem und führt andererseits durch die erhebliche Arbeitserleichterung zu einem effizienteren Ressourceneinsatz.

Die weitere Änderung in Satz 2 ist Folge der Neuregelung in § 47 Abs. 1, § 54 BörsG-E.

Zu Buchstabe b

Die Kennzeichnung des Auftraggebers, die auf Grund der neuen Nummer 7 in Absatz 2 nun gemeldet werden muss, dient ebenfalls der effizienteren Verfolgung von Insidergeschäften. Bisher wurde dem Bundesaufsichtsamt lediglich gemeldet, dass ein Geschäft im Kundenauftrag durchgeführt wurde. Welche sonstigen Geschäfte derselbe Kunde tätigte, war nicht zu erkennen. So war ohne weitere konkrete Prüfung nicht feststellbar, ob ein Kunde die erworbenen Insiderpapiere nach Bekanntwerden der Insidertatsache wieder veräußerte oder ob er diese im Bestand hielt. Wenn ein Kunde mehrere Depots bei einem Kreditinstitut unterhielt, blieb dies ebenfalls ohne weitere Nachforschungen unentdeckt. Bei dem Verdacht eines Insidervergehens musste das Bundesaufsichtsamt bisher im Wege einer zeitaufwändigen Serienbriefversendung bei allen betroffenen Banken die Depotinhaber abfragen. Die Einführung einer Kundenidentifikation eröffnet hier die Möglichkeit, nur auf Grund der Meldedaten eine gezielte Depotabfrage durchzuführen, da alle bei einer Bank bestehenden Depots eines Kunden zusammen erfasst werden. Eine Mitteilung des Namens des Depotinhabers ist damit nicht verbunden. Die auch für die Banken aufwändigen Serienbriefabfragen können unterblei-

ben. Es wird gewährleistet, dass sich die Untersuchung frühzeitig auf wenige, relevante Personen beschränkt. Eine solche Kundenidentifikation entspricht auch internationalen Standards. Sie ist gegenwärtig beispielsweise in Großbritannien und Österreich Bestandteil des Meldesatzes. Die Aufsichtsbehörden in den USA verfügen ebenfalls über Möglichkeiten zur Kundenidentifikation.

Durch die in Nummer 8 neu eingeführte Kennzeichnung eines vom Depotinhaber abweichenden Auftraggebers werden Aufträge von Bevollmächtigten besonders erfasst. Schon bisher sind gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 die abweichenden Auftraggeber zu dokumentieren und dem Bundesaufsichtsamt auf Nachfrage gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 zu übermitteln. Ein Zusammenhang zwischen dem Depot und dem ermittelten Insider war jedoch nicht ohne Weiteres zu erkennen. Durch die besondere Erfassung des Auftraggebers kann das Bundesaufsichtsamt im Rahmen der nach § 9 gemeldeten Daten die Geschäfte, die Insider als Bevollmächtigte für andere Depots abgeschlossen haben, leichter erfassen. Zusammen mit der Identifikation des Depotinhabers nach Nummer 7 wird damit eine erheblich effektivere Ausnutzung der Meldedaten möglich. Durch eine solche wirkungsvolle interne Auswertung entsteht auch den meldepflichtigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten weniger Aufwand, da die dann noch erforderlichen Anfragen gezielter vorgenommen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu den Buchstaben a bis d

Die Änderungen sind Folge der Neuregelung in § 47 Abs. 1, § 54 BörsG-E über die Einbeziehung von Wertpapieren in den geregelten Markt.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Der eingefügte Satz 2 soll sicherstellen, dass die Empfänger der Veröffentlichung ein klares Bild von der neu eingetretenen Tatsache erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Emittent Kennzahlen wie beispielsweise „Gewinn vor Zinsen und Steuern“ (EBIT – earnings before interest and taxes), „Gewinn vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen“ (EBITDA – earnings before interest, taxes, depreciation and amortization), Jahresüberschuss (nach U. S. GAAP) oder Gewinn/Verlust pro Aktie verbreitet. Werden solche Kennzahlen benutzt, müssen sie im Geschäftsverkehr üblich sein und einen Vergleich mit den zuletzt genannten Kennzahlen ermöglichen. Mit der Änderung wird insbesondere verhindert, dass Emittenten durch den Gebrauch von Fantasiekennzahlen oder den Wechsel der von ihnen benutzten Kennzahlen negative Entwicklungen zu verschleiern suchen.

Satz 3 soll erreichen, dass die Veröffentlichung offensichtlich überflüssiger Ad-hoc-Mitteilungen unterbleibt. Die Ad-hoc-Publizität soll dazu beitragen, dass Marktteilnehmer frühzeitig über marktrelevante Informationen verfügen, damit sie sachgerechte Anlageentscheidungen treffen können. Dieses Transparenzziel kann die Ad-hoc-Publizität aber nicht erreichen, wenn gänzlich oder zum Teil unnötige Veröffentlichungen dazu führen, dass es für den durchschnittlichen Anleger unmöglich wird, die wirklich kursrelevanten

Informationen zu erkennen. Um hier entgegenzuwirken ist es erforderlich, die Veröffentlichung offensichtlich überflüssiger Ad-hoc-Mitteilungen zu verhindern.

Mit dem eingefügten Satz 3 wird des Weiteren dem Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit des gesamten Inhalts der veröffentlichten Ad-hoc-Mitteilung Rechnung getragen. Die Veröffentlichung einfacher Behauptungen ist offensichtlich überflüssig und hat daher zu unterbleiben.

Satz 4 stellt sicher, dass nicht richtige Inhalte unverzüglich mittels einer Veröffentlichung nach § 15 Abs. 3 berichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist Folge der Einfügung der Sätze 2 bis 4 in § 15 Abs. 1, da der mitgeteilte Text dem veröffentlichten Text entsprechen muss.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung ist Folge der Einfügung des Satzes 4 in § 15 Abs. 1.

Emittenten mit Sitz im Inland wird es durch die neue Vorschrift ermöglicht, die Mitteilung in deutscher sowie zusätzlich in englischer Sprache zu verbreiten. Damit wird die Informationslage – auch im Hinblick auf internationale Anlegerkreise – erheblich verbessert.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist Folge der Einfügung des Satzes 2 in § 15 Abs. 2.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung der §§ 37b und 37c. Es wird klargestellt, dass sich ein Schadensersatzanspruch aus einem Verstoß gegen Absatz 1, 2 oder 3 nur unter den Voraussetzungen der §§ 37b und 37c herleiten lässt. Die Neuregelung unterstreicht, dass es sich bei § 15 nicht um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt. Schutzgut des § 15 ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts.

Zu Nummer 9 (§ 15a)

Der neue § 15a verpflichtet Primärinsider nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 sowie ihre Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner und Verwandten ersten Grades, ihre Geschäfte in Wertpapieren des Unternehmens, dem sie angehören, sowie auf diesen Wertpapieren basierenden Derivaten, offenzulegen. Erfasst werden nach Satz 1 die Geschäfte von Unternehmensvorständen, -aufsichtsräten und persönlich haftenden Gesellschaftern.

Deren Geschäfte mit Wertpapieren des eigenen Unternehmens sind insofern problematisch, als bei den Beteiligten regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass sie über einen Informationsvorsprung gegenüber anderen Marktteilnehmern verfügen. Der Anschein des Insiderwissens ist diesen Transaktionen also immanent, weshalb den Geschäften von Unternehmensinsidern üblicherweise auch eine gewisse Indikatorwirkung zugesprochen wird. Gleichzeitig ist aber eine stärkere Beteiligung von Führungskräften am Unter-

nehmen, zum Beispiel über Stock-Options-Programme, durchaus erwünscht, weil damit die Identifikation mit dem Unternehmen gefördert wird. Zudem wäre es unverhältnismäßig, der betroffenen Gruppe von Personen den Handel in Wertpapieren ihres Unternehmens zu untersagen. Den in Absatz 1 genannten Personen bleibt demnach die Möglichkeit des Handelns mit Wertpapieren, die das eigene Unternehmen emittiert und den darauf beruhenden Derivaten, unbenommen, wenn sie bei ihren Geschäften nicht unter Ausnutzung einer Insiderfaktum agieren. Zudem wird der Anschein des heimlichen Ausnutzens eines Wissensvorsprungs, der bei einem nachträglichen Bekanntwerden des Geschäfts entsteht, durch die rechtzeitige Mitteilung und Veröffentlichung aus der Welt geschafft. In den USA werden aus diesem Grund die Geschäfte der Führungsebene wöchentlich in einem Magazin sowie auf einschlägigen Internetseiten veröffentlicht. Mit § 15a wird eine Regelung geschaffen, die mit Sec. 16 des US-amerikanischen Securities Exchange Act vergleichbar ist. Ähnliche Vorschriften existieren in den Niederlanden und Italien.

Um zu verhindern, dass meldepflichtige Geschäfte zur Verschleierung über die Depots von Ehepartnern, Kindern oder eingetragenen Lebenspartnern durchgeführt werden, erstreckt sich die Regelung auch auf deren Transaktionen.

Meldepflichtige Transaktionen sind dem Emittenten und der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen und durch den Emittenten zu veröffentlichen.

In Absatz 3 ist die Art und Weise der Veröffentlichung durch den Emittenten geregelt. Die Veröffentlichung einer Mitteilung nach Absatz 1 erfolgt regelmäßig durch die Bekanntgabe im Internet, zweckmäßiger Weise auf der Homepage des Emittenten. Dadurch ist gewährleistet, dass interessierte Anlegerkreise von der Transaktion zeitnah Kenntnis erlangen können. Der Beleg über die Veröffentlichung besteht in einem Ausdruck der entsprechenden Seite einschließlich der darauf verweisenden Link-Angabe. Für den Fall, dass ein Emittent über keinen Internetauftritt verfügt, ist die Veröffentlichung der Mitteilung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt vorgesehen. Da hier aber die Öffentlichkeit nur mit erheblicher Verzögerung von dem Geschäft Kenntnis erlangt, ist diese Form der Veröffentlichung nur ausnahmsweise zulässig.

In Absatz 4 wird der Bundesanstalt das zur Überwachung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 notwendige Instrumentarium an die Hand gegeben.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Nach Absatz 2 Satz 4 kann das Bundesaufsichtsamt für den Fall, dass Anhaltspunkte eines Insidergeschäftes vorliegen, nunmehr von den zur Auskunft Verpflichteten auch Auskunft über das zu dem Depot gehörende Geldkonto verlangen. Die Auskunft kann weitere Anhaltspunkte für ein verbotenes Insidergeschäft geben, wenn z. B. im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem untersuchten Sachverhalt hohe Zahlungsein- oder -ausgänge verbucht sind.

Die Vorschrift, nach der sich die Anfrage nach Absatz 2 nur auf Geschäfte, die innerhalb von sechs Monaten vor Abschluss des Geschäfts, welches Anhaltspunkte für ein Insidergeschäft gab, erstrecken darf, wird aufgehoben. Die

Beschränkung auf sechs Monate ist willkürlich und kann dazu führen, dass Geschäfte, die dem verdächtigen Geschäft mehr als sechs Monate vorausgingen, nicht entdeckt und analysiert werden können. Auch zeitlich nach dem verdächtigen Geschäft liegende Transaktionen können für die Untersuchung des Sachverhaltes wichtige Indizien liefern.

Neu in § 16 Abs. 2 Satz 4 aufgenommen wird die Möglichkeit, Auskunft über den Eröffnungstermin der Depots, dessen Anfangs- und Endbestand sowie die weiteren Verfügungsberechtigten zu verlangen. Der Eröffnungstermin kann ein Indiz für das Vorliegen eines Insidergeschäftes geben, wenn z. B. das Depot erst kurz vor der verdächtigen Transaktion eröffnet wurde. Die Abfrage des Anfangs- und Endbestands des Depots wurde zur Klarstellung aufgenommen. Eine Beurteilung der Depotbestandsveränderungen setzt voraus, dass der Anfangs- und Endbestand bekannt sind. Weiter kann aus den Bestandsdaten auf das Anlageverhalten des Kunden geschlossen werden. Eine Änderung in diesem Verhalten, z. B. der Strategiewechsel von Anleihen zu einem Nebenwert des Neuen Marktes, kann Indiz für ein Insidergeschäft sein. Durch die Angaben über die weiteren Verfügungsberechtigten können schließlich Verbindungen zu weiteren Personen, die eventuell Kenntnis von Insiderfaktum haben, gezogen werden und ein umfassender Abgleich der Geschäfte durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 stellt klar, dass das Bundesaufsichtsamt von allen Personen, bei denen Indizien für das Vorliegen von Insiderwissen vorliegen, Auskünfte verlangen kann.

Zu Nummer 11 (§ 16b)

Aus der Auswertung von Telekommunikationsdaten im Rahmen von Insider- und Marktmanipulationsuntersuchungen können sich wertvolle Indizien und weiterführende Ermittlungshinweise ergeben. So liefert die Analyse der Verbindungsdaten in einem Unternehmen bei Insideruntersuchungen bisweilen wichtige Anhaltspunkte für eine Verbindung zwischen Primär- und Sekundärsidern. Im Falle einer mutmaßlichen Marktmanipulation durch die Verbreitung falscher Informationen über das Internet kann nur durch die Auswertung der Verbindungsdaten der Urheber der Nachricht ermittelt werden.

Auch die beim Betrieb eines Nebenstellennetzes oder Intranets in einem Unternehmen anfallenden Daten fallen jedoch unter das Fernmeldegeheimnis nach § 85 Telekommunikationsgesetz, wenn über dieses Netz auch private Telekommunikationsverbindungen aufgebaut werden können. Das Fernmeldegeheimnis führt in diesen Fällen dazu, dass die Verbindungsdaten nur zu Abrechnungszwecken zeitlich begrenzt archiviert werden dürfen. Nach § 7 Abs. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) beträgt die maximale Aufbewahrungszeit dabei sechs Monate. Nicht mehr für die Entgeltberechnung benötigte Daten sind hingegen unverzüglich zu löschen. Der neue § 16b Abs. 1 schafft in diesem Zusammenhang die erforderliche gesetzliche Grundlage, um von den in der Vorschrift bezeichneten Unternehmen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 TDSV als Diensteanbieter gelten, die Aufbewahrung von Verbindungsdaten über den Zeitpunkt der Abrechnung

hinaus zu verlangen. Die Aufbewahrungsfrist ist dabei im Einklang mit § 7 Abs. 3 Telekommunikations-Datenschutzverordnung auf maximal sechs Monate begrenzt.

Die neue Vorschrift gibt der Bundesanstalt bei ihren Untersuchungen die nötige zeitliche Flexibilität, ohne den Verlust unter Umständen bedeutsamer Daten befürchten zu müssen. Bislang war die Sicherung von Verbindungsdaten nur durch eine frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft möglich, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst wenige Anhaltspunkte für ein Insidervergehen vorlagen. Die neue Vorschrift entschärft diese zeitliche Situation und erhöht gleichzeitig das Maß an Gewissheit im Falle einer erforderlichen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Wegen der neu eingeführten Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Verfolgung von Börsen- und Marktpreismanipulationen erstreckt sich die Anordnungscompetenz auf diese beiden Bereiche marktmissbräuchlichen Verhaltens.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Durch die Änderung wird es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht, die im Rahmen einer Insideruntersuchung gewonnen personenbezogenen Daten auch zur Untersuchung möglicher Verdachtsfälle von Marktmanipulation zu verwenden. Dies steigert die Effizienz der Aufsicht und führt zu einer Verbesserung der Marktintegrität.

Zu Nummer 13 (§ 18)

Die Änderung ist eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung der Vorschriften über die Kurs- und Marktpreismanipulation (§§ 20a und 20b).

Zu Nummer 14 (Abschnitt 4, §§ 20a, 20b)

§ 20a

§ 20a enthält den Tatbestand des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation. Die Vorschrift löst die bisherige Regelung des § 88 BörsG ab. Die Tathandlung ist jedoch als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet (vgl. § 39 Abs. 1). Sofern durch eine in § 20a Abs. 1 beschriebene Tathandlung zudem auf den inländischen Börsen- und Marktpreis eines Vermögenswertes eingewirkt wird, liegt eine Straftat vor (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 4).

Zu Absatz 1

Der sachliche Schutzbereich der Vorschrift umfasst die Börsen- und Marktpreisbildung bei Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Rechten auf Zeichnung sowie ausländischen Zahlungsmitteln im Sinne des § 59 Abs. 2 BörsG. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate sind solche im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 2. Wie bei der Definition der Insiderpapiere in § 12 Abs. 2 sind auch die Rechte auf Zeichnung erfasst. Im Hinblick auf ihre Funktion als Underlying für Warenderivate sind schließlich Waren in den Schutzbereich der Norm einbezogen.

Voraussetzung ist, dass die genannten Instrumente an einer inländischen Börse zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Damit soll die Funktionsfähigkeit der überwachten Wertpapiermärkte geschützt werden. Nicht maßgeblich ist hingegen, ob das Geschäft in dem zugelassenen oder einbezogenen Vermögenswert an der Börse abgeschlossen wird oder der Abschlusskurs außerbörslich er-

folgt; das Verbot erstreckt sich auf beide Fälle. Dies ist erforderlich, da auch außerbörslich vorgenommene Manipulationen die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte beeinträchtigen können.

Geschützt werden auch Vermögenswerte, die an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zum Handel zugelassen sind. Aufsichtsrechtlich sind damit auch Manipulationen in ausländischen Vermögenswerten erfasst, sofern ein Teil der Handlung im Inland vorgenommen worden ist. Tatbegehungen im Ausland werden strafrechtlich durch die Regelung des § 38 Abs. 2 erfasst, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Damit wird – entsprechend der Insiderregelung und der geplanten Richtlinie über den Marktmissbrauch – die Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte innerhalb des EWR geschützt.

Tathandlung ist wie bei der bisherigen Regelung des § 88 BörsG zum einen die unrichtige Angabe über Umstände, die für die Bewertung der in den Schutzbereich der Norm einbezogenen Handelsgüter erheblich sind. Erfasst wird auch das Unterlassen derartiger Angaben, sofern eine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Verpflichtung nach § 15 WpHG zur Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen.

Verboten ist zum anderen, eine sonstige Täuschungshandlung vorzunehmen. Hierunter fallen insbesondere Transaktionen, die über die tatsächliche Geschäftslage in einem Vermögenswert täuschen. Dies ist einerseits die Kursbeeinflussung durch fiktive Geschäfte. Dazu gehören Geschäfte mit identischen Vertragspartnern („Wash Sales“); alle Transaktionen lassen sich nur einem einzigen wirtschaftlich Berechtigten zurechnen, einschließlich Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen. Erfasst werden zudem Geschäfte, bei denen Auf- und Gegenaufträge aufeinander abgestimmt sind („Matched Orders“) sowie abgesprochene Geschäfte zwischen mehreren Vertragspartnern, bei denen im Vorhinein feststeht, dass Gegenaufträge erteilt werden, die allein oder zusammen in Höhe, Zeit und Preis dem Erstauftrag entsprechen.

Beide Arten von fiktiven Geschäften sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen die wirtschaftliche Relevanz fehlt, die ansonsten Wertpapiertransaktionen zukommt. Sie werden allein zum Zweck vorgenommen, erhöhte Umsätze und damit einen aktiven Markt und entsprechende Liquidität vorzutauschen.

Über die tatsächliche Geschäftslage täuschen können aber auch effektive Geschäfte. Dies ist beispielsweise bei der Erteilung mehrerer Kaufaufträge zu sukzessiv höheren Preisen oder bei Aufträgen größeren Volumens, die am Ende des Tages erteilt werden der Fall. Denkbar ist aber auch die Erteilung von Verkaufsaufträgen oder eine Manipulation durch Leerverkäufe. Eine Täuschung im Sinne der Vorschrift begeht aber auch derjenige, der sich bei einem Derivat oder einem Basiswert die Kontrolle über die Nachfrage verschafft, so dass er eine beherrschende Stellung gewinnt, die er zur Manipulation des Preises des Derivates oder des Basiswertes ausnutzen kann. Gleiches gilt, wenn durch Verknappung eines Wertes und die daraus resultierende Kontrolle der Nachfrageseite der eintretende Mangel ausgenutzt wird, um die Preise in dem Wert künstlich hoch zu treiben.

Eine sonstige Täuschungshandlung stellt auch das Austreuen von Gerüchten dar. Als unverbürgte Nachrichten fallen sie nicht unter den Begriff der Angaben und werden daher nicht schon von der Nummer 1 erfasst.

Die Verwirklichung des Tatbestandes erfordert ebenso wie die bisherige Regelung des § 88 Börsengesetz nicht, dass durch die Angaben oder Handlungen tatsächlich auf den Börsen- oder Marktpreis eingewirkt wird. Erforderlich ist lediglich die vollendete Anwendung der für eine Preisbeeinflussung geeigneten Mittel. In diesem Fall ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt (§ 39 Abs. 1), der somit als Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist. Soweit tatsächlich durch eine der in Absatz 1 beschriebenen Handlungen auf den Börsen- oder Marktpreis eingewirkt wird, liegt eine Straftat vor (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 4).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, um den Tatbestand des Absatzes 1 zu konkretisieren. In der Praxis haben sich bereits heute schon eine Vielzahl von Manipulationstechniken entwickelt. Eine umfassende gesetzliche Regelung ist daher nicht möglich. Insbesondere bei den sonstigen Täuschungshandlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 wird es notwendig sein, Täuschungshandlungen zu beschreiben, bei deren Vorliegen von einer manipulativen Absicht auszugehen ist.

Nach Absatz 2 Nr. 3 kann durch Rechtsverordnung auch bestimmt werden, wann in keinem Fall ein Verstoß gegen das Manipulationsverbot vorliegt. Ziel dieser Regelung ist, den Marktteilnehmern konkrete Leitlinien an die Hand zu geben, mit Hilfe derer deutlich wird, welche Handlungen marktkonform sind und damit keinen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 darstellen. Ein solches Bedürfnis ergibt sich insbesondere bei der Kursstabilisierung als Maßnahme zur Glättung von Kursschwankungen bei der Emission von Wertpapieren. Häufig soll ein durch ein großes Angebot drohender Preisdruck vermieden werden. Eine Sonderregelung für diese Fälle rechtfertigt sich im Hinblick auf die Funktion der Börse, einen ordnungsgemäßen Handel aufrechtzuerhalten und die Preiskontinuität sicherzustellen. Eine Freistellung vom gesetzlichen Verbot kann aber nicht pauschal erfolgen. Die Rechtsverordnung hat vielmehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, insbesondere in welchem quantitativen und zeitlichen Rahmen, Maßnahmen der Kursstabilisierung eingesetzt werden dürfen, und welche Transparenzanforderungen an derartige Markteingriffe zu stellen sind.

Durch die Möglichkeit der Subdelegation auf die Bundesanstalt besteht zudem die Möglichkeit, auf neue Manipulationstechniken schneller reagieren zu können.

§ 20b

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist der Bundesanstalt die Aufgabe zu, die Einhaltung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation zu überwachen. Damit liegt die Verfolgung von Marktmissbrauch in einer Hand, da das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel heute schon für die Überwachung des Verbots des Insiderhandels zuständig ist. Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Bundesanstalt mit anderen zuständigen Aufsichtsbehörden im Inland und Ausland zusammen. Im In-

land ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Handelsüberwachungsstellen der Börsen von Bedeutung. Durch die Verpflichtung der Handelsüberwachungsstellen nach § 1b Abs. 5 Satz 4 und 5 BörsG zur unverzüglichen Übermittlung von Tatsachen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt, insbesondere in Insiderangelegenheiten und bei der Verfolgung von Kurs- und Marktpreismanipulationen, erforderlich sind, ist gewährleistet, dass die Bundesanstalt auch bei Kursmanipulationen die notwendigen Informationen erhält.

Die grundsätzliche Kompetenz der Länder im Bereich der Börsenaufsicht wird durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung von Kurs- und Marktpreismanipulationen auf die Bundesanstalt nicht betroffen. Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder sind weiterhin für die Aufsicht über die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie des ordnungsgemäßen Börsenhandels zuständig. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung der ordnungsgemäßen Preisfeststellung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Bundesanstalt, wie auch im Rahmen der Insiderverfolgung, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Kurs- und Marktpreismanipulationsverbot vorliegen. Zusammen mit der Ermächtigung nach Absatz 3 erhält die Behörde damit die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen.

Anders als § 16 Abs. 2 knüpft § 20b Abs. 2 bei den Verpflichteten nicht an die Wertpapierdienstleistungsunternehmen an, sondern an den Begriff der Beteiligten. Auf Grund der Tathandlungen, beispielsweise die Verbreitung unrichtiger Angaben, muss der Adressatenkreis der Norm weit sein. Darüber hinaus muss auch die Verfolgung von so genannten Manipulationsketten möglich sein. Die Aufsicht muss in den Fällen, bei denen in die Abwicklung des Geschäfts mehrere Personen einbezogen sind, den Weg von der Ausführung, die u. U. ohne Manipulationsabsicht vorgenommen wurde, bis zum eigentlichen Täter zurückverfolgen können.

Sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot in § 20a vorliegen, haben die Beteiligten der Bundesanstalt Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Verpflichtung besteht in dem Rahmen, in dem dies für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt erforderlich ist. Im Hinblick auf das grundsätzlich bestehende Interesse der Beteiligten an der Geheimhaltung getätigter Geschäfte und der dahinter stehenden Auftraggeber oder Personen regelt Satz 2 ausdrücklich die Verpflichtung zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen auch hinsichtlich der Bestandsveränderungen in Vermögenswerten sowie zur Offenlegung der Identität weiterer Beteiligter. Die Kenntnis über Transaktionen gibt zum einen Hinweise auf ein etwaiges wirtschaftliches Interesse oder entsprechende geldwerte Vorteile auf Grund der vorgenommenen Täuschungshandlung. Zum anderen wird eine konsolidierte Betrachtungsweise anhand der Geschäfte möglich. Erfasst werden mit den weiteren Beteiligten insbesondere die Auftraggeber und die aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen. Dieses Auskunftsrecht ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die Bundesanstalt Maßnahmen gegen die dahinter stehenden Personen ergreifen kann. Auch gegenüber den so ermit-

telten Personen hat die Behörde die nach Satz 1 und 2 genannten Befugnisse und damit die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kompetenzen.

Zu Absatz 3

Die Bediensteten der Bundesanstalt und die von der Behörde zur Überwachung beauftragten Personen haben das Recht, Geschäftsräume sowie Grundstücke der Beteiligten aus den zuvor genannten Gründen zu betreten. Die Befugnis ist in den Fällen notwendig, in denen keine, nur unvollständige oder unklare Auskünfte oder Unterlagen erteilt oder vorgelegt wurden. Soweit es um eine Betretung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten geht oder die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist dies ohne Einverständnis nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. So kann beispielsweise der Zugang zu einer Wohnung erforderlich sein, weil es sich bei dem Beteiligten um eine natürliche Person handelt, die nicht über eigene Geschäftsräume verfügt. Die Befugnisse zum Betreten von Geschäftsräumen und Grundstücken schränkt das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG ein; das Grundrecht ist unter Angabe des Artikels nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu nennen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 und 3 keine aufschiebende Wirkung. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und den großen wirtschaftlichen Schaden, den Verstöße gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation verursachen können, ist es notwendig, dass die Maßnahmen der Bundesanstalt – entgegen der grundsätzlichen Regelung nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – mit ihrem Erlass sofortige rechtliche Wirkung entfalten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift sieht, ebenso wie § 16 Abs. 8 im Rahmen der Insiderregelungen, die Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten über das Auskunftsverlangen der Bundesanstalt oder über ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren vor, sofern es sich bei dem Beteiligten um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein inländisches Unternehmen handelt, das zum inländischen Börsenhandel zugelassen ist. Damit ist klargestellt, dass sich ein solches Unternehmen nicht auf etwaige Treuepflichten gegenüber seinen Kunden berufen kann und diese entsprechend unterrichten darf. Die Regelung soll sicherstellen, dass Ermittlungen der zuständigen Behörden nicht behindert oder die Aufklärung des Sachverhalts vereitelt wird.

Zu Absatz 6

Die Bundesanstalt hat wie bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderhandelsverbot einen Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn sich nach ihren Erkenntnissen der Verdacht einer Kurs- oder Marktpreismanipulationsstraftat ergibt. Damit wird klargestellt, dass bei Verdacht einer Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 die Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 finden die Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaft

(§ 18 Satz 2), die internationale Zusammenarbeit (§ 19) und die Ausnahmen (§ 20) entsprechende Anwendung. Die entsprechende Anwendung der Regelungen ist auf Grund der vergleichbaren Sachverhalte angezeigt.

Zu Nummer 15 (§ 23)

In § 23 Abs. 3 wird der Umfang der Prüfungspflicht an die Voraussetzungen der Nichtberücksichtigung von Stimmrechtsanteilen nach den Absätzen 1 und 2 angepasst. Neben der Prüfung, ob die betreffenden Aktien im Handelsbestand gehalten wurden, muss nun auch festgestellt werden, dass die Stimmrechte tatsächlich nicht ausgeübt wurden. Dieser Umstand wurde bisher nicht überprüft.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Zur Überprüfung der Einhaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 21 ff. konnte sich das Bundesaufsichtsamt bisher nur an die notierte Gesellschaft, deren gegenwärtige und frühere Aktionäre sowie an Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden. Nach der Änderung des § 29 fallen auch solche Wertpapiersammelbanken unter § 29, die keine Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen nach § 2 erbringen, sondern als Zentralverwahrer tätig sind. Im Regelfall sind die Wertpapiere der Anleger in Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG verwahrt. Durch Aufnahme dieser Verwahrstelle kann zeitnah in Zweifelsfällen überprüft werden, ob eine Meldeschwelle überschritten wurde. Eine umfangreiche Recherche bei allen in Betracht kommenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird damit entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, dass das Bundesaufsichtsamt die Rechte nach § 29 Abs. 1 Satz 1 auch gegenüber den in § 22 Abs. 1 Genannten ausüben kann. Erfasst werden Nicht-Aktionäre der börsennotierten Gesellschaft. Ein Auskunftsrecht gegenüber den Aktionären, deren Stimmrechte einem Dritten zugerechnet werden, besteht schon nach Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 17 (Abschnitte 5 und 6)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Abschnittes 4.

Zu Nummer 18 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Fassung des § 34 Abs. 1 Nr. 4 sah vor, dass der Vermögensverwalter nur die Erteilung von Aufträgen an ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufzeichnen muss. Die Vorschrift bezog sich damit nicht auf solche Fälle, in denen die Kundenaufträge an einen Dritten weitergeleitet wurden, bei dem es sich nicht um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelte. Da nach Sinn und Zweck des § 34 sichergestellt werden soll, dass die Bundesanstalt kontrollieren kann, ob bei der Auftragsausführung die Aufsichtsregeln beachtet wurden, und die Einhaltung der Verhaltensregeln nach §§ 31, 32 bei der Vermögensverwaltung nur überprüft werden kann, wenn die Durchfüh-

rung der einzelnen Geschäfte dokumentiert ist, wurde die Vorschrift dahin gehend geändert, dass nunmehr die Weiterleitung von Aufträgen nicht nur an Wertpapierdienstleistungsunternehmen sondern allgemein an Dritte zu dokumentieren ist.

So hatte beispielsweise ein Finanzportfolioverwalter, der die Finanzportfolioverwaltung ausschließlich in Investmentfondsanteilen betreibt, bisher die Weitergabe der Aufträge an die Kapitalanlagegesellschaft nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 nicht aufzuzeichnen. Grund hierfür war, dass Kapitalanlagegesellschaften in der Regel keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, es sei denn, sie betreiben selbst die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6. Durch die Änderung der Vorschrift wird nunmehr auch die Erteilung von Aufträgen an eine Kapitalanlagegesellschaft erfasst, unabhängig davon, ob es sich um eine in- oder ausländische Gesellschaft handelt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 3 wird die Aufbewahrungsfrist von sechs auf zehn Jahre verlängert. Die 10-Jahresfrist entspricht den Vorgaben in anderen Gesetzen, wie z. B. § 8 Verkaufsprospektgesetz, § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch und § 147 Abgabenordnung.

Zu Nummer 19 (§ 34a)

Die bisherige Formulierung der Überschrift „Getrennte Vermögensverwaltung“ führte sowohl bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch bei Prüfern teilweise zu der unrichtigen Annahme, die Vorschrift des § 34a finde nur Anwendung, wenn als Wertpapierdienstleistung die Vermögensverwaltung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 6 erbracht wird. Tatsächlich handelt es sich aber bei § 34a um keine spezielle Vorschrift für Vermögensverwalter, sondern die Norm regelt allgemein die Anforderungen an die Verwahrung von Kundengeldern. Die insoweit missverständliche Überschrift soll daher geändert werden.

Zu Nummer 20 (§ 34b)

Für die Funktionsfähigkeit eines Finanzplatzes ist das Vertrauen der Anleger in die Sorgfalt, Neutralität und Integrität derjenigen, die Wertpapieranalysen vornehmen und diese dann verbreiten, von grundlegender Bedeutung. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass hier Defizite bestehen und insbesondere bei der Verbreitung von Wertpapieranalysen durch Informationsintermediäre auf Interessenkonflikte, die für die Einordnung der Aussagekraft einer Analyse von Bedeutung sind, nicht oder nur verspätet hingewiesen wurde.

Zu Absatz 1

§ 34b Abs. 1 sieht vor, dass die der wertpapierhandelsrechtlichen Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die selbst Wertpapieranalysen durchführen oder deren verbundene Unternehmen solche Analysen vornehmen, diese mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erstellen und Interessenkonflikte offen zu legen haben, sofern die Analysen Kunden zugänglich gemacht oder öffentlich verbreitet werden.

Interessenkonflikte können insbesondere dann bestehen, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder das die Analyse vornehmende verbundene Unternehmen über Handels- oder Anlagebestände der bewerteten Wertpapiere in nicht unerheblichem Umfang verfügt oder das Unternehmen Mitglied im Platzierungskonsortium der unlängst börslich eingeführten Wertpapiere ist. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen als Market-Maker oder Betreuer oder in vergleichbarer Funktion in den betroffenen Wertpapieren tätig ist.

Die Beachtung der Vorgaben des § 34b wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der §§ 35 und 36 überprüft.

Zu Absatz 2

Die in § 33 normierten Organisationspflichten gelten entsprechend für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Wertpapieranalysen durchführen.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Bisher konnte die Bundesanstalt zur Überwachung der Einhaltung der Meldepflichten und Verhaltensregeln Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen nur von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen und den in § 32 Abs. 2 vor Nummer 1 genannten Personen verlangen. Die Änderung von § 35 erweitert den Kreis der Auskunfts- und Vorlagepflichtigen auf alle Personen und Unternehmen, die an der Durchführung des Geschäfts beteiligt waren, da in der Praxis ein Bedürfnis besteht, im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln auch Auskünfte von dritter Seite, beispielsweise von dem kontoführenden Institut eines Finanzportfolioverwalters, zu erhalten, um die Ordnungsmäßigkeit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen nachvollziehen zu können.

Zu Nummer 22 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die jährliche Prüfung nach § 36 ist für die Wertpapierdienstleistungsunternehmen zum Teil mit erheblichen Kosten verbunden. Gerade kleine Unternehmen mit geringem Umsatz werden durch sie stark belastet. Eine generelle Befreiung von der Jahresprüfung kann aber aus Gründen des Anlegerschutzes nicht erfolgen. Um kleinere Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht unnötig zu belasten, kann die Bundesanstalt deshalb nach dem neuen Satz 2 im Einzelfall auf Antrag von der Prüfung absehen. Kriterien hierfür sind der Umfang und die Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Zu Buchstabe b

Nach der bisherigen Regelung hatten die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände den Prüfungsbericht lediglich auf Anforderung bei der Bundesanstalt einzureichen. Diese Privilegierung ist vor dem Hintergrund des „selbstregulatorischen“ Prüfungswesens im Genossenschafts- und Sparkassensektor zu sehen. Soweit die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände jedoch nicht dem Verband angehörende Wertpapierdienstleistungsunternehmen prüfen, treten sie

wie andere private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf. Insoweit ist eine Privilegierung nicht gerechtfertigt. § 36 Abs. 1 Satz 7 wurde daher entsprechend geändert.

Zu Nummer 23 (§ 36c)

Zu den Buchstaben a bis d

Die Erweiterung der Vorschrift erfolgt in Umsetzung von Artikel 23 Abs. 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Die Vorschrift sieht für den Fall, dass Wertpapierfirmen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder durch die Errichtung von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedsstaaten tätig werden, eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedsstaaten vor, damit sie ihre Aufsichtspflichten in den unter die Richtlinie fallenden Bereichen wirksam erfüllen können. Dazu gehört nicht nur die schon bisher erfasste Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln, sondern auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 20 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Insbesondere grenzüberschreitende Börsenkooperationen und der Zuwachs bei den alternativen Handelssystemen erfordern einen Austausch nicht nur über die zur Überwachung der Verhaltensregeln notwendigen Informationen, sondern auch eine Einbeziehung der Meldepflichten, wie sie die Gesetzesänderung vorsieht. Die Erweiterung gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörden auch grenzüberschreitende Transaktionen erfassen und kontrollieren können.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 5 regelt über den bloßen Datenaustausch hinaus die Befugnis der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates, Prüfungen von Zweigniederlassungen auf dem Gebiet des Aufnahmestaates durchzuführen. Die Ergänzung erfolgt in Umsetzung von Artikel 24 Abs. 1 und 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Zu Nummer 24 (§ 37)

In § 37, der die sonstigen Ausnahmen regelt, wird eine allgemeine Öffnungsklausel aufgenommen, um damit eine umfassende Regelungsmöglichkeit, die nicht allein auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit Sitz im EWR-Raum beschränkt ist, zu schaffen. Mit der eingefügten Verordnungsermächtigung kann flexibel auf weitere Entwicklungen auf EU-Ebene zur Harmonisierung der Verhaltensregeln und zur Regelung des Binnenmarktes, zum Beispiel durch die Fernabsatzrichtlinie, reagiert werden.

Zu Nummer 25 (Abschnitte 7 bis 10; §§ 37b bis 37m)

Der neue Abschnitt 7 (§§ 37b und 37c) schafft zwei Anspruchsgrundlagen für Anleger, die durch die unterlassene oder verspätete Veröffentlichung oder die unrichtige Behauptung potenziell kurserheblicher Tatsachen durch den Emittenten bei ihren Wertpapiergeschäften einen Schaden erlitten haben. Die neuen Vorschriften sind erforderlich, da einerseits Anleger bei der unterlassenen oder verspäteten Veröffentlichung oder der unrichtigen Behauptung solcher Tatsachen bislang nur unzureichend geschützt sind und andererseits das Publizitätsverhalten einiger börsennotierter Unternehmen insoweit starke Mängel aufweist.

Zu § 37b (Schadensersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung kursbeeinflussender Tatsachen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch. Entsprechend der Konzeption des § 15 sind Anspruchsverpflichtete Emittenten, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Darüber hinaus muss ein solcher Emittent es unterlassen haben, eine neue Tatsache, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist und die wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, unverzüglich zu veröffentlichen. Eine Schadensersatzpflicht kommt also nur bei der verspäteten oder unterlassenen unverzüglichen Veröffentlichung solcher Tatsachen in Betracht, die nach § 15 „ad hoc“ zu publizieren sind.

Die Schadensersatzpflicht nach Absatz 1 besteht sowohl im Fall der Unterlassung positiver als auch negativer Veröffentlichungen. Im Falle einer unterlassenen unverzüglichen Meldung, die geeignet ist, den Kurs negativ zu beeinflussen, folgt eine Schadensersatzpflicht aus Absatz 1 Nr. 1. Anspruchsberechtigt ist hier derjenige Anleger, der nach dem Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsgemäße Veröffentlichung hätte erfolgen müssen, die Wertpapiere des pflichtwidrig handelnden Emittenten erwirbt und im Augenblick des Bekanntwerdens der Tatsache noch Inhaber der Papiere ist. Dieser Anleger hätte nämlich in Kenntnis der negativen Tatsache die Wertpapiere nicht zu dem von ihm entrichteten Preis erworben; er hat die Wertpapiere also „zu teuer“ gekauft. Der Anleger ist so zu stellen, als ob der Emittent seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte. Unerheblich für den Anspruch ist, ob der Anleger die Papiere später – also nach Bekanntwerden der Tatsache – veräußert.

Eine Schadensersatzpflicht nach Absatz 1 Nr. 2 besteht, wenn der Emittent eine den Kurs potenziell positiv beeinflussende Tatsache nicht unverzüglich veröffentlicht hat. Anspruchsberechtigt ist hier der Anleger, der vor dem Eintritt der Tatsache bereits Inhaber der Papiere war und diese nach Eintritt der Tatsache, aber vor ihrem Bekanntwerden veräußerte. Der Anleger hätte in dieser Konstellation bei Kenntnis der positiven Tatsache die Wertpapiere nicht zu dem von ihm erzielten, sondern zu einem höheren Preis, veräußert; er hat die Wertpapiere daher „zu billig“ verkauft. Der Anleger ist auch hier so zu stellen, als ob der Emittent seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschränkt die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus führt die Regelung zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf das Verschulden. Die Regelung entspricht insoweit den Grundsätzen über die Beweislastverteilung anhand der von den Beteiligten jeweils beherrschten Verantwortungsbereichen.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 besteht ein Schadensersatzanspruch nach Absatz 1 nicht, wenn der Anspruchsteller die nicht veröffentlichte Tatsache im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Erwerbs oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 zum

Zeitpunkt der Veräußerung kannte. Die Regelung stellt damit eine gesetzliche Sonderregelung im Hinblick auf das Mitverschulden (§ 254 BGB) des Geschädigten dar. Grob fahrlässige Unkenntnis führt in Anlehnung an die Vorschriften über die Prospekthaftung (§ 43 BörsG n. F., § 20 KAGG, § 12 AuslInvestG) nicht zu einem Anspruchsauschluss.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verjährt der in Absatz 1 geregelte Anspruch in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruchsteller von der Unterlassung des Emittenten Kenntnis erlangt, spätestens nach drei Jahren seit der Unterlassung. Einem Anspruchsteller, der Kenntnis von der Unterlassung des Emittenten hat, ist es zumutbar, innerhalb eines Jahres die notwendigen rechtlichen Schritte zu ergreifen, seinen Anspruch geltend zu machen. Im Hinblick auf die Schnelllebigkeit des Geschäftsverkehrs im Wertpapierbereich und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird eine absolute Verjährungsgrenze von drei Jahren angeordnet. Die börsen- und investmentrechtlichen Haftungsvorschriften für fehlerhafte Prospekte enthalten entsprechende Verjährungsregeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass weitergehende Ansprüche, die sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen ergeben können, von der neuen Schadensersatznorm nicht betroffen sind. Die Regelung entspricht § 45 Abs. 2 BörsG n. F.

Zu Absatz 6

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Absatz 6 verhindert, dass etwaige Regressansprüche des Emittenten gegen Vorstandsmitglieder wegen der Inanspruchnahme der Gesellschaft aus Absatz 1 durch Dritte im Voraus ermäßigt oder erlassen werden. Unberührt von Absatz 6 bleiben Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern nach Entstehung eines Schadensersatzanspruchs. Hier gelten die allgemeinen aktienrechtlichen Regelungen; insbesondere der nach § 136 Aktiengesetz angeordnete Ausschluss des Stimmrechts der Betroffenen.

Zu § 37c (Schadensersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Tatsachen in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen)

Zu Absatz 1

§ 37c ist das Pendant zu § 37b für den Fall, dass eine Mitteilung über potenziell kursbeeinflussenden Tatsachen eines Emittenten unwahre Angaben enthält. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 entsprechen denjenigen des § 37b Abs. 1. Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Tathandlung. Während § 37b Sachverhalte erfasst, bei denen eine veröffentlichungsbedürftige potenziell kursbeeinflussende Tatsache nicht oder zu spät veröffentlicht wird, regelt § 37c den Fall, dass der Emittent in einer Mitteilung über kursbeeinflussende Tatsachen einen falschen Sachverhalt veröffentlicht.

Wie § 37b umfasst § 37c positive und negative Veröffentlichungen. Im Falle der unwahren Veröffentlichung einer den Kurs positiv beeinflussenden Nachricht resultiert die Ersatz-

pflicht aus Absatz 1 Nr. 1. Anspruchsberechtigt ist derjenige Anleger, der die Wertpapiere nach der falschen Veröffentlichung erwirbt und bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit noch Inhaber der Papiere ist; der Anleger hat die Wertpapiere „zu teuer“ gekauft. Unerheblich ist, ob der Anleger die Papiere später – also nach Bekanntwerden der Unrichtigkeit – veräußert. Der Anleger ist so zu stellen, als ob der Emittent seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte.

Hat der Emittent wahrheitswidrig eine den Kurs negativ beeinflussende Tatsache veröffentlicht, resultiert eine Schadensersatzpflicht aus Absatz 1 Nr. 2. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Anleger bereits vor der Veröffentlichung Inhaber der Papiere war und das Veräußerungsgeschäft vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit erfolgt. Entscheidend ist hier, dass die Wertpapiere „zu billig“ verkauft wurden und dadurch ein Schaden entstanden ist.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Regelungen entsprechen § 37b Abs. 2 bis 6.

Der neue Abschnitt 8 regelt zunächst, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise über das spezifische Risiko bei Finanztermingeschäften zu informieren ist (§ 37d). Zudem wird für solche Finanztermingeschäfte, bei denen zumindest auf einer Seite ein professioneller Marktteilnehmer beteiligt ist, im Interesse der Rechtssicherheit der Spieleinwand des § 762 BGB ausgeschlossen (§ 37e). Darüber hinaus wird die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten der Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht übertragen, die auch die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach §§ 31 ff. beaufsichtigt (§ 37f). Der Abschnitt enthält schließlich Regelungen betreffend das Verbot und die Beschränkung von Termingeschäften, die bislang im Börsengesetz verankert waren (§ 37g).

Abschnitt 9 regelt, unter welchen Voraussetzungen Schiedsvereinbarungen im Bereich des Wertpapierhandels getroffen werden können (§ 37h).

Zu § 37d (Information bei Finanztermingeschäften)

§ 37d ersetzt die bislang in den Vorschriften der §§ 52, 53, 55 bis 57, 59 und 60 BörsG enthaltenen Regelungen, die die zivilrechtliche Behandlung von Finanztermingeschäften betreffen. Die bisherige Verankerung der Regelungen im Börsengesetz ist rechtssystematisch verfehlt, da die Regelungen sowohl börsliche als auch außerbörsliche Finanztermingeschäfte betreffen. Nach Inkrafttreten des WpHG ist eine Regelung in diesem Gesetz angezeigt, das nach § 1 sowohl auf den börslichen als auch den außerbörslichen Handel anzuwenden ist.

Absatz 1 regelt zunächst, welche Informationen dem Vertragspartner im Zusammenhang mit Finanztermingeschäften über das spezifische Risiko derartiger Geschäfte zu übermitteln sind und wer Adressat der Verpflichtung zur Information ist. Absatz 2 enthält Ausnahmen von der Informationspflicht nach Absatz 1 für solche Fälle, in denen der Vertragspartner auf Grund seiner fehlenden Schutzbedürftigkeit einer Information über das Risiko bei Finanztermingeschäften nicht bedarf. Absatz 3 regelt, wem gegenüber eine Information zu erfolgen hat, wenn sich der Vertragspartner vertreten lässt oder sich mehrere Personen im Rahmen sog. Investment-Clubs zusammenschließen. Absatz 4 enthält Regelungen im Zusammenhang mit unterlassenen

oder fehlerhaften Informationen. Absatz 5 stellt das Verhältnis zu den allgemeinen Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 klar. Absatz 6 regelt Sachverhalte mit Auslandsbezug.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Unternehmen, die Finanztermingeschäfte abschließen oder vermitteln oder den Handel in derartigen Geschäften betreiben, verpflichtet sind, ihre Vertragspartner über das spezifische Risiko derartiger Geschäfte zu informieren. Finanztermingeschäfte sind nunmehr in § 2 Abs. 2a gesetzlich definiert.

Die Informationspflicht trifft Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließen oder vermitteln oder den Handel in derartigen Geschäften betreiben.

Die gegenüber dem Vertragspartner zu erbringenden Informationen sind identisch mit den Informationen, die auf Grund des bisherigen § 53 Abs. 3 Satz 1 BörsG erforderlich sind. Der Praxis wird so im Interesse der Rechtssicherheit ermöglicht, die in langjähriger Arbeit entwickelten Unterrichtungsschriften, die bereits Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen waren, weiter zu verwenden. Die Neuregelung verzichtet jedoch auf das bisher in § 53 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Erfordernis, im Rahmen der Risikoaufklärung nochmals gesondert über die speziellen Risiken bei Waretermingeschäften aufzuklären, da ein Bedürfnis nach einer solchen Aufklärung bei Waretermingeschäften nicht besteht.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 3 BörsG. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der Vertragspartner der Information erhöhte Aufmerksamkeit beimisst.

Nach Satz 3 ist die Unterrichtung spätestens vor dem Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Unterrichtung zu wiederholen. Damit wird eine einheitliche Frist geschaffen, innerhalb derer die Unterrichtung zu wiederholen ist. Hierdurch wird die bislang in § 53 Abs. 2 Satz 4 BörsG enthaltene Regelung ersetzt, die verschiedene Fristen für die zweite Aufklärung und die folgenden Aufklärungen vorsah und die auf Grund ihrer unklaren sprachlichen Fassung bereits Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen war.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt in bestimmten Fällen die Pflicht zur Information nach Absatz 1 aus. Satz 1 sieht vor, dass eine Verpflichtung zur Information nicht besteht, sofern der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Bei diesem Personenkreis ist davon auszugehen, dass er sich der Bedeutung seines Handelns im Rechtsverkehr und den daraus resultierenden Konsequenzen bewusst ist, so dass ein besonderes Schutzbedürfnis nicht besteht.

Nach Absatz 2 Satz 2 besteht eine Verpflichtung zur Information ferner nicht für die Zuteilung von Bezugsrechten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung. Die Regelung erfasst nicht nur unmittelbare Bezugsrechte (§§ 186, 203 AktG). Ihr unterfallen auch solche Bezugsrechte, die ihrerseits ein Bezugsrecht einräumen, z. B. Bezugsrechte auf Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 4 AktG).

Zu Absatz 3

Die Information des Vertragspartners nach § 37d Abs. 1 soll diesem in standardisierter Weise die erforderlichen Grundkenntnisse vermitteln, um die mit Finanztermingeschäften typischerweise verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können.

Wird der Vertragspartner rechtsgeschäftlich oder gesetzlich vertreten, so trifft die Anlageentscheidung letztendlich der Vertreter, nicht aber der Vertretene. Es erscheint daher sachgerecht, bei der Verpflichtung zur Information auf den Vertreter abzustellen, da dieser die Informationen für seine Entscheidungsfindung benötigt. Eine zusätzliche Information des Vertragspartners ist dann nicht erforderlich, sofern dieser nicht unmittelbar gegenüber dem Unternehmen handelt.

Ist der Vertragspartner von dem Unternehmen bereits informiert worden, so ist, sofern der Vertragspartner einen Vertreter einschaltet, eine weitere Information des Vertreters entbehrlich. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Vertretene die Wahl seines Vertreters in Kenntnis der typischen Risiken von Finanztermingeschäften getroffen hat. Nach Satz 2 entfällt daher hier die Verpflichtung zur Information des Vertreters.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 statuiert einen Schadensersatzanspruch des Vertragspartners, sofern gegen die Verpflichtung zur Information nach Absatz 1 verstoßen wurde.

Das bisherige Modell des Börsengesetzes, nach dem erst eine ordnungsgemäße Information die Verbindlichkeit des Finanztermingeschäfts, an dem ein zu informierender Vertragspartner beteiligt ist, herstellt, wird aufgegeben. Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts davon abhängig zu machen, ob ein Vertragspartner über Verlustrisiken informiert wurde, ist nicht nur im deutschen Rechtssystem ein Fremdkörper, sondern findet auch in anderen Rechtsordnungen keine Entsprechung. Ein Verstoß gegen Informations- oder Aufklärungspflichten führt vielmehr regelmäßig zu einer verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung desjenigen, den die entsprechende Verpflichtung trifft.

Nach Satz 2 obliegt die Beweislast, ob die Information dem Vertragspartner ordnungsgemäß, d. h. rechtzeitig, vollständig und zutreffend erteilt wurde, dem nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 2 Satz 5 BörsG, der zwar den Fall einer fehlerhaften Information nicht ausdrücklich erwähnt, diesen Fall jedoch ebenfalls mit umfasst. Dem Unternehmen obliegt zudem die Beweislast für das Fehlen eines Verschuldens im Falle einer fehlerhaften oder unterlassenen Information. Die letztgenannte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es dem Anleger in der Praxis regelmäßig nicht möglich sein wird, ein Verschulden auf Seiten des zur Information verpflichteten Unternehmens nachzuweisen und erleichtert im Interesse des Anlegerschutzes die Geltendmachung berechtigter Schadensersatzansprüche.

Nach Satz 3 verjährt der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners in Übereinstimmung mit der in § 37a enthaltenen Regelung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Verpflichtung zur Information über die Risiken von Finanztermingeschäften die Wertpapierdienstleistungsunternehmen treffende allgemeine Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, die zur Wahrung seiner Interessen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich sind, unberührt lässt.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 gelten die Informationspflichten nach § 37d bei Finanztermingeschäften auch für ausländische Unternehmen, sofern das Finanztermingeschäft zumindest teilweise einen Inlandsbezug aufweist und der Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Geschäftsleitung im Inland hat. Durch die Regelung sollen Umgehungen des § 37d vermieden werden; sie ist § 31 Abs. 3 WpHG nachgebildet.

Zu § 37e (Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

§ 37e ersetzt die bisher in § 58 Satz 1 BörsG enthaltene Regelung. Die Vorschrift schließt im Interesse der Rechtsklarheit die Erhebung des Spieleinwands gemäß § 762 BGB gegen Ansprüche aus Finanztermingeschäften aus, bei denen mindestens ein Vertragsteil ein Unternehmen ist, das gewerbmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanztermingeschäfte abschließt oder vermittelt oder den Handel in solchen Geschäften betreibt.

Der Ausschluss des Spieleinwandes gegen Finanztermingeschäfte, die mit einem der o. g. Unternehmen abgeschlossen werden, führt den Gedanken der Schaffung einer sicheren Rechtssphäre im Bereich der Termingeschäfte fort, der bereits der Regelung des § 58 Satz 1 BörsG zugrunde lag.

Die Regelung ist erforderlich, da bestimmte Finanztermingeschäftsformen, die dem neuen Abschnitt 8 unterfallen, insbesondere offene Differenzgeschäfte, zugleich den äußeren Tatbestand eines Spiels i. S. v. § 762 BGB erfüllen können. In der Regel wird es zwar bei derartigen Geschäften am subjektiven Tatbestand des Spiels fehlen, da zumindest das Unternehmen nicht in Spielabsicht handelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschluss eines Finanztermingeschäfts eines Unternehmens mit einem Vertragspartner, der das Geschäft ausschließlich zu Spekulationszwecken tätigt, als Abschluss einer Spielwette gemäß § 762 BGB gewertet werden könnte.

Diese Regelung wahrt die Belange des Anlegerschutzes. In dem Bereich, in dem der Spieleinwand ausgeschlossen wird, obliegen dem Vertragspartner des Anlegers umfangreiche Informationspflichten nach § 37d, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen des Anlegers gegenüber dem Unternehmen führt und deren Einhaltung aufsichtsrechtlich überwacht wird.

Außerhalb der durch § 37e geschaffenen rechtssicheren Geschäftssphäre verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des § 762 BGB, so dass solchen Geschäften, die nicht als Finanztermingeschäfte einzuordnen sind, weiterhin der Spieleinwand entgegengehalten werden kann.

Zu § 37f (Überwachung der Informationspflichten)

Nach § 37f obliegt der Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht, die Einhaltung der Informationspflichten nach § 37d bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu überwachen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1; die Eingriffsbefugnisse des § 35 Abs. 1 gelten entsprechend.

Zu § 37g (Verbotene Finanztermingeschäfte)

Der neue § 37g beinhaltet die bislang in den Vorschriften der §§ 63, 64, 69 und 70 BörsG näher ausgestaltete Ermächtigung, bestimmte Finanztermingeschäfte zu verbieten, zu beschränken oder von Bedingungen abhängig zu machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 63. Auf die in § 63 ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, die Zulässigkeit von Termingeschäften von Bedingungen abhängig zu machen, wird verzichtet, da es sich hierbei um einen Unterfall der Beschränkung von solchen Geschäften handelt. Die Bezugnahme auf den Schutz der Anleger verdeutlicht stärker als bislang die bisherige Formulierung der Zielrichtung eines möglichen Verbotes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 orientiert sich an dem bisherigen § 64 Abs. 1 Satz 1. Zur Stärkung des Anlegerschutzes werden verbotene Finanztermingeschäfte allerdings nicht als unvollkommene Verbindlichkeit ausgestaltet, sondern ihre Nichtigkeit angeordnet. Hierdurch verbleibt die Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, die auf Grund von verbotenen Finanztermingeschäften bereits erbracht wurden.

Absatz 2 Satz 2 stellt bestimmte, im Zusammenhang mit verbotenen Geschäften erfolgende Rechtsgeschäfte diesen gleich; die Regelung entspricht den Vorschriften der bisherigen §§ 64 Abs. 1 Satz 2, 69 und 70 BörsG.

Zu § 37h (Schiedsvereinbarungen)

§ 37h ersetzt und erweitert die bislang in § 28 BörsG enthaltene Regelung, die sowohl börsliche als auch außerbörsliche Geschäfte betrifft und daher systematisch dem WpHG, nicht aber dem Börsengesetz zuzuordnen ist.

Nach bislang geltender Rechtslage sind Vereinbarungen, durch die sich die Beteiligten hinsichtlich künftiger Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, nur verbindlich, wenn beide Teile zu den Personen gehören, die nach § 53 Abs. 1 BörsG börsentermingeschäftsfähig, d. h. Kaufleute sind. Unklar ist, inwieweit diese Regelung zugleich die Unterwerfung von Nichtkaufleuten unter sonstige Schiedsgerichte, d. h. andere als Börsenschiedsgerichte, ausschließt. Problematisch ist hierbei beispielsweise, dass durch die Vereinbarung eines ausländischen Schiedsverfahrens der Schutz der inländischen Privat Anleger ohne weiteres umgangen werden kann.

Zur Verbesserung des Anlegerschutzes und zur Schaffung von Rechtsklarheit wird die in § 28 BörsG geregelte Beschränkung auf Börsenschiedsgerichte aufgehoben, so dass die Regelung nunmehr auch Schiedsverträge vor anderen Gerichten als Börsenschiedsgerichten erfasst.

Entsprechend dem Geltungsbereich des WpHG betrifft der sachliche Anwendungsbereich der Neuregelung sämtliche künftigen Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanztermingeschäften. Im Interesse des Anlegerschutzes sind Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten in den o. g. Bereichen nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Zu § 37i (Erlaubnis)

Nach dem neuen § 37i bedürfen organisierte Märkte mit Sitz im Ausland oder deren Betreiber, die Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren, der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt. Erfasst werden ausländische Börsen, die Handelsteilnehmer als so genannte Remote Member über einen Handelsbildschirm vom Inland aus am Börsenhandel teilnehmen lassen. Mit der Erlaubnispflicht wird sichergestellt, dass nur solche ausländischen Börsen Handelsbildschirme im Inland aufstellen dürfen, die einer dem deutschen Recht vergleichbaren Überwachung unterliegen und deren Aufsichtsbehörden mit der Bundesanstalt kooperieren und ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen übermitteln. Die Erlaubnispflicht gilt nach Absatz 4 nicht für organisierte Märkte mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gehandelt werden. Diese Ausnahme bezieht sich auf geregelte Märkte im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese grundsätzlich als einer funktionsfähigen, dem deutschen Recht gleichwertigen Aufsicht durch den Herkunftsstaat unterliegend angesehen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Grund von EU-Richtlinien mit der Bundesanstalt zusammenarbeiten.

Der Erlaubnisantrag hat die in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben und Unterlagen zu enthalten. Durch die Angabe der Geschäftsleitung, des Geschäftsplans, die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen sowie die Angabe der Art der Finanzinstrumente, die über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, und der Handelsteilnehmer, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, wird die Bundesanstalt in die Lage versetzt zu prüfen, ob einer der Versagungsgründe des § 37j vorliegt. Dadurch wird unter anderem das Funktionieren des Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden zur Verfolgung grenzüberschreitender Insidergeschäfte sichergestellt. Die Angaben und Unterlagen dienen außerdem der Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Kundengeschäfte über einen Handelsbildschirm an dem ausländischen organisierten Markt tätigen. Die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten ist erforderlich, damit die Bundesanstalt Verwaltungsakte an den organisierten Markt im Inland zustellen kann. Ändern sich die den Angaben zugrunde liegenden Tatsachen, so hat der organisierte Markt oder sein Betreiber dies der Bundesanstalt unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Insbesondere ist vor dem Anschluss weiterer

Handelsteilnehmer und dem Handel weiterer Finanzinstrumente die Erlaubnis der Bundesanstalt einzuholen.

Das Nähere über die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Ermächtigung kann im Wege der Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist das Erlaubnisverfahren zu konkretisieren und zu standardisieren, z. B. durch Erstellung eines Antragsformulars.

Nach Absatz 2 kann die Bundesanstalt die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit dem Wertpapierhandelsgesetz verfolgten Zweckes halten müssen. In Betracht kommen beispielsweise Auflagen, die die technischen Voraussetzungen des unmittelbaren Marktzugangs im Inland sicherstellen.

Die Bundesanstalt hat gemäß Absatz 3 die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen, damit die interessierte Öffentlichkeit Kenntnis davon erlangt, welche ausländischen organisierten Märkte in der Bundesrepublik Deutschland zulässigerweise Handelsbildschirme aufstellen.

Zu § 37j (Versagung der Erlaubnis)

Die Erlaubnis nach § 37i darf nur erteilt werden, wenn keiner der in § 37j genannten Versagungsgründe vorliegt.

Nach Nummer 1 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung des organisierten Marktes nicht zuverlässig ist.

Nummer 2 sieht vor, dass nur solchen Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt wird, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Börsengesetzes erfüllen. In der Bundesrepublik Deutschland kann zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig in börsenmäßig handelbaren Gegenständen Geschäfte für eigene Rechnung tätigt, das Kommissionsgeschäft oder das Vermittlungsgeschäft betreibt und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Zum Schutz der Anleger gewährleistet die Regelung in Nummer 2, dass sie auch an ausländischen Börsen nicht direkt über einen Handelsbildschirm am Börsenhandel teilnehmen, sondern ihre Wertpapiergeschäfte nur über Wertpapierdienstleistungsunternehmen an der Börse ausführen lassen können. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der Anleger von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Verhaltensregeln über die Risiken der von ihm beabsichtigten Wertpapiergeschäfte informiert wird.

Gemäß Nummer 3 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist. Diese Regelung dient zum einen dem Anlegerschutz und zum anderen der Verhinderung bzw. Verfolgung von Insidergeschäften.

Die Erlaubnis ist nach Nummer 4 zu versagen, wenn der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen ausländischen Stellen nicht gewährleistet erscheint. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Börsen ihre Handelsbildschirme im Inland aufstellen dürfen, deren Aufsichtsbehörden mit der Bundesan-

stalt zusammenarbeiten und insbesondere in Insiderfällen auf Anfrage Kundennamen an die Bundesanstalt weiterleiten.

Zu § 37k (Aufhebung der Erlaubnis)

Außer nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten kann die Bundesanstalt die Erlaubnis aufheben, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung nach § 37j rechtfertigen würden, oder wenn die ausländische Börse nachhaltig gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder die zur Durchführung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat. Diese Regelung ist im Interesse des Anlegerschutzes und der Marktintegrität notwendig, um die fortlaufende Erfüllung der Zulassungskriterien zu gewährleisten.

Nach Absatz 2 ist zur Unterrichtung der Öffentlichkeit die Aufhebung der Erlaubnis von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Zu § 37l (Untersagung)

Falls Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland ausführen, ohne dass diese Märkte die erforderliche Erlaubnis nach § 37i besitzen, kann die Bundesanstalt dies untersagen.

Zum Schutz insbesondere der Privatanleger im Inland muss die Bundesanstalt die Befugnis erhalten, die Ausführung von Kundenaufträgen über elektronische Handelssysteme organisierter Märkte im Ausland zu untersagen, da dies die einzige Möglichkeit ist, den Anlegerschutz zu gewährleisten. Auf Grund der fehlenden aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit kann die Bundesanstalt keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber einem organisierten Markt mit Sitz im Ausland ergreifen.

Zu § 37m (Anzeige)

Organisierte Märkte mit Sitz in einem anderen EWR-Staat, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 Wertpapierhandelsgesetz gehandelt werden, d. h. geregelte Märkte im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, unterliegen im Hinblick auf das Aufstellen von Handelsbildschirmen im Inland nicht der Erlaubnispflicht nach § 37i, sondern lediglich der Anzeigepflicht nach § 37l. Durch den Verzicht auf ein Erlaubnisverfahren wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die unter die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie fallenden geregelten Märkte grundsätzlich einer funktionsfähigen, dem deutschen Recht vergleichbaren Aufsicht durch den Herkunftsstaat unterliegen und die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Grund von EU-Richtlinien mit der Bundesanstalt zusammenarbeiten.

Nach Satz 1 haben diese Märkte der Bundesanstalt anzuzeigen, wenn sie inländischen Handelsteilnehmern über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss die in Satz 2 genannten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Anzeige ist zum Schutz der Anleger und der Integrität des Finanzplatzes erforderlich, da die Bundesanstalt zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kenntnis davon haben muss, an welchen

ausländischen organisierten Märkten die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengeschäfte tätigen. Diese Informationen sind auch wichtig für die Überwachung der Meldungen nach § 9 WpHG und die Verfolgung von grenzüberschreitenden Insidergeschäften.

Das Nähere über die erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Diese Ermächtigung kann im Wege der Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist das Anzeigeverfahren zu konkretisieren und zu standardisieren, z. B. durch Erstellung eines Anzeigeformulars.

Zu Nummer 26 (Abschnitte 11 und 12)

Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Abschnitte 7 bis 10.

Zu Nummer 27 (§ 38)

Durch das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation wird die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an Börsen und Märkten geschützt. Kurs- und Marktpreismanipulationen sind genauso wie Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot geeignet, das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erschüttern und damit das Funktionieren eines wesentlichen Bereichs der geltenden Wirtschaftsordnung zu gefährden. Die Gefahren, die von Kurs- und Marktpreismanipulationen für die Funktionsfähigkeit der Börsen und Märkte ausgehen, erfordern deshalb einen verstärkten strafrechtlichen Schutz.

Zu Absatz 1

Die Strafnorm verbietet wie das verwaltungsrechtliche Verbot unrichtige Angaben zu machen, die für die Bewertung von Vermögenswerten erheblich sind, oder solche Angaben zu verschweigen oder eine sonstige Täuschungshandlung vorzunehmen. Gegenüber der Ordnungswidrigkeit ist zur Erfüllung des Straftatbestandes jedoch erforderlich, dass der Täter durch die Angaben oder Handlungen auf den Börsen- oder Marktpreis einwirkt. Die tatsächliche Einwirkung ist somit das qualifizierende Merkmal.

Neben der Vollendung des objektiven Tatbestandes setzt die Verwirklichung des Tatbestandes vorsätzliches Handeln des Täters voraus, wobei bedingter Vorsatz ausreicht. Der Vorsatz muss sich sowohl auf die Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis erstrecken als auch auf die unrichtigen Angaben oder deren Verschweigen oder eine sonstige Täuschungshandlung.

Bei der Ausnutzung von Insiderwissen und manipulativer Kurs- oder Preisbeeinflussung handelt es sich um nahe verwandte, sich zum Teil überschneidende Phänomene. Im Hinblick auf das erhebliche Schadenspotential für das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Markteinrichtungen ist es angemessen, für einen Verstoß gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation – ebenso wie bei Insiderverstößen – einen Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass einem Verbot im Sinne des Absatzes 2 ein entsprechendes ausländisches Verbot gleichsteht und demnach ebenfalls – bei Vorliegen der Tatbe-

standsvoraussetzungen – strafrechtlich sanktioniert wird. Genauso wie beim Insiderhandelsverbot geht es um die Einbeziehung von Straftaten mit Auslandsbezug. Die Funktionsfähigkeit des europäischen Kapitalmarktes kann auch von einem Staat des EWR oder dem außereuropäischen Ausland her geschädigt werden. Begeht ein deutscher Staatsangehöriger eine solche Auslandstat, so ist eine Auslieferung zwecks Aburteilung im Ausland grundsätzlich unzulässig (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG). Einer Verurteilung im Inland stünde ohne weitere Regelung entgegen, dass das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation des § 20a als verwaltungsrechtliche Norm ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland Geltung beanspruchen kann. Somit bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, um einen Deutschen im Inland wegen einer vom Ausland aus begangenen Tat strafrechtlich verfolgen zu können.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1 wird die Kurs- und Marktpreismanipulation als Ordnungswidrigkeit eingestuft, wenn gegen das Verbot des § 20a Abs. 1 verstoßen wird. Damit ist in Abgrenzung zum Straftatbestand § 38 Abs. 1 Nr. 4 nicht erforderlich, dass der Handelnde tatsächlich eine Preisbeeinflussung herbeiführt. Ausreichend ist bereits der Versuch, auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken. Der Unrechtsgehalt der beschriebenen Handlung ist also im Hinblick auf die objektive Seite geringer als beim Straftatbestand. Gleichwohl ist die im Rahmen der Ordnungswidrigkeit erfasste Handlung geeignet, das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Wertpapiermärkte und somit deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

Ein Verstoß gegen Absatz 1 kann mit einem Bußgeld von bis zu eineinhalb Millionen Euro geahndet werden. Die Berechnung geht zwar weit über den nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Bußgeldrahmen hinaus. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil die genannten Verstöße besonders schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzmarkt haben, da sie die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an Börsen und Märkten beeinträchtigen.

In Nummer 5 wird der Verstoß gegen die neu eingeführte Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften in Insiderpapieren gemäß § 15a sanktioniert, um die Bedeutung der Transparenzpflicht zu unterstreichen und diese wirksam durchsetzen zu können.

Mit den neuen Nummern 9 bis 12 soll die Einhaltung der Verhaltensregeln nach §§ 31 ff. durchgesetzt werden.

Es besteht ein Bedürfnis, unmittelbar Verstöße gegen die Verhaltensregeln des WpHG zu sanktionieren. Die derzeit bestehende Möglichkeit der Missstandsaufsicht auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 ist insoweit nicht ausreichend, da zwar bei Vorliegen eines Missstandes im konkreten Einzelfall Anordnungen mittels entsprechender Verwaltungsakte (z. B. eine Untersagungsverfügung) erlassen werden können. Die Feststellung eines Missstandes setzt aber einen nachhaltigen Verstoß voraus.

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 enthält die konkrete Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, von ihren Kunden die dort genannten Angaben zu verlangen, d. h. die Kunden nach diesen Angaben zu befragen. Nur wenn diese Angaben dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorliegen, kann

eine ordnungsgemäße Beratung erfolgen. Ein Verstoß gegen dieses Prinzip kann für den Kunden nachteilige Folgen haben. Um eine Einhaltung sicherzustellen und gegebenenfalls durchzusetzen, wird die neue Nummer 9 eingeführt.

In Nummer 10 wird der Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Die Vorschrift verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber dem Kunden zur Mitteilung aller zweckdienlichen Informationen, damit dieser die Tragweite und Risiken seiner Anlageentscheidung einschätzen kann. Diese Informationspflicht bezieht sich nur auf die Eigenschaften und Risiken von Anlageformen, nicht auf Empfehlungen, die im Rahmen einer individuellen Anlageberatung erfolgen. Sie kann durch standardisierte Informationsbroschüren erfolgen. Der neue Ordnungswidrigkeitstatbestand soll die Einhaltung der Informationspflicht durchsetzen.

Die neue Nummer 11 erfasst mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 alle Fälle, in denen dem Kunden gegenüber eine Empfehlung ausgesprochen wird. Um die Berücksichtigung der Interessen des Kunden besser zu gewährleisten, wird ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit erfasst.

In Nummer 12 wird der Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 erfasst. Nach diesen Vorschriften ist es dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verboten, Eigengeschäfte abzuschließen, für die die Kenntnis eines Kundenauftrages kausal ist und die (Kurs-)Nachteile für diesen Kunden zur Folge haben können. Von § 32 Abs. 1 Nr. 3 erfasst werden alle Fälle, in denen die Kursbewegungen infolge der Eigengeschäfte sich unter der Erheblichkeitsschwelle des Insiderstatbestandes bewegen. Nach § 37 Abs. 1 gilt § 32 nicht für Geschäfte, die an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden und zu Börsenpreisen führen.

Die Nummern 8, 13 und 14 (bisher Nummern 8 bis 10) bleiben inhaltlich unverändert.

Neu eingeführt wird in Nummer 15 ein Bußgeld für den Fall, dass vor Erteilung des Prüfungsauftrages der Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt wird. Bisher war nur der Fall der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Bestellung des Prüfers als Ordnungswidrigkeit erfasst. Diese Regelung war insofern unvollständig, als die Anzeige und die Bestellung des Prüfers systematisch zusammengehören. Die unterlassene Anzeige des Prüfers vor Erteilung des Prüfungsauftrages verhindert, dass die Bundesanstalt die Auswahl überprüfen und gegebenenfalls die Wahl eines anderen Prüfers verlangen kann. Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände um die Anzeigepflicht nach § 36 Abs. 2 gewährleistet eine ordnungsgemäße Prüfung.

Für die neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände wird in § 39 Abs. 3 der Bußgeldrahmen bestimmt, wobei dieser sich an den schon bestehenden Sanktionsmöglichkeiten orientiert.

Mit einem Bußgeld von bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro können Verstöße gegen Verhaltensregeln des § 32, die in Nummer 11 und 12 als Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt werden, belegt werden. Die Abgabe von Empfehlungen, die nicht den Interessen des Kunden entsprechen und noch mehr der Abschluss von Eigengeschäften, die Kundeninteressen zuwiderlaufen können, können für den einzelnen Kunden, aber auch für das Vertrauen der Anleger in die Integrität des Kapitalmarktes insgesamt, nachhaltig

negative Folgen haben. Aus Präventionsgründen ist daher ein hoher Bußgeldrahmen angemessen.

Die neu bebußten Verhaltensregeln des § 31 (Nummern 9 und 10) können mit einem Bußgeld von bis zu hunderttausend Euro belegt werden. Die unterlassene Einholung der von § 31 verlangten Angaben sowie die unterlassene Weitergabe von zweckdienlichen Informationen sind weniger schwerwiegend als der Eigenhandel gegen das Interesse des Kunden nach § 32, weshalb der vorgesehene Bußgeldrahmen niedriger anzusetzen ist als bei den Nummern 11 und 12.

Wird entgegen einer Anordnung der Bundesanstalt nach § 36b eine untersagte Werbung weiter veröffentlicht, so kann dies mit einem Bußgeld von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Der hohe Verbreitungsgrad und die darin liegende Wirkung einer verbotenen Werbung erfordern diesen hohen Bußgeldrahmen.

Zu Nummer 29 (§ 44)

Zu § 44

Der neue § 44 schafft eine Übergangsregelung für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Marktzugänge. Organisierte Märkte mit Sitz im Ausland, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlaubnis der Bundesanstalt bei Handelsteilnehmern im Inland bereits Marktzugänge eröffnet haben, müssen einen Antrag auf Erlaubnis nach § 37i bei der Bundesanstalt stellen. Um die Bundesanstalt in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob der Anlegerschutz sowie der Informationsaustausch mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gewährleistet erscheint, sind die in § 37j genannten Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen.

Absatz 2 stellt im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass die Bundesanstalt auch Kenntnis von den bisher bestehenden Marktzugängen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu den geregelten Märkten im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie sowie von den dort jeweils geltenden Regelungen und Handelsbedingungen erhält.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Beratung als Vorstufe der Verwaltung ebenfalls zulässig ist und zusätzlich auch reine Beratungstätigkeiten für Dritte übernommen werden können. Dies ist erforderlich, um Dritten die Möglichkeit zu geben, das Spezialwissen der Kapitalanlagegesellschaften zu nutzen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach Auffassung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) ist bislang der Vertrieb von Investmentanteilen anderer Unternehmen durch Kapitalanlagegesellschaften nur als Vorstufe des Depotgeschäfts statthaft. Der Vertrieb von Investmentanteilen von Drittunternehmen ist nach Meinung des BAKred unzulässig. Der Vertrieb ist aber im Interesse der Wettbewerbsgleichheit kleiner und mittl-

erer Investment-Gesellschaften mit großen Investment-Gesellschaften erforderlich, da hierdurch die von diesen Gesellschaften angebotene Angebotspalette abgerundet werden kann. Eine derartige Erweiterung auf den Vertrieb in jeglicher nicht missbräuchlicher rechtlicher Gestaltung ist auch deshalb sachgerecht, weil auch Investmentanteile Dritter gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 KAGG für andere verwahrt und verwaltet werden dürfen. Die Beschränkung auf Vertriebshandlungen als Vorstufe des Depotgeschäfts mit Investmentanteilen sollte deshalb aufgehoben werden.

Die Regelung ermöglicht dem Anleger den Erwerb von Anteilen verschiedener Anbieter aus einer Hand und ist daher verbraucherfreundlich.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ist notwendig, weil die derzeit noch gültige Richtlinie 85/611/EWG den Vertrieb fremder Investmentanteile nicht vorsieht. Kapitalanlagegesellschaften, die ihre Anteile auf der Grundlage der OGAW-Richtlinie grenzüberschreitend in der Europäischen Union vertreiben wollen, dürfen Anteile Dritter bis auf weiteres nicht vertreiben.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Vorschrift dient dem Anlegerschutz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kapitalanlagegesellschaft sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleisten. Um der Bankaufsichtsbehörde Gelegenheit zur zeitnahen Überprüfung dieser Kriterien zu geben, sind die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich bei der Bankaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu den Buchstaben a und b

Um den Bedürfnissen der Praxis an der Verwendung bestimmter Begriffe, die auch in anderen Bereichen als dem der Kapitalanlagegesellschaften gewisse Bedeutung erlangt haben, Rechnung zu tragen, ist der Schutz bzw. der Umfang des Schutzes für einzelne bislang durch § 7 geschützte Begriffe entbehrlich geworden. Begriffe wie Kapitalanlage, Investment, Invest oder Investor sind allgemein gebräuchlich geworden und keineswegs auf den Regelungsbereich des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zu begrenzen. Die Begriffe „Investor“ und „Invest“ werden nicht länger besonders geschützt. Sofern im Ausnahmefall diese Begriffe missbräuchlich verwendet werden, greift der Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Begriffe „Kapitalanlage“ und „Investment“ sollen dann nicht besonders geschützt sein, wenn erkennbar ist, dass der Inhalt des Geschäftsbetriebes nicht auf die kollektive Anlage von Geldvermögen gerichtet ist.

Zusätzlich unter den Schutz des Gesetzes gestellt wird der Begriff „Investmentfonds“. Denn die Öffentlichkeit verbindet mit diesem Begriff einen Mindeststandard in aufsichtlicher Hinsicht. Verwendet werden darf der Begriff daher auch von den in § 7 Abs. 1 Satz 2 KAGG genannten Vertriebsgesellschaften.

Zu Nummer 4 (§ 7b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Nummer 5 (§ 8)**Zu den Buchstaben a und b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Nummer 6 (§ 8b)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Buchstabe b

Bei Spezialfonds, die keine harmonisierten Fonds im Sinne der geltenden OGAW-Richtlinie 85/611/EWG sind, kann zur Entlastung der Bankaufsichtsbehörde als Genehmigungsstelle auf die Genehmigungspflicht verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 8c)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Einschränkung ist nicht mehr zeitgemäß. Es gibt zweifelsfrei anerkannte Indices mit ausreichender Risikostreuung, wie den Dow-Jones-Index oder den FAZ-Index, die nicht an der Börse gehandelt werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum Investmentfonds, die derartige Indices nachbilden, nicht zugelassen werden sollten. Auch besteht in der Praxis das Bedürfnis, Fonds zuzulassen, die Rentenindices abbilden. Durch die Beschränkung auf allgemein anerkannte Wertpapierindices wird ausgeschlossen, dass die Indices ausschließlich zu dem Zweck zusammengestellt werden, sie anschließend in einem Investmentfonds abzubilden und so die regelmäßig geltenden Anlagegrenzen zu umgehen.

§ 8d Abs. 1 Nr. 2 knüpft schon bisher an den Begriff des „anerkannten Wertpapierindex“ an, auf den eine Kapitalanlagegesellschaft Terminkontrakte abschließen darf.

Eine Beschränkung auf einen Aktienindex, der Gegenstand von Terminkontrakten ist, die an Terminbörsen gehandelt werden, ist im Hinblick auf die Marktentwicklung nicht länger erforderlich. Zur Wahrung des Anlegerinteresses muss der Wertpapierindex jedoch von der Bankaufsichtsbehörde anerkannt werden. Damit wird eine im Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU zur Änderung der OGAW-Richtlinie vorgesehene Regelung vorweggenommen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und den Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen, da zukünftig nicht mehr nur Aktienindices, sondern auch andere Wertpapierindices nachgebildet werden können.

Zu Nummer 8 (§ 8m)**Zu Buchstabe a**

In § 8c Abs. 2 sind zwei Zeiträume, nämlich ein Monat bzw. sechs Monate seit Errichtung des Sondervermögens, genannt, in denen bestimmte Anlagegrenzen überschritten werden dürfen. Es ist nicht zweckmäßig, diese erlaubten Überschreitungen in der Anfangsphase der Anzeigepflicht gegenüber der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zu unterwerfen. Diese Maßnahme dient der Entlastung der Kapitalanlagegesellschaften.

Zu Buchstabe b

Mit Einführung des § 8m Abs. 2 durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es sich bei den in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht um Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB handelt. Um das Risiko von Umkehrschlüssen auszuschließen, dass ein Verstoß gegen die nicht in dieser Vorschrift genannten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Verstöße gegen die im Gesetz oder in den Vertragsbedingungen definierten Anlagegrundsätze, die Unwirksamkeit entgegenstehender Vereinbarungen zur Folge hat, wird durch die Änderung klargestellt, dass auch die Anlagegrundsätze keine Verbotsgesetze im Sinne des § 134 BGB darstellen.

Zu Nummer 9 (§ 9b)**Zu den Buchstaben a und b**

Bereits nach bisheriger Rechtslage dürfen Guthaben von Wertpapier-Sondervermögen (§ 12a Abs. 3a Satz 1) und von Geldmarkt-Sondervermögen (§ 7d Abs. 1 Satz 2) zu Anlagezwecken bei anderen Kreditinstituten als der Depotbank unterhalten werden, wenn u. a. die in der jetzt vorgesehenen Formulierung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist deshalb sachgerecht, eine entsprechende Regelung für die gemäß § 9b zu Sicherungszwecken abgetretenen oder verpfändeten Vermögen zu schaffen. Aus Anlegerschutzgründen darf es sich jedoch nur um solche Kreditinstitute handeln, bei denen die Einlagen in besonderer Weise gesichert sind. Darüber hinaus werden Verfügungen über die bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Guthaben der Zustimmung der Depotbank unterworfen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Nummer 10 (§ 9c)

Die Rückübertragung der als Wertpapier-Darlehen erhaltenen Aktien an die Kapitalanlagegesellschaft vor der Hauptversammlung ist vorgeschrieben, um die Wahrnehmung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte durch die Kapitalanlagegesellschaft zu sichern. Sofern die Kapitalanlagegesellschaft die Stimmrechte trotz der Leihe ausüben kann, ist die Rückerstattung der Aktien entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Die neuen Sätze 4 und 5 in § 10 Abs. 1 KAGG setzen eine Empfehlung des Abschlussberichts der Regierungskommission Corporate Governance um. In § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KAGG ist die Ausübung der Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaften aus in ihren Investmentfonds gehaltenen Aktien geregelt. Danach hat die Kapitalanlagegesellschaft das Sondervermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für Rechnung der Anteilhaber zu verwalten (Satz 1). Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber, insbesondere auch bei der Ausübung der mit dem Sondervermögen verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte (Satz 2). Sie soll das Stimmrecht aus Aktien von Gesellschaften mit Sitz im Inland im Regelfall selbst ausüben (Satz 3) und darf einen anderen zur Ausübung des Stimmrechts nur für den Einzelfall bevollmächtigen; dabei soll sie Weisungen für den Einzelfall erteilen (Satz 4). Die Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 4 KAGG ermöglicht es den Kapitalanlagegesellschaften nunmehr, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter nicht nur für den Einzelfall, sondern auch dauerhaft zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Ziel dieser Deregulierung ist es, die Ausübung der mit dem Sondervermögen verbundenen Stimmrechte zu fördern und die Entwicklung eines Marktes für professionelle unabhängige Stimmrechtsvertreter zu unterstützen. Die daraus folgende Zunahme einer informierten Stimmrechtsausübung durch spezialisierte Finanzdienstleister dient außerdem der Gewährleistung guter Corporate Governance. Die Möglichkeit, auch dauerhaft einen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen, entbindet die Kapitalanlagegesellschaft freilich nicht von der mit der Pflicht zu sorgfältiger Verwaltung verbundenen Verpflichtung, das Abstimmungsverhalten des Vertreters zum Beispiel durch allgemeine Richtlinien oder Abstimmungsvorgaben oder in besonderen Fällen auch durch konkrete Einzelweisungen zu lenken oder jedenfalls generell zu beobachten und zu kontrollieren.

Mit der Neufassung des Satzes 4 und der Einfügung des neuen Satzes 5 wird die Terminologie zugleich an die des Aktienrechts (§ 134 AktG) angepasst.

Die Ergänzung des § 10 KAGG durch die Sätze 6 und 7 soll im Interesse der Anleger dazu führen, dass die Kapitalanlagegesellschaft mögliche Interessenkonflikte, zum Beispiel zwischen unterschiedlichen Gruppen von Anteilhabern, zwischen ihr selbst und Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und Kunden der Kapitalanlagegesellschaft, für die sie eine individuelle Portfolio- oder Grundstücksverwaltung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 2a betreibt, vermeiden oder gerecht lösen wird. Um auf Entwicklungen des Marktes und entsprechende neue Konstellationen möglicher Interessenkonflikte flexibel und schnell reagieren zu können, soll die Bankaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, Leitlinien für die Behandlung solcher Konflikte und für die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuübende Verwaltung des Sondervermögens aufzustellen.

Bereits die neu eingefügte gesetzliche Regelung macht bei den Investment-Gesellschaften künftig Regelungen erforderlich, um Interessenkonflikte zu lösen, z. B. bei der Auf-

teilung der Wertpapiere auf mehrere Fonds, die im Rahmen eines Pakets erworben werden.

Zu Nummer 12 (§ 12a)**Zu den Buchstaben a und b**

Es gibt ein erhebliches Bedürfnis der Praxis, bei der Verwahrung der zu einem Sondervermögen gehörenden Wertpapiere einen Zwischenverwahrer einzuschalten.

Die ausdrückliche gesetzliche Zulassung eines Zwischenverwahrers ermöglicht insbesondere die häufig sinnvolle Einschaltung eines spezialisierten Wertpapierdienstleisters, in der Regel einer Wertpapier-Service-Bank oder einer so genannten „global-custodian“-Bank.

Da sowohl der inländische als auch der ausländische Verwahrer die Wertpapiere Dritten zur Aufbewahrung soll anvertrauen dürfen, soll die Depotbank zur Gewährleistung des für die Inhaber von Investmentanteilen im Rahmen der Verwaltung von Sondervermögen erforderlichen besonderen Anlegerschutzes die unmittelbare Haftung für die mit der Einschaltung anderer Verwahrstellen verbundenen und aus der Verlängerung der Verwahrkette resultierenden Haftungsrisiken übernehmen und nach den Maßstäben des § 3 Abs. 2 Satz 1 und des § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes haften. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Depotgesetzes haftet die Depotbank für ein Verschulden des von ihr eingeschalteten Drittverwahrers wie für eigenes Verschulden. Sie soll ebenso haften, wenn sie ausländischen Verwahrstellen Wertpapiere anvertraut. Die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 4 des Depotgesetzes dient dem Anlegerschutz, indem eine Reihe besonderer Anforderungen an die Verwahrung gestellt und so eine Gefährdung der Rechte des deutschen Hinterlegers vermieden wird. Es ist danach sicherzustellen, dass bei einer Einschaltung einer ausländischen Verwahrstelle diese einer öffentlichen oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt. Dem Hinterleger ist jeweils eine Rechtsstellung einzuräumen, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist. Dabei haben die beauftragten Verwahrstellen insbesondere auch sog. Drei-Punkte-Erklärungen abzugeben, die nach Nummer 3 Abs. 4 der Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 21. Dezember 1998 über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts verlangt werden. Einem Wertpapierauslieferungsanspruch dürfen außerdem keine Verbote des Sitzlandes der Verwahrstelle entgegenstehen. Mit diesen Vorkehrungen ist es gerechtfertigt, die ungeminderte Haftung des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Depotgesetzes auch bei der entsprechenden Anwendung auf andere Verwahrstellen als Wertpapiersammelbanken vorzusehen.

Zu Nummer 13 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung von Anteilen mit unterschiedlichen Rechten und neu geschaffenen Möglichkeit der Verschmelzung von Sondervermögen. Änderungen der Vertragsbedingungen bei Publikumsfonds werden auch insoweit im Interesse der Anteilhaber der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde unterworfen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

In der Praxis besteht der Bedarf, zusammen mit dem Ausgabeaufschlag oder alternativ hierzu einen Rücknahmeabschlag einzuführen. Dies dient dazu, die Langfristigkeit der Anlage in Investmentfonds zu fördern. So ist denkbar, dass der Rücknahmeabschlag abhängig von der Dauer des Anteilsbesitzes fallend bis auf Null gestaffelt wird, so dass derjenige, der seinen Anteil nur kurzfristig hält, einen höheren Rücknahmeabschlag zu zahlen hat als derjenige, der den Anteil lange hält.

Die Einführung eines Rücknahmeabschlages ermöglicht auch, die durch eine frühzeitige Rückgabe von Anteilscheinen entstehenden Transaktionskosten, die zulasten der verbleibenden Anteilinhaber gehen, den ausscheidenden Anlegern verursachungsgemäß in Rechnung zu stellen.

Allerdings kann die Einführung eines Rücknahmeabschlages bei bestehenden Sondervermögen nicht als im Interesse der bisherigen Anteilinhaber angesehen und daher nicht von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt werden. Auch die Erhöhung eines Rücknahmeabschlages dürfte in aller Regel nicht ausreichend mit den Interessen der Anteilinhaber vereinbar sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 8c Abs. 3 auf Wertpapier-Indexfonds.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um Folgeänderungen. Der neue Buchstabe m in § 15 Abs. 3 KAGG wird angefügt wegen der Einführung von Anteilklassen, also Anteilscheinen mit unterschiedlichen Rechten, in § 18 KAGG. Die Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung sind in den Vertragsbedingungen zu regeln.

Der neue Buchstabe n in § 15 Abs. 3 KAGG wird angefügt wegen der in § 21 neu eingeführten Möglichkeit der Verschmelzung von Sondervermögen. Die Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung, des Verfahrens und der Beteiligung des Abschlussprüfers sind in den Vertragsbedingungen zu regeln.

Zu Buchstabe c

Änderungen der Berechnungsweise und der Höhe der Vergütungen und Aufwundererstattungen, die aus dem Sondervermögen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank und Dritte zu leisten sind, bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch bekannt zu machen. Nach bisherigem Recht können die Änderungen oder Erhöhungen schon drei Monate nach ihrer Bekanntmachung wirksam werden. Dadurch wird nicht hinreichend das Anlegerinteresse berücksichtigt, betroffene Fondsanteile gegebenenfalls zu verkaufen. Der Anleger könnte sich an dem schnellen Verkauf innerhalb der Dreimonatsfrist durch eine vorübergehende un-

günstige Marktlage gehindert sehen. Daher schreibt § 15 Abs. 3a Satz 3 KAGG vor, dass die Änderungen, zum Beispiel Erhöhungen von Verwaltungsvergütungen, frühestens 13 Monate nach ihrer zwingenden Bekanntmachung im Rechenschaftsbericht oder im Halbjahresbericht in Kraft treten.

Zu Buchstabe d

Die Nennung der Wertpapierkennnummer in der Sammelaufstellung der aufgelegten und geschlossenen Spezialfonds ermöglicht die eindeutige und schnelle Identifizierung der Sondervermögen und erleichtert ihre elektronische Erfassung.

Zu Nummer 14 (§ 18)**Zu Buchstabe a**

Die Einführung verschiedener Anteilklassen ermöglicht es den Kapitalanlagegesellschaften z. B., für ein und dasselbe Sondervermögen ausschüttende und thesaurierende Anteile oder Anteile auszugeben, für die unterschiedliche Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge oder unterschiedliche Verwaltungsvergütungen berechnet werden. Die Möglichkeit der Begründung verschiedener Rechte führt dazu, dass im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage eine geringere Zahl von Sondervermögen aufgelegt werden muss. Dies führt wiederum zu einer Reduzierung der mit einer Auflegung eines Sondervermögens verbundenen administrativen Kosten. Diese Reduzierung kann an die Anteilinhaber weitergereicht werden. Gleichermaßen verringert sich der Aufwand für die Gesellschaften und die Bankaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von neu aufgelegten Sondervermögen.

Die Verschiedenheit der Anteilklassen erfordert im Interesse der Anleger eine sachgerechte Zuordnung und Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Aufwendungen und Erträge, die zu den einzelnen Anteilklassen gehören. Um die sich in der Praxis entwickelnden Modelle und Erfahrungen berücksichtigen und zeitnah auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, ist es erforderlich, die Einzelheiten des Zuordnungs- und Abgrenzungsverfahrens durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Auf diesem Wege wird auch ausgeschlossen werden, dass Anteilinhaber bestehender Sondervermögen durch die Einführung von Anteilklassen Nachteile erleiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung von Anteilscheinen mit unterschiedlichen Rechten. Wenn keine Anteilklassen eingeführt werden, gilt das bisherige Gebot weiter, dass die Anteile sämtliche zu dem Sondervermögen gehörende Gegenstände umfassen müssen.

Zu Nummer 15 (§ 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung von Anteilscheinen mit unterschiedlichen Rechten in § 18 KAGG, die im Verkaufsprospekt zu erläutern sind.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verjährungsfrist von sechs Monaten für Ansprüche wegen

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes angesichts der Komplexität zahlreicher Sachverhalte vielfach nicht ausreichend ist, um die zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Haftungsanspruchs erforderlichen Recherchen durchzuführen. Um hier zu vermeiden, dass Anspruchsberechtigte gezwungen werden, vor einer umfassenden Klärung des Sachverhalts Klage zur Unterbrechung der Verjährung zu erheben, ist es daher angezeigt, die Frist auf ein Jahr zu verlängern.

Zu Nummer 17 (§ 21)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Lockerung des Sacheinlagenverbotes bei der Verschmelzung von Sondervermögen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift regelt in den Sätzen 4 und 5, unter welchen Voraussetzungen ein Sondervermögen in ein anderes Sondervermögen eingebracht werden darf. Dadurch wird das Interesse der Anteilhaber der beteiligten Sondervermögen geschützt. Insbesondere wird durch die Regelungen sichergestellt, dass die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen, die Anlagepolitik für die Sondervermögen sowie bestimmte Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen und der Abschlussprüfer den Übernahmevergänger prüft; das Kostenkriterium gilt nach Satz 5 dieser Vorschrift nicht für die Verschmelzung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen (§ 18 Abs. 2).

Eine Zusammenlegung von Sondervermögen kann zu einer wünschenswerten Straffung der Produktpalette einer Kapitalanlagegesellschaft führen und dadurch Transparenz für den Anbieter schaffen. In mehreren europäischen Staaten besteht diese Möglichkeit bereits.

Die Verschmelzung, bei der die Interessen der Anteilhaber ausreichend gewahrt werden müssen, unterliegt der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Ermittlung der Anteilwerte soll zukünftig nicht mehr nur durch die Depotbank, sondern auch durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst erlaubt sein.

Die im Gesetz bisher ausschließlich vorgesehene Berechnung der Anteilpreise durch die Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft entspricht in den meisten Fällen nicht mehr der Wirklichkeit des Depotbankwesens. Die Kapitalanlagegesellschaften arbeiten heutzutage meist mit mehreren unterschiedlichen Depotbanken – zum Teil Global Custodians – zusammen. Dabei treffen unterschiedliche Organisationsgebilde mit individuellen Informationssystemen, unterschiedlichen Buchungszeitpunkten und Kursquellen zusammen. Mittels einer doppelten Erfassung von Mengen und Preiskomponenten durch die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft mit anschließendem Vergleich ist eine Anteilwertberechnung im Zeitalter des Massengeschäfts kaum mehr durchführbar; das haben die aufsichtlichen Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Anteilwert auch von der Ka-

pitalanlagegesellschaft auf Grund der ihr vorliegenden Daten der Fondsbuchhaltung berechnet werden darf und dass er anschließend von der Depotbank kontrolliert wird (§ 12b Nr. 1 KAGG). Eine solche Anteilpreisberechnung ist auch systemkonform; denn die Kapitalanlagegesellschaft nimmt wie in anderen Regelungsbereichen des KAGG die Anteilpreisberechnung als Verwaltungsaufgabe wahr und der Depotbank obliegt die Kontrolle. Dem Anlagerschutz ist ausreichend Rechnung getragen, weil die Depotbank ohnehin gemäß § 12b Nr. 1 KAGG dafür zu sorgen hat, dass die Anteilwertberechnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen erfolgt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von der Ermittlung des Anteilwertes absehen kann, da nach den gesetzlichen Bestimmungen Feiertage grundsätzlich arbeitsfrei sind. Die gleiche Regelung soll auch für den 24. und den 31. Dezember gelten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung eines Rücknahmeabschlags in § 15, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe d

Die Begrenzung des Anteilwertes bei der Erstausgabe der Anteile auf einen Anteilwert von höchstens 100,- DM bzw. einen entsprechenden Euro-Betrag ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nummer 18 (§ 24a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Buchstabe b

Die Nennung der Wertpapierkennnummer in den der Bankaufsichtsbehörde einzureichenden Vermögensaufstellungen ermöglicht die eindeutige Identifizierung der Vermögensgegenstände und dient so der effizienteren Aufsicht.

Zu Nummer 19 (§ 25b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Nummer 20 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die bisher auf 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beschränkte Anlage in außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Liegenschaften) unbeschadet einzelner Risikobegrenzungsvorschriften grundsätzlich ermöglicht. Die Globalisierung der

Immobilienmärkte lässt eine Aufhebung bisheriger Restriktionen sinnvoll erscheinen. Damit wird den Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen ihrer Anlagestrategie eine höhere Flexibilität eingeräumt und Hindernisse für den Aufbau eines risikogestreuten, ertragreichen und mit Wertsteigerungspotential versehenen Grundstücks-Sondervermögens werden beseitigt.

Die bisherige Grenze hat sich in der Praxis als hinderlich für eine Portfoliooptimierung von Grundstücks-Sondervermögen erwiesen. Insbesondere während der Immobilienbaissé in Deutschland konnten hoch rentierliche, im außereuropäischen Ausland belegene Objekte nur im begrenzten Umfang zum Ausgleich der inländischen Entwicklung erworben werden.

Die Einführung der Anlagemöglichkeit in Erbbaurechte an den Grundstücken der in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KAGG geregelten Art außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist für die Kapitalanlagegesellschaften von großer Bedeutung, da in einigen Staaten den Erbbaurechten vergleichbare Rechte für Immobilientransaktionen eine erhebliche Rolle spielen, so z. B. in Südostasien, aber auch in den USA. Außerhalb des EWR ist der Erwerb von Volleigentum nicht die Regel. Vielmehr werden in diesen Märkten in bedeutendem Umfang Erbbaurechte, Teilerbbaurechte und Teileigentum gehandelt.

Der Erwerb von Erbbaurechten und Teileigentum ist insbesondere bedeutsam für kleinere Sondervermögen, da für diese andernfalls nur in begrenztem Umfang Investitionsmöglichkeiten außerhalb des EWR bleiben.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Absatz 2 wird die Möglichkeit der Anlage von Grundstücks-Sondervermögen in anderen als den in Absatz 1 genannten Grundstücken sowie in den in Absatz 2 genannten eingeschränkten Grundstücksrechten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt.

Auch Rechte in der Form des Wohnungseigentums, des Teileigentums, des Wohnungserbbaurechts und des Teilerbbaurechts spielen auf den Immobilienmärkten außerhalb des EWR eine bedeutende Rolle und können daher für die deutschen Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften von erheblicher Bedeutung sein.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Durch die Vorschrift wird die Grenze zum Erwerb der in Satz 1 genannten Rechte, soweit sie innerhalb des EWR erworben werden, von 10 vom Hundert auf 15 vom Hundert angehoben und auf die Anlagen außerhalb des EWR ausgedehnt. Damit wird der Erwerb der genannten Rechte außerhalb des EWR erstmals zulässig. Die Begrenzung ist erforderlich, weil Grundstücke anderer Art als in Absatz 1 sowie Rechte nach Satz 1 für die Anleger mit einem höheren Risiko behaftet sind.

Denn das Gedeihen eines solchen Projekts, in das die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Immobiliensondervermögens investiert hat, hängt in den Fällen des Teileigentums, Wohnungseigentums, der Wohnungs- und Teilerbbaurechte nicht allein von den geschäftlichen Entscheidungen

der Kapitalanlagegesellschaft, sondern auch von den Entscheidungen der anderen Investoren ab.

Zu Buchstabe c

Die Streichung von Satz 3 in § 27 Abs. 2 KAGG führt dazu, dass die Anlagegrenze von 20 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens in außerhalb des EWR belegenen Grundstücken der in § 27 Abs. 1 KAGG genannten Art entfällt. Die Streichung des Satzes 4 ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Die Aufhebung der bisherigen Beschränkung der Anlagemöglichkeiten außerhalb des EWR erfordert zum Zwecke des Anlegerschutzes zusätzliche Transparenzvorschriften und Risikobegrenzungsnormen, die durch Absatz 3 des § 27 KAGG eingeführt werden: Dem Anteilerwerber müssen die Länder, in denen das Fondsvermögen angelegt werden darf, genannt werden. Es muss der Kapitalanlagegesellschaft durch die Rechtsordnung des Belegenheitsstaates ermöglicht sein, jederzeit den Erwerbsgegenstand zu veräußern und das entsprechende Kapital nach Deutschland zu schaffen. Außerdem muss die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Depotbank gewährleistet sein.

Durch § 27 Abs. 4 wird eine Währungsrisiko-Obergrenze eingeführt.

In der Regel werden im Interesse einer Reduzierung des Währungsrisikos Grundstücke in Fremdwährungsgebieten durch Aufnahme von Darlehen in der Währung des Belegenheitslandes finanziert, um das Währungsrisiko zu verringern.

Die jetzt geregelte Währungsrisiko-Obergrenze in Höhe von 30 vom Hundert erscheint sachgerecht, um den Gesellschaften hinreichende Flexibilität insbesondere bei dem Erwerb von Grundstücken außerhalb des EWR einzuräumen. Dadurch soll das Risiko begrenzt werden, dass in der Änderung der Währungsrelation zwischen der Fondswährung und der Währung des Staates, in dem die Investitionsgegenstände des Grundstücks-Sondervermögens belegen sind, besteht. Eine entsprechende Währungsrisiko-Obergrenze gilt bereits gemäß § 37i Abs. 10 für Altersvorsorge-Sondervermögen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Gegenstände des § 27 oder § 27a, die im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder eines konzernverbundenen Unternehmens für eigene oder für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens stehen, dürfen nicht für ein Sondervermögen erworben werden, das von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird. Es steht im Interesse der Anteilhaber, dass Grundstücke für die Sondervermögen nur zu Marktpreisen erworben werden. Eine Übertragung von einem Sondervermögen zu einem anderen Sondervermögen, das von derselben Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, ermöglicht keinen Erwerb zum Marktwert. Dasselbe gilt für eine Übertragung eines von der Kapitalan-

lagegesellschaft oder eines konzernverbundenen Unternehmens gehaltenen Vermögensgegenstandes. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfordert es, dass entsprechenden Geschäften ein am Markt gebildeter Preis zugrunde gelegt wird. Für die in Frage stehenden Übertragungen ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, um die in der Praxis aufgetretenen Zweifel zu beseitigen. Insbesondere sollen nachteilige Rückabwicklungen im Interesse des Anlegerschutzes von vornherein ausgeschlossen werden. Sind an den Geschäften nur Spezialfonds beteiligt, ist ein Erwerbsverbot wegen der ausreichenden Wahrung der Interessen durch die Anteilhaber selbst nicht notwendig.

Zu Buchstabe g

Die gegenwärtige Höchstbestelldauer von 80 Jahren für ein von der Kapitalanlagegesellschaft zu bestellendes Erbbaurecht beeinträchtigt die Geschäftsmöglichkeiten der Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften insbesondere im englischen Rechtsraum. Die Veräußerung eines langfristigen „leasehold“ mit Laufzeiten von in der Regel mehr als 100 Jahren und die gleichzeitige Wahrung der Position als formeller Eigentümer ermöglicht den Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften nützliche Vertragsgestaltungen im Vertragsverhältnis zum Erwerber des „leasehold“.

Eine Aufgabe der zeitlichen Beschränkung der Bestelldauer von Erbbaurechten ist auch deshalb geboten, da ein Erbbaurecht wirtschaftlich als eine Dienstbarkeit an einem Grundstück angesehen werden kann. In Bezug auf die Bestellung einer solchen trifft das KAGG keine zeitlichen Beschränkungsregelungen, weshalb Gleiches auch für die Bestellung von Erbbaurechten gelten sollte.

Zu Buchstabe h

Als Wertmaßstab für die Beachtung der in § 27 Abs. 10 aufgeführten Grenzen des § 27 soll nicht mehr der Wert des Sondervermögens, wie er für die Berechnung des Anteilwertes maßgebend ist, zugrunde gelegt werden, sondern der Wert des Sondervermögens, wie er sich ergibt, wenn der Grundstücksanteil brutto ohne Abzug der Darlehen ermittelt wird. Durch diese Bezugsgröße wird eine sachgerechtere Risikosteuerung ermöglicht.

Damit wird der Praxis Rechnung getragen, dass im europäischen und außereuropäischen Ausland Grundstücke teilweise durch Fremdfinanzierung erworben werden, um eine Minderung der Auslandserträge durch ausländische Ertragssteuern zu vermeiden und um sich gegen Währungsrisiken abzusichern.

Zu Nummer 21 (§ 27a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Anfügung des neuen Absatzes 7.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da der bisherige § 27 Abs. 4 zu § 27 Abs. 7 geworden ist.

Zu Buchstabe b

Den Kapitalanlagegesellschaften soll die Möglichkeit gegeben werden, für Rechnung eines Grundstücks-Sondervermögens Minderheitsbeteiligungen an einer Grundstücks-Gesellschaft zu erwerben; unverändert bleibt die Bedingung, dass durch die Rechtsform der Grundstücks-Gesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Im Ausland steht teilweise nationales Recht dem Mehrheitserwerb an einer Gesellschaft durch Ausländer entgegen. Aus der Praxis wird berichtet, dass gelegentlich der Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter einer Objektgesellschaft im Zuge einer Veräußerung nur bereit ist, der Kapitalanlagegesellschaft eine Minderheitsposition einzuräumen, nicht aber die Stimmen- und Kapitalmehrheit an der Grundstücks-Gesellschaft.

Ein weiterer Vorteil der Regelung ist, dass ein zeitlich gestaffelter Erwerb der Stimmen- und Kapitalmehrheit bei einer Grundstücks-Gesellschaft möglich wird. So kann z. B. eine Kapitalanlagegesellschaft bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Minderheitsanteils an einer Grundstücks-Gesellschaft sich eine unwiderrufliche Option auf den Erwerb eines weiteren, zur Stimmen- und Kapitalmehrheit führenden Gesellschaftsanteils einräumen lassen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da Kapitalanlagegesellschaften nunmehr auch in begrenztem Umfang Minderheitsbeteiligungen erwerben dürfen, muss ein Wechsel des Minderheitsgesellschafters möglich sein.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da in § 28 ein Absatz entfallen ist.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Der Wert aller Gegenstände und Rechte im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 KAGG, die zum Vermögen der Grundstücks-gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, darf künftig 49 vom Hundert gegenüber bisher 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Erhöhung trägt der internationalen wie nationalen Tendenz zur Gründung von Objektgesellschaften Rechnung. Sie stellt zugleich sicher, dass der Anlagecharakter eines Grundstücks-Sondervermögens nicht durch Beteiligungen an Grundstücks-gesellschaften beherrscht wird. Der verbleibende zwingende Direkterwerb von Liegenschaften gewährleistet, dass die hiermit verbundene Sachkompetenz (Erwerbs- wie Verwaltungskompetenz) der Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft in ausreichendem Maß zum Einsatz gelangt.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Der Wert aller Gegenstände und Rechte im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2, die zum Vermögen aller Grundstücksgesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Immobilien-Sondervermögens als Minderheitsgesellschafterin beteiligt ist, darf 20 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Durch diese Grenze ist das Risiko, das sich aus dem Erwerb

von Minderheitsbeteiligungen und damit dem eingeschränkten Einfluss der Kapitalanlagegesellschaft auf des Gedeihen des Projekts ergibt, angemessen berücksichtigt.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe cc

Gemäß § 27a Abs. 6 Satz 3 soll Wertmaßstab für die Beachtung der in § 27a Abs. 6 Satz 1 und 2 aufgeführten Grenzen des § 27 nicht der Wert des Sondervermögens sein, wie er für die Berechnung des Anteilwertes maßgebend ist, sondern der Wert des Sondervermögens, wie er sich ergibt, wenn der Grundstücksanteil brutto ohne Abzug der Darlehen ermittelt wird. Durch diese Bezugsgröße wird eine sachgerechtere Risikostreuung ermöglicht.

Damit wird der Praxis Rechnung getragen, dass im europäischen und außereuropäischen Ausland Liegenschaften in zunehmendem Maße durch Fremdfinanzierung erworben werden, um eine Minderung der Auslandserträge durch ausländische Ertragssteuern zu vermeiden und um sich gegen Währungsrisiken weit gehend abzusichern.

In § 27a Abs. 6 Satz 4 wird klargestellt, dass die Kapitalanlagegesellschaft ihre Mehrheitsbeteiligung verschiedenen Grundstücks-Sondervermögen zuordnen kann, ohne dass die Anlagegrenze für Minderheitsbeteiligungen anwendbar ist.

Zu Buchstabe f

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die für den unmittelbaren Erwerb von Grundstücken und Rechten geltenden Anlagebeschränkungen des § 27 Abs. 1 bis 4 auch bei einem „mittelbaren“ Erwerb dieser Vermögensgegenstände über Grundstücks-Gesellschaften entsprechend der Regelung in § 27a Abs. 1 Nr. 2 Anwendung finden.

Zu Nummer 22 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Die bisher vorgeschriebene Streuung des Sondervermögens in Absatz 1 auf mindestens zehn Grundstücke dient nicht einem effizienten Anlegerschutz, da die Vorschrift auch erfüllt ist, wenn in neun Grundstücke mit geringem Wert und lediglich ein wertvolles Grundstück investiert wird.

Zu Buchstabe b

Die Einführung der Anlagegrenzen von 15 vom Hundert und 10 vom Hundert dient der Risikobegrenzung und damit dem Anlegerschutz. Durch die Regelung, wonach 50 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens in Grundstücken angelegt werden dürfen, deren Wert zwischen 10 und 15 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt, wird einerseits eine ausreichende Risikostreuung gewährleistet und andererseits den Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften eine ausreichende Flexibilität bei der Anlage ermöglicht.

Als Wertmaßstab für die Beachtung der Grenzen des § 28 soll nicht mehr der Wert des Sondervermögens, wie er für die Berechnung des Anteilwertes maßgebend ist, zugrunde gelegt werden, sondern der Wert des Sondervermögens, wie er sich ergibt, wenn der Grundstücksanteil brutto ohne Abzug der Darlehen ermittelt wird. Durch diese Bezugsgröße wird eine sachgerechtere Risikostreuung ermöglicht.

Damit wird der Praxis Rechnung getragen, dass im europäischen und außereuropäischen Ausland Grundstücke in zunehmendem Maße durch Fremdfinanzierung erworben werden, um eine Minderung der Auslandserträge durch ausländische Ertragssteuern zu vermeiden und um sich gegen Währungsrisiken weit gehend abzusichern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Wegfall des Absatzes 1.

Zu Nummer 23 (§ 29)

§ 29 KAGG sieht bisher als Ausnahmeregelung für einzelne Anlagegrenzen bei Immobilien-Sondervermögen eine vier Jahre dauernde Übergangsfrist nach Bildung des Sondervermögens vor, bevor die betroffenen Anlagegrenzen eingehalten sein müssen. Durch die Gesetzesänderung wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, für die genannte Übergangsfrist eine Ausnahmegenehmigung auch von den meisten der anderen Anlagegrenzen für Immobilien-Sondervermögen zu erteilen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Aufbau eines Immobilienvermögens unter Einhaltung der Anlagegrenzen nur schrittweise vollziehen kann.

Zu Nummer 24 (§ 32)

Durch die Gesetzesänderung wird der Schutz der Inhaber von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen verbessert. Grundsätzlich wird die Tätigkeit eines Sachverständigen nunmehr auf fünf Jahre begrenzt, um Interessenkollisionen vorzubeugen. Eine Verlängerung der Tätigkeit um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich, wenn die Gesamteinnahmen des Sachverständigen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Sachverständigenausschusses oder aus einer anderen Tätigkeit für die Kapitalanlagegesellschaft 20 vom Hundert jährlich nicht überschreiten. Dadurch wird einer finanziellen Abhängigkeit des Sachverständigen von der Kapitalanlagegesellschaft vorgebeugt.

Zu Nummer 25 (§ 34)

Die bisher für Grundstücks-Sondervermögen vorgeschriebene mindestens jährliche Ermittlung des Anteilwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise soll nunmehr grundsätzlich börsentäglich vorgenommen werden. Denn ein Anteil von bis zu 49 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens darf gemäß § 35 Abs. 2 in Bankguthaben und/oder bestimmten Geldmarkt- und Wertpapieren sowie in Anteilen an Geldmarkt- und Wertpapier-Sondervermögen gehalten werden. In begrenztem Umfang können auch Aktien und in größerem Umfang festverzinsliche Wertpapieren gehalten werden. Anders als Grundstücke schwanken diese Werte in der Regel täglich. Weil in der Vergangenheit häufig ein erheblicher Anteil der Grundstücks-Sondervermögen in solchen flüssigen Mitteln gehalten wurde und die Anteilinhaber ihre Anteilscheine an Grundstücks-Sondervermögen täglich zurückgeben können, ist es sachgerecht, dass der Anteilwert wie für Wertpapiervermögen börsentäglich ermittelt wird, damit der Anteilinhaber die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Grundlage aktueller Vermögensbewertung feststellen kann. Diese Regelung dient den Interessen der Anleger.

Entsprechend der Regelung in § 21 Abs. 2 Satz 3 wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, und am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Wertermittlung abzusehen.

Zu Nummer 26 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die in Absatz 1 Satz 1 neu geregelte Mindestliquidität muss aus täglich fälligen Guthaben gebildet werden. Damit wird im Interesse des Anlegerschutzes erreicht, dass der zur Zahlung der Rücknahmepreise notwendige Mindestbetrag jederzeit zur Verfügung steht. Es kann von vornherein Problemen begegnet werden, die in der Praxis entstehen können, wenn liquide Mittel bei vermehrten Anteilrückgaben nicht sogleich zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann auch möglichst vermieden werden, dass Anteilscheine wegen mangelnder Liquidität nach Maßgabe des § 36 zeitweise nicht zurückgenommen werden.

Einer gesetzlichen Vorgabe einer Mindestliquidität bedarf es bei Spezialfonds wegen der engen Bindung zwischen den ihre Interessen selbst wahren Anteilhabern und der Kapitalanlagegesellschaft nicht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Nach gegenwärtiger Auslegung der abzugsfähigen Verpflichtungen bei der Ermittlung der Höchstliquidität sind Darlehensverbindlichkeiten nicht abzugsfähig. Für die Ermittlung der Höchstliquidität kann es aber keinen Unterschied machen, ob Liquiditätsmittel zur Erfüllung von Bauleistungsverpflichtungen oder für die Deckung von Kreditverpflichtungen eingesetzt werden. Ebenso wie Liquiditätsmittel für die Erfüllung von Bauleistungsverpflichtungen sind Mittel zur Erfüllung von Darlehensverbindlichkeiten gebundene Gelder und somit nicht der freien Liquidität zuzuordnen. Die bislang mangelnde Abzugsmöglichkeit führt zu einer Benachteiligung der Anleger, da Kapitalanlagegesellschaften in vielen Fällen gezwungen sind, Darlehensverbindlichkeiten abzulösen um die Höchstliquiditätsgrenze einhalten zu können. Abhängig von der jeweiligen Zinslage können durch eine frühzeitige Ablösung von Darlehensverbindlichkeiten Schäden für die Anteilhaber entstehen, nicht zuletzt durch Verpflichtungen zur Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 27 (§ 37)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass von § 37 Abs. 3 Satz 1 nicht nur solche Belastungen erfasst werden, die auch in das Grundbuch eingetragen werden können. In der Praxis sind Kreditinstitute teilweise bereit, Objektfinanzierungen auch ohne eine Grundpfandrechtsbestellung durchzuführen, wenn sich der Darlehensnehmer verpflichtet, eine Grundpfandrechtsbestellung nicht ohne Zustimmung des Darlehensgebers vorzunehmen und diesem der

Anspruch auf Mietzinsen abgetreten wird. Eine solche schuldrechtliche Vereinbarung ist mit erheblich geringeren Kosten verbunden als eine Grundpfandrechtsbestellung.

Zu Nummer 28 (§ 54)

Die Bezeichnung der von der Investmentaktiengesellschaft ausgegebenen Aktien wird in gleicher Weise geschützt wie die Bezeichnung der Anteilscheine an Sondervermögen.

Zu Nummer 29 (§ 58)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung der amtlichen Preisfeststellung nach dem Börsengesetz.

Zu Nummer 30 (§ 68)

Durch die Vorschrift werden zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen, die Grundstücks-Sondervermögen betreffen. Insbesondere ist ein Verstoß gegen die neuen Anlagevorschriften in § 27 Abs. 3, 4 und 6 bußgeldbewehrt. Im Hinblick auf die weitgehenden neuen, weltweiten Anlagemöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften ist es zweckmäßig, mögliche Verstöße gegen die Anlagevorschriften mit einer Geldbuße zu bedrohen, um die Bedeutung der so bewehrten Anlagevorschriften hervorzuheben.

Zu Nummer 31 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 enthält Übergangsregelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes noch auf der Grundlage des Dritten und des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes bestehenden Sondervermögen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 regelt die Möglichkeit nachträglicher Änderung von Vertragsbedingungen bestehender Sondervermögen auf Grund der in § 70 Abs. 3 KAGG aufgeführten neuen Regelungen im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Streichung einer zeitlich befristeten Übergangsvorschrift, die sich durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, bb und cc

Die von den großen Investmentgruppen eingereichten Werbeschriften haben die Aufsicht in der Vergangenheit überflutet. Wie bei den EU-richtlinienkonformen Investmentfonds gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 4 AIG auch hier, dass die ausländische Investmentgesellschaft bei dem Vertrieb der Anteile nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen darf (z. B. nicht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Über diese Vorschrift kann die Aufsicht gezielt gegen identifizierte Werbeverstöße vorgehen. Die Investmentgesellschaft hat vorab selbst zu prüfen, ob ihre

Werbung gesetzeskonform ist. Diese Prüfung wurde auf Grund der gesetzlichen Vorlagepflicht von Werbeschriften zunehmend auf die Aufsicht verlagert und infolgedessen eine Nichtbeanstandung als Genehmigung verstanden.

Bei der Änderung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b handelt es sich um eine entsprechende Folgeänderung. Des Weiteren stellt die Änderung nunmehr klar, dass Angaben über nachträgliche Sachstandsänderungen nachzuweisen sind.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Begriff „Ergänzungsanzeige“ eingeführt, der den Versuch der Vervollständigung einer zuvor unvollständigen Anzeige umschreibt, und der in der Ergänzung des Absatzes verwendet wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Bisher gibt es keinerlei Frist für die Vervollständigung von Vertriebsanzeigen. Das hat dazu geführt, dass sich im Laufe der letzten Jahre zahlreiche schwebende Anzeigeverfahren angesammelt haben, die bisher nicht vervollständigt wurden. Die Einführung der gesetzlichen Untersagungsfiktion hat eine Entlastung der Bankaufsichtsbehörde zur Folge. Bei Altfällen, bei denen die Anzeige oder die Ergänzungsanzeige länger als sechs Monate nicht vervollständigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine ernsthafte Vertriebsabsicht mehr besteht. Im Übrigen beansprucht ein erst nach sechs Monaten erfolgter Vervollständigungsversuch bei der Bankaufsichtsbehörde regelmäßig den gleichen Bearbeitungsaufwand wie eine Neuanzeige, da sich erfahrungsgemäß sowohl die Angaben als auch die Inhalte der Unterlagen zwischenzeitlich geändert haben, so dass eine vollständige Neuprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verjährungsfrist von sechs Monaten für Ansprüche wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes angesichts der Komplexität zahlreicher Sachverhalte vielfach nicht ausreichend ist, um die zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Haftungsanspruchs erforderlichen Recherchen durchzuführen. Um hier zu vermeiden, dass Anspruchsberechtigte gezwungen werden, vor einer umfassenden Klärung des Sachverhalts Klage zur Unterbrechung der Verjährung erheben, ist es daher angezeigt, die Frist auf ein Jahr zu verlängern.

Zu Nummer 3 (§ 15c)

Zu Buchstabe a

Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Begriff „Ergänzungsanzeige“ eingeführt, der den Versuch der Vervollständigung einer zuvor unvollständigen Anzeige umschreibt und der in der Ergänzung des Absatzes verwendet wird.

Zu Buchstabe b

Bisher gibt es keinerlei Frist für die Vervollständigung von Vertriebsanzeigen. Das hat dazu geführt, dass sich im Laufe der letzten Jahre zahlreiche schwebende Anzeigeverfahren angesammelt haben, die bisher nicht vervollständigt wur-

den. Die Einführung der gesetzlichen Untersagungsfiktion hat eine Entlastung der Bankaufsichtsbehörde zur Folge. Bei Altfällen, bei denen die Anzeige oder die Ergänzungsanzeige länger als sechs Monate nicht vervollständigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine ernsthafte Vertriebsabsicht mehr besteht. Im Übrigen beansprucht ein erst nach sechs Monaten erfolgter Vervollständigungsversuch bei der Bankaufsichtsbehörde regelmäßig den gleichen Bearbeitungsaufwand wie eine Neuanzeige, da sich erfahrungsgemäß sowohl die Angaben als auch die Inhalte der Unterlagen zwischenzeitlich geändert haben, so dass eine vollständige Neuprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 85/611/EWG steht dieser Änderung nicht entgegen.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Verkaufsprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Streichung des Wortes „erstmal“ dient der Klarstellung. Werden Wertpapiere von einem Anbieter zeitlich betrachtet zum ersten Mal angeboten, ohne dass ein Verkaufsprospekt hinterlegt wird, und untersagt die Bundesanstalt daraufhin das Angebot, so hat ein anschließender zweiter Anbieter der betreffenden Wertpapiere einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass sein Angebot – zeitlich betrachtet – nicht erstmals erfolgt sei und insofern eine Prospektpflicht nicht bestehe. Durch die Änderung ist damit die schon bisher gültige Rechtslage verdeutlicht worden, wonach auch in den Fällen eines – rein zeitlich betrachteten – „zweiten“ Angebots von Wertpapieren der „zweite“ Anbieter einen Verkaufsprospekt veröffentlichen muss, wenn ein solcher zuvor nicht veröffentlicht wurde. Ebenso ist klargestellt, dass nach einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren ohne vorherige Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes auf Grund der Inanspruchnahme von Ausnahmevorschriften für weitere öffentliche Angebote dieser Wertpapiere, für die keine Ausnahmevorschriften einschlägig sind, ein Verkaufsprospekt zu veröffentlichen ist.

Zu den Nummern 2 bis 4

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des Börsengesetzes und der Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes im Börsengesetz.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Mit der Änderung der Vorschrift wird die Aufbewahrung für die bei der Bundesanstalt hinterlegten Verkaufsprospekte auf zehn Jahre begrenzt. Für die Bestimmung der Aufbewahrungsfrist wurden die Regelungen in § 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch und § 147 Abgabenordnung herangezogen, da Verkaufsprospekte eine ähnliche Beweisfunktion wie die dort aufgezählten Dokumente haben. Dem Anlegerschutz wird mit einer Aufbewahrung von zehn Jahren ausreichend Rechnung getragen, denn der Schadensersatzanspruch aus Prospekthaftung verjährt nach § 13 in Verbindung mit § 44 Börsengesetz (entspricht dem früheren § 47 Börsengesetz) spätestens drei Jahre nach Veröffentlichung des Prospekts.

Zu Nummer 6 (§ 8c)

Nach dem bisherigen Wortlaut hatte die Bundesanstalt nur die Möglichkeit, vom Anbieter Auskünfte oder Unterlagen zu verlangen. Oftmals ist aber, insbesondere bei mehreren Beteiligten, unklar, wer tatsächlich rechtlich als Anbieter im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes anzusehen ist. Die Bundesanstalt muss zur wirksamen Umsetzung dieses Gesetzes die Möglichkeit haben, auch von solchen Personen oder Unternehmen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Anbieter sein könnten, Auskünfte oder Unterlagen zu verlangen. Die Klärung der Anbietereigenschaft ist in Einzelfällen erst auf Grund von Auskünften oder nach Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen möglich. Die neue Regelung entspricht der Vorschrift des § 35 Abs. 3 WpHG, wonach die Bundesanstalt auch Auskünfte oder Unterlagen von solchen Unternehmen verlangen darf, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Bei einem Angebot von Wertpapieren über elektronische Informationssysteme, zum Beispiel über das Internet, ist nach der Ergänzung in Satz 2 der Verkaufsprospekt auch in dem System zu veröffentlichen. Dies ist im Interesse des Anleger schutzes sach- und praxisgerecht. Für den Anbieter ist dies ohne größeren Aufwand möglich und der Anleger hat einen zügigen Zugriff auf eine wichtige Informationsquelle. Als elektronisches Informationssystem wird zunehmend das Internet genutzt. Den interessierten Anlegern wird damit die Möglichkeit geboten, innerhalb kürzester Zeit den Verkaufsprospekt herunterzuladen. Die potentiellen Anleger sind über die Fundstelle zu informieren.

Weiterhin wird nach der Ergänzung in Satz 3 der Anbieter verpflichtet, der Bundesanstalt mitzuteilen, wann und wo der Verkaufsprospekt veröffentlicht ist. Dadurch wird der Aufwand für die Kontrollen, ob der Verkaufsprospekt auch tatsächlich veröffentlicht wurde, deutlich reduziert. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Nummer 8 (§ 11)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der Bundesanstalt nach § 8a Verkaufsprospektgesetz gestattete Verkaufsprospekte oftmals nicht zeitnah veröffentlicht wurden. Verstreichen mehrere Monate bis zur Veröffentlichung, kann der Verkaufsprospekt dann teilweise schon wieder veraltet sein. Eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts konnte über einen Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz nicht verlangt werden, da derartige Nachträge nach der bisherigen Fassung der Vorschrift nur für Veränderungen zu erstellen waren, die seit der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts eingetreten sind. Zielsetzung des Verkaufsprospektgesetzes ist es aber, den Anlegern eine Anlageentscheidung auf Grund möglichst aktueller Informationen zu ermöglichen. Die Vorschrift ist daher entsprechend geändert worden, so dass nunmehr die Aktualität der Prospektangaben über Nachträge nach § 11 Verkaufsprospektgesetz gewährleistet ist. Frühestens kann der Nachtrag mit dem Verkaufsprospekt veröffentlicht werden, da ansonsten der Bezug nicht klar ist. Treten somit Veränderungen seit der Gestattung, aber noch vor der Prospektveröffentlichung ein, so sind

diese Veränderungen nicht vorher, sondern gleichzeitig mit der Prospektveröffentlichung in einem Nachtrag zu veröffentlichen. Dies ergibt sich aus der Anforderung einer „unverzüglichen“ Veröffentlichung.

Zu Nummer 9

Die Änderungen beruhen auf der Neufassung des Börsengesetzes.

Zu Nummer 10 (Neufassung der Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Neueinfügung des § 16a.

Zu Nummer 11

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Börsengesetzes.

Zu Nummer 12 (§ 16a)

Die neu geschaffene Vorschrift entspricht der in § 44 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz getroffenen Regelung.

Durch die Neuregelung wird die Bundesanstalt ermächtigt, gegenüber ausländischen Unternehmen und Personen Verfügungen öffentlich bekannt zu geben, sofern kein Bevollmächtigter für die Bekanntgabe im Inland bestellt wurde. Die Vorschrift stellt eine spezialgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz dar. Die Bekanntgabe von Verfügungen am Sitz oder Wohnort einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland ist regelmäßig mit erheblichen Verzögerungen verbunden. Im Interesse eines zügigen Ablaufs ist es geboten, die Wirksamkeit von Verfügungen der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich herbeizuführen. Dabei ist die Bundesanstalt nicht gehindert, zur Erleichterung der Rechtsverfolgung dem Betroffenen eine Ausfertigung der Verfügung zu übersenden. Auch in diesem Fall ist die Verfügung mit der öffentlichen Bekanntmachung erlassen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt in jedem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.

Absatz 2 stellt klar, dass die Möglichkeiten der beschleunigten Bekanntgabe von Verfügungen der Bundesanstalt gegenüber Unternehmen und Personen mit Sitz im Ausland auch auf die Zustellung als besonderer Form der Bekanntgabe Anwendung finden. Dies ist erforderlich, da §§ 14 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes besondere Erfordernisse an die Zustellung im Ausland regeln.

Zu Nummer 13 (§ 17)

Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände erfolgt zunächst aus systematischen Gründen. Die Nichteinhaltung der aufgezählten Normen ist ähnlich schwerwiegend für den Anlegerschutz wie die bereits in § 17 erfassten Tatbestände, sodass eine Erfassung als Ordnungswidrigkeit erfolgt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Durch die Anfügung der neuen Nummer 3 handelt derjenige ordnungswidrig, der der Bundesanstalt entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt. Die Hinterlegung des Prospekts ist eine wichtige Pflicht des Anbieters, die der Bundesanstalt zum einen die Möglichkeit

zur Überprüfung der erforderlichen Angaben gibt, zum anderen kann der interessierte Anleger erst nach der Hinterlegung Einsicht in den Prospekt nehmen. Zur wirkungsvollen Durchsetzung dieser Pflicht ist die Aufnahme in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

Die rechtzeitige Hinterlegung des Nachtrags zum Verkaufsprospekt bei der Bundesanstalt ist Voraussetzung dafür, dass die Vollständigkeit des Verkaufsprospektes einschließlich der nachgetragenen Angaben überprüft und gegebenenfalls Maßnahmen nach § 8b ergriffen werden können. In der Vergangenheit kam es vermehrt zu Verstößen, die nicht geahndet werden konnten. Um die Einhaltung des gesetzlichen Verbots effektiv durchsetzen zu können, wird der Verstoß in der neu eingeführten Nummer 4 als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Die Umbenennung der bisherigen Nummer 3 zur neuen Nummer 5 ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung der neuen Nummern 3 und 4.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sowie Buchstabe b

Die Bundesanstalt kann gegen irreführende Werbung nach § 8e einschreiten. Bisher konnte nur gegen denjenigen, der vorsätzlich oder zumindest leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8e zuwiderhandelt, ein Bußgeld verhängt werden, ein nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhender Verstoß war nicht sanktioniert. Etwas anderes gilt dagegen hinsichtlich der Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 36b i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 WpHG) sowie von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 56 Abs. 3 Nr. 5 KWG). Danach handelt bereits ordnungswidrig, wer fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unterlassung bestimmter Werbung nicht nachkommt. Zwar gibt die Vorschrift im Verkaufsprospektgesetz nur die Möglichkeit, solche Werbung zu untersagen, die geeignet ist, über den Umfang der Prüfung durch die Bundesanstalt irrezuführen, wohingegen die Vorschriften im KWG und WpHG ganz allgemein erlauben, bestimmte Arten der Werbung zu untersagen, um so Missständen entgegenzuwirken. Aber auch auf Grund dieser unterschiedlichen Weite der Befugnisse ist es im Rahmen der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nicht nachzuvollziehen, warum Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, die unerlaubte Werbung untersagen, im Anwendungsbereich des Verkaufsprospektgesetzes erst bei Leichtfertigkeit zu einem Bußgeld führen können, wohingegen ansonsten bereits Fahrlässigkeit ausreicht. Gerade der mit dem Verkaufsprospektgesetz beabsichtigte Anlegerschutz gebietet es, dass Anleger nicht mit dem irreführenden Hinweis auf eine Prüfung durch die Bundesanstalt geworben werden. Ist aber bereits eine entsprechende vollziehbare Anordnung erlassen worden, so ist es dem Anordnungsgegner durchaus zuzumuten, sein weiteres Handeln genau zu bedenken, um fahrlässige Verstöße zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurde die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 8e von Absatz 1 in Absatz 2, der vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten sanktioniert, verschoben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Mit der neuen Nummer 7 kann zur wirksameren Durchsetzung des § 9 Abs. 3 Satz 3 ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auch Verstöße gegen die Hinweispflicht nach § 12 Abs. 1 wurden in den vergangenen Jahren bereits mehrfach festgestellt. Insbesondere bei kleineren Emittenten fehlte häufig der Hinweis auf den Verkaufsprospekt und seine Veröffentlichung. Besonders bei Veröffentlichung im Internet wird der Hinweis nach § 12 Abs. 1 oft unterlassen. Um dieser Praxis entgegenzuwirken, wird der Verstoß gegen § 12 Abs. 1 in der Nummer 8 als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 3 ist durch die Erweiterung des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten bedingt. Verstöße gegen die neu eingeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände können mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro belegt werden. Die Höhe der neuen Bußgeldtatbestände orientiert sich an den Sanktionen, die für die schon vorhandenen Tatbestände vorgesehen sind. Es handelt sich bei den geänderten Tatbeständen, mit Ausnahme der neuen Nummer 8, um Pflichten, die der Bundesanstalt gegenüber zu erbringen sind. Wie auch im Wertpapierhandelsgesetz ist ein Verstoß gegen solche Mitteilungs- oder Übermittlungspflichten weniger schwer wiegend als ein Verstoß gegen die Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren, weshalb der Bußgeldrahmen mit 50 000 Euro im unteren Bereich der Möglichkeiten liegt. Die Pflicht, auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung hinzuweisen, soll es den Anlegern ermöglichen, den Prospekt zu lesen. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu 100 000 Euro angemessen geahndet werden. Die frühere Nummer 4 wird nun als neuer Absatz 2 Nr. 2 erfasst. Bei einer fahrlässigen Begehung kann die Höhe des Bußgeldes der Schuldform angepasst werden, was aber keine Änderung des Bußgeldrahmens erfordert.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Absatz 4 ist durch die Änderung von Absatz 2 bedingt. Die Bundesanstalt ist als Verwaltungsbehörde zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 Nr. 1. Für die übrigen in § 17 Abs. 1 und 2 Nr. 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist sie zuständig, soweit für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zum amtlichen oder geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift – Einfügung des Kurztitels „KWG“)

Die Ergänzung der Überschrift soll künftig die Zitierung in Rechtsverordnungen erleichtern.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Die vorgeschlagenen Gesetzesergänzungen erfordern eine Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der neue § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 fasst die bisherigen Bankgeschäftstatbestände „Geldkartengeschäft“ (bisher § 1

Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG) und „Netzgeldgeschäft“ (bisher § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG) zu dem neuen Bankgeschäftstatbestand „E-Geld-Geschäft“ (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG-neu) zusammen. Der neue Tatbestand orientiert sich begrifflich an der E-Geld-Richtlinie, der die beiden jetzt zusammengefassten Tatbestände vorausgegangen sind. Materiell ändert sich durch den neuen Tatbestand nichts. Die Wortwahl ‚Ausgabe und Verwaltung‘ berücksichtigt die Nebengeschäfte, die E-Geld-Institute zulässigerweise betreiben dürfen (Artikel 1 Abs. 5 der E-Geld-Richtlinie).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Auf Grund der Zusammenfassung der Bankgeschäftstatbestände „Geldkartengeschäft“ (bisher § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG) und „Netzgeldgeschäft“ (bisher § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG) zu dem neuen Bankgeschäftstatbestand „E-Geld-Geschäft“ (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG-neu) wird die Nummer 12 aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Gegenwärtig werden Unternehmen, die das Kreditkartengeschäft betreiben, nicht als Institute, sondern lediglich als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 KWG qualifiziert. Diese bedürfen, anders als in den meisten EWR-Staaten, keiner Erlaubnis durch die Bundesanstalt und sind keiner laufenden Aufsicht unterworfen. Dies gilt sowohl für die Solvenzaufsicht im engeren Sinne als auch für die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz.

Nach den Feststellungen der Financial Action Task Force on Money Laundering und der Bundesanstalt wird das Kreditkartengeschäft verstärkt für Geldwäschewecke über die Nutzung sog. Kreditkartenkonten missbraucht. Im Rahmen des Kreditkartenprocessing können Kreditkarten und Kreditkartenkonten technisch nicht nur zur Autorisierung und Verrechnung im Rahmen der Zahlung von Waren oder Dienstleistungen genutzt werden. Vielmehr ermöglichen bestimmte Varianten der Kreditkarte neben diversen Spielräumen in der Liquiditätssteuerung eine Kontoführung und eine Teilnahme am Zahlungsverkehr wie beim Girogeschäft. Gelder können auf Kartenkonten eingezahlt und Gelder vom Ausland bzw. ins Ausland vom Kreditkartenkonto zum Kreditkartenkonto innerhalb derselben Kreditkartenorganisation transferiert werden, ohne dass Zahlungsströme des Kartengeschäfts einer Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz unterstellt sind.

Kreditkartenunternehmen sind ebenfalls im Begriff, an neuen Modellen zum Auslandszahlungsverkehr der Banken zu arbeiten und innerhalb der Kartenorganisation günstigere Zahlungswege anzubieten.

Dies legt es nahe, Kreditkartenunternehmen wie die übrigen Institute im Bankaufsichtsrecht zu behandeln.

Dem Tatbestand des Kreditkartengeschäfts unterfallen auch sonstige moderne Abwicklungssysteme von Zahlungen, etwa über das Mobile Banking oder die WAP-Technologie, weil sich diese Zahlungssysteme auf Grund ihrer Intransparenz ebenfalls für Geldwäschewecke nutzen lassen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. die Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d

Der neue Bankgeschäftstatbestand „E-Geld-Geschäft“ (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG-neu) erfordert eine Legaldefinition für „E-Geld-Institute“.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Der Einschub „ob im Eigen- oder Fremdinteresse“ stellt klar, dass treuhänderisch gehaltener Anteilsbesitz sowohl dem Treuhänder als auch dem Treugeber zugerechnet wird. Diese Regelung ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht, ist aber ohne juristische Expertise nicht ohne weiteres evident. Der Einschub soll dem Anwender die Handhabung des Gesetzes erleichtern.

Eine bedeutende Beteiligung besteht an jedem Unternehmen, auf dessen Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, auch wenn formal keine Anteilsrechte gehalten werden. Der in der geltenden Gesetzesfassung noch bestehende Relativsatz „an dem eine Beteiligung besteht“ scheint dagegen eine Qualifizierung im Sinne der Voraussetzung bestehender Anteilsrechte vorzunehmen; er ist zumindest irreführend und wird deswegen gestrichen.

Zu Buchstabe f

Der Gesetzeswortlaut qualifiziert bislang nicht ausdrücklich, durch wen eine indirekte Beteiligung dem, dem sie (auch) zugerechnet wird, vermittelt wird. Der Einschub „durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder“ gibt die herrschende Auslegung wider.

Zu Buchstabe g

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 98/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (im Folgenden: „CAD II“) erfordert die Einbeziehung von Warenermin- und Warenkassageschäften. Diese sind durch den bestehenden Satz 3 bislang ausdrücklich ausgenommen. Satz 3 wird deswegen gestrichen und an seiner statt eine Verordnungsermächtigung geschaffen.

Die nun durch CAD II oder künftig durch weitere Richtlinien oder aus anderen Gründen angezeigten Folgeanpassungen der Handelsbuchabgrenzung sollen jetzt und in Zukunft durch Rechtsverordnung erfolgen. Eine schnelle Anpassung ist nicht zuletzt auch im Interesse der Institute, für die so begünstigende Regelungen schneller verfügbar gemacht werden können.

Zu Buchstabe h

Die Definition der Risikomodelle (§ 1 Abs. 13 KWG) ist nicht neu; sie besteht heute schon im Grundsatz I. Sie muss jetzt im KWG geregelt werden, da sie als Anknüpfung für den neuen § 10 Abs. 1c KWG benötigt wird.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Legaldefinition „elektronisches Geld“ (§ 1 Abs. 14)

1. auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind,
2. gegen Entgegennahme eines Geldbetrages ausgegeben werden und

3. die von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein,

entsprechen den Vorgaben der E-Geld-Richtlinie (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b).

Die bedeutende Beteiligung als Anknüpfungspunkt für die Regeln über die Anteilseignerkontrolle, insbesondere § 2b KWG, und als Anknüpfungspunkt für die Begrenzung von Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors haben immer mehr nur den Begriff gemein. Die wesentlichen Unterschiede: § 12 KWG zielt auf das langfristige Engagement (Anteile, die bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen), wohingegen (subjektive) Beteiligungsabsichten bei der Anteilseignerkontrolle irrelevant sind; hier entscheidet allein der objektive Tatbestand. Im Rahmen der Anteilseignerkontrolle wird Treuhandbesitz sowohl dem Treuhänder als auch dem Treugeber zugerechnet; bei der Begrenzung des Beteiligungsbesitzes außerhalb des Finanzsektors nur dem Treugeber. Die Vorschriften über die Anteilseignerkontrolle zielen gerade auch auf Umgehungen ab (im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen); im Rahmen des § 12 KWG kümmern sie aufsichtlich nicht weiter. Unter dem Aspekt der Rechtsklarheit erscheint es nicht länger hinnehmbar, völlig unterschiedliche Sachverhalte mit dem gleichen juristischen Term zu besetzen. Aus diesem Grunde wird der Begriff der qualifizierten Beteiligung definiert (§ 1 Abs. 15 KWG).

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH; dies gilt gleichermaßen für die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 KWG), eines seiner Sondervermögen, eines Landes, eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie deren Zentralbanken Bankgeschäfte erbringen können, ohne dass diese Tätigkeiten der Aufsicht nach dem KWG zu unterwerfen sind, auch wenn sie rechtlich verselbständigt sind und so als Kreditinstitut qualifiziert werden könnten. Die Ausnahme gilt nicht, soweit sie als Kreditinstitut i. S. d. Artikels 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG zu qualifizieren sind.

Die Regelung stellt klar, dass eine Aufsicht über die öffentliche Schuldenverwaltung auch dann nicht erforderlich ist, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Bankgeschäfte, insbesondere das Finanzkommissions- und Depotgeschäft betreibt.

Zu Buchstabe b

Über die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen findet eine Solvenzaufsicht nicht statt; auch die Zuverlässigkeit der Geschäftsführung wird nicht geprüft. Unter diesen Voraussetzungen macht eine Anteilseignerkontrolle wenig Sinn, sodass der Ausnahmekatalog um § 2b KWG zu ergänzen ist. EG-rechtliche Vorgaben bestehen insoweit nicht.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG (E-Geld-Geschäft). Wegen der künftigen Anwend-

barkeit von § 46 KWG auf diese Institute vergleiche die Begründung zu § 2 Abs. 8 KWG unter Buchstabe e zweiter Absatz. § 112 Abs. 2 der Vergleichsordnung ist mit Artikel 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EG-InsO) vom 5. Oktober 1994 aufgehoben worden, der Verweis auf diese Vorschrift wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe d

Die Einfügung des § 11 KWG in Satz 1 stellt klar, dass ein Unternehmen, das unter Absatz 7 fällt, durchaus übergeordnetes Unternehmen im Sinne des § 10a KWG und als solches ggf. Adressat der bankaufsichtlichen Konsolidierungsvorschriften ist. Diese Regelung gilt kraft EG-Recht ohnehin bereits heute; praktische Relevanz hatte sie indessen bislang nicht. Wegen der künftigen Anwendbarkeit von § 46 KWG vergleiche die Begründung zu § 2 Abs. 8 KWG unter Buchstabe e zweiter Absatz.

Einer vollumfänglichen Solvenzaufsicht bedarf es jedoch für das Kreditkartengeschäft nicht, dementsprechend sind auch auf das Kreditkartengeschäft die Erleichterungen des § 2 Abs. 7 KWG anwendbar.

Nicht jede Form des Kreditkartengeschäfts ist Finanzdienstleistungsgeschäft. Die § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG zugrunde liegende Definition des Kreditkartengeschäfts erfasst nur sog. dreiseitige Systeme. Dabei sind Kartenemittent, Karteninhaber und Leistungserbringer (Akzeptant) personenverschieden. Abgesehen davon ermöglicht es die Anfügung von Satz 2, dass einem Unternehmen, das Kreditkarten emittiert, im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden kann. Durch die weit reichende Definition des Kreditkartengeschäfts werden viele Unternehmen erfasst, für die unter Berücksichtigung der spezifischen Abwicklung des Geschäfts u. a. keine Geldwäscherisiken bestehen und damit aus der Sicht der Aufsichtsbehörde kein Interesse an einer Unterwerfung unter eine laufende Aufsicht. Damit wird eine flexible Handhabung des KWG ermöglicht, die dem betroffenen Institut und der Aufsicht hilft, Ressourcen zu sparen.

Zu Buchstabe e

Wenn ein Unternehmen unter § 2 Abs. 8 KWG fällt und damit ausdrücklich auch von § 10 KWG freigestellt wird, macht ein Erlaubnisaufhebungsgrund bei fehlender Übereinstimmung mit § 10 Abs. 9 KWG keinen Sinn. Andererseits sind die Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG gerade nicht entbehrlich, da diese Institute grundsätzlich nicht von den Vorschriften über das Anfangskapital freigestellt sind. Die Änderung in § 2 Abs. 8 KWG bereinigt die bestehende Unstimmigkeit.

Bislang sind gemäß § 2 Abs. 8 KWG die §§ 46 ff. KWG auf reine Anlage- und Abschlussvermittler nicht anwendbar mit der Folge, dass die Bundesanstalt bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit eines Instituts nicht sofort eingreifen kann und entstehende Fehlentwicklungen bis hin zur Insolvenz nicht abgewendet werden können. Zwar sind Vermögensverluste von Kunden dieser Institute nicht zu erwarten, da sie definitionsgemäß nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen; dieser Institutskreis fällt aber dennoch unter das Einlagensiche-

rungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Es erscheint aus diesem Grunde nicht länger vertretbar, der Bundesanstalt gegenüber diesen Instituten auch angesichts sich abzeichnender Krisen die Hände zu binden.

Zu Buchstabe f

Die Voraussetzungen für die Herausnahme der gebundenen Agenten aus der Aufsicht unter § 2 Abs. 10 KWG werden um die Anforderung des Nachweises einer geeigneten Versicherung verschärft.

Gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG gilt ein Unternehmen (sog. gebundener Agent) nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn es

- ausschließlich die Anlage- oder Abschlussvermittlung
- für Rechnung und
- unter zivilrechtlicher Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder eines nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens oder unter der gesamtschuldnerischen Haftung solcher Institute oder Unternehmen ausübt,
- ohne andere Finanzdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zu erbringen und
- wenn dies der Bundesanstalt von einem dieser haftenden Institute oder Unternehmen angezeigt wird.

Die Tätigkeit des gebundenen Agenten wird gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 KWG den Instituten oder Unternehmen zugerechnet, für deren Rechnung und unter deren Haftung er tätig wird.

In den Jahren, in denen die Bundesanstalt Erfahrungen mit der Ausnahmeregelung sammeln konnte, sind im Zusammenhang mit dieser Vorschrift folgende Missstände aufgetreten:

- Einzelkaufleute, zuvor im Grauen Kapitalmarkt – mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle im Besitz einer gesetzlich fingierten Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG – tätig, flüchten sich unter den „Haftungsschirm“ eines Instituts und kommen damit einer Erlaubnisaufhebung zuvor. Insgesamt haben sich bereits fast 14 000 Unternehmen hinter die Regelung des § 2 Abs. 10 KWG zurückgezogen; dabei hat ein einziges Institut allein die Haftung für über 11 000 Agenten übernommen.
- Es gibt inzwischen „professionelle“ Haftungsübernehmer, die überwiegend von den Finanzdienstleistungen „leben“, die gebundene Agenten erbringen.

Die Risiken, die auf das haftungsübernehmende Institut zukommen, stellen sich wie folgt dar:

Bei Beratungsfehlern und bei dolosem Handeln des Agenten kann der Kunde seinen Schadensersatzanspruch unmittelbar gegenüber dem Institut geltend machen. Eine vergleichbare Risikolage besteht, wenn ein Institut über eine Vielzahl von Angestellten verfügt. Allerdings wachsen Unternehmen deutlich langsamer, wenn sie Mitarbeiter fest anstellen, als wenn sie sich gebundener Agenten bedienen. Die Zahl der Angestellten wird, allein schon wegen der Sozialabgaben, in einem angemessenen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Ertragskraft des Unternehmens stehen. Darüber

hinaus sind die Personalkosten in die Berechnung der Eigenmittelrelation gemäß § 10 Abs. 9 KWG einzustellen, und das Unternehmen ist auf diese Weise gezwungen, seine Eigenmittelbasis in einem bestimmten Verhältnis zu den beschäftigten Mitarbeitern zu halten.

Es ist daher nur sachgerecht, die Voraussetzungen für eine wirksame Haftungsübernahme selbst zu verschärfen. Um dem erhöhten Risiko bei dem haftungsübernehmenden Institut Rechnung zu tragen, ist es sinnvoll, wenn das Institut angehalten wird, für jeden gebundenen Agenten eine Eigenkapital ersetzende Versicherung abzuschließen. Dadurch werden auch Vorsatzschäden abgedeckt, und es besteht zumindest eine Sicherung der Kunden bis zu 50 000 Euro pro Schadensfall.

Zu Nummer 5 (§ 2b)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Wörter „nach Maßgabe der Sätze 2 und 4“ in Absatz 1 Satz 1 werden gestrichen, sie sind regelungstechnisch überflüssig.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Wörter „nach Satz 1“ sind regelungstechnisch überflüssig; sie werden deshalb gestrichen.

Die weitere Änderung stellt klar, dass die Verordnungsermächtigung auch die Vorgabe der Vorlage von Unterlagen einschließt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Erwerbers erforderlich sind. Die bestehende gesetzliche Regelung ist in diesem Punkt nicht zweifelsfrei.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 3 erweitert die Verordnungsermächtigung in Satz 2 dahin gehend, dass die Anzeigeverordnung den Erwerber verpflichten kann, im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 2b KWG die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstaben d und e KWG genannten Unterlagen vorzulegen. Während jedoch der Erlass einer Rechtsverordnung für die nähere Bestimmung der Anzeigepflichten nach Satz 2 zwingend, die gesetzliche Regelung andernfalls nicht komplett ist (Komplettierungsverordnung), ist der Gebrauch der Erweiterung der Verordnungskompetenz nach dem neuen Satz 3 nur fakultativ (Konkretisierungsverordnung).

Der Bundesanstalt bleibt es in ihrer Personalunion als Ordnungsgeber und Polizeibehörde unbenommen, sich die Möglichkeit der Einforderung der Unterlagen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstaben d und e KWG für den Einzelfall vorzubehalten. Das stellt der neue Satz 4 klar. Das Recht, die Vorlage zu verlangen, hat die Bundesanstalt bisher nur im Einzelfall kraft Verwaltungsakts; dem Ordnungsgeber bleibt belassen, die VA-Kompetenz mit Verordnungsrang fortbestehen zu lassen (alternativ zu einer allgemeinen, materiell-gesetzlichen Vorgabe) oder (zwecks der Einforderung von Unterlagen, die die Verordnung nicht definiert) auch neben ihr.

Gemäß Satz 4 kann die Bundesanstalt über die Vorgaben der Rechtsverordnung hinausgehende Angaben und Vorlage von weiteren Unterlagen verlangen, falls dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit oder die Prüfung der weiteren Untersagungsgründe nach Absatz 1a Satz 1 erforderlich ist.

Diese Möglichkeit hat die Bundesanstalt bereits nach geltendem Recht. Sie folgt jedoch nicht unmittelbar aus dem § 2b KWG selbst, sondern rekuriert auf allgemeine Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts. Auch die mit Satz 4 intendierte Klarstellung dient also nicht dazu, rechtliche Zweifelsfragen auszuräumen, sondern allein der Erleichterung der Rechtsanwendung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Der neue Satz 5 entspricht materiell im Wesentlichen dem bisherigen Satz 4: Ist der Erwerber eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, hat er in der Anzeige die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter (vgl. Begründung zu Satz 6) oder persönlich haftenden Gesellschafter wesentlichen Tatsachen anzugeben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Die gesetzlich statuierten Anzeigepflichten nach § 2b KWG enden nicht mit dem Abschluss des Erwerbs; sie enden erst mit der Anzeige der Aufgabe der bedeutenden Beteiligung (§ 2b Abs. 4 KWG). In diesem Sinne hat der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung gemäß Satz 6 (bisher Satz 5) bei jedem neu bestellten gesetzlichen Vertreter sowie jeden neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafter der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank auch ohne Anforderung im Einzelfall unverzüglich die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Person wesentlichen Tatsachen anzuzeigen. Die materielle Neuerung in Satz 6 liegt darin, dass diese Pflicht auf die Neubestellung von satzungsmäßigen Vertretern auszudehnen. Die Ausdehnung erfolgt in Anlehnung an § 104 Abs. 1 Satz 3 VAG, der diese Pflicht bereits heute vorsieht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die bisher bestehende Angabe „Satz 1 oder 6“ in Absatz 1a im Hauptsatz von Satz 1 ist regelungstechnisch überflüssig; sie wird gestrichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Wortes „auch“ jeweils vor „ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter“ und vor „ein Gesellschafter“ in Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 stellt klar, dass sich die Unzuverlässigkeit des Erwerbers nicht in Faktoren zu erschöpfen braucht, die in der Person des gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters liegen; eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft kann auch als solche unzuverlässig sein. Die bisherige Regelung ist in diesem Punkt nicht eindeutig.

Materiell neu ist die eingefügte Teilregelung in Nummer 1, wonach der Erwerber auch dann als unzuverlässig gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer Tat herrühren, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt. Dabei ist es unbeachtlich, ob er selbst oder ein Dritter diese Tat begangen hat. Die Vorschrift dient der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche. Lässt sich die Zuverlässigkeit des Beteiligungsinha-

bers insoweit nicht zweifelsfrei klären, gehen die Zweifel zu seinen Lasten. Diese Umkehr der materiellen Beweislast geht noch über die anderen Tatbestände hinaus, die immerhin schon Tatsachen genügen lassen, dass der Erwerber allgemein nicht zuverlässig ist oder einen der anderen aufgeführten Erwerbsuntersagungsgründe erfüllt.

Gemäß § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG kann die Bundesanstalt den Erwerb bereits untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt. Nach dem Wortlaut der gegenwärtigen Gesetzesfassung genügt auf der Tatbestandsseite jede Beeinträchtigung einer wirksamen Aufsicht, sofern sie nur von dem Verbund ausgeht. Künftig soll nach dem „Wie?“ wie folgt qualifiziert werden:

- die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder
- mangelhafte wirtschaftliche Transparenz.

Die beiden Tatbestände liegen dicht beieinander. Was nicht wirtschaftlich transparent ist, auch nicht für die Aufsicht, kann nicht wirksam beaufsichtigt werden. Allein die Einbindung in einen Verbund, der wirtschaftlich intransparent ist, muss immer auch einen Schatten auf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des eingebundenen Instituts werfen, auch wenn das betreffende Institut auf einer stand-alone-Basis wirtschaftlich transparent wäre.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Transparenz eines Unternehmensverbundes müssen ähnlich wie bei der Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Solidität berücksichtigt werden.

Die Beschränkung des Erwerbsversagungsgrundes des § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG auf Mutterunternehmen mit Sitz in Drittstaaten ist ohne praktische Relevanz. Zumindest die Kreditinstitute, die rückzahlbare Gelder des Publikums hereinnehmen und Kredite auf eigene Rechnung gewähren werden in allen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums wirksam beaufsichtigt durch eine Aufsichtsstelle, die zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist.

Zu Buchstabe c

Der neu einzufügende Absatz 1b stellt klar, dass die Auskunfts- und Vorlagerechte der Bundesanstalt auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist für die Untersagung des Erwerbs bestehen, unabhängig davon ob der Bewerber den Erwerb inzwischen durchgezogen hat oder ob dieser noch aussteht. Den Erwerb kann die Bundesanstalt nach Ablauf der drei Monate nach Eingang der vollständigen Anzeige allerdings nicht mehr untersagen, es sei denn, dass neue Erkenntnisse vorliegen; ohne neue Erkenntnisse ist die Bundesanstalt nach Ablauf der Frist, was repressive Maßnahmen angeht, auf die Maßnahmen nach Absatz 2 beschränkt.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, die Befugnisse der Bundesanstalt nur auf die Fälle des Satzes 1 Nr. 1 und 3 zu beschränken. Daher wird nunmehr auch auf Satz 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu Buchstabe e

Die weitere Einschränkung der Regelung von „außerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ auf „in einem Drittstaat“ in Absatz 5 Satz 1 ist ohne praktische Relevanz.

Zu Nummer 6 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Die Umsetzung der Aufsichtsgrundsätze erfordert, die Anordnungs Kompetenzen der Bundesanstalt zu erweitern. Die allgemein gefasste Regelung in § 6 Abs. 3 KWG erspart den Instituten umfangreiche gesetzliche Genehmigungsverfahren, die andernfalls namentlich im Bereich der Gründung ausländischer Tochter- oder Zweigniederlassungen unvermeidlich würden (Grundsätze 5 und 23). Die Institute fahren mit einer Aufsicht besser, die auf konkrete Missstände reagiert, als einer Aufsicht, von der sie geschäftspolitische Entscheidungen im Einzelfall genehmigen lassen müssen.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 90 Abs. 1 TKG sind Telekommunikationsanbieter verpflichtet, Kundendateien zu führen, in die Name und Anschrift der Inhaber von Rufnummern und Rufnummernkontingenten aufzunehmen sind, und diese für die Regulierungsbehörde im automatisierten Verfahren abrufbar vorzuhalten. Gerichte, Staatsanwaltschaften und die anderen in § 90 Abs. 3 TKG genannten berechtigten Stellen können diese Informationen bei Bedarf bei der Regulierungsbehörde direkt abfragen. Durch den neuen Bezug in § 6 Abs. 5 KWG kann auch die Bundesanstalt nach diesem Verfahren Auskunft erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist; die Erforderlichkeit beurteilt die Bundesanstalt. Der Bundesanstalt wird so erspart, in einem zeitraubenden Verfahren bei jedem einzelnen Anbieter direkt um die Auskünfte zu ersuchen.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Werden gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten Strafverfahren eingeleitet, so steht bereits heute § 30 AO Mitteilungen an die Bundesanstalt über das Verfahren und über den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht entgegen. Diese Regelung soll durch die Einfügungen in Absatz 2 auf Inhaber bedeutender Beteiligungen ausgedehnt werden. Die Effektivität der Anteilseignerkontrolle im KWG krankt bislang an dem Fehlen einer solchen Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Einfügung einer ausdrücklichen Ausnahme für Zentralnotenbanken trägt Artikel 4 Abs. 4 der BCCI-Richtlinie Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG müssen die Institute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben. Die Vorschrift selbst bleibt vage; die Verfassung der entsprechenden Grundsätze obliegt der Bundesanstalt, die sie bislang gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG in Form von (rechtsnormkomplettierenden) Verwaltungsvorschriften erlässt. Die Grundsätze dienen der Umsetzung einer Reihe EG-rechtlicher Normen, insbesondere der Kapitaladäquanzrichtlinie und der Bankenrichtlinie, in welche die Solvabilitätsrichtlinie aufgegangen ist.

Verwaltungsvorschriften haben keinen Rechtsnormcharakter. Im Streitfall sind sie allenfalls indirekt durchsetzbar. Verwaltungsakte lassen sich auf sie nicht stützen. Bußgeldtatbestände lassen sich nicht an sie knüpfen. Verwaltungskosten können auf ihrer Grundlage nicht erhoben werden. Modernen verwaltungstechnischen Anforderungen genügen sie nicht. Es ist deswegen an der Zeit, die Solvabilitätsgrundsätze auf die Basis einer Rechtsverordnung zu stellen. Dazu ergeht der neue Absatz 1. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden durch die europäischen Rahmenregelungen bestimmt. Künftige Änderungs- und Folgerichtlinien werden miterfasst; Artikel 80 GG steht der dynamischen Verweisung auf höherrangiges EU-Recht nicht entgegen.

Der bisherige Absatz 1 Satz 5, wonach die Institute besonders verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufbereitung und Weiterleitung der erforderlichen Angaben eine ordnungsgemäße Organisation und angemessene interne Kontrollverfahren einzurichten, wird durch § 25a Abs. 1 KWG erübrigt: Institute, deren interne Organisation und Kontrollverfahren nicht eine ordnungsgemäße Erstellung von Grundsatz-Meldungen und die Aufdeckung eventueller Defizite gewährleisten, verfügen weder über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation noch über angemessene interne Kontrollverfahren im Sinne des § 25a Abs. 1 Nr. 2 KWG.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1b regelt nunmehr positivrechtlich die Möglichkeit der Festsetzung von Sonderverhältnissen. Die entsprechende Ermächtigung der Bundesanstalt beruhte bislang auf Gewohnheitsrecht.

Der neue Absatz 1c legitimiert den Erlass von Sonderregelungen für die so genannten Modelle-Banken, die ihre Eigenkapitalanforderungen für die Unterlegung der Marktrisiken auf Grund eigener Modelle berechnen; zugleich wird damit gesetzlich die Voraussetzung geschaffen, die betreffenden Institute mit den Kosten für die Prüfungen und Nachschauprüfungen zu belasten.

Mit Hilfe eines Klammerzusatzes wird das Konzept der Marktrisiken näher beschrieben. Marktrisiken treten in den unterschiedlichsten Facetten auf: Sie umfassen Risiken, die sich für ein Institut damit verbinden, dass sich der Börsen¹-

¹ Börsenpreise sind Preise, die unmittelbar an einer Börse ermittelt werden.

oder Marktpreis (oder in Ermangelung eines solchen der Marktwert)² von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, die das Institut in seinen Bestand nimmt oder leer verkauft, die es auf Termin kauft oder verkauft, zum Nachteil des Instituts ändert; darüber hinaus mag die Änderung von Zinssätzen die Rechte aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen entwerten, Verluste aus Zinsausgleichsvereinbarungen begründen, den Austausch von Zahlungsströmen (Swap-Geschäfte) zum Nachteil der Bank zu ändern etc. Auf eine abschließende Beschreibung der verschiedenen Phänomene im Gesetz wird verzichtet. Eine juristische exakte Abgrenzung des Terms ist ohnehin nicht möglich; sie muss schon daran scheitern, dass adressenspezifische Risiken, das sog. unsystematische Risiko, (im weitesten Sinne „Kreditrisiken“) immer auch auf die Preisbildung zurückwirken.

Der neue Absatz 1d schreibt die bestehenden Eigenmittelberechnungsvorgaben in Absatz 1 Satz 6 bis 8 fort. Materiell ergeben sich insoweit keine Neuerungen.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung der neuen Nummer 9 in § 10 Abs. 2a Satz 1 KWG hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b KWG dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Mit der Anerkennung langfristiger Nachrangverbindlichkeiten als Ergänzungskapital durch die 4. KWG-Novelle wurde zugleich eine Ausnahme in § 10 Abs. 5a Satz 11 KWG geschaffen, nach der eine nachrangige Besicherung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die eine Finanzierungstochter eingegangen ist, nicht als anerkennungsschädliche Besicherung gilt (vgl. Bericht des Finanzausschusses, Bundestagsdrucksache 12/3852). Bei der Anerkennung kurzfristiger Nachrangverbindlichkeiten als Drittrangmittel im Rahmen der 6. KWG-Novelle wurde eine entsprechende Ausnahme vom Besicherungsverbot nicht aufgenommen. Da es keinen Grund gibt, in dieser Frage zwischen kurz- und langfristigen Nachrangmitteln zu differenzieren, wird mit dem Satz 8 in Absatz 7 eine analoge Ausnahmeregelung angefügt, um deutsche Institute bei der Beschaffung von kurzfristigem Nachrangkapital nicht zu benachteiligen.

Zu Buchstabe f

Für Unternehmen, die andere Finanzdienstleister unter ihren Haftungsschirm nehmen, um diese aus der Aufsicht nach dem KWG zu ziehen, muss klar sein, dass sie diese Finanz-

dienstleister in ihre Kostenrechnung nach § 10 Abs. 9 KWG einzubeziehen haben. Die explizite Einziehung der Meldepflicht in § 10 Abs. 9 Satz 4 KWG dient nur der Klarstellung. Die Bundesanstalt fordert diese Meldungen auch heute schon mit den Monatsausweisen an.

Zu Buchstabe g

Die neue Regelung zum Eigenmittelsockel für E-Geld-Institute setzt Artikel 4 Abs. 2 und 3 der E-Geld-Richtlinie um.

Zu Nummer 10 (§ 10a)

Das grundsätzliche Nichtberücksichtigungsgebot des § 10a Abs. 6 Satz 8 KWG dient der Herausrechnung formal externer, jedoch nicht gruppenextern aufgebrachteter Eigenmittel, in zweiter Linie aber auch der Vermeidung der Doppelanrechnung von Kreditrisiken. Bei Positionen, bei denen das zu berücksichtigende Risiko aber nicht in der Gruppe selbst liegt, sondern von dritten Faktoren abhängt, z. B. bei Marktrisikopositionen oder bei Bürgschaften, die von den allgemeinen Marktentwicklungen, besonderen Kursrisiken fremder Emittenten oder der Bonität dessen, für den man sich verbürgt, abhängen, würde eine Nichtberücksichtigung sich dahin gehend ins Gegenteil verkehren, dass Aufrechnungsmöglichkeiten verhindert oder quotale Risikobeteiligungen nicht adäquat abgebildet würden.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Analog den Solvabilitätsgrundsätzen sollen künftig auch die Liquiditätsgrundsätze auf die Basis einer Rechtsverordnung gestellt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaften werden nunmehr in Absatz 3 von der Einhaltung der Liquiditätsgrundsätze freigestellt. Die Regelung schreibt die bestehende Praxis fort. Sie war bisher im Gesetz entbehrlich, da die Liquiditätsgrundsätze auf der Basis von Verwaltungsvorschriften geregelt waren. Demgegenüber ist eine Freistellung von § 10 KWG aufsichtlich nicht länger vertretbar. Unternehmen, die in Zukunft zertifizierungsfähige Altersvorsorgeprodukte anbieten, müssen zwingend Eigenkapitalvorschriften erfüllen.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich zum einen um rein redaktionelle Änderung (auf die Begründung zu § 1 Abs. 15 KWG wird verwiesen) sowie zum anderen um eine durch die Umsetzung der E-Geld-Richtlinie bedingte Erweiterung der Überschrift.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 1 Abs. 5 Satz 2 der E-Geld-Richtlinie um.

Zu Nummer 13 (§ 13b)

Redaktionelle Änderung.

² Marktpreise sind Preise, die unmittelbar in einem nicht börsenmäßig organisierten Markt ermittelt werden. Marktwerte sind Werte, die in Ermangelung eines brauchbaren verfügbaren Markt- oder Börsenpreises auf der Grundlage von Marktdaten durch das Institut – nach Möglichkeit auf der Grundlage von aktuellen Marktparametern und nach allgemein gebräuchlichen wissenschaftlichen Verfahren, die eine angemessene und einheitliche Bewertung gewährleisten – errechnet werden. Eine exakte Abgrenzung ist auf Gesetzesebene bislang entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Das Millionenkreditmeldewesen hat sich als Aufsichtsinstrument bewährt. Bei Insolvenzen größerer Adressen ist es das wichtigste bankaufsichtliche Instrument, mit dem sich potentielle Krisenherde identifizieren und negative Auswirkungen auf den Bankensektor insgesamt abschätzen lassen. Als Instrument der präventiven Aufsicht gewinnt es zunehmend an Bedeutung. Auch für die Institute ist es unschätzbar, da sie sich auf Grund der Rückmeldungen einen Überblick über die Gesamtverschuldung größerer Nehmer verschaffen können. Das Verfahren ist jedoch noch verbesserungsfähig. Ziel der neuen gesetzlichen Regelung ist, das Großkredit- und Millionenkreditmeldewesen – auch im Interesse der Institute – technisch zu vereinfachen und die gesammelten Daten aussagekräftiger zu machen; zugleich soll die Informationsbasis durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit ausländischen Evidenzzentralen erweitert und der Informationsfluss an die am Millionenkreditmeldewesen beteiligten Institute erleichtert werden.

Für das Millionenkreditmeldewesen sind weit gehende Änderungen vorgesehen:

- Einführung der Legaldefinition „am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligte Unternehmen“
- Delegation der Regelung von Meldeinhalten und -fristen auf den Ordnungsgeber
- redaktionelle Überarbeitung der Regelung der Vorabfragen
- weitere Erleichterung der Weitergabe der Daten an ausländische Evidenzzentralen

Die de lege lata bestehenden Defizite sollen durch die folgenden Maßnahmen ausgeräumt werden:

1. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen, damit sich die Bundesrepublik Deutschland an dem vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen mit Weiterleitung der Informationen an die Geschäftsbanken beteiligen kann,
2. Vereinfachung der bestehenden Anfragemöglichkeit bei der Evidenzzentrale vor Kreditvergabe nach § 14 Abs. 2 Satz 4 KWG:
 - a) Wegfall des Mindestkreditbetrages von 3 Mio. DM für Anfragen bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung,
 - b) Verzicht auf die regelmäßige Bestätigung des Kreditgebers, dass der potentielle Kreditnehmer der Anfrage bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung zugestimmt hat,
 - c) Zulassung von Vorabfragen, die sich auch auf Kreditnehmereinheiten beziehen können,
 - d) Einführung der gesetzlichen Vorschrift, dass der Kreditgeber (wegen des Wegfalls der unter a und b genannten bisherigen Voraussetzungen) bei Anfragen bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung künftig auf Verlangen der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen und nachzuweisen hat, dass der voraussichtliche Kreditnehmer der Anfrage bei der Evidenzzentrale zugestimmt hat,

- e) Öffnung der gesetzlichen Regelung für die elektronische Datenübertragung der meldepflichtigen Institute.

Die in der EU bestehenden Evidenzzentralen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien) haben vor einigen Jahren als ersten Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Verschuldung von Kreditnehmern in konkreten Einzelfällen vereinbart, wobei die ausgetauschten Informationen bislang allerdings ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden dürfen. Es findet also nur ein Informationsaustausch zwischen den Evidenzzentralen statt; eine Weiterleitung der ausgetauschten Daten an die Kreditgeber ist bisher nicht zulässig.

Damit sich auch die Geschäftsbanken über die Kreditaufnahmen ihrer Kreditnehmer im Ausland informieren können, ist vorgesehen, die bestehende Zusammenarbeit auszubauen und in Zukunft auch den Geschäftsbanken einen Zugang zu den bei den anderen Evidenzzentralen gespeicherten Informationen über die Verschuldung ihrer Kreditnehmer im Ausland zu ermöglichen.

Nach dem von der Working Group on Credit Registers (Arbeitsgruppe des Banking Supervision Committee des Europäischen Zentralbankensystems) vorgelegten Konzept sollen die zwischen den Evidenzzentralen ausgetauschten Informationen über die Verschuldung von Kreditnehmern künftig dann in die Rückmeldungen an die Kreditgeber einbezogen werden, wenn ein von ihnen gemeldeter Kreditnehmer bei Banken in den anderen genannten Ländern ebenfalls meldepflichtige Kredite aufgenommen hat. Nach einer im Jahr 2001 durchgeführten Untersuchung haben in Deutschland ca. 1 000 inländische Millionenkreditnehmer (Wirtschaftsunternehmen – ohne Banken – und Privatpersonen) zusätzlich zu den bei der Deutschen Bundesbank registrierten Krediten auch bei Banken in den anderen sechs o. g. EU-Mitgliedstaaten meldepflichtige Kredite aufgenommen, die dann in die Rückmeldungen an die deutschen Kreditgeber einbezogen werden könnten.

Bisher liegen die rechtlichen Voraussetzungen zur Weitergabe der zwischen den Evidenzzentralen ausgetauschten Informationen an die Geschäftsbanken nur in den Ländern Belgien, Italien und Portugal vor. Damit der Informationsaustausch nicht auf diese Länder beschränkt bleibt, wurde wiederholt an die anderen Länder appelliert, sich bei den zuständigen Stellen ihrer Länder dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen auch in den noch fehlenden Ländern so bald wie möglich geschaffen werden.

Da die in § 14 Abs. 4 KWG vorhandene Bestimmung zur Weiterleitung von Informationen über die Verschuldung von Kreditnehmern an ausländische Stellen keine ausreichende Rechtsgrundlage für den jetzt vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen darstellt, sollte nunmehr bei dieser KWG-Novellierung die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an dem vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlage für den vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch müsste auch die mit der 6. KWG-Novelle neu eingeführte

Anfragemöglichkeit bei der Evidenzzentrale vor Kreditvergabe nach § 14 Abs. 2 Satz 4 KWG vereinfacht und an die europäische Praxis angepasst werden. Im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern können solche Anfragen bislang in Deutschland nur unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- die Bank muss die Absicht haben, einem Kunden einen Kredit in Höhe von 3 Mio. DM oder mehr zu gewähren oder einen bereits gewährten Kredit auf 3 Mio. DM zu erhöhen,
- der Kunde muss der Anfrage ausdrücklich zustimmen und der Kreditgeber muss dies bei der Anfrage in jedem Einzelfall bestätigen.

Die bisherige Regelung, wonach Vorabanfragen bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung erst ab einem intendierten Mindestkreditbetrag von 3 Mio. DM gestellt werden dürfen und der Kreditgeber in jedem Einzelfall bestätigen muss, dass der Kunde der Anfrage bei der Evidenzzentrale zugestimmt hat, hat dazu geführt, dass von dieser Möglichkeit von den Kreditgebern bisher nur wenig Gebrauch gemacht wird.

Aus bankaufsichtlicher Sicht ist ein Mindestkreditbetrag nicht sinnvoll, da die Bankenaufsicht ein Interesse daran hat, dass sich die Kreditgeber auch bei beabsichtigten Kreditvergaben von weniger als 3 Mio. DM vorab bei der Evidenzzentrale über die nach § 14 KWG gemeldete Gesamtverschuldung ihres potentiellen Kreditnehmers informieren. Da jede andere (niedrigere) Betragsgrenze sachlich kaum begründet werden könnte, soll die Betragsgrenze bei solchen Anfragen in Zukunft ganz wegfallen. Ein Verzicht auf den bisher in Deutschland geltenden Mindestkreditbetrag für Anfragen bei der Evidenzzentrale würde auch den vorgesehenen erweiterten internationalen Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen erleichtern, da im Ausland erheblich niedrigere Meldegrenzen als bei uns gelten.

Die derzeit für nationale Vorabanfragen geltende Regelung, wonach der Kreditgeber in jedem Einzelfall bestätigen muss, dass der voraussichtliche Kreditnehmer der Vorabanfrage bei der Evidenzzentrale zugestimmt hat, würde den internationalen Informationsaustausch ebenfalls erheblich erschweren und wäre praktisch kaum administrierbar. Auch im nationalen Bereich kann auf die ausdrückliche Bestätigung des Kreditgebers in jedem Einzelfall verzichtet werden, da die Kreditanträge vieler Banken bereits Klauseln enthalten, dass der voraussichtliche Kreditnehmer damit einverstanden ist, dass die Bank Auskünfte über ihn bei anderen Stellen einholt.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Anfragemöglichkeit bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung soll dann auch der in der 6. KWG-Novelle verwendete Begriff „Kunde“ durch den im KWG definierten Begriff des (potentiellen) „Kreditnehmers“ ersetzt werden, damit im Rahmen dieser Anfragemöglichkeit auch Auskünfte über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit möglich sind, wenn ein potentieller Kreditnehmer einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG angehört.

Damit von der Anfragemöglichkeit bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung von den Kreditgebern auch in Zukunft nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn der voraussichtliche Kreditnehmer der Vorabanfrage bei der Evidenzzentrale zugestimmt hat und auf Grund der Angaben des potentiellen Kreditnehmers über seine finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung davon auszugehen ist, wonach der potentielle Kreditnehmer bereits als Millionenkreditnehmer in Erscheinung getreten ist, wird als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben, dass der Kreditgeber bei der Vorabanfrage künftig auf Verlangen der Deutschen Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung mitzuteilen und nachzuweisen hat, dass der potentielle Kreditnehmer der Vorabanfrage bei der Evidenzzentrale zugestimmt hat. Die Angabe des Kreditbetrages ist erforderlich, um bei einem Verdacht auf Missbrauch der Anfragemöglichkeit einen Ansatzpunkt zu haben, auf die Banken mit bankaufsichtlichen Mitteln einwirken zu können.

Um das Millionenkreditmeldewesen rationeller abwickeln zu können, sieht das Gesetz jetzt die Möglichkeit der elektronischen Datenübertragung vor. Eine Reihe geeigneter Verbesserungen können erst im Laufe der nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Sie setzen umfangreiche technische Neuerungen bei der Deutschen Bundesbank voraus, die noch Zeit in Anspruch nehmen werden. Die erforderlichen Flexibilisierungen des gesetzlichen Rahmenwerkes sollen jedoch bereits heute im Rahmen des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes vorgenommen werden, um später nicht unnötig zuwarten zu müssen.

Zu Nummer 15 (§ 15)

§ 15 KWG über Organkredite soll im Sinne von Grundsatz 10 der Aufsichtsgrundsätze überarbeitet werden. Gemäß diesem Grundsatz müssen, „um Missbräuchen im Zusammenhang mit der Kreditvergabe an in das Geschäft der betreffenden Bank involvierte Schuldner vorzubeugen“, „die Bankaufsichtsbehörden über Vorschriften verfügen, wonach die Banken Kredite an verbundene Unternehmen und Einzelpersonen zu Marktkonditionen vergeben, solche Kreditgewährungen wirksam überwacht werden müssen und andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Risiken zu begrenzen oder zu mindern“.

Das deutsche Aufsichtsrecht verfolgt hinsichtlich der Begrenzung der Risiken aus Krediten an verbundene Unternehmen und Personen bislang einen weichen Ansatz als die Aufsichtsgrundsätze. Während die Aufsichtsgrundsätze unmissverständlich vorgeben, dass Kredite an verbundene Unternehmen oder Personen grundsätzlich nur zu Marktkonditionen erfolgen, sucht das KWG, dieses Ziel durch Herstellung eines einstimmigen Geschäftsführerbeschlusses sowie die Zustimmung des Aufsichtsorgans zu erreichen. Um eine Übereinstimmung mit den Aufsichtsgrundsätzen nicht nur dem Sinne nach zu erreichen, werden die Bestimmungen dahin gehend ergänzt, dass Kredite an den angesprochenen Personenkreis grundsätzlich nur zu Marktkonditionen vergeben werden dürfen. Darüber hinaus werden die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, Obergrenzen festzulegen und Kapitalabzüge anzuordnen, wenn diese nicht bereits von Gesetzes wegen festgelegt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Gemäß der neu einzufügenden Nummer 12 in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG sind auch Kredite an Organmitglieder oder bestimmte Funktionsträger eines von dem Institut abhängigen Unternehmens oder das Institut beherrschende Unternehmen sowie an deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder als Organkredite anzusehen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Regelung bestand bislang unter § 15 Abs. 2 KWG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Die explizite Einziehung der Legaldefinition „Organkredite“ in Absatz 1 Satz 1 im Anschluss an den Enumerativkatalog dient der Vereinfachung der Gesetzestechnik. Materiell ist sie ohne Bedeutung.

Organkredite dürfen künftig nur noch zu marktmäßigen Bedingungen vergeben werden. Dies Erfordernis wird in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG ausdrücklich einbezogen. Diese Anforderung ist ein Kernanliegen, das in dem Grundsatz 10 selbst ausdrücklich niedergelegt ist.

Vergünstigungen, die allen Mitarbeitern eines Instituts auf Grund von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder auf Grund betrieblicher Übung gewährt werden sollen, wird durch den Einschub „außer im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen“ Rechnung getragen. Die Methodology Working Group hat eine entsprechende Ausnahme ausdrücklich zugelassen. Die entsprechende Änderung in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG steht ferner der Vergabe bzw. Weiterleitung von Förderkrediten im Sinne von § 19 Abs. 3 KWG nicht entgegen.

Die Einfügung der Wörter „im Falle der Nummer 12 des Aufsichtsorgans des das Institut beherrschenden Unternehmens“ ist eine redaktionelle Folgeänderung. Bisher stand diese Regelung unter § 15 Abs. 2 Satz 2 KWG. Die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Personenhandelsgesellschaften auf Partnerschaften stellt die sachlich gebotene Parallelität zu § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG her.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Methodology Working Group erfordert unter Punkt 5 ihrer essential criteria zu Grundsatz 10, die Aufsichtsbehörden zu ermächtigen „to deduct such lending from capital when assessing capital adequacy“. Die Kriterien sehen eine Begrenzung der Abzugsermächtigung auf Organkredite, die nicht zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden, nicht explizit vor. Eine derartige Einschränkung erscheint jedoch im Wege der Auslegung noch als vertretbar.

Zu Buchstabe b

Die Methodology Working Group erfordert unter Punkt 5 ihrer essential criteria zu Grundsatz 10, die Aufsichtsbehörden zu ermächtigen „to set on a general or case-by-case basis – limits for loans to connected and related parties“, oder solche Grenzen gesetzlich festzulegen. Bestimmte Obergrenzen gelten bereits auf Grund der auch für den Organkreditbereich einschlägigen Großkreditbestimmungen. Es erscheint daher vertretbar, von der gesetzlichen Festlegung niedrigerer Obergrenzen für Organkredite abzusehen und

deren Festlegung in das Ermessen der Bankaufsichtsbehörden zu stellen.

Zugleich wird ein zweiter Anwendungsfall für die von der Methodology Working Group erfordert unter Punkt 5 ihrer essential criteria zu Grundsatz 10 ins Auge gefassten Abzugsregelung geschaffen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderungen in Absatz 1 und 2.

Zu den Buchstaben d und e

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 16 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

Die Schaffung eines Auffangtatbestandes für Adressenausfallrisiken bei außerbilanziellen Geschäften in Absatz 1 Satz 3 Nr. 15 stellt die sachlich gebotene Parallelität zu dem entsprechenden Auffangtatbestand für Bilanzaktiva unter § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG her.

Zu Buchstabe b

De lege lata sind Personenhandelsgesellschaft und persönlich haftender Gesellschafter zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen. Eine entsprechende Regelung fehlt bisher für Kapitalgesellschaften und deren persönlich haftende Gesellschafter, hiezulande namentlich bei KGaA, trotz gleicher Interessen- und Risikolage.

Zu Buchstabe c

Der alte § 19 Abs. 6 KWG wird durch die neue Nullgewichtung unter § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 KWG ersetzt. Materiell ist die neue Regelung gleichwertig. Der fiktive Kreditnehmerwechsel bei Erreichen der Restlaufzeitgrenze von einem Jahr, den bisher § 19 Abs. 6 KWG vorsieht, läuft im Ergebnis auf eine Nichtanrechnung des Engagements auf die Großkreditobergrenzen hinaus. Die alte Regelung unter § 19 Abs. 6 KWG hatte den Vorzug, dass sie exakt mit dem Wortlaut der Bankenrichtlinie, dort Artikel 49 Abs. 11, im Einklang stand. Sie führte jedoch zu erheblichen Belastungen der Aussagekraft der Darstellung der Gesamtverschuldung im Rahmen der Millionenkreditevidenz. Die Belastungen lassen sich durch die Neuregelung vermeiden. Nach Sinn und Zweck ist sie noch mit Artikel 49 Abs. 11 der Bankenrichtlinie vereinbar.

Zu Nummer 17 (§ 20)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung stellt klar, dass die Anrechnungserleichterungen auch für die Anwendung der Großkreditbestimmungen auf konsolidierter Basis nach § 13b KWG gelten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Stichwort: Vereinheitlichung der Regelungen für den gewerblichen Realkredit. Die Behandlung des gewerblichen Realkredits im Großkreditregime soll künftig analog der

Regelung in Grundsatz I erfolgen. Aus diesem Grund werden die bisherigen Nummern 4 und 5 gestrichen. Die Angleichung erfolgt im Rahmen der Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen.

Zu Buchstabe b

Mit der 6. KWG-Novelle wurden im Millionenkreditmeldewesen parallel zum § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Grundsatz I Kredite an juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne Erwerbscharakter oder an Unternehmen ohne Erwerbscharakter im Besitz der öffentlichen Hand (§ 20 Abs. 6 Nr. 2d KWG) von der Meldung ausgenommen. Der Wegfall führte zu einem Informationsverlust sowohl für die Kreditinstitute als auch für die Bankenaufsicht. Hinzu kommt, dass die Beurteilung des Erwerbscharakters sich in der Praxis als äußerst schwierig darstellt, so dass die Kreditinstitute die Vorschrift unterschiedlich anwenden. Daher werden diese Kredite wieder in die Meldepflicht nach § 14 KWG einbezogen.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung der Sätze 2 bis 6 in § 14 Abs. 2 KWG wird der bisher in Satz 3 enthaltene Gliederungskatalog mit den Definitionen des Realkredites sowie des öffentlich verbürgten Kredites entfallen. Da diese Legaldefinitionen im Kreditwesengesetz erhalten bleiben sollen, werden sie in § 21 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 KWG aufgenommen, wo bisher ohnehin auf sie Bezug genommen wurde.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 1 in Absatz 4 schreibt lediglich die bereits bestehende Ausnahme für den Forderungsankauf fort.

Die neue Nummer 2 in Absatz 4 führt die bereits für die Großkreditbestimmungen bestehende Nichtanrechnung für Kredite, die durch Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut oder Einlagenzertifikaten oder ähnlichen Papieren, die von dem kreditgewährenden Institut ausgegeben wurden und bei diesem hinterlegt sind, in den § 18 KWG ein. Kredite, die durch Bareinlagen bei dem kreditgewährenden Institut gesichert sind, bergen kein Kreditrisiko. Das Gleiche gilt für Einlagenzertifikate und ähnliche Papiere, die das kreditgewährende Institut selbst ausgegeben hat.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Inkrafttretens der Richtlinien 2000/12/EG vom 20. März 2000 samt Änderungs- und Ergänzungsrichtlinien.

Die Einfügung der neuen Nummer 4 in Satz 1 (Unterlegung des Überschreitungs Betrags nach § 13a Abs. 4 Satz 2, 4 und 6, Abs. 5 Satz 4 KWG) dient der regelungstechnischen Glättung. Die Verordnungsermächtigung besteht bereits, ist bislang aber ausdrücklich nur in § 13a Abs. 4 Satz 2 und 6, Abs. 5 Satz 4 KWG selbst verankert.

Wegen der Einfügung der neuen Nummern 5, 6 und 7 in Satz 1 (Meldeinhalte, Meldefristen und den Beobachtungszeitraum nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG, Benachrichtigung

nach § 14 Abs. 2 und der elektronischen Datenübertragung) wird auf die Erläuterungen zu § 14 KWG verwiesen (zu Nummer 14).

Zu Nummer 20 (§ 22a)

Mit § 22a KWG erhalten erstmals Verbraucherschutzbestimmungen Einzug in das KWG. Für diese und künftige Bestimmungen dieser Art wird ein eigener Unterabschnitt (3. Kundenrechte) innerhalb des Zweiten Abschnitts des KWG reserviert. Durch den neuen § 22a KWG wird Artikel 3 der E-Geld-Richtlinie umgesetzt.

Die Vorschriften haben zivilrechtlichen Charakter. Unabhängig davon obliegt die Überwachung ihrer Einhaltung der Bundesanstalt.

§ 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Erweiterung der Nummer 7 sowie die neue Nummer 14 (s. u.) dienen der Umsetzung der Aufsichtsgrundsätze im Hinblick auf die Kontrolle des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und den grenzüberschreitenden Erwerb von Beteiligungen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzung des Wortes „anzeigenden“ durch das Wort „eigenen“ in Absatz 1 Nr. 11 KWG ist rein redaktioneller Natur.

Materielle Bedeutung hat hingegen die nachfolgende Ersetzung: Sie verlagert die Anzeigepflicht vor und beruht auf dem Vorbild von § 13d Nr. 4 VAG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Erweiterung in Absatz 1 Nr. 12 setzt Artikel 1 Nr. 5 CAD II um.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 dient in erster Linie dazu, den Instituten mittelfristig die Übermittlung der Anzeigen auf elektronischen Datenträgern vorzugeben.

Zu Nummer 22 (§ 24a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 1 stellt entsprechend den Vorgaben der E-Geld-Richtlinie den Europäischen Pass (Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen) für deutsche E-Geld-Institute sicher.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Gemäß § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG erscheint es ausreichend, wenn Institute, die beabsichtigen, eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirt-

schaftsraumes zu errichten, einen Zweigniederlassungsleiter ernannt haben, während Artikel 6 Abs. 1 der Bankenrichtlinie vorsieht, dass die Zahl der Personen, welche die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts bzw. der Zweigniederlassung tatsächlich bestimmen, mindestens zwei betrage (entsprechend sind nach dem Wortlaut der Artikel 17 Abs. 2 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie bzw. Artikel 20 Abs. 2 lit. d) Bankenrichtlinie Angaben über die Namen der verantwortlichen Geschäftsführer der Zweigstelle zu machen). Von manchen Staaten wird verlangt, dass eine EWR-Zweigniederlassung von zwei Geschäftsleitern geleitet wird (z. B. Frankreich). Um es deutschen Instituten gegenüber leichter durchsetzen zu können, zwei Leiter zu bestellen, soll in § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG anstelle von „den Namen des Leiters“ „den Namen der Leiter“ gesetzt werden. Die Neuregelung schließt nicht notwendigerweise die Möglichkeit nur eines Zweigniederlassungsleiters aus; es liegt im Ermessen des jeweiligen Aufnahmestaates, weiterhin die Bestellung nur eines Zweigniederlassungsleiters zuzulassen.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 24a Abs. 2 Satz 4 KWG hat das Institut, das unter dem Schirm des Europäischen Passes eine Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums errichten möchte, die Weiterleitung seiner Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durch die Bundesanstalt ebenso wie die entsprechende Mitteilung des Aufnahmestaats abzuwarten, bevor es seine Tätigkeit in dem anderen Staat aufnimmt. Diese Regelung besteht kraft Europäischen Rechtes ohnehin; der Europäische Pass wird durch das vorgeschriebene Anzeigeverfahren förmlich erst in Kraft gesetzt. Der neue Satz 4 dient also nur der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 soll durch die Sätze 3 bis 5 für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr eine Parallelregelung zur Errichtung einer Zweigniederlassung geschaffen werden. Ob auch diese Regelung bereits heute ohne eine entsprechende deutsche Transformationsbestimmung direkt aus dem Europäischen Recht folgt, mag dahinstehen. Sie ist erforderlich, da das Prinzip der Heimatlandkontrolle voraussetzt, dass der Aufnahmestaat auf eine kompetente Prüfung der zuständigen Heimatlandbehörde vertrauen darf und letztlich auch muss. Ohne eine materielle Prüfung durch die Bundesanstalt als zuständige Heimatlandbehörde fehlt für dies Vertrauen jedoch jede Grundlage. Der Natur der Sache nach fällt diese Prüfung indessen weniger intensiv aus als die Prüfung nach § 24a Abs. 2 KWG.

Zu Buchstabe d

Es kommt vor, dass Institute, die vor 1993 Zweigniederlassungen in EWR-Staaten unterhalten, Änderungen in der Geschäftsleitung dieser Zweigniederlassungen nicht anzeigen; die Bundesanstalt kann jedoch bislang mangels Rechtsgrundlage keine Maßnahmen gegen diese Institute treffen, obwohl sie diese Anzeigen für die Zwecke ihrer Restzuständigkeit als Aufnahmelandbehörde benötigt. In § 24a Abs. 4 KWG soll deshalb ein neuer Satz 2 eingefügt werden, wonach ein Institut auch Änderungen nach Absatz 1 Satz 2 anzuzeigen hat, wenn es bereits vor 1993 eine Zweigniederlas-

sung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes errichtet hat; der neue § 24a Abs. 4 Satz 2 KWG soll in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten in § 56 Abs. 2 Nr. 4 KWG einbezogen werden.

Zu Nummer 23 (§ 24c; Automatisierter Abruf von Kontoinformationen)

Mit dem neuen § 24c Abs. 1 KWG sollen Auskunftsrechte, die die Bundesanstalt gemäß § 44 Abs. 1 KWG uneingeschränkt auch in Bezug auf alle Geschäftsbeziehungen mit den einzelnen Kunden besitzt, flankiert werden. Hierzu bedient sich die Bundesanstalt eines modernen Datenabrufsystems, das Ähnlichkeiten mit einer Kontenevidenzzentrale aufweist. Einige europäische Staaten (Frankreich) besitzen bereits ein ähnliches System. Andere europäische Länder (Niederlande) sind im Begriff, vergleichbare Dateien einzurichten.

Durch die Erweiterung des bereits bestehenden bankaufsichtlichen Anzeige- und Meldewesens der Institute um ein auf Konten und Depots bezogenes automatisiertes Abrufverfahren soll die Bundesanstalt in die Lage versetzt werden, die Geldwäsche, das illegale Schattenbankenwesen und das unerlaubte Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften besser durch zentral durchgeführte Recherchearbeiten zu bekämpfen.

Auch das Erkennen von Transaktionen im Zahlungsverkehr, die der Logistik des Terrorismus dienen und damit Verbindungen zur Geldwäsche aufweisen, setzt eine solche Evidenzzentrale voraus. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bundesanstalt zur Erfüllung dieser Aufgaben einen aktuellen und vollständigen Überblick über die Existenz sämtlicher zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen bestehender Konten bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. ihrer Inhaber und Verfügungsberechtigten benötigt, um dann an das Institut, bei dem ein Konto eines bestimmten Kontoinhabers bzw. Verfügungsberechtigten geführt wird, gezielt heranzutreten, um kontenzugehörige Informationen einzuholen.

Bereits nach § 44 Abs. 1 KWG stehen der Bundesanstalt Auskunfts- und Unterlagenvorlagerechte gegenüber den inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, den Zweigniederlassungen von Einlagenkreditinstituten oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im EWR (§ 53b Abs. 3 KWG) sowie Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§ 53 Abs. 1 KWG) zu. Auf Grund des im Rahmen der 6. KWG-Novelle eingeführten Begriffs der „Unterlage“ ist klargestellt worden, dass jegliche Art von aufsichtsrechtlich relevanten Unterlagen vorzulegen sind. Hierzu gehören auch Informationen über Kontoinhaber, Verfügungsberechtigte, abweichend wirtschaftlich Berechtigte, und Kontenübersichten, sofern die Bundesanstalt diese benötigt.

Von in- und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bzw. von anderen Behörden erhält die Bundesanstalt verstärkt Hinweise auf illegale Aktivitäten einzelner Personen. Diese Informationen betreffen den Bereich des unerlaubten Betriebens von Bank- und Finanzdienstleistungen, wozu auch Schatten- und Untergrundbankenstrukturen gehören, über die Gelder, auch mit terroristischem Hintergrund, in großem Umfang gewaschen werden. Bei lizenzierten Insti-

tuten bestehende Konten werden für die Abwicklung des underground banking als sog. „Poolkonten“ geführt, die für das Funktionieren des Untergrundbankensystems essentiell sind. Seit dem 11. September 2001 werden darüber hinaus über die Koordination des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und den G 7-Zusammenhang zunehmend Namenslisten unter den Mitgliedsstaaten ausgetauscht, die Personen enthalten, welche verdächtig sind, in Zusammenhang mit terroristischen Netzwerken zu stehen.

Sofern der Bundesanstalt über den Namen des potentiellen Kontoinhabers hinaus keine weiteren kontobezogenen Informationen vorliegen, die auf das Institut hindeuten, bei dem die Person ein Konto unterhält, ist die Bundesanstalt gezwungen, ein entsprechendes Auskunftsersuchen an alle Banken in Deutschland (derzeit ca. 2 900 Institute), die in einem komplizierten Verfahren über die Landeszentralbanken verteilt werden müssen, zu richten. Dadurch geht wertvolle Zeit bezüglich der von Banken zu treffenden Sicherungsmaßnahmen verloren. Die Chancen, Gelder von Verdächtigen sicherzustellen oder einfrieren zu können, schwinden durch diesen schwerfälligen Weg ebenfalls. Aus arbeitsökonomischen Gründen muss ein solches Auskunftsersuchen in einigen Fällen sogar ganz unterbleiben. Dementsprechend kann bestimmten Anhaltspunkten für illegale Aktivitäten nicht weiter nachgegangen werden.

Hinzu kommt, dass über den Weg des an alle Institute gerichteten Auskunftsersuchens sensible, personenbezogene Daten an 2 900 verschiedene (und in ihrer Mehrzahl nicht betroffene) Stellen gelangen, was bei einer gezielten Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit über das Abrufverfahren erlangten kontenbezogenen Daten der Bundesanstalt vermieden werden könnte.

Dadurch kann die Bundesanstalt dann auf einen Blick feststellen, bei welchen Instituten eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Unternehmen Kontenbeziehungen unterhält. Auf der Basis dieser Informationen und der übrigen bei der Bundesanstalt bezüglich der Kunden und sonstigen Berechtigten bereits vorliegenden Informationen sind dann in einem zweiten Schritt gezielte, die einzelnen Umsätze betreffende Nachfragen gemäß § 44 Abs. 1 KWG beim Institut möglich, bei dem das Konto des betreffenden Kunden geführt wird.

Die Pflicht baut auf der bereits bestehenden Pflicht des § 154 Abs. 2 AO und des hierzu ergangenen Anwendungserlasses, die die Auskunftsbereitschaft der Kreditinstitute bereits grundsätzlich regeln, auf. Hiernach muss ein Kreditinstitut jederzeitige Auskunftsbereitschaft hinsichtlich bestehender Konten dadurch sicherstellen, dass auf dem sog. Kontostammlblatt den Kontoinhaber und die Verfügungsberechtigten betreffende Informationen der Bank vorliegen müssen. Diese Pflicht wurde um den Personenkreis des abweichend wirtschaftlich Berechtigten erweitert, dessen Erfassung als „wirtschaftlicher Hintermann“ im Bereich der Geldwäscheprävention von besonderem Interesse ist.

Die Erfassung dieser Daten in einer Datei, die den technischen Voraussetzungen des Absatzes 2 entspricht, war bisher nicht gefordert. Gleiches gilt für die Erfassung des Geburtstages, der jedoch – obgleich nicht ausdrücklich gesetzlich verlangt – in der Praxis der Banken regelmäßig erfasst worden ist, um Konteninhaber und Verfügungsberechtigte besser individualisieren zu können. Was die Erfassung des

abweichend wirtschaftlich Berechtigten anbelangt, besteht eine solche Pflicht bereits gemäß § 8 Abs. 1 GwG. Sollte sich insbesondere nach Kontoeröffnung, etwa auf Grund von Recherchen des Kreditinstituts zur Einhaltung des „Know your customer-Prinzips“, herausstellen, dass aus der Sicht der Bank abweichende wirtschaftlich Berechtigte für ein Konto oder Depot existieren, sind diese ebenfalls gemäß Absatz 1 in dieser Datei zu führen.

Es ist im Übrigen nicht unverhältnismäßig, dass im Rahmen des § 24c KWG alle errichteten Konten von der Verpflichtung des Absatzes 1 erfasst sind. Jedes bestehende Konto eignet sich erfahrungsgemäß für Geldwäschewecke; unabhängig davon, wer Kontoinhaber oder für dieses Konto Verfügungsberechtigt ist. Dementsprechend können bestimmte Kontogruppen und -typen nicht von der Meldepflicht ausgenommen werden.

Absatz 1 regelt auch spezielle aus Datenschutzgründen kurz bemessene Lösungsfristen für das Abrufverfahren; hiervon unberührt bleiben die für ab der Kontoschließung laufenden (längeren) zivil- und steuerrechtlichen Fristen.

Der neue § 24c Abs. 2 KWG ermächtigt die Bundesanstalt zum Abruf der gemäß Absatz 1 in einer Datei zu führenden Daten zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Absatz 2 ist § 90 Telekommunikationsgesetz nachgebildet, der sich in der Praxis bewährt hat und nach Ansicht von Experten die Datenübermittlung für die nach Absatz 1 Pflichtigen erheblich verbilligt. Die Handhabung und Durchführung des technischen Verfahrens wird von der Bundesanstalt im Einzelnen durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Der neue § 24c Abs. 4 KWG erteilt der Bundesanstalt – neben der Verwendung der gemeldeten Daten für eigene aufsichtliche Aufgaben – die Ermächtigung Auskunft aus der Datei nach Absatz 1 dadurch zu erteilen, dass Daten an die ersuchende Stelle weiter übermittelt werden können. Was die Übermittlung dieser Daten anbelangt, orientiert sich Absatz 3 an der in § 9 Abs. 1 und 2 getroffenen Grundentscheidung, schränkt diese jedoch, weil das Abrufverfahren das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen stärker tangiert, ein.

Auskunft kann gemäß Absatz 3 Nr. 1 an die Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden. Gleiches gilt gemäß Absatz 3 Nr. 2 für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und für die Leistung der internationalen Rechtshilfe. Damit ist gewährleistet, dass Deutschland insbesondere seinen Verpflichtungen aus § 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. Oktober 2001 nachkommen kann. Im Übrigen können die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung von Straftaten nach den allgemeinen Regeln ein solches Auskunftsersuchen erst erstellen, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, also erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 152 Abs. 2, 160 StPO).

Sonstige Behörden und Stellen, darunter die Finanzbehörden, unterfallen nicht dem Kreis der Auskunftsberechtigten.

Für Steuerstrafverfahren ist die Auskunftserteilung ebenfalls nicht anzuwenden.

Absatz 3 Satz 2 dient hier – ebenso wie die Absätze 4 und 5 – der Einhaltung der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes, wenn ausländische Stellen um Auskunft ersuchen.

Absatz 5 verpflichtet darüber hinaus die Kreditinstitute und die Bundesanstalt, auf ihre Kosten nach den Vorgaben der Bundesanstalt in ihrer Sphäre die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit das Abrufverfahren gemäß Absatz 2 funktionieren kann.

Gemäß Absatz 7 kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung vom automatisierten Verfahren zulassen, wobei die Ermächtigung zur Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden kann. Dies gilt insbesondere für Fallgruppen, bei denen Banken, die das Girogeschäft und Einlagengeschäft, was regelmäßig die Führung von Konten für Kunden voraussetzt, nicht schwerpunktmäßig betreiben bzw. Konten nur für eigene Mitarbeiter oder für ein spezielles überschaubares Kundensegment führen, wofür Dateien im Sinne des Absatzes 1 schon aus technischen Gründen keinen Sinn machen.

Zu Nummer 24 (§ 25)

Zu Buchstabe a

§ 25 Abs. 1 Satz 3 KWG ist dahin zu ergänzen, dass auch nach Artikel 5 Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von der Deutschen Bundesbank erhobene Bilanzstatistiken als Monatsausweise gelten. Bislang gilt diese Regelung ausdrücklich nur für Erhebungen nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 Satz 1 wird die Verordnungsermächtigung an die Anforderungen der modernen Kommunikationsmittel und -wege angepasst (vgl. u. a. auch die Änderungen in § 10 Abs. 1 und 9, § 11 Abs. 1).

Zu Nummer 25 (§ 25a)

Die Änderungen des § 25a Abs. 1 KWG regeln besondere organisatorische Pflichten für die Institute bei der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und des Finanzbetrugs.

Die Ergänzung der Eingangsformel stellt klar, dass die besonderen organisatorischen Anforderungen für Institute auch für das übergeordnete Unternehmen hinsichtlich der Steuerung der Gruppe zu beachten sind. Bei mehrstufigen Gruppen sind die organisatorischen Anforderungen des Absatzes 1 nunmehr auf jeder Zwischenebene (Unterkonsolidierungskreise) zu beachten. Das Privileg der deutschen Institute, im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften keine Unterkonsolidierungskreise bilden zu müssen, soll zwar grundsätzlich bis zur Umsetzung von Basel II Bestand haben. Das Privileg kann jedoch wegen der Aufsichtsgrundsätze, die sich unter den Grundsätzen 14 und 15 auch mit der internen Organisation einer Bank befassen, nicht länger bei der Organisation bestehen.

Die erste Einfügung in Absatz 1 Nr. 1 („Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen“) dient nur der Klarstellung; durch sie wird die bisherige Sonderregelung für die Grundsätze in § 10 Abs. 1 Satz 5 KWG zweifelsfrei überflüssig. International wird das Bestehen einer solchen Regelung vorausgesetzt. Grundsatz 14 der Aufsichtsgrundsätze, der sich zusammen mit dem Grundsatz 15 mit den internen Kontrollen in einer Bank befasst, gibt ausdrücklich „angemessene unabhängige interne oder externe Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung ... der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen“ vor.

Die zweite Einfügung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen soll in Absatz 1 Nr. 3 entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften des § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO und des § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB auf zehn Jahre verlängert werden. Im Hinblick auf die Möglichkeit, die relevanten Unterlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild- oder anderen Datenträgern aufzubewahren, dürfte der Mehraufwand für die Institute nur gering sein.

Die Ergänzung des § 25a Abs. 1 KWG um eine Nummer 4 und damit der Verpflichtung zur Schaffung „adäquater interner Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute“ setzt Grundsatz 15 der Aufsichtsgrundsätze um, der zwischenzeitlich durch Aufsichtsgrundsätze des Baseler Ausschusses „Customer due diligence for banks“ vom 4. Oktober 2001 (BS/01/82) konkretisiert worden ist.

Die Aufsichtsgrundsätze sehen in Grundsatz 15 vor, dass die Bankaufsichtsbehörden sicherstellen müssen, dass Banken adäquate Sicherungsvorkehrungen, einschließlich einer strengen „know your customer“-Politik, im Einsatz haben, um einen (bewussten oder unbewussten) Missbrauch der Institute durch kriminelle Elemente zu verhindern. Diese Systeme müssen grundsätzlich auch in der Lage sein, Zahlungsströme und Finanztransaktionen, die einen kriminellen Hintergrund haben bzw. der Geldwäsche dienen, auch mit dem Einsatz moderner Technik im Massengeschäft aufzuspüren, um auffällige Geschäftsbeziehungen im Institut unter Verwendung weiterer Erkenntnisquellen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Ergänzung der Organisationsvorschrift des § 25a KWG soll die Erkennung von Geldwäsche in allen Geschäftssparten, d. h. nicht nur im Schaltergeschäft, sondern auch im weitgehend anonym und elektronisch ablaufenden Massengeschäft prinzipiell ermöglichen.

In den letzten Jahren haben sich – neben der klassischen Solvenzaufsicht – zunehmend auch Fragen des Missbrauchs von Instituten durch kriminelle Aktivitäten, insbesondere durch Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute, zu einem Bestandteil der risikoorientierten Bankenaufsicht entwickelt.

Institute, welche in Geldwäschehandlungen involviert sind, können hierdurch nicht nur einen Reputations- und Imageverlust, sondern auch – wie in den letzten Jahren auch durch die Medien gegangene Fälle belegen – einen materiellen Schaden erleiden. Durch betrügerische Handlungen zu Lasten der Institute können diesen direkte Verluste zugefügt werden.

Präventiven Maßnahmen kommt in diesem Zusammenhang international ein hoher Stellenwert zu. Deswegen ist der

deutsche Gesetzgeber gehalten, internationale Übereinkünfte, insbesondere die des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), in nationales Recht umzusetzen.

Die Staats- und Regierungschefs der G 8-Staaten haben sich auf ihren Gipfeltreffen in Lyon, Denver und Birmingham dafür ausgesprochen, das internationale Finanzsystem durch die Schaffung entsprechender (aufsichts-)rechtlicher Regularien zugunsten der erforderlichen Risikovorsorge in den Instituten zu stärken. Besonders hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang auch die Bekämpfung des Finanzbetrugs zu Lasten der Institute als eine der größten Herausforderungen der Zeit. Die G 7-Finanzminister haben sich in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 6. Oktober 2001 dafür ausgesprochen, dass die bereits erwähnten „Due dilligence Standards“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 4. Oktober 2001 in den G 7-Ländern unverzüglich umgesetzt werden.

§ 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG verlangt nunmehr wie Grundsatz 15 der Baseler Aufsichtsprinzipien als effektives Präventivinstrument gegen die Geldwäsche eine strenge „know-your-customer-policy“ der Kreditinstitute, die sich auch in gewerberechtlichen Normen („know-your-customer-rules“) niederschlagen soll, deren Einhaltung von den Bankaufsichtsbehörden zu überprüfen ist.

Die bisherigen gesetzlichen Abwehrmaßnahmen gegen Geldwäsche im Institutssektor reichen nicht aus, wirksam gegen Geldwäsche im Finanzsektor vorzugehen.

Mit der organisatorischen Umsetzung des „know-your-customer“-Prinzips sollen – neben einer Identifizierung des Kunden – die Banken in die Lage versetzt werden, Geldwäsches- und Betrugsfälle zulasten der Banken im eigenen Institut besser zu erkennen als bisher, diesen Fällen mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen zu begegnen und die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

Der Finanzsektor ist weltweit einem grundlegenden technischen und strukturellen Wandel unterworfen. Der Einsatz neuer Kommunikationsmittel und die Schaffung neuer Vertriebskanäle im Bankensektor haben weite Teile des Bankgeschäfts erfasst. Die Neugestaltung der Schnittstelle Bank/Kunde und die damit einhergehende Zurückdrängung des Relationship Banking durch das Technology Banking erfordert neue Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche.

Gerade vor diesem Hintergrund des Wandels der Produktionsform zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Informationstechnologie verändern sich die Techniken der Geldwäsche. Dies hat auch zur Folge, dass Kreditinstitute in zunehmendem Maße nicht mehr in der sog. Platzierungsphase, in der es um die Umwandlung von bemakeltem Bargeld in sog. Buchgeld geht, sondern primär in der sog. Verschleierungsphase, also in der Phase, in der sich das illegale Geld bereits im Finanzkreislauf als Buchgeld befindet und die Spur des Geldes durch Umbuchungen und Umschichtungen von illegalem Vermögen verwischt werden soll, für Geldwäschewecke missbraucht werden. Geld wird heute insbesondere über den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr inklusive des Korrespondenzbankwesens gewaschen. Deshalb muss unbaren Transaktionen in Zukunft bankintern größeres Augenmerk geschenkt werden.

Der vorwiegend auf EDV-Lösungen und dem Einsatz bestimmter Parameter beruhende Einsatz technischer Sicherungssysteme ermöglicht die Überprüfung von Geschäftsbeziehungen nach Risikogruppen und Auffälligkeiten, die nach dem national und international vorhandenen Erfahrungswissen über die Methoden der Geldwäsche auf Geldwäsche hindeuten. Die geforderten Kontrollinstrumente haben den Vorteil, dass sie im Prinzip auch den elektronischen Zahlungsverkehr mit einbeziehen, der sonst auf Grund seiner Volumina eine Überprüfung der einzelnen Transaktionen nicht mehr zulassen würde.

Für Kreditinstitute besteht unter Geldwäschegesichtspunkten ein grundsätzliches Erkennungsproblem im arbeitsteilig organisierten Massengeschäft. Insbesondere bei unbaren Transaktionen können Anhaltspunkte zur Geldwäsche nur schwer festgestellt werden. Durch die Automatisierung des Zahlungsverkehrs bekommt das Kreditinstitut nicht mehr die Information aus erster Hand, d. h. über seine Mitarbeiter, über die Umsätze seiner Kunden. Folglich ist es auch nicht mehr möglich, zu beurteilen, ob die Umsätze dem wirtschaftlichen und finanziellen Hintergrund eines Kunden entsprechen.

Nötig sind deshalb bei der von Nummer 4 postulierten Schaffung angemessener Sicherungssysteme auch strukturell andersartige Systeme, die die „Menschlösung“ flankieren und im Einzelfall auf der Analyse und Kontrolle von unter Geldwäschegesichtspunkten risikoreichen Konten und Transaktionen, Umsatzdaten und bei Kundenkategorien und Geschäftsarten beruhen, die unter Geldwäschegesichtspunkten beim Vorliegen bestimmter Problemindikatoren auf Grund der inzwischen vorhandenen internationalen Erfahrung als „risikoträchtig“ gelten. Vor allem der Auslandszahlungsverkehr – und damit das Girogeschäft – ist zu diesen risikoträchtigen Geschäftsarten zu rechnen.

Das über die Methoden der Geldwäsche bestehende Erfahrungswissen ist beim Aufbau adäquater Sicherungssysteme zu berücksichtigen. Die Bundesanstalt – zum Teil auch die Ermittlungsbehörden – informieren die Institute regelmäßig über aktuelle Methoden der Geldwäsche. Sie geben in diesem Zusammenhang auch aktuelle Typologien der Geldwäsche, die von der FATF festgestellt worden sind, an diese weiter. Dieses Hintergrundwissen soll in den Aufbau interner Sicherungssysteme einfließen und gleichzeitig die Institute dazu anhalten, unter diesem Hintergrund zweifelhaften bzw. ungewöhnlichen Geschäftsbeziehungen bzw. vergleichbaren Sachverhalten aktiv nachzugehen.

Welche Systeme zum Einsatz kommen und welche einzelnen Transaktionen und Geschäftsarten einer Untersuchung unterworfen werden, hat jedoch das Institut – wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risiko Management Systemen gemäß § 25a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KWG – auf der Grundlage einer eigenen Gefährdungsanalyse und der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen zu entscheiden. Für Geschäftssparten, die unter Geldwäschegesichtspunkten weniger risikoreich sind (Teilzahlungskreditgeschäft, Abschluss von Sparverträgen etc.) bzw. leichter zu überschauen sind, gelten somit andere Untersuchungsanforderungen als für den weitgehend anonym und automatisiert abgewickelten Auslandszahlungsverkehr.

Diese Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen. Sie unterliegen den Organisa-

tionsprüfungen der externen Revision im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bzw. von Sonderprüfungen der Bundesanstalt.

Mit dieser Norm soll die Bundesanstalt im Einzelfall Anordnungen treffen können, in denen das jeweilige Institut nicht die adäquaten, internen Maßnahmen geschaffen hat, um die in den Nummern 1 bis 4 geregelten Organisationspflichten zu erfüllen. Diese Anordnungen dienen insoweit der Vermeidung von Gefahren und Risiken; sie müssen laut diesem Zweck erforderlich sein.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Die neue Befreiungsmöglichkeit soll insbesondere für die Konzern-Innenfinanzierung bei Förderkreditinstituten eine flexible Handhabung im Hinblick auf das Gebot der marktgerechten Konditionen in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWG ermöglichen.

Zu Nummer 27 (§ 33)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

E-Geld-Institute brauchen gemäß Artikel 4 E-Geld-Richtlinie nur ein Anfangskapital von 1 Mio. Euro vorzuhalten. Unternehmen, die sich auf das E-Geld-Geschäft beschränken, soll der Markteintritt erleichtert werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Eine Anteilseignerkontrolle findet nicht nur im Rahmen der laufenden Aufsicht über Institute statt. Sie setzt sinnvoll bereits im Erlaubnisverfahren ein. Ist der (potentielle) Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig, kann einem Unternehmen, das eine Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften oder das Erbringen von Finanzdienstleistungen beantragt, die Erlaubnis versagt werden. Die gesetzlich gesetzten Maßstäbe sind die gleichen wie bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Bewerbers um eine bedeutende Beteiligung nach § 2b Abs. 1a KWG. In diesem Sinne wird in § 33 Abs. 1 Nr. 3 auf § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 Teilsatz 2 KWG verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Es ist davon auszugehen, dass eine Anzahl von Finanzdienstleistern, die de lege lata nicht das Vier-Augen-Prinzip einhalten müssen, in Zukunft Altersvorsorgeverträge anbieten werden; diese Möglichkeit wurde den Instituten im Rahmen des AltZertG ausdrücklich eröffnet. Im Hinblick auf die politische Sensibilität dieser Problematik ist es allerdings geboten, allen Anbietern von Altersvorsorgeverträgen zwingend das Vier-Augen-Prinzip vorzuschreiben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Grundsatz 3 der Aufsichtsgrundsätze fordert für den Fall, dass der vorgesehene Eigentümer bzw. die vorgesehene Muttergesellschaft der neu gegründeten Bank eine ausländische Bank ist, vor Erlaubniserteilung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes einzuholen.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Zielrichtung des Gesetzesvorhabens, die Rechtsvorschriften im Bereich der Anteilseignerkontrolle zu harmonisieren, wird der Absatz 3 an die weiter gehenden Eingriffsbefugnisse und den Wortlaut im VAG angepasst.

Die mangelhafte wirtschaftliche Transparenz wird neu als Erlaubnisversagungsgrund statuiert. Dadurch wird in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 die sachlich gebotene Parallelität zu § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 KWG hergestellt; es ist inkonsistent, einem Interessenten mangels wirtschaftlicher Transparenz den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut zu untersagen, mangelnde wirtschaftliche Transparenz bei Erlaubniserteilung dagegen aber zu tolerieren.

Der neue Erlaubnisversagungsgrund unter § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KWG wird in Anlehnung an § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VAG geschaffen.

Bei der Wörter-Ersetzung „im Ausland“ durch „in einem Drittstaat“ in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 KWG handelt es sich um eine Folgeänderung.

Die bisherige Nummer 4 ist materiell unverändert im Satz 2 aufgegangen.

Zu Nummer 28 (§ 35)

Folgeänderung aus der Erweiterung des Katalogs der Erlaubnisaufhebungsgründe nach § 33 Abs. 1 KWG.

Zu Nummer 29 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Neben der Abberufung von Geschäftsleitern soll die Vorschrift künftig auch die Übertragung von Organbefugnissen auf Sonderbeauftragte der Bundesanstalt ermöglichen. Die Änderung der amtlichen Überschrift trägt dieser Zusatzkompetenz Rechnung.

Zu Buchstabe b

Bilanzierungshilfen, mit denen ein Verlustausweis vermindert oder gar verhindert wird, sagen nichts über die fachliche Qualifikation der Geschäftsleiter aus, die diese Verluste zu verantworten haben. Sie sollen deshalb künftig für die Anwendung des § 36 Abs. 1 KWG keine Sperrwirkung mehr entfalten.

Zu Buchstabe c

Die neue Regelung unter § 36 Abs. 1a KWG soll der Bundesanstalt die Möglichkeit geben, unzuverlässigen oder fachlich ungeeigneten Organmitgliedern die Befugnisse zu entziehen und diese auf geeignete Sonderbeauftragte zu übertragen. Eine entsprechende Bestimmung besteht bereits im VAG (§ 81 Abs. 2a).

Zu Buchstabe d

§ 36 KWG gibt bisher keine Handhabe, die verantwortlichen Geschäftsleiter bei fortgesetzten Verstößen gegen bankaufsichtliche Spezialgesetze zu verwarnen und notfalls auch abzuberufen. Die Regelungslücke wird durch die Ergänzung in Absatz 2 geschlossen.

Zu Nummer 30 (§ 37)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung in § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG soll die Voraussetzung dafür schaffen, bei Zwangsmaßnahmen nach § 37 Satz 1 KWG direkt bei den Mitgliedern der Organe und damit bei den Verantwortlichen anzusetzen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Gemäß Satz 4 werden die Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt auf Unternehmen ausgedehnt, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen werden. Diese Bestimmung zielt insbesondere auch auf Internet-Provider.

Zu Buchstabe b

Die Person, die die Bundesanstalt nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG mit der Abwicklung der Geschäfte einer unerlaubten Bank- oder Finanzdienstleistungsunternehmung beauftragt, soll künftig befugt sein, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Nach § 15 Insolvenzordnung (InsO) ist jeder Abwickler berechtigt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Für den KWG-Abwickler ist die Anwendbarkeit von § 15 InsO bislang zweifelhaft.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen eine nur teilweise Befriedigung der Anleger möglich und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wahrscheinlich ist, könnte die Tätigkeit des Abwicklers hierdurch in das Insolvenzverfahren und damit in ein gesetzlich klar reguliertes Verfahren übergeleitet werden.

Zu Nummer 31 (§ 39)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 53b Abs. 1 Satz 2 KWG.

Zu Nummer 32 (§ 44)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Die Begründung von Auskunftspflichten für die Beschäftigten von Instituten, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, stellt die sachlich gebotene Parallelität zu § 44c Abs. 1 KWG her. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Beschäftigten als Wissensträger nicht der Bankenaufsicht gegenüber auskunftspflichtig sein sollten. Die alleinige Verantwortlichkeit von Organmitgliedern wird hierdurch nicht berührt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Gemäß dem neuen Teilsatz 2 soll das Prüfungsrecht der Bundesanstalt Unternehmen einschließen, auf die ein Institut wesentliche Bereiche im Sinne des § 25a Abs. 2 KWG ausgelagert hat (Auslagerungsunternehmen); § 25a Abs. 2 KWG setzt ein solches Prüfungsrecht voraus („... noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt beeinträchtigen ...“), das KWG buchstabiert ein solches erweitertes Prüfungsrecht jedoch an keiner Stelle aus; es dürfte rechtlich daher nicht anzuerkennen sein. Sachlich ist dieses Defizit nicht tragbar, die bisherige Duldungserklä-

rung des Auslagerungsunternehmens allein nicht ausreichend.

Zu Buchstabe b

Die Auskunfts- und Prüfungsrechte der Bundesanstalt bestehen auch gegenüber Finanzholdinggesellschaften, konsolidierte und nichtkonsolidierte Tochterunternehmen von beaufsichtigten Instituten oder Finanzholdinggesellschaften sowie gemischte Unternehmen und deren Tochterunternehmen, auch wenn diese Unternehmen nicht der Aufsicht der Bundesanstalt unterstehen. Die Bundesanstalt erhält so Angaben, die für die Aufsicht über seine Institute zweckdienlich sind. Analog zu § 44 Abs. 1 Satz 2 Teilsatz 2 KWG soll das Prüfungsrecht auf Auslagerungsunternehmen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 33 (§ 44a)

Sowohl zwischenstaatliche Vereinbarungen (Gegenseitigkeitsvereinbarungen) als auch rechtlich unverbindliche verwaltungstechnische Absprachen zwischen ausländischen Aufsichtsbehörden und der Bundesanstalt (Memoranda of Understanding) sehen vor, dass ausländische Aufsichtsbehörden Tochterunternehmen und Zweigstellen ausländischer Institute in Deutschland prüfen. Das KWG statuiert bisher jedoch keine entsprechenden Duldungspflichten deutscher Institute gegenüber Prüfungen ausländischer Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten (anders als § 44a Abs. 2 Satz 3 KWG, der eine Duldungspflicht gegenüber Prüfungen von Aufsichtsbehörden aus EWR-Staaten vorsieht). Sollte ein Institut sich einer Prüfung durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittstaates verweigern, könnte die Bundesanstalt keine Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Prüfung treffen. Durch zwischenstaatliche Vereinbarungen lassen sich die Duldungspflichten nicht schaffen. Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 bereinigt diese Lücke.

Zu Nummer 34 (§ 44b)**Zu Buchstabe a**

Nach dem Vorbild von § 83 Abs. 5a VAG soll die Bundesanstalt die Möglichkeit erhalten, die Unterlagen, die sie sich nach § 2b Abs. 1 Satz 2 KWG vorlegen lässt, auf Kosten des Vorlagepflichtigen durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Zu Buchstabe b

Die Auskunftsverweigerungsrechte bestehen im Versicherungsbereich bereits ausdrücklich nach § 83 Abs. 6 VAG. Sie sollen nach demselben Muster für das KWG geschaffen werden.

Zu Nummer 35 (§ 44c)**Zu Buchstabe a**

Gegenüber lizenzierten Instituten (aber ohne Volllizenz) kann sich die Bundesanstalt im Rahmen der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen bisher nur auf § 44 KWG stützen; dieser berechtigt jedoch nicht zur Durchsuchung des Instituts. Sachlich gibt es für ein Institutsprivileg keine Rechtfertigung. Die Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen lässt

sich noch effektiver gestalten, wenn der Gesetzestext so erweitert wird, dass die Kompetenzen nach § 44c KWG auch gegenüber Instituten bestehen, die zwar im Besitz einer Teillizenz stehen, objektiv aber Anlass zu der Annahme geben, dass sie neben den erlaubten Geschäften auch noch unerlaubte betreiben.

Zwar ließe sich dieses Ergebnis eventuell auch interpretatorisch erzielen. Im Bereich der Eingriffsverwaltung ist aber eine derart extensive Auslegung problematisch und dürfte letztlich einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Das bestehende Defizit erscheint insbesondere im Hinblick auf die Institute problematisch, die auf Grund der Übergangsregelung unter die Aufsicht gekommen sind und bei denen eine Sachverhaltsaufklärung nur mittels einer Durchsuchung sowie durch Sicherstellung von Unterlagen möglich ist.

Die Ausdehnung des Kreises der Auskunft- und Vorlagepflichtigen auf Unternehmen, die in die Abwicklung der Geschäfte des verdächtigen Unternehmens eingebunden sind oder waren, dient dazu, effizienter aufklären zu können. Es ist erforderlich, insbesondere auch Treuhänder, Unternehmen, die in den Vertrieb von dubiosen Anlageprodukten eingeschaltet sind, um Auskünfte und Unterlagen über die fraglichen Geschäfte ersuchen zu können.

Es wird damit klargestellt, dass Kreditinstitute im Rahmen der Ermittlungen wegen unerlaubter Geschäfte verpflichtet sind, Auskünfte über Kontoverbindungen des verdächtigen Unternehmens nach § 44 Abs. 1 KWG zu erteilen. Derartige Informationen sind für die Ermittlung von außerordentlicher Bedeutung, da sich häufig anhand dieser Informationen schnell feststellen lässt (Geldflüsse), ob und in welchem Umfang Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen betrieben werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt analog § 44c Abs. 1 Satz 1 KWG.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in Absatz 3 stellen klar, dass sich das Durchsuchungsrecht auf richterliche Anordnung auch auf Räumlichkeiten erstreckt, von denen nicht zweifelsfrei feststeht, dass sie nur zu Wohnzwecken dienen. Der bisherige Wortlaut wird in diesem Sinne den an einen derart intensiven Grundrechtseingriff zu stellenden Anforderungen nicht gerecht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt einen weiteren Schritt im Hinblick auf eine effizientere Aufklärung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen dar.

Zu Nummer 36 (§ 49)

Die Vollziehung einer Erlaubnisaufhebung nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 KWG ist nicht weniger dringlich als die Vollziehung einer Erlaubnisaufhebung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 KWG: Wertpapierhandelsunternehmen, die von Gesetzes wegen ein niedrigeres Anfangskapital als Kreditinstitute vorhalten müssen, dann aber nicht mehr die Relation

des § 10 Abs. 9 KWG einhalten, sind nicht weniger in Gefahr als Kreditinstitute, die das vorgeschriebene Anfangskapital nicht mehr einhalten. Während eine Erlaubnisaufhebung auf Grund des Unterschreitens des vorgeschriebenen Anfangskapitals bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist (§§ 49 i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG), ist es eine Erlaubnisaufhebung, die sich auf eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Relation nach § 10 Abs. 9 KWG stützt, bisher nicht.

Die Gefahr, die von einem Institut ausgeht, das sich nachhaltig über gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Bundesanstalt in einem Maße hinwegsetzt, dass es die Aufhebung der Erlaubnis rechtfertigt, oder das eine unzureichende Eigenmittelbasis hat, ist unmittelbarer und konkreter als die zunächst erst einmal rein abstrakte Gefahr, die von einem Institut ausgeht, das nur noch von einem Inhaber geführt wird. Deswegen sollen in Zukunft auch Erlaubnisaufhebungen, die sich auf § 35 Abs. 2 Nr. 6 KWG stützen, kraft Gesetzes sofort vollziehbar sein.

Zu Nummer 37 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Unterhält das ausländische Unternehmen mehrere Zweigstellen im Inland, so soll es hierfür in Zukunft nur eine Lizenz von der Bundesanstalt beantragen müssen. Die Anforderung, für jede inländische Zweigstelle eine gesonderte Lizenz zu beantragen, hat sich in der Praxis als nicht erforderlich erwiesen. Insoweit genügt die Statuierung einer Anzeigepflicht nach der neuen Nummer 7 in Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Siehe die Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Das KWG enthält keine Vorschriften über die Auflösung und Liquidation von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Für inländische Gesellschaften kommen die jeweils einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Für Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG als Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG gelten, fehlt es an einem entsprechenden Verweis, obwohl diese Institute ungeachtet ihrer rechtlichen Unselbständigkeit ansonsten sowohl aufsichtsrechtlich als auch hinsichtlich der handelsrechtlichen Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern inländischen Unternehmen gleichgestellt werden.

Auf Grund dieser Gesetzeslücke können Zweigstellen ausländischer Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit im Inland einstellen und ihre Löschung im Handelsregister betreiben, ohne dass die für die Aufsicht über diese Institute verantwortliche Bundesanstalt informiert wird oder ihr Einverständnis geben muss. Es kommen weder die dem Gläubigerschutz dienenden Vorschriften über die Liquidation einer Gesellschaft zur Anwendung, noch verfügt die Bundesanstalt über eine Möglichkeit, die ordnungsgemäße Abwicklung der inländischen Geschäfte zu überwachen oder gar zu gewährleisten.

Dies bedeutet, dass ausländische Unternehmen, die im Inland unter dem Gütesiegel der deutschen Aufsicht Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, jederzeit sich sowohl der hoheitlichen Gewalt der Aufsicht entziehen als auch ihren inländischen Gerichtsstand gemäß § 21 Zivilprozessordnung (ZPO) beenden können, ohne dass die Bundesanstalt dies verhindern könnte. Dies gilt selbst dann, wenn gegen ein Institut oder seine Geschäftsleiter aufsichtsrechtliche Maßnahmen angedroht oder bereits eingeleitet wurden.

Durch die neuen Absätze 5 und 6 wird diese Lücke im deutschen Aufsichtsrecht geschlossen und die Gleichbehandlung mit Instituten mit Sitz im Inland hergestellt. Absatz 6 Satz 2 eröffnet der Bundesanstalt die Möglichkeit sachgerechten Ermessens in den Fällen, in denen die Abwicklung z. B. bis auf unbedeutende bilanzielle Positionen abgeschlossen ist.

Zu Nummer 38 (§ 53a)

Die Bußgeldbewehrung in § 56 Abs. 2 Nr. 8 KWG läuft leer, solange die Leiter für einen Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot nach § 53a Satz 4 KWG nicht verantwortlich sind. Insoweit sind Zweifel laut geworden; die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 39 (§ 53b)

Zu Buchstabe a

Mit Satz 2 wird den E-Geld-Instituten aus EWR-Staaten entsprechend den Vorgaben der E-Geld-Richtlinie der Europäische Pass gewährt.

Zu den Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Einfügung von Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d

Gemäß § 53b Abs. 3 KWG ist § 11 KWG auf Zweigniederlassungen von Wertpapierhandelsunternehmen aus EWR-Staaten anzuwenden, so dass die Bundesanstalt als Aufnahmestaataufsicht für die Liquiditätsaufsicht dieser Zweigniederlassungen zuständig ist. In der Begründung zur 6. KWG-Novelle ist aufgeführt, dass die Liquiditätskontrolle EU-rechtlich zwar nur für die deutschen Zweigniederlassungen von hereinkommenden Einlagenkreditinstituten und nicht von Wertpapierhandelsunternehmen vorgegeben sei. Solange jedoch der Regelungsbereich der Liquiditätskontrolle in der EU noch nicht harmonisiert ist, sei eine Anwendung des § 11 KWG auf Wertpapierhandelsunternehmen erforderlich (Drucksache 13/7142 S. 96). Entsprechend gilt der neue Grundsatz II auch für EWR-Zweigniederlassungen von Wertpapierhandelsunternehmen.

Für eine Liquiditätsaufsicht des Aufnahmestaates dürfte jedoch hinsichtlich Wertpapierhandelsunternehmen kein Raum mehr sein, da die WDRL – anders als die Bankenrichtlinie – keine Zuordnung der Liquiditätsüberwachung auf den Aufnahmestaat vorsieht und die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Voraussetzungen für das Treffen von Maßnahmen des Aufnahmestaates gegen Institute unter Berufung auf das Allgemeininteresse nicht gegeben sind (diese Auffas-

sung wird auch von der FSA und der Central Bank of Ireland vertreten, die hinsichtlich Wertpapierhandelsunternehmen überhaupt keine Liquiditätsaufsicht für erforderlich halten). E-Geld-Institute unterliegen gemäß E-Geld-Richtlinie ebenfalls nicht der Liquiditätsaufsicht des Aufnahmestaats; § 11 KWG ist daher nicht auf sie anwendbar.

Der bestehende Verweis auf § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG läuft leer; § 53b-Zweigniederlassungen errichten keine Zweigstellen in Drittstaaten.

Die als Satz 2 neu zu statuierende Pflicht zu Änderungsanzeigen entspricht den Vorgaben, die § 24a Abs. 4 KWG den deutschen Instituten abverlangt, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unter dem Europäischen Pass eine Zweigniederlassung errichtet haben. Die Praxis hat gezeigt, dass die Pflicht zur Anzeige von Veränderungen bezüglich des Inhalts der Errichtungsanzeigen bei EWR-Zweigniederlassungen aus Artikel 20 Abs. 6 der Bankenrichtlinie nur unzureichend erfüllt wird. Veränderungen insbesondere bei den verantwortlichen Geschäftsführern, aber auch andere Veränderungen, werden nur in den seltensten Fällen richtlinienkonform, d. h. mindestens einen Monat vor Wirksamwerden, bzw. überhaupt angezeigt. Es soll daher analog zu § 24a Abs. 4 KWG auch für die unter dem Schirm des Europäischen Passes hereinkommenden Zweigniederlassungen nach § 53b KWG eine eigenständige Anzeigepflicht bezüglich Veränderungen bei der Zweigniederlassung eingeführt werden.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 40 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Neu bußgeldbewehrt wird die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 KWG (Absinken des Anfangskapitals unter die gesetzlichen Mindestanforderungen) – Bußgeldrahmen bis 50 000 Euro – durch Ergänzung des § 56 Abs. 2 Nr. 4 KWG. Ein Absinken des Anfangskapitals unter die gesetzlichen Mindestanforderungen oder die Unterschreitung der Relation nach § 10 Abs. 9 KWG bedeuten eine Gefahr für die Solvenz des Instituts. Die jeweils vorgeschriebene Anzeige soll die Aufsicht in die Lage versetzen, rechtzeitig korrektive Maßnahmen zu ergreifen. Eine Verletzung der Anzeigepflicht mag rechtzeitige bankaufsichtliche Maßnahmen vereiteln. Eine Bußgeldbewehrung ist daher angezeigt. Ein Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro erscheint aber ausreichend. Aus den gleichen Gründen und in dem gleichen Rahmen ist eine Bußgeldbewehrung der Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 1 Nr. 5, 11 und 13 KWG geboten.

Die Bußgeldbewehrung der neuen Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG (qualifizierte Beteiligungen) – Bußgeldrahmen bis 50 000 Euro – durch Ergänzung des § 56 Abs. 2 Nr. 4 ist erforderlich, um der Umsetzung des Grundsatzes 5 der Aufsichtsgrundsätze in der Bundesrepublik Deutschland den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Mit der Erweiterung der Nummer 4 um den gesamten § 2b KWG und die Erstreckung auch auf Unterlagen ist die bisherige Nummer 2 überflüssig.

Zu Buchstabe b

Der Bußgeldkatalog des § 56 KWG ist auch auf Verstöße gegen das in § 24c KWG geregelte automatisierte Abrufverfahren für Kontoinformationen anwendbar. Die Höhe der Geldbuße orientiert sich an der für Verstöße gegen vergleichbare Anzeigevorschriften des KWG.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu den Buchstaben a und b).

Zu Nummer 41 (§ 60a)

Die Änderungen und Ergänzungen bezwecken, Schwachstellen in der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäsche und des damit oftmals im Zusammenhang stehenden illegalen Betriebens von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften zu beseitigen.

Zu Buchstabe a

Für eine präventiv agierende Aufsicht ist der Anfangsverdacht, der die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde rechtfertigt, hinreichender Grund, für die Solvenz eines Instituts relevante Beschuldigte selbst unter die Lupe zu nehmen. Es ist mit dem Ziel einer effektiven Bankenaufsicht nicht länger vereinbar, die Bundesanstalt bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens in Unkenntnis zu belassen.

Zu Buchstabe b

Im Interesse einer effektiven Bankenaufsicht soll die Bundesanstalt in Zukunft Akteneinsicht haben. Ihr sollen die Strafverfolgungsbehörden die Einsicht in die Ermittlungsakten nur noch in begründeten Ausnahmefällen verweigern können.

Zu Nummer 42 (§ 64f)

Sofern Kreditkarten als Zahlungsverkehrsprodukte der lizenzierten Banken (Bankkarte) emittiert werden, bedarf es hierfür keiner Erlaubnis. Für das Kreditkartengeschäft haben diese jedoch dieselben Identifizierungsvorschriften hinsichtlich ihrer Kunden wie im Girogeschäft zu erfüllen und vergleichbare Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche zu treffen.

Für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken gelten die Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und damit ein dreistufiges Anmeldeverfahren.

Da die in § 14 Abs. 1 KWG vorgesehenen Änderungen Auswirkungen auf das Meldesystem für Groß- und Millionenkredite und damit auf die Kreditgeber haben, wird in Absatz 3 eine Übergangsregelung geschaffen, um den Kreditgebern und der Bundesbank für die Anpassung ihrer Meldesysteme genügend Zeit zur Verfügung zu stellen.

Auch im Hinblick auf die Änderungen von § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 KWG (siehe Begründung zu Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) wird bis zum Inkrafttre-

ten der Neufassung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) eine Übergangsregelung erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für die neue Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zur Abgrenzung des Handelsbuches (§ 1 Abs. 12 KWG). Die Absätze 4 und 5 tragen dem jeweils Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Aktiengesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2**

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Beendigung der amtlichen Preisfeststellung und der Einführung des Begriffs „amtlicher Markt“ im Börsengesetz.

Zu Nummer 3

In das Aktiengesetz wird mit § 406 ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen. Die Pflicht nach § 71 Abs. 3 Aktiengesetz, die Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückkauf eigener Aktien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen, war bisher nicht als Ordnungswidrigkeitstatbestand erfasst. Verstieß in der Vergangenheit eine Gesellschaft gegen diese Pflicht, so hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Möglichkeiten, den Verstoß zu ahnden. Der in Absatz 2 gesetzte Bußgeldrahmen bewegt sich mit fünfzigtausend Euro in dem Bereich der Bußgelder, die bei Verstößen gegen § 25 Abs. 1 und 2 WpHG verhängt werden können, da die Pflicht nach § 71 Abs. 3 diesen Vorschriften vergleichbar ist. Die Mitteilung der Ermächtigung ermöglicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Kursentwicklung der Wertpapiere der ermächtigten Gesellschaft zu bewerten, was zum Beispiel für die Untersuchung von Insider-Fällen von Bedeutung ist. Weiter ist die Ermächtigung im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen von Bedeutung, da sie gegebenenfalls eine zulässige Verteidigung gegen eine feindliche Übernahme erlaubt. Hier muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nachvollziehen können, wann eine solche Ermächtigung erteilt worden ist.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist nach Absatz 3 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der gegenüber auch die Mitteilungspflicht besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf § 406 und nicht auf die anderen in § 405 genannten Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Artikel 8 (Änderung des Handelsgesetzbuches)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Beendigung der amtlichen Preisfeststellung und der Einführung des Begriffs „amtlicher Markt“ im Börsengesetz.

Zu Nummer 2

Die Änderung erfolgt auf Grund der Neuregelung des Rechts der skontroführenden Unternehmen im Börsengesetz.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

§ 764 BGB stellt sog. Differenzgeschäfte Spiel- oder Wettverträgen gleich und erklärt diese Geschäfte für unverbindlich, lässt sie jedoch als Rechtsgrund für Erfüllungsleistungen gelten. Die ursprünglich nur als vorläufige Regelung vorgesehene Vorschrift ist seit ihrer Schaffung im Jahr 1896 Auslöser von Streitfragen.

So ist umstritten, ob neben dem börsenrechtlichen Begriff des Börsentermingeschäfts ein eigenständiger zivilrechtlicher Begriff des Differenzgeschäfts besteht. Dabei hat die Verwendung zweier nicht aufeinander abgestimmter Begriffe zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt.

Darüber hinaus besteht generell Unklarheit über den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 764 BGB. Bis zur Börsengesetznovelle vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412) beschränkte sich der Anwendungsbereich des § 764 BGB im Wesentlichen auf im Ausland abgeschlossene Börsentermingeschäfte. Für diese Geschäfte ist bei nach §§ 52 und 57 Börsengesetz verbindlichen Börsentermingeschäften seit der Novelle 1989 nunmehr der Differenzeinwand ausgeschlossen. In der Literatur wird daher vielfach die Auffassung vertreten, der Differenzeinwand entfalte praktisch keine Bedeutung mehr, was allerdings im Widerspruch zu einem Teil der Rechtsprechung steht.

Vor diesem Hintergrund ist die Vorschrift des § 764 aufzuheben. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Gedanke des Schutzes unerfahrener Vertragspartner vor den Folgen eines besonders riskanten Geschäfts wird durch die in § 37b WpHG-E enthaltene Aufklärungspflicht und die korrespondierende Schadensersatzpflicht umgesetzt. Für Finanzgeschäfte zwischen Privaten und solche Geschäfte, die nicht als Finanztermingeschäfte einzuordnen sind, bleibt der Spieleinwand – soweit dessen Voraussetzungen gegeben sind – weiterhin anwendbar.

Gründe, die daneben für eine Beibehaltung des § 764 BGB sprechen, sind nicht ersichtlich. Das Nebeneinander der Regelungen im BGB und im Börsengesetz ist ausschließlich historisch bedingt, da die entsprechenden Arbeiten zum BGB und zum Börsengesetz im Jahr 1896 nicht hinreichend koordiniert wurden. Mit der Aufhebung wird zugleich einem in der Praxis und der Literatur seit Anfang letzten Jahrhunderts bestehenden Anliegen Rechnung getragen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu den Nummern 1 bis 2**

Die mit der ZPO-Reform in Artikel 2 Abs. 2 eingefügte Überschrift zu § 1009 bedarf der Neuformulierung, da § 1009 die Bekanntmachung nunmehr nicht mehr abschließend regelt, vielmehr grundsätzlich auf die allgemeine Vorschrift des § 948 ZPO zurückgegriffen werden muss. Lediglich für die in § 1009 aufgeführten Spezialfälle stellt er eine zusätzliche Bekanntmachungsregelung dar. Hieraus folgt auch die Änderung der Inhaltsübersicht zur ZPO.

Die Streichung der beiden Absätze 1 und 2 erfolgt wegen des praktischen Bedürfnisses, die Bekanntmachung durch Aushang im Lokal der Börse künftig wegfällen zu lassen. Diese Bekanntmachungsform wurde bereits mit Einführung der Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 vorgesehen.

Seither haben sich die Börsenverhältnisse insbesondere auch im Hinblick auf die Präsenz des Publikums im Lokal der Börse weit gehend verändert, so dass die Bekanntmachungswirkung gar nicht mehr erreicht werden kann. Demgegenüber bedeutet der Aushang für die betroffenen Börsen einen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen steht.

Der verbleibende Rest der Vorschriften in den beiden Absätzen 1 und 2 entspricht wortgleich der allgemeinen Vorschrift des § 948 ZPO. Auf diese kann daher auch für das Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden zurückgegriffen werden, um die gewünschte Form der Bekanntmachung durch Anheftung an der Gerichtstafel, Veröffentlichung im Bundesanzeiger und gegebenenfalls weiteren Blättern zu erreichen. Daher werden die beiden Absätze ersatzlos gestrichen.

Dies hat zur Folge, dass die Absatznummerierung des § 1009 ZPO gänzlich wegfällt.

Zu Nummer 3

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Absatznummerierung in § 1009 ZPO bedingt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes)

Zu Nummer 1a – § 5 Abs. 1

a) Nummer 1 Halbsatz 1

Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Hypothekendarlehenbanken die Möglichkeit, das Kommunalgeschäft im Ausland auf weitere Staaten und öffentliche Stellen zu erstrecken. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit der Nummer 1 wird Halbsatz 1 untergliedert und am Ende dieses Halbsatzes eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 1 Nr. 2 vorgenommen.

In Buchstabe a und b wird die Schweiz den EU-Mitgliedstaaten als kommunalkreditfähiger Partner gleichgestellt, wie dies für den Hypothekarkredit in Nummer 2 und 2a bereits geltendes Recht ist. Ferner wird den Hypothekendarlehenbanken die Möglichkeit eröffnet, das Kommunalgeschäft auf alle G 7-Staaten einschließlich ihrer Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften zu erstrecken. Hierfür besteht wegen der herausragenden Bedeutung dieser Finanzmärkte ein wachsendes praktisches Bedürfnis. Die an die Kommunalkreditfähigkeit und damit an die Deckung für Öffentliche Pfandbriefe zu stellenden besonderen Sicherheitsanforderungen sind bei den Zentralregierungen dieser Staaten erfüllt. Für Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften dieser Staaten ist entsprechend dem für die EWR-Staaten geltenden Recht Voraussetzung eine Gewichtung von höchstens 20 % i. S. d. Richtlinie 2000/12/EG, die an die Stelle der Solvabilitätsrichtlinie getreten ist. Die Richtlinie legt diese Gewichtung für Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der EWR-Staaten generell fest. Bezüglich der Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften der anderen in Buchstabe a erfassten Staaten ist eine entsprechende Festlegung durch die zuständige zentrale Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates not-

wendig; sie muss zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung vorliegen.

In Buchstabe c wird das Kommunalgeschäft auf alle europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD, soweit sie nicht bereits in Buchstabe a erfasst sind, erstreckt. Die Ermöglichung dieser Geschäfte erscheint wegen der sich abzeichnenden Erweiterung der EU sachgerecht. Insbesondere im Hinblick auf die Beitrittskandidaten Polen, Ungarn, Tschechien und Slowakei besteht für die Hypothekenbanken ein berechtigtes Interesse, diesen Staaten bereits vor ihrem Beitritt Darlehen gewähren zu können; insoweit sind auch die für die Erhaltung der Pfandbriefqualität notwendigen Sicherheitsanforderungen hinreichend erfüllt. Zur Begrenzung der Risiken soll der Einstieg in das Kommunalgeschäft mit diesen Staaten zunächst auf die Zentralregierungen beschränkt werden.

In Buchstabe d wird für die EWR-Staaten der Kreis der kommunalkreditfähigen Stellen auf unterstaatliche Stellen erstreckt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde des betreffenden Staates nach Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20 %, wie sie auch für die in Buchstabe b erfassten Darlehen an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften gilt, festgelegt hat. Das BAKred hat im Grundsatz I (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe i) ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Regelung der Richtlinie und im Grundsatz I erfasst zwar auch Unternehmen ohne Erwerbszweck, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden. Da es sich hierbei aber um privatrechtliche Unternehmen handelt, würde ihre Berücksichtigung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Systematik des § 1 Nr. 2 widersprechen, wonach im Interesse der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger nur das Kommunaldarlehensgeschäft, d. h. die Darlehensgewährung an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten im Hinblick auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zulässig ist. Daher ist insoweit von einer Erweiterung des § 5 Abs. 1 Nr. 1, die sich auch auf inländische Unternehmen erstrecken müsste, abzusehen.

Von einer Erstreckung der Vorschrift in Buchstabe d auf Drittstaaten wird abgesehen, da die praktischen Auswirkungen dieser Regelung außerhalb der EU nicht überschaubar wären.

Nach Buchstabe e soll die Gleichstellung der sog. kommunalverbürgten Darlehen mit Kommunaldarlehen nach geltendem Recht auch für die zusätzlich in Buchstabe a bis c berücksichtigten Fälle gelten, da es sich um gleichwertige Deckungsansprüche handelt. Die generell im HBG (vgl. § 1 Nr. 2, § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) verwendete Formulierung „Übernahme der Gewährleistung“ besagt nicht, dass die Gewährleistung stets auf einem Vertrag beruhen muss. Entscheidend ist, dass für das Darlehen eine volle Gewährleistung der öffentlichen Hand besteht.

b) Nummer 1 Halbsatz 2

Nach geltendem Recht bezieht sich die 10-%-Grenze für Darlehen, hinsichtlich deren das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger gemäß § 35 nicht sichergestellt ist, nur auf den Gesamtbetrag der Darlehen nach § 1 Nr. 2 an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen

Rechts. Die Nichtberücksichtigung von Darlehen an ausländische Staaten und Stellen nach Nummer 1 Halbsatz 1 ist sachlich insoweit nicht gerechtfertigt, als bei ihnen ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist. Daher sieht der Entwurf eine entsprechende Ergänzung des Halbsatzes 2 vor. Der Hypothekenbank obliegt es, gegenüber der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass in dem betroffenen Staat ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist.

c) Nummer 2a

Die 10-%-Grenze im Halbsatz 2 soll entsprechend den zu Nummer 1 Halbsatz 2 dargelegten Gründen auf Beleihungen im Ausland erstreckt werden, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger sichergestellt ist.

d) Nummer 2b

Nach geltendem Recht sind Grundstücksbeleihungen in den EWR-Staaten und der Schweiz (vgl. Absatz 1 Nr. 2) sowie in den anderen europäischen OECD-Staaten zugelassen. Die Ausklammerung aller außereuropäischen OECD-Staaten erscheint nicht mehr sachgerecht und widerspricht den sich aus der weiter fortgeschrittenen Internationalisierung des Bankgeschäfts entwickelten praktischen Bedürfnissen. Dies gilt jedenfalls für die nunmehr beim Kommunalgeschäft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a berücksichtigten G 7-Staaten USA, Kanada und Japan. Da der dortige Grundstücksmarkt in der Vergangenheit teilweise nicht unerheblichen Schwankungen unterlag, soll auch insoweit nur das Außerdeckungsgeschäft gestattet werden, d. h. eine Refinanzierung des Hypothekarkredits durch Hypothekenpfandbriefe ist im Interesse der Erhaltung ihres hohen Sicherheitsstandards nicht zulässig.

Während nach geltendem Recht in Nummer 2b Buchstabe b Voraussetzung für Beleihungen in anderen europäischen OECD-Staaten die Feststellung ist, dass die Hypothek oder Grundschuld in diesem Staat eine ausreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen gewährt, wird nunmehr in dem neu gefassten Buchstaben a in Anlehnung an § 7 Abs. 2 des Bauparkassengesetzes darauf abgestellt, dass das Grundpfandrecht in dem jeweiligen Staat eine bankübliche Sicherheit darstellt. Mit dieser Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass wegen der Vielzahl der künftig zu berücksichtigenden ausländischen Rechte für das BAKred eine ausreichende Kontrolle der in Buchstabe b (geltender Fassung) bestimmten Voraussetzungen nicht mehr möglich ist. Eine Anerkennung als bankübliche Sicherheit setzt u. a. auch eine sorgfältige Beleihungswertermittlung sowie die Möglichkeit der Befriedigung aus dem beliebigen Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung voraus. Die vorgeschlagene Änderung lässt im Übrigen die Verpflichtung der Geschäftsführung der Hypothekenbank unberührt, sich vor der Geschäftsaufnahme in einem der in Nummer 2b erfassten Staaten zu vergewissern, dass das dortige Grundpfandrecht eine ausreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen gewährt, und von Beleihungen abzusehen, soweit dies im Einzelfall nicht gewährleistet erscheint.

Im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der für das Hypothekarkreditgeschäft zugelassenen Staaten ist es notwendig, die Geschäftsbegrenzung nach geltendem Recht in Höhe des haftenden Eigenkapitals zu erweitern. Um den Hypothekenbanken eine erfolgreiche Betätigung zu ermöglichen, erscheint eine Verdreifachung dieser Grenze angemessen und auch unter Berücksichtigung der nur eingeschränkt abschätzbaren neuen Risiken vertretbar.

e) Nummer 4a

Die Zulässigkeit des Einsatzes von derivativen Geschäften der Hypothekenbanken wurde bislang ausschließlich unter dem Aspekt des gesetzlich nicht geregelten Hilfgeschäftes beurteilt. Insoweit mussten die derivativen Geschäfte als Hilfgeschäft einem Haupt- oder Nebengeschäft zuzuordnen sein, wesentliche neue Risiken durften nicht begründet werden. In diesem Sinne werden etwa Zinsswaps eingesetzt, um Zinsinkongruenzen aus dem Aktiv- und Passivgeschäft und das hiermit einhergehende Zinsänderungsrisiko zu reduzieren. Währungsswaps werden eingesetzt, um Währungsinkongruenzen zwischen Kreditgeschäft und Refinanzierung auszugleichen. Darüber hinaus nutzen die Hypothekenbanken derivative Geschäfte zunehmend dazu, ihren Ertrag unter Eingehung von Risiken zu optimieren. Insgesamt ist der Einsatz von Derivaten stark angestiegen. Um dieser gewachsenen Bedeutung Rechnung zu tragen, regelt § 5 Abs. 1 Nr. 4a erstmals die Zulässigkeit derivativer Geschäfte als Nebengeschäft der Hypothekenbank. Der Einsatz von Derivaten soll zukünftig nicht mehr auf bestimmte Zwecke beschränkt sein; weiterhin unzulässig bleiben jedoch besonders risikobehaftete Geschäfte. Damit begründet die Regelung einen angemessenen Ausgleich zwischen den heutigen Erfordernissen des Hypothekenbankgeschäftes und dessen notwendiger Risikobeschränkung; zugleich schafft sie Rechtsklarheit und -sicherheit.

Grundsätzlich werden nach der neuen Nummer 4a Derivategeschäfte zugelassen, wie sie in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) definiert sind. Erfasst werden insoweit insbesondere Standard-Zinsswaps, Standard-Währungsswaps und Zinsterminkontrakte wie z. B. Forward-Rate-Agreements und Zinsfutures. Grundsätzlich zulässig sind auch Optionsgeschäfte, bei denen das Recht zur Optionsausübung bei der Hypothekenbank liegt. Denn das hiermit einhergehende Risiko beschränkt sich auf den Verlust der von der Hypothekenbank zu leistenden Optionsprämie. Von der Regelung in Nummer 4a sind jedoch solche Geschäfte nicht abgedeckt, die zu einer hypothekenbankrechtlich unzulässigen Verpflichtung der Hypothekenbank führen können (z. B. Verkauf einer Aktien-Put-Option, bei der sich die Hypothekenbank verpflichtet, von ihrem Vertragspartner bei Ausübung der Option Aktien zu einem vorher festgelegten Kurs zu erwerben). Insoweit bedarf es der gesetzlichen Klarstellung, dass derartige Geschäfte den Hypothekenbanken auch weiterhin verwehrt sind.

In Anlehnung an § 8e Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften wird zur Risikominderung des

Weiteren vorgeschrieben, dass Derivategeschäfte nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten und nur auf der Grundlage der in der Praxis allgemein üblichen standardisierten Rahmenverträge, die regelmäßig ausgewogene Nettingvereinbarungen enthalten, abgeschlossen werden dürfen.

Die Hypothekenbanken unterliegen als Spezialbanken insbesondere mit Blick auf den Schutz der Pfandbriefgläubiger besonderen gesetzlichen Beschränkungen. Wegen der Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangen werden können, muss bei der Regelung der Zulässigkeit von Derivaten deshalb dem besonderen Sicherheitsinteresse der Pfandbriefgläubiger Rechnung getragen werden. Ausgeschlossen werden deshalb nach Halbsatz 2 auch das Eingehen derivativer Geschäfte, die wie Optionen asymmetrische Risikoprofile aufweisen, sofern die Hypothekenbank hier eine offene Stillhalterposition einnimmt, sowie andere offene derivative Geschäfte mit komplexer Struktur. Diese Beschränkung gilt nicht nur für derivative Geschäfte, sondern auch für nicht-derivative Geschäfte, soweit sie in vergleichbarer Weise mit entsprechenden Risiken verbunden sind. Nicht vergleichbar begründet in diesem Sinne sind Risiken aus Geschäften, bei denen offene Positionen nicht auf einer Vereinbarung beruhen, sondern gesetzlich begründet sind; dies gilt insbesondere für die Regelung in § 609a BGB über die Kündigung von Darlehen. Als nicht mit entsprechendem Risiko verbunden anzusehen ist auch das zeitlich befristete unwiderrufliche Kreditangebot an den Kreditnehmer.

f) Nummer 5a bis 5c

Die Marktveränderungen bringen es mit sich, dass von den Hypothekenbanken im Zusammenhang mit ihren Kernbereichen Immobilienfinanzierung und Kommalkredit zusätzliche Dienstleistungen erwartet werden, die über ein bloßes Hilfgeschäft hinausgehen. Diesem praktischen Bedürfnis soll gesetzlich insoweit Rechnung getragen werden, als die Dienstleistungen nicht die sich aus dem Spezialbankprinzip ergebenden Grenzen überschreiten. Ferner sollen den Hypothekenbanken zusätzliche Ertragsmöglichkeiten dadurch eröffnet werden, dass ihnen gestattet wird, bestimmte Dienstleistungen, auf die sie in ihrem Kerngeschäft spezialisiert sind, auch außerhalb dieses Kerngeschäfts gegenüber Dritten zu erbringen.

Den Hypothekenbanken ist als Hilfgeschäft gestattet, Hypotheken anderen Kreditgebern zu vermitteln und grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen und Darlehens-teilbeträge für andere Kreditinstitute zu verwalten. Durch die Regelung in Nummer 5a soll den Hypothekenbanken als Nebengeschäft ermöglicht werden, hypothekarische Kredite für Dritte zu verwalten, Dritten zu vermitteln oder für Rechnung Dritter zu bewilligen. Eine entsprechende Regelung gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Bausparkassengesetzes für die Bausparkassen.

Die Geschäfte, um die es hier geht, haben sich im Markt aus dem Bedürfnis durchgesetzt, dass im Rahmen der sog. „Finanzierung aus einer Hand“ dem Bauherrn und Kreditnehmer gegenüber nur ein Kreditinstitut bzw. eine Bausparkasse tätig wird. Unter Anlehnung an ausländische, insbesondere in den USA übliche Verfahren kamen

in den letzten Jahren zunehmend im hiesigen Markt Entwicklungen in Gang, den üblichen Ablauf einer Kreditgewährung und -abwicklung in verschiedene Prozesse aufzuteilen und auch betriebswirtschaftlich selbständige Unternehmenseinheiten mit der Akquisition, der Vermittlung, der Bewilligung und der Bearbeitung von Krediten zu beauftragen, um auf diese Weise zu größeren Volumina, rationelleren Verfahren und letztlich sinkenden Kosten zu kommen. Diese Kostenersparnis kommt im Rahmen des Wettbewerbs den Kreditnehmern zugute. Auch den Hypothekenbanken soll ermöglicht werden, auf diese Marktveränderung, z. B. auch durch die Gründung von Tochterunternehmen, flexibel zu reagieren.

Bei der Bewilligung von hypothekarischen Darlehen im eigenen oder fremden Namen und für Rechnung Dritter stellt die Hypothekenbank keine eigene Liquidität zur Verfügung und übernimmt kein Ausfallrisiko. Maßgeblich für die Zulässigkeit solcher Kreditgewährungen ist, dass wirtschaftlich betrachtet die Hypothekenbank weder ein Bonitäts- noch ein Liquiditätsrisiko trägt.

Die Verwaltung, Vermittlung und Bewilligung von Krediten soll auf solche Darlehen beschränkt werden, die die Hypothekenbanken im Rahmen ihres spezialgesetzlichen Geschäftskreises gewähren dürfen, also auf hypothekarische Darlehen und Kommunaldarlehen. Unberührt bleibt die Regelung in § 25a KWG über die Zulässigkeit des Outsourcing von Kreditentscheidungen.

Nummer 5b entspricht mit der Zulassung des Immobilienmaklergeschäfts als Nebengeschäft ebenfalls einem praktischen Bedürfnis. Es besteht ein sachlicher Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft der Hypothekenbank, so dass die Zulassung dieses Geschäfts, das nach § 34c Abs. 5 Nr. 2 Gewerbeordnung allen Kreditinstituten eröffnet ist, keine Aufweichung des Spezialbankprinzips bedeutet.

Dies gilt auch für die Wertermittlungen und Standortanalysen, Beratungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Immobilien und Krediten an die öffentliche Hand einschließlich der Verbriefung von Krediten sowie die Verwaltung und Umstrukturierung von Immobilienvermögen. Soweit diese Dienstleistungen im Rahmen eines Kreditgeschäfts der Hypothekenbank erbracht werden, handelt es sich um Hilfgeschäfte, die generell zulässig sind, also nicht von der Beschränkung des Geschäftskreises nach § 5 erfasst werden. Dagegen ist der Charakter als Hilfgeschäft zumindest zweifelhaft, wenn die Dienstleistung als selbständiges Geschäft gegenüber einem Dritten erbracht wird. Daher werden in Nummer 5c diese Dienstleistungen ausdrücklich als Nebengeschäft der Hypothekenbank zugelassen.

Zu Nummer 1b – § 5 Abs. 2

Nach § 5 Abs. 2 steht neben den Europäischen Gemeinschaften die Europäische Investitionsbank (EIB) den inländischen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts für das Kommunalkreditgeschäft nach § 1 Nr. 2 gleich. Diese Regelung soll auf die IBRD-Weltbank, die EBRD und die Entwicklungsbank des Europarats (CEB) erstreckt werden, da es sich ebenfalls um besonders sichere

Institute handelt und sich ein praktisches Bedürfnis für die Einbeziehung dieser Institute ergeben hat.

Zu Nummer 1c – § 5 Abs. 3

a) Nummer 1a

Die Regelung in der neuen Nummer 1a soll eine Baufinanzierung in Fällen erleichtern, in denen der Bestellung eines Grundpfandrechts ein innerhalb eines beschränkten Zeitraums behebbares Hindernis entgegensteht. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Übertragung eines Grundstücks formell noch nicht im Grundbuch eingetragen ist. Ein vorläufiger Verzicht auf eine grundpfandrechtl. Darlehenssicherung erscheint aber nur vertretbar, wenn die hieraus folgenden Risiken für die Hypothekenbank begrenzt sind. Daher soll zum einen die vorzeitige Valutierung des Darlehens nur aus verfügbaren Mitteln der Hypothekenbank i. S. d. § 5 Abs. 3 erfolgen. Zum anderen muss von einem anderen Kreditinstitut die volle Gewährleistung für das Darlehen übernommen werden; es muss sich um ein hierfür geeignetes Institut handeln, wobei die Auswahl wie in Nummer 1 (Anlegung verfügbarer Gelder) im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands der Hypothekenbank liegt.

b) Nummer 3 Buchstabe b

Die in § 5 Abs. 2 vorgesehene Gleichstellung der IBRD-Weltbank, der EBRD und der CEB mit der EIB ist auch für die Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b und c über die für die Anlage verfügbarer Gelder zugelassenen Wertpapiere sachgerecht. Dies gilt gleichermaßen für die Schweiz, USA, Kanada und Japan sowie die anderen OECD-Staaten in Europa, die in dem neuen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c für den Kommalkredit den EWR-Staaten gleichgestellt werden.

Diese Erweiterung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b und c ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache gerechtfertigt, dass die dort genannten Werte nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Ersatzdeckung von Hypothekendarlehen zugelassen sind, da sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei Öffentlichen Pfandbriefen als ordentliche Deckung verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 2 – § 6 Abs. 1 und 6

Absatz 1

Bei Anwendung des Nominalwertprinzips auf die Deckungsrechnung ist eine jederzeitige Deckung nur dann sichergestellt, wenn vollständige Währungs- und Zinsbindungskongruenz zwischen Deckungswerten und Pfandbriefumlauf besteht. In der Praxis lässt sich dies auf Grund der Marktgegebenheiten nicht uneingeschränkt verwirklichen. Bei unvollständiger Kongruenz können jedoch Zins- und Währungsrisiken auch in der Deckungsmasse entstehen, was zu einer barwertigen Unterdeckung führen kann. In Satz 2 wird daher zusätzlich das Erfordernis einer jederzeitigen barwertigen Deckung aufgenommen; es verpflichtet die Hypothekenbanken, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die das Entstehen einer barwertigen Unterdeckung verhindern.

Die Einführung einer barwertigen Deckungsrechnung ist auch wegen der Zulassung von Derivaten als Deckungs-

werte in Absatz 6 erforderlich, da bei Derivaten grundsätzlich nicht auf einen Nominalwert abgestellt werden kann.

Das Erfordernis der jederzeitigen barwertigen Deckung bedeutet zunächst, dass der Wert von Deckungsforderungen und Pfandbriefen täglich auf der Grundlage aktueller Marktsätze ermittelt und miteinander abgeglichen werden muss. Es sind barwertige Unterdeckungen auszuschließen, die dadurch entstehen könnten, dass ein Institut nicht in der gebotenen Weise auf Zins- oder Währungsschwankungen oder absehbare Veränderungen des Portfolios reagieren kann oder reagiert. Jederzeit ist die barwertige Deckung deshalb nur dann gegeben, wenn die Institute sie auch für den Fall nicht unwahrscheinlicher Zins- oder Währungsszenarien sicherstellen. In dem Maße, wie sich unter diesen Szenarien Barwertverluste der Deckungsmasse gegenüber dem Pfandbriefumlauf einstellen würden, muss also eine hinreichende barwertige Überdeckung vorgehalten werden. Damit wird für die Hypothekenbanken auch ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, entsprechende Zins- und/oder Währungsinkongruenzen gering zu halten. Einzelheiten der Barwertberechnung unter Berücksichtigung eines Stress-Szenarios können auf Grund der Ermächtigung in Absatz 7 durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

Absatz 6

Der bisherige § 6 Abs. 6 enthält lediglich eine Regelung über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zum Ausschluss etwaiger Währungsrisiken; hierfür kommen in erster Linie Währungsswaps in Betracht. Diese Vorschrift ist insofern unvollständig, als die Frage der Deckungsfähigkeit der aus den Kurssicherungsgeschäften folgenden Ausgleichsansprüche sowie der Rechtsstellung der Swap-Partner der Hypothekenbanken nicht ausdrücklich geregelt wird. Zudem entspricht die Ausklammerung anderer Derivategeschäfte als Währungsswaps nicht mehr den praktischen Bedürfnissen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 6 sollen diese Lücken geschlossen werden.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Indeckungnahme von Derivaten und lässt die Verwendung der Derivate als ordentliche Deckung zu, sofern es sich um ein nach § 5 Abs. 1 Nr. 4a zulässiges Derivategeschäft handelt. In erster Linie kommen Zins- und Währungsswaps in Betracht; für die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche nennwertige Deckung können praktisch nur diese Arten von Derivategeschäften herangezogen werden. Den Hypothekenbanken wird es dadurch ermöglicht, bei der Absicherung der Deckungsmasse gegen Währungskurs- und Zinsänderungsrisiken auf Derivate zurückzugreifen. Nur dann, wenn ein Derivat in die Deckung einbezogen ist, kann im Falle einer Insolvenz der Hypothekenbank oder der anderen Deckungsmasse (vgl. § 35 Abs. 1 und 2) erreicht werden, dass das Deckungsderivat tatsächlich dieser Deckungsmasse zugute kommt. Denn nicht in Deckung genommene Derivate werden im Falle einer Insolvenz der Hypothekenbank nach Maßgabe der Rahmenverträge beendet und glattgestellt; ein etwaiger, sich nach einem Netting ergebender Ausgleichsanspruch der Hypothekenbank gegen den Derivatepartner würde zur Insolvenzmasse gezogen.

Voraussetzung für die Indeckungnahme eines Derivats ist daher, dass der Bestand des Derivats als Teil der intakten Deckungsmasse über die mögliche Insolvenz der Hypothekenbank oder der anderen Deckungsmasse hinaus gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende Ausgestaltung der Rah-

menverträge voraus. So darf z. B. die Insolvenz der Hypothekenbank nicht automatisch zur Beendigung der in Deckung befindlichen Derivategeschäfte führen; ferner muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, im Rahmen des Netting (vgl. § 104 Abs. 2 InsO) oder einer Aufrechnung Ansprüche aus Deckungsderivaten mit nichtdeckungsrelevanten Gegenansprüchen zu verrechnen. Eine Verrechnung wechselseitiger Ansprüche, die die gleiche Deckungsmasse betreffen, bleibt hingegen zulässig.

Die eingeschränkten Verrechnungsmöglichkeiten haben naturgemäß Auswirkungen auf die Risikoposition der Vertragspartner und die Anrechnungserleichterung im Rahmen des bankaufsichtlich zugelassenen Netting für Grundsatz I und die Groß- und Millionenkreditverordnung. Bei Abschluss eines Derivategeschäfts ist zwischen den Vertragspartnern daher festzulegen, ob und gegebenenfalls in welche Deckungsmasse das Derivat einbezogen wird. Dem Treuhänder wird die Aufgabe übertragen, bei der Kontrolle der Deckung auf die Einhaltung dieser Vereinbarung zu achten (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 und 4).

Satz 2 stellt klar, dass sich auch die Gegenansprüche der Vertragspartner auf die Deckungsmasse beziehen. Derivate können je nach Verlauf der Zins- und Währungsentwicklung einen positiven oder auch einen negativen Barwert für die Hypothekenbank haben. In beiden Fällen beziehen sich Ansprüche und Gegenansprüche auf die jeweilige Deckungsmasse. Haben Derivate einen negativen Barwert, so vermindern sie die Deckungsmasse; die Hypothekenbank muss diese zur Erhaltung der Deckungskongruenz entsprechend aufstocken; dies gilt sowohl für die Deckungsrechnung nach Absatz 1 Satz 1 als auch für die Barwertrechnung nach Absatz 1 Satz 2.

Satz 3 sieht für die Indeckungnahme von Derivaten eine zweifache Begrenzung vor. Zum einen dürfen die als Deckung verwendeten Ansprüche aus Derivaten 12 % der Gesamtdeckung (Deckung nach Absatz 1, Ansprüche aus Derivaten sowie Ersatzdeckungswerte nach Absatz 4) nicht überschreiten. Damit soll die Möglichkeit beschränkt werden, durch Indeckungnahme von Derivaten eine erhebliche Überdeckung zu schaffen; dies erscheint erforderlich, da sich Ansprüche aus Derivaten bei entsprechender Marktentwicklung in Verbindlichkeiten der Hypothekenbank und damit der Deckungsmasse verwandeln können. Zum anderen soll durch die 12-%-Grenze im Interesse der Pfandbriefgläubiger der Anteil der Verbindlichkeiten aus Derivaten begrenzt werden. Die 12-%-Grenze ist hierbei als absolute Obergrenze zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Institute grundsätzlich gehalten sind, diese Grenze nur so weit auszuschoöpfen, dass sie auch im Falle größerer Schwankungen des Barwerts der Derivate eingehalten werden kann, d. h. nicht überschritten wird.

Für die Berechnung dieser Begrenzungen ist der jeweilige Barwert im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 maßgeblich. Zusätzliche Festlegungen hierzu können nach Absatz 7 durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Absatz 7

In Absatz 1 Satz 2 wird das Erfordernis einer barwertigen Deckung eingeführt. Die Festlegung eines geeigneten Verfahrens für die Ermittlung eines sachgerechten Barwerts, der auch für die Begrenzungen nach Absatz 6 Satz 3 zugrunde

zulegen ist, kann nach dem neuen Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz erfolgen. Dabei wird auch auf konkrete Zins- und Währungszenarien, denen die barwertige Deckung mindestens standhalten muss, abzustellen sein. Da für diese Festlegungen in erster Linie die Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde maßgeblich ist, ermöglicht Absatz 7 Satz 2 eine Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die nach dem Entwurf eines Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht ab 1. Januar 2002 an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen treten soll.

Zu Nummer 3 – § 7 Abs. 1

Mit dieser redaktionellen Änderung wird der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG durch die 6. KWG-Novelle Rechnung getragen. Danach besteht für die Kreditinstitute das Erfordernis angemessener Eigenmittel.

Zu Nummer 4 – § 22 Abs. 1

Nach dem neuen § 6 Abs. 6 können künftig Derivate als ordentliche Deckung verwendet werden. Sie sind als „sonstige(n) als ordentliche Deckung verwendete Werte“ nach § 22 Abs. 1 Satz 1 in das Register einzutragen. Eine Änderung der Bestimmung in Satz 1 ist im Hinblick darauf erforderlich, dass die einzutragenden Werte auch zur Deckung etwaiger Ansprüche der Vertragspartner der Hypothekenbank aus Derivaten nach § 6 Abs. 6 Satz 2 dienen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Eintragung eines Derivats in das Hypothekenregister für den Vertragspartner zu einer Änderung der haftenden Vermögensmasse und damit faktisch zu einem Schuldnerwechsel führt, für den nach den §§ 414, 415 BGB die Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist. Auch ist es im Hinblick auf das für beide Vertragspartner wesentliche Netting entscheidend, dass sämtliche Einzelgeschäfte eines Rahmenvertrages einheitlich zugeordnet – d. h. entweder eingetragen oder nicht eingetragen werden (vgl. Begründung zu § 6 Abs. 6 Satz 1). Um sicherzustellen, dass die Zuordnung eines Derivategeschäfts zur Deckungsmasse dem Rahmenvertrag entspricht, schreibt der neue Satz 2 für die Eintragung eines Derivats durch die Hypothekenbank die Zustimmung sowohl des Treuhänders als auch des Vertragspartners der Hypothekenbank vor. Auf ein besonderes Formerfordernis wie im Falle der Löschung einer Eintragung (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 2) kann hier verzichtet werden; in der Praxis wird der Treuhänder seine Zustimmung ohnehin schriftlich dokumentieren. Der Treuhänder wird sich vor Erteilung seiner Zustimmung anhand des vorliegenden Rahmenvertrags vergewissern, dass der Vertragspartner der Hypothekenbank einer Indekungnahme des Derivategeschäfts zugestimmt hat. Eine darüber hinausgehende Prüfungspflicht des Treuhänders bezüglich des Derivategeschäfts besteht nicht.

Eine ohne wirksame Zustimmung des Vertragspartners vorgenommene Eintragung des Derivats ist ohne rechtliche Wirkung. Diese konstitutive Wirkung des Zustimmungserfordernisses ist notwendig, um zu verhindern, dass die berechtigten Interessen des Vertragspartners durch eine dem Rahmenvertrag widersprechende Zuordnung des Derivategeschäfts beeinträchtigt werden können.

Zu Nummer 5 – § 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die für die Abstufung der Angaben im Anhang bestimmten DM-Beträge sollen auf glatte Euro-Beträge umgestellt werden.

Zu Nummer 6 – § 30

a) Absatz 1

Aus § 6 Abs. 6 Satz 2 folgt, dass die Gegenansprüche der Vertragspartner der Hypothekenbanken aus Derivaten ebenso wie die Hypothekendarlehen bzw. Öffentlichen Pfandbriefe durch die gemäß § 22 Abs. 1 eingetragenen Werte gedeckt sein müssen. Daher ist die Pflicht des Treuhänders in Satz 1, auf das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu achten, entsprechend zu erweitern.

b) Absatz 2

Die Änderung des Satzes 1 entspricht der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderung; auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Die Regelung in Satz 2 ergänzt die Bestimmung in dem neuen § 22 Abs. 1 Satz 2, nach der zur Eintragung eines Derivats in das Deckungsregister durch die Hypothekenbank die Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners erforderlich ist (vgl. Begründung zu § 22 Abs. 1 Satz 2). Durch die Verpflichtung des Treuhänders nach § 30 Abs. 2 Satz 2, die Eintragung des Derivats unverzüglich dem Vertragspartner der Hypothekenbank mitzuteilen, wird den Interessen der Vertragspartner an einer dem Rahmenvertrag entsprechenden Zuordnung der einzelnen Derivategeschäfte entsprochen. Der Vertragspartner kann feststellen, ob die vertraglich festgelegte Eintragung des Derivats erfolgt ist und andernfalls das hierfür Erforderliche kurzfristig veranlassen.

c) Absatz 4 Satz 3 und 4

Die Eintragung von Derivaten in das Hypothekenregister bzw. Deckungsregister für Kommunalschuldverschreibungen nach § 22 Abs. 1, § 41 Satz 1 hat zur Folge, dass diese Werte vollstreckungs- und insolvenzrechtlich vom sonstigen Vermögen der Hypothekenbank getrennt werden (vgl. § 34a Satz 1, § 35 Abs. 2a i. d. F. des Entwurfs). Die Vertragspartner der Hypothekenbank stehen daher mit ihren Ansprüchen aus den eingetragenen Derivaten den Pfandbriefgläubigern gleich. Für die Vertragspartner besteht ein wesentliches Interesse, dass ihre Position nicht gegen ihren Willen durch eine Löschung des Derivats beeinträchtigt wird (vgl. Begründung zu § 22 Abs. 1 Satz 2). Daher bestimmt der neue § 30 Abs. 4 Satz 3, dass für die Löschung eines eingetragenen Derivats außer der nach Satz 1 erforderlichen Zustimmung des Treuhänders die Zustimmung des Vertragspartners der Hypothekenbank notwendig ist. Diese Bestimmung ist auch im Hinblick auf § 31 Abs. 2 Satz 1 erforderlich, wonach der Treuhänder die Zustimmung zur Löschung erklären muss, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche aus § 6 Abs. 6 Satz 2 ausreichen. Damit ist zwar den Interessen der Pfandbriefgläubiger, aber nicht denen der Derivatepartner entsprochen, da die Löschung eines Derivats zur Folge hat, dass der Vertragspartner sich nicht mehr aus der Deckung befriedigen

kann. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Derivat infolge des Ablaufs der vertraglichen Laufzeit vollständig abgewickelt ist. Eine Löschung ohne Zustimmung des Vertragspartners ist ferner zulässig, wenn ein Derivat eingetragen worden ist, das nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4a zugelassen ist. Eine ohne die erforderliche Zustimmung des Vertragspartners vorgenommene Löschung ist entsprechend der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 für die Eintragung ohne rechtliche Wirkung; dies entspricht im Übrigen der zum geltenden Recht bei fehlender Zustimmung des Treuhänders zur Löschung im Schrifttum vertretenen Auffassung (vgl. Bellinger/Kerl, HBG, 4. Aufl. § 30 Rz. 28). Wie im Falle der Eintragung des Derivats hat der Treuhänder die Löschung dem Vertragspartner der Hypothekenbank unverzüglich mitzuteilen; der neue Satz 4 verweist daher auf Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 7 – § 31 Abs. 1 und 2

a) Absatz 1

Der Treuhänder ist nach geltendem Recht verpflichtet, außer den im Hypothekenregister eingetragenen Werten Urkunden über solche Werte unter Mitverschluss der Hypothekenbank zu verwahren; Entsprechendes gilt für das Deckungsregister der Kommunalschuldverschreibungen (vgl. § 41 Satz 1 i. V. mit § 31 Abs. 1). Diese Regelung führt in der Praxis in Einzelfällen zu erheblichen Schwierigkeiten, wenn im Ausland belegene Grundstücke beliehen oder Darlehen an ausländische Schuldner gewährt werden und die Urkunden über solche Werte im Ausland errichtet worden sind. Werden diese Urkunden wiederholt – z. B. im Konsortialgeschäft – für Verfügungen oder zu Beweis Zwecken im Ausland benötigt, so müssen sie jeweils vom Treuhänder ins Ausland verschickt und von dort wieder zurückgesandt werden. Um die damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken zu vermeiden, soll der Treuhänder für diese besonderen Fälle die Befugnis erhalten, einen Dritten im Ausland mit der Verwahrung der Urkunde zu betrauen; als geeigneter Dritter wird in erster Linie ein Rechtsanwalt oder Notar in Betracht kommen. Die Aufgaben und Pflichten des Treuhänders nach den §§ 30 und 31 bleiben hiervon unberührt.

b) Absatz 2 Satz 1

Diese Änderung berücksichtigt, dass der Treuhänder auch hier – wie nach dem geänderten § 30 Abs. 1 und 2 – darauf zu achten hat, dass bei Verwendung von Derivaten als Deckung nach § 6 Abs. 6 die eingetragenen Werte nicht nur die Pfandbriefe, sondern auch etwaige Ansprüche der Vertragspartner der Hypothekenbank aus Derivaten abdecken müssen.

Zu Nummer 8 – § 32 Abs. 2

Die vorgesehene Ergänzung des § 32 Abs. 2 berücksichtigt, dass die Gläubiger von Ansprüchen nach § 6 Abs. 6 Satz 2 den Pfandbriefgläubigern gleichgestellt sind.

Zu Nummer 9 – § 34a Satz 1

Das Vollstreckungsprivileg zugunsten der Pfandbriefgläubiger wird auf die ihnen gleichgestellten Gläubiger nach § 6 Abs. 6 Satz 2 erstreckt. Dies bedeutet insbesondere, dass

diese Gläubiger berechtigt sind, gegen Deckungswerte aufzurechnen.

Zu Nummer 10 – § 35 Abs. 2a

Der besondere Schutz der Pfandbriefgläubiger nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und 2 im Falle der Insolvenz der Hypothekenbank soll auf die Gläubiger nach § 6 Abs. 6 Satz 2 erstreckt werden. Dies ist die Voraussetzung für die Hypothekenbanken, für die Deckung bestimmte Derivategeschäfte abschließen zu können, da sich die etwaigen Ansprüche der Vertragspartner auf die Deckungsmasse beziehen. Die Stellung der Pfandbriefgläubiger dürfte sich hierdurch in aller Regel nicht verschlechtern. Wird über das Vermögen der Hypothekenbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die Ansprüche der Vertragspartner nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a nicht in die Insolvenzmasse; die Derivategeschäfte werden vielmehr vertragsgemäß abgewickelt. Liegt allerdings eine „kranke“ Deckungsmasse vor und wird daher ein gesondertes Insolvenzverfahren nach Absatz 2 eröffnet, kann es zu einer Anspruchskonkurrenz von Pfandbriefgläubigern und Gläubigern aus Derivategeschäften kommen; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass bei Derivategeschäften mit negativem Verkehrswert für die Hypothekenbank zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Wert der abzusichernden Geschäfte im Falle eines Micro-Hedge regelmäßig gestiegen sein wird, so dass die Masse einen entsprechend höheren Wert aufweist.

Zu Nummer 11 – § 37 Abs. 2 Nr. 1

Die Änderungen des Straftatbestands in Absatz 2 Nr. 1 beruhen auf folgenden Erwägungen:

a) § 5 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und Nr. 2a Halbsatz 2 enthält für Darlehen an ausländische Schuldner bzw. Beleihungen im Ausland, die in das Deckungsregister eingetragen werden, eine 10-%-Grenze, sofern das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger im Sinne des § 35 in dem betreffenden ausländischen Staat in diesem Fall nicht sichergestellt ist. Diese Sicherstellung kann insbesondere vertraglich über ein Treuhandverhältnis erreicht werden (vgl. Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere – Drucksache 11/8323 S. 27).

Da mit der Begründung eines Treuhandverhältnisses eine vollständige oder teilweise Übertragung des Deckungswerts auf den Treuhänder verbunden sein kann, erscheint eine Klarstellung in § 37 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich, dass dieser Straftatbestand nicht erfüllt ist, wenn die Veräußerung oder Belastung des Deckungswerts nicht mit einem Nachteil für die Pfandbriefgläubiger verbunden ist.

b) Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass nach dem neuen § 6 Abs. 6 künftig Derivate als ordentliche Deckung verwendet werden dürfen und sich hierbei auch Gegenansprüche der Vertragspartner ergeben können. Da die Vertragspartner in diesen Fällen den Pfandbriefgläubigern im Hinblick auf die Schutzvorschriften der §§ 34a, 35 gleichgestellt werden, ist auch der den Schutz der Pfandbriefgläubiger bezweckende Straftatbestand des § 37 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 12 – § 38 Abs. 2

Die bisherige Bußgeld-Obergrenze von 100 000 DM soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 13 – § 40 Abs. 3

In der kreditwirtschaftlichen Praxis ist es üblich, insbesondere bei Konsortialkrediten Grundpfandrechte für andere Kreditinstitute treuhänderisch zu halten. Entsprechend wird im Ausland bei der Immobilienfinanzierung verfahren. Daher wird in Anlehnung an § 7 Abs. 3 des Bausparkengesetzes den Hypothekenbanken ermöglicht, im Außerdeckungsgeschäft in diesen Fällen von einer Sicherung durch eigene Grundpfandrechte abzusehen. Zur Begrenzung des Risikos, das sich daraus ergibt, dass dem Treugeber in der Regel lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Grundpfandrechte zusteht, wird der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf das Doppelte des haftenden Eigenkapitals beschränkt. Soweit treuhänderisch gehaltene Grundpfandrechte, wie etwa im Fall der „Treuhand“ nach englischem Recht, der Hypothekenbank eine insolvenzfeste Rechtsstellung gewähren, sind die entsprechenden Ansprüche nicht auf die Grenze anzurechnen. Zudem ist anerkannt, dass derartige treuhänderisch gehaltenen Grundpfandrechte deckungsfähig sein können.

Zu Nummer 14 – § 41 Satz 1

Die neue Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 und 7 über die Barwertberechnung der Deckung der Hypothekenpfandbriefe und die Eintragung von Derivaten in das Hypothekenregister ist auf die Öffentlichen Pfandbriefe und das hierfür maßgebliche Deckungsregister entsprechend anzuwenden. Die bereits bestehende Verweisung in § 41 Satz 1 auf § 6 Abs. 1 und 6 ist daher auf Absatz 7 zu erstrecken.

Zu Nummer 15 – § 46 Abs. 2

Es kann auf die Begründung zu Nummer 3 – § 7 Abs. 1 – verwiesen werden.

Zu Nummer 16 – § 48

Die Vorschrift ist obsolet, da die Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Schiffsbankgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 2)**

Die bisherige Zweckbeschränkung für die Gewährung von Kommunaldarlehen durch Schiffsbanken hat sich als nicht praktikabel erwiesen; sie soll daher entfallen (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung zur Änderung des Schiffsbankgesetzes). Der neu gefasste § 1 Nr. 2 entspricht dem Wortlaut des § 1 Nr. 2 HBG. Wegen des Wegfalls der Zweckbeschränkung auf Schiffskredite werden die Bezeichnungen „Schiffskommunaldarlehen“ und „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ an die Bezeichnungen des HBG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2)

Der als Mindestgrundkapital einer Schiffsbank vorgeschriebene Betrag von 8 Mio. DM soll auf 4 Mio. Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1)

Bei der Änderung der Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 1 Nr. 2.

Der Anwendungsbereich der Nummer 2 soll geringfügig erweitert werden, indem in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 1 Nr. 2 neben dem Erwerb und Umbau auch der Bau und die Reparatur von Schiffen als Zweckbestimmung für die vermittelten Darlehen zugelassen wird. Diese Erweiterung ist insbesondere im Hinblick auf die Nummer 8 zur Erhaltung der geltenden Rechtslage bezüglich der Übernahme von Gewährleistungen für Darlehen notwendig, da in Nummer 8 Buchstabe b an die Stelle der Verweisung auf § 1 Nr. 2 die Verweisung auf Nummer 2 des § 5 Abs. 1 tritt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2)

Die Neufassung des Satzes 4 beruht auf der Änderung des § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 1. Auf Grund des Wegfalls der Zweckbeschränkung in § 1 Nr. 2 können die Schiffsbanken künftig wie die Hypothekenbanken Kommunaldarlehen an die anderen EU-Staaten vergeben. Da auch die von den Schiffsbanken zur Refinanzierung ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen nunmehr unter der Bezeichnung „Kommunalschuldverschreibungen“ bzw. „Öffentliche Pfandbriefe“ begeben werden können, muss für die Deckung dieser Schuldverschreibungen ein einheitlicher Standard sichergestellt werden. Daher wird die in Satz 4 geltender Fassung festgelegte Grenze für Darlehen an ausländische Staaten durch die dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 HBG entsprechende Begrenzung ersetzt.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 5 Abs. 3)

Es handelt es sich um eine bloße Folgeänderung zu § 1 Nr. 2.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung der Bezeichnung „Namenschiffskommunalschuldverschreibungen“ beruht ebenfalls auf der Neufassung des § 1 Nr. 2.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 1 Nr. 1)

Die für die Abstufung der Angaben im Anhang bestimmten DM-Beträge sollen auf glatte Euro-Beträge umgestellt werden.

Zu Nummer 6 (§ 38 Abs. 2 Nr. 1)

Die auf Grund der Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 4 erforderliche Änderung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 entspricht der zu der Parallelvorschrift des § 37 Abs. 2 Nr. 1 HBG vorgeschlagenen Klarstellung. Auf die dortige Begründung kann Bezug genommen werden.

Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 2)

Die bisherige Bußgeld-Obergrenze von 100 000 D-Mark soll im Verhältnis 2 zu 1 auf Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 42)

Die Änderungen der Bezeichnungen „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ und „Schiffskommunaldarlehen“ in den Absätzen 1 und 2 tragen der Neufassung des § 1 Nr. 2 Rechnung.

Ferner wird die bisherige Bezugnahme in Absatz 1 auf die Vorschriften über die Ersatzdeckung in § 6 Abs. 3 und 4 durch eine eigenständige Regelung der Ersatzdeckung in dem neuen Satz 2 ersetzt. Es handelt sich um eine Anpassung an die Parallelvorschrift des § 41 HBG, die insoweit durch das 3. Finanzmarktförderungsgesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529, 571) geändert worden ist; auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 13/8933, S. 150) wird Bezug genommen.

Die sachlich gebotene Angleichung des § 42 Abs. 1 Schiffsbankgesetz an § 41 HBG wird schließlich durch Verweisung in Satz 1 auf § 6 Abs. 5 (Ausschluss des Währungsrisikos, wenn für Pfandbrief und Deckungswert unterschiedliche Währungen verwendet werden) sowie durch die Zulassung der Bezeichnung „Öffentlicher Pfandbrief“ im neuen Satz 3 vervollständigt.

Zu Nummer 9 (§ 43)

Die bisherige Übergangsregelung des § 43 ist obsolet, da die Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist.

Der neu gefasste § 43 stellt klar, dass auf Schiffskommunaldarlehen und Schiffskommunalschuldverschreibungen des geltenden Rechts die Vorschriften für Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen künftig anzuwenden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Bausparkassen)**1. Zu Nummer 1**

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 um weitere Nummern erfordert die Änderung.

2. Zu Nummer 2

Anders als das Bauträgergeschäft ist das Immobilienmaklergeschäft nicht mit besonderen Risiken verbunden. Das Immobilienmaklergeschäft durften Bausparkassen über eine Beteiligung schon bis zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen 1990 und darüber hinaus dann betreiben, wenn diese Beteiligung vorher bestanden hatte. Jetzt dürfen auch später gegründete Bausparkassen das Immobilienmaklergeschäft betreiben. Wie den Hypothekenbanken soll dieses Geschäft künftig auch den Bausparkassen unmittelbar – also ohne Zwischenschaltung einer Beteiligung – gestattet werden. Die Einfügung der Nummer 8 trägt dem Rechnung.

Wertermittlungen und Standortanalysen sowie Finanzierungsberatungen werden ausdrücklich als Nebengeschäfte einer Bausparkasse zugelassen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Die Subsumierung dieser Dienstleistungen unter zulässige Hilfsgeschäfte könnte zumindest dann zweifelhaft sein, wenn sie als selbständige Geschäfte einem Dritten gegenüber erbracht werden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu den Buchstaben a bis c**

1961 war das Grundkapital der KfW von 1 Mio. DM auf 1 Mrd. DM angehoben worden. Hiervon sind 15 % oder 150 Mio. DM eingezahlt. Die KfW bilanziert seit dem Jahresabschluss 1999 in Euro. Durch die Umrechnung in Euro sind ungeglättete Beträge entstanden. Mit der Anhebung wird das Grundkapital wieder auf einen signifikanten und glatten Betrag gestellt.

Die Bilanzsumme der KfW hat sich seit der Gesetzesnovelle 1961 um mehr als das Vierzigfache erhöht. Diese Erhöhung soll für die Festsetzung des neuen eingezahlten Grundkapitals der KfW berücksichtigt werden. Mit der Gesetzesänderung wird das Grundkapital auf 3,75 Mrd. Euro angehoben, davon sind 3,3 Mrd. Euro eingezahlt.

Bund und Länder als Anteilseigner der KfW haben im Vorfeld dieser Anpassung hierzu mit der KfW entsprechende Beteiligungsvereinbarungen abgeschlossen. Hierbei wurde unter den Anteilseignern vereinbart, ihre Anteile an der KfW auf der Grundlage der Kapitalverhältnisse zum 31. Dezember 1999 neu zu ordnen und im Rahmen der Erhöhung des Grundkapitals zusammenzufassen. Nach Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals auf 3,3 Mrd. Euro verbleibt ein Betrag von 15 778 352 Euro in der gesetzlichen Rücklage, die ebenfalls Bund und Ländern im Verhältnis 80 zu 20 zusteht.

Das bisherige nicht eingezahlte Grundkapital in Höhe von 850 Mio. DM (85 % des bisherigen Grundkapitals von 1 Mrd. DM) wird dem Grunde nach beibehalten, jedoch auf einen glatten Betrag von 450 Mio. Euro (880,1 Mio. DM) aufgerundet. Von dem neuen Grundkapital der KfW von 3,75 Mrd. Euro entfallen auf den Bund 3 Mrd. Euro oder 80 %, auf die Länder 750 Mio. Euro oder 20 %.

Zu Nummer 2 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Die gesetzliche Rücklage wird auf 1,875 Mrd. Euro oder 50 % des Grundkapitals begrenzt. Der jährliche Reingewinn (Jahresüberschuss) der KfW ist bis zur Erreichung dieser Begrenzung der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen. Mit der Einfügung des Absatzes 2 Satz 2 der Änderung des KfW-Gesetzes wird klargestellt, dass einzelnen Anteilseignern zuzurechnende Kapital- und Sonderrücklagen, die über das Anteilsverhältnis von 80 % für den Bund und von 20 % für die Länder hinaus erbracht wurden, an der Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend partizipieren.

Zu Nummer 3 (§ 13)

In die Neuordnung der Kapitalverhältnisse durch die Anteilseigner wurde auch die gesetzliche Rücklage einbezogen. Die gesetzliche Rücklage steht nunmehr den Anteilseignern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu (bisher Bund – ohne ERP-Sondervermögen – zu 50 % und Ländern ebenfalls zu 50 %). § 13 Abs. 2 Satz 2 regelt die Verteilung der Kapitalanteile, die über das Verhältnis von 80 % für den Bund und 20 % für die Länder hinausgehen, bei (theoretischer) Auflösung der KfW.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu Buchstabe a**

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ESAEG ist hinsichtlich der dort genannten Institutsgruppen – abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 – klargestellt, dass Institute im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes nur lizenzierte Institute sind („denen eine Erlaubnis zum Betreiben von ... erteilt ist“). In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist hingegen eine solche Klarstellung infolge eines Redaktionsfehlers unterblieben.

Bei der Implementierung des Gesetzes ist deshalb das Problem aufgetreten, ob die Eigenschaft eines Einlagenkreditinstituts von der Erlaubnis, solche Einlagen hereinzunehmen, abhängig ist.

Sofern in § 1 diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung erfolgt, ist zweifelhaft, ob Absatz 1 Nr. 1 ESAEG der Institutsbegriff des KWG zugrunde zu legen ist. Dieser Institutsbegriff ist jedoch ein materieller, der lediglich an das tatsächliche Betreiben von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften und nicht an das formale Vorhandensein einer Erlaubnis anknüpft.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAG ist deshalb klarzustellen, dass Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur solche sind, denen eine Erlaubnis zum Betreiben der in § 1 Abs. 3d Satz 1 genannten Geschäfte erteilt wurde. Dies erscheint u. a. erforderlich, um den Kreis der gemäß § 8 beitragspflichtigen Institute klar abgrenzen zu können.

Zu Buchstabe b

Nach dem Wortlaut der Norm ist nicht eindeutig ausgeschlossen, ob auch solche Ansprüche in den Schutzbereich des ESAEG fallen, die der Kunde aus der Nichtausführung einer Wertpapierorder oder eines Wertpapierverkaufs gegen ein Institut geltend machen könnte, sofern diese infolge des mit einem Moratorium verbundenen Zahlungs- und Veräußerungsverbot nicht mehr ausgeführt werden können. Er könnte seinen nicht erfüllten Lieferungsanspruch – Verschaffung des Eigentums an Wertpapieren – zur Entschädigung anmelden. Selbst für den Fall eines Kursverlustes könnte er den Anlegerentschädigungsanspruch geltend machen, sofern er seinen Höchstbetrag der Anlegerentschädigung schon voll ausgeschöpft hätte und somit zur Entschädigung weiterer Gelder gelangte. Ähnliches gilt für den umgekehrten Fall einer nicht ausgeführten Verkaufsoorder.

Ein solches Verständnis würde jedoch dem Wortlaut der Richtlinie und der Gesetzesbegründung widersprechen. Nach Artikel 2 Abs. 2 der Anlegerentschädigungsrichtlinie ist sicherzustellen, dass den Anlegern Instrumente zurückgegeben werden, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten, verwahrt oder verwaltet werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung begründet das ESAEG keinen weitergehenden Schutz als der bereits durch die Richtlinien begründete Schutz. Eine Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung aus Wertpapiergeschäften sollte nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich nur in Fällen der Unterschlagung und der Veruntreuung möglich sein.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a**

Das Tatbestandselement „Währungen des europäischen Wirtschaftsraums“ schafft Unsicherheiten bei der Auslegung der Norm. Dem europäischen Wirtschaftsraum gehören neben den 15 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden) Norwegen, Island und Liechtenstein an. In Liechtenstein gilt der Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Schweiz gehört jedoch nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum an.

Beim Schweizer Franken handelt es sich nicht um die Währung von Liechtenstein, sondern nur um das gesetzliche Zahlungsmittel in Liechtenstein. Einlagen in Schweizer Franken wären demnach keine Verbindlichkeiten in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Gesetzesänderung soll jedoch in diesem Zusammenhang absolute Klarheit schaffen.

Zu Buchstabe b

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 ESAEG umfasst der Entschädigungsanspruch im Rahmen der Obergrenze von 20 000 ECU auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Der Wortlaut der geltenden Regelung ist mehrdeutig. Sie kann sich sowohl auf die der Höhe nach nicht festgelegten Verzinsung eines festgestellten Entschädigungsanspruchs als auch auf die Entschädigung eines entstandenen Zinsanspruches, der auf einer zwischen dem Institut und dem Gläubiger getroffenen Vereinbarung beruht, beziehen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der nicht geregelten Zinshöhe und des Zeitraums der Zinsansprüche führt die Regelung zu erheblichen praktischen Problemen, die es nahelegen, § 4 Abs. 3 zu konkretisieren und den Zinslauf auf den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zu begrenzen.

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 1 InsO sind die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen nachrangige Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren in der Regel nicht befriedigt werden können. Würde der Zinsanspruch nicht auf den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung begrenzt, würde die Entschädigungseinrichtung insofern die Einleger regresslos entschädigen. Sie müsste außerdem bei ihrer Forderungsanmeldung die geleisteten Entschädigungsbeträge um den Zinslauf seit Insolvenzeröffnung verkürzen, was mit einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Zu Buchstabe c

Die Einführung des Euro erfordert die Änderung der Währungsbezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 ESAEG hat sich wegen der partiellen Inkompatibilität mit den Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Insolvenzfahrt (§ 46a KWG) in der Praxis vielfach als nicht tauglich erwiesen.

Ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 46a KWG wird u. a. bereits zu einem Zeitpunkt angeordnet, wenn die Hälfte des haftenden Eigenkapitals verloren ist (§ 46 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Nr. 4a KWG) mithin noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Das Zahlungs- und Veräußerungsverbot hat die Wirkung einer Stundung sämtlicher gegen die Bank gerichteten Forderungen; es bewirkt aber per se keine Zahlungsunfähigkeit.

§ 5 Abs. 1 ESAEG hat zur Voraussetzung, dass der Entschädigungsfall im Ergebnis nur dann angeordnet werden kann, wenn Illiquidität vorliegt.

Die Feststellung des Entschädigungsfalls mit Anordnung des Moratoriums gemäß § 46a KWG ist unabhängig davon auch deshalb ausgeschlossen, weil hierdurch der Zweck des Moratoriums, die Insolvenz zu vermeiden und das Institut zu sanieren, konterkariert würde. Dieser intendierte Zweck des § 46a KWG könnte nicht eintreten, weil die Kundeneinlagen des Instituts auf die Sicherungseinrichtung übergangen und damit das Institut seinen gesamten Kundenstamm verliert.

Allerdings können die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des § 46a KWG im Interesse der Einleger nicht über einen längeren Zeitraum andauern. § 46a steht als vorübergehende Maßnahme unter einer bestimmten Befristung (vgl. Szagunn-Wohlschiess KWG 5.A, § 46a Rdnr. 3). Die Praxis zeigt, dass die Insolvenz durch Sanierung des Instituts nur dann erfolgreich vermieden werden kann, wenn eine Lösung unverzüglich nach Anordnung der Maßnahmen gemäß § 46a KWG erfolgt.

Ist die Frist erfolglos verstrichen, besteht ein die Interessen des Instituts überwiegendes Interesse der Einleger, den Entschädigungsfall festzustellen. Die in Absatz 1 geregelte 6-Wochen-Frist wird der Interessenlage beider Seiten gerecht.

Satz 3 enthält eine durch die Änderung in Satz 2 bedingte Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Der Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 ist missverständlich und soll deshalb angepasst werden.

Der Sinn und Zweck der Vorschrift soll den Entschädigungseinrichtungen Geschäftsfähigkeit und Prozessfähigkeit einräumen, ohne dass letztere auf den Bereich des rechtsgeschäftlichen Handelns beschränkt sein soll.

Die Teilrechtsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung muss sich deshalb nicht nur auf privatrechtliches, sondern auch auf hoheitliches Handeln beziehen. Dies folgt schon aus der vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnis der Entschädigungseinrichtungen, im eigenen Namen Verwaltungsakte zu erlassen (§ 6 Abs. 5 ESAEG).

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Einführung des Euro macht die Änderung der Währungsbezeichnung erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu den Buchstaben a und b

§ 9 Abs. 1 Satz 2 lehnt sich an § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG an. Eine Prüfungsanordnung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG ist gemäß § 49 KWG sofort vollziehbar. Bei bestimmten, gerade aus Gründen des Gläubigerschutzes besonders wichtigen Verwaltungsakten wie § 44 Abs. 1 Satz 2 wurden vom Gesetzgeber keine aufschiebende Wirkung zugebilligt. Gleiches gilt für Prüfungsanordnungen der Entschädigungseinrichtung, die als Beliehene befugt ist, Verwaltungsakte zu erlassen.

Sofern ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 46a KWG gegen ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut angeordnet wird, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sich der Entschädigungsfall anschließt.

Sinn und Zweck des ESAEG ist es, dass der Kunde möglichst rasch in den Genuss der Entschädigungsleistungen kommt. Deswegen ist gemäß Absatz 5 und 6 sicherzustellen, dass unmittelbar mit Anordnung des Zahlungs- und Veräußerungsverbotes die Vorarbeiten für eine mögliche Einlegerentschädigung anlaufen können. Die Institute müssen deshalb auf Grund des Absatzes 6, der § 44 Abs. 1 KWG nachgebildet ist, die Vorarbeiten, wozu die Sichtung der für Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften relevanten Unterlagen gehört, dulden und – sofern gemäß § 25a Abs. 2 KWG von der Möglichkeit des „Outsourcing“ Gebrauch gemacht worden ist – auch den Zugang zu den Unternehmen sicherstellen, auf die in diesem Zusammenhang relevante Bereiche ausgelagert worden sind.

Es ist angemessen, die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit den Aufwendungen, die der Entschädigungseinrichtung in diesem Zusammenhang entstehen, zu belasten. Sofern sich eine Insolvenz anschließen sollte, kann die Entschädigungseinrichtung ihre Aufwendungen zur Tabelle anmelden.

Zu Nummer 8 (§ 17a)

Genügt ein Institut den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht und handelt es vollziehbaren Anordnungen von Verwaltungsakten der Entschädigungseinrichtung zuwider, kann die Entschädigungseinrichtung gemäß § 11 VwVG ein Zwangsgeld in Höhe von maximal 2 000,- DM verhängen. Dies hat sich – wie praktische Erfahrungen zeigen – als nicht ausreichend erwiesen und stellt kein hinreichendes Druckmittel dar, um Anordnungen durchzusetzen.

Die Höhe des Zwangsgelds, das § 11 Abs. 3 VwVG vorsieht – Höchstbetrag 2 000,- DM – ist kein ausreichendes Zwangsmittel zur Durchsetzung von Verwaltungsakten. Den Entschädigungseinrichtungen müssen deshalb – wie in § 50 KWG – effizientere Zwangsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 1a)

Die Aufhebung des § 1 Abs. 2 Satz 1 (Nummer 2) ist eine Folgeänderung der durch Einfügung des § 1a neu geregelten Aufsicht über Unternehmen, die ausschließlich die Rück-

versicherung betreiben (Spezial-Rückversicherungsunternehmen).

Die Aufsicht über die Spezial-Rückversicherungsunternehmen richtet sich künftig nach den durch Nummer 3 neu in das Versicherungsaufsichtsgesetz eingefügten § 1a.

Erstversicherungsunternehmen dürfen nur in einer der in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsformen tätig werden dürfen, die bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen. Im Hinblick auf Rückversicherer dürfen insoweit keine geringeren Anforderungen gelten, so dass nunmehr gemäß Absatz 1 Satz 1 auch hier ausschließlich Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Frage kommen. Dem gegenüber konnte das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in der Vergangenheit sogar Personengesellschaften und/oder Unternehmen ohne Kontrollorgan nicht an der Rückversicherungstätigkeit hindern.

Die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1a, die dazu führt, dass der Ort der Hauptverwaltung im Inland gelegen sein muss, hängt sachlich mit der Festlegung der möglichen Rechtsformen (§ 7 Abs. 1) zusammen und ist daher auch für Rückversicherer erforderlich.

Die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für eine solide Unternehmensführung und damit zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen. Es bedarf keiner weiteren Erklärung, dass die Gefahr der Entstehung finanzieller Schieflagen besonders bei mangelhafter Unternehmensführung oder auch kriminellen Aktivitäten rapide wächst. Dies gilt gleichermaßen für Erst- und Rückversicherer. Insbesondere in jüngster Zeit ergaben sich bei einzelnen Rückversicherern immer wieder Zweifel an der Qualifikation der Geschäftsleiter, ohne dass eingeschritten werden konnte. Im Rahmen der Anwendbarkeit des § 7a wird im Einzelfall auch zu prüfen sein, ob auch ausreichende Kenntnisse in Rückversicherungsgeschäften vorhanden sind.

Die Inhaber wesentlicher Beteiligungen können die Geschäftsführung eines Unternehmens erheblich unter Druck setzen. Durch die Anwendung bestimmter Qualifikationskriterien auch bei den Anteilseignern erscheint zumindest in einem gewissen Maße sichergestellt, dass der Einfluss der Anteilseigner keine schädlichen Auswirkungen auf das Unternehmen hat. Dies gilt gleichermaßen für Erst- und Rückversicherer. Es ist daher angebracht, diese Regeln auf Rückversicherer auszudehnen.

Da § 7a Anwendung findet, müssen auch die mit dieser Vorschrift zusammenhängenden Anzeigepflichten nach § 13d Nr. 1, 2, 4, 4a und 5 Geltung erlangen.

Absatz 2 erklärt § 54 Abs. 1 Satz 1 für entsprechend anwendbar. Auch Rückversicherer müssen zur Sicherstellung der für die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen notwendigen Mittel gewisse Sicherheitsstandards beachten. Detaillierte Kapitalanlagevorschriften würden allerdings die weltweite Tätigkeit der Rückversicherer, die auch mit der Kapitalanlage in fremden Währungen und Märkten unter Berücksichtigung des jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes verbunden sein muss, behindern. Der Kapitalanlagegrund-

satz, dass die Anlage unter Berücksichtigung der Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts sowie der Unternehmensstruktur so zu erfolgen hat, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Unternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung zu erfolgen hat, sorgt einerseits für die notwendige Sicherheit und belässt den Rückversicherern andererseits den notwendigen Spielraum.

Die Einführung der neuen Aufsichtsstandards durch die Absätze 1 und 2 bliebe Stückwerk, wenn die Aufsichtsbehörde keine Eingriffsmöglichkeiten hätte, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Insoweit besteht kein grundsätzlicher Unterschied zum System der Aufsicht über Erstversicherer. Im Hinblick auf die Rückversicherer wird eine reine Legalitätsaufsicht eingeführt, mit einem deutlichen Schwerpunkt auf der Finanzaufsicht. Allerdings kann das Fehlverhalten einzelner Geschäftsleiter, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, erhebliche Folgen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Leistungswilligkeit des Rückversicherers haben. Daher sieht Absatz 3 in Anlehnung an § 87 Abs. 6 als ultima ratio die Möglichkeit vor, die Abberufung von Geschäftsleitern zu verlangen, und ihnen ihre weitere Tätigkeit zu untersagen.

Zu den Vorschriften, deren Einhaltung zu überwachen ist, zählen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Normen, auf die in ihnen Bezug genommen wird, aber auch das Bürgerliche Gesetzbuch einschließlich der Vorschriften betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen. Betrifft der Geschäftsbetrieb jedoch Rechtsbereiche, über die andere Stellen wachen, wie z. B. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Bundesdatenschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Strafgesetzbuch, obliegen diese Bereiche nicht zusätzlicher Kontrolle durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, es sei denn, dass ihr solche Spezialgesetze besondere Zuständigkeiten einräumen.

Den im Zeitpunkt des Inkrafttretens beispielsweise in der Rechtsform der GmbH tätigen Rückversicherern räumt Absatz 4 eine dreijährige Übergangsfrist ein.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Durch die Änderung wird der Wortlaut der Vorschrift dem des § 32 Abs. 1 Nr. 7 KWG angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Der Einschub „ob im Eigen- oder Fremddinteresse“ durch Buchstabe a (§ 7a Abs. 2 Satz 3) stellt klar, dass treuhänderisch gehaltener Anteilsbesitz sowohl dem Treuhänder als auch dem Treugeber zugerechnet wird. Diese Regelung ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht, ist aber ohne juristische Expertise nicht ohne weiteres evident. Der Einschub soll dem Anwender die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Subjektive Beteiligungsabsichten, die sich ohnehin der objektiven Nachprüfbarkeit weitgehend entziehen, spielen für die Frage des Vorliegens eines möglichen schädlichen externen Einflusses auf die Geschäftsführung des Erstversicherungsunternehmens keine Rolle.

Die Ersetzung der Begriffe „Nennkapitals“ und „gezeichnet“ in § 7a Abs. 2 Satz 3 durch die Formulierungen „Kapitals“ und „gehalten“ und die Streichung der Worte „trotz Unterschreitens dieser Schwelle“ erfolgen in Anlehnung an

die bankenrechtliche Parallelvorschrift § 1 Abs. 9 Satz 1 KWG. Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die bisherigen Worte „trotz Unterschreitens dieser Schwelle“ enthalten keinen eigenen Regelungsinhalt und sind daher regelungstechnisch überflüssig. Statt dessen werden aus Gründen der Klarstellung die Worte „auf die Geschäftsführung eines anderen Unternehmens“ eingefügt. Eine bedeutende Beteiligung besteht somit an jedem Unternehmen, auf dessen Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, auch wenn formal keine Anteilsrechte gehalten werden.

Die Änderung des Satzes 4 durch Hinzufügung des Verweises auf § 22 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt ebenfalls in Anlehnung an die bankenrechtliche Parallelvorschrift § 1 Abs. 9 Satz 2 KWG. Die bisherige unterschiedliche Fassung in den beiden Gesetzen könnte ungewollt zu einer abweichenden Auslegung führen.

Die Änderungen durch Buchstabe b erfolgen in Anlehnung an § 1 Abs. 7 KWG, weil die bisherige Regelung in § 7a Abs. 2 Satz 6 und 7, welche bei Mutter- und Tochterunternehmen basierend auf § 290 HGB allein auf die einheitliche Leitung (Konzernierung) abstellt, als zu eng anzusehen ist. Im Bankenaufsichtsbereich genügt dagegen seit der Einführung der Konsolidierungsbestimmungen auf Grund der 3. KWG-Novelle die bloße Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses. Dieser Ansatz entspricht § 17 AktG (abhängige und herrschende Unternehmen). Der Verzicht auf das Erfordernis der einheitlichen Leitung in § 7a Abs. 2 Satz 6 und 7 führt zu einer Verschärfung und verschafft im Übrigen der Versicherungsaufsicht verwaltungsprozessuale Erleichterungen. Auf Grund der Anpassung des VAG wird der Regelungskreis materiell lediglich so weit gezogen, wie er zur Abwehr schädigender Einflussnahme von Anteilseignern auf Versicherungsunternehmen erforderlich ist. Der bisherige zweite Halbsatz des § 7a Abs. 2 Satz 6 ist regelungstechnisch überflüssig und wird gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die bisher in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lediglich enthaltene Bezugnahme auf § 7a Abs. 2 Satz 1 und 2 wird redaktionell § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG angepasst. Daneben ist durch die Neufassung der Nummer 2 klargestellt, dass nunmehr vom Regelungsumfang des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sämtliche Personen erfasst werden, welche einen schädlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Erstversicherungsunternehmens ausüben können. Die Einfügung des Wortes „auch“ jeweils vor „ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter“ und vor „ein Gesellschafter“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt klar, dass die Unzuverlässigkeit des Erwerbers sich nicht in Faktoren zu erschöpfen braucht, die in der Person des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters oder Gesellschafters liegen.

Materiell neu ist die eingefügte Teilregelung in Nummer 1, wonach der Erwerber im Zweifel auch dann als unzuverlässig gilt, wenn die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer rechtswidrigen Tat herrühren.

Die Vorschrift dient der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche.

Lässt sich die Zuverlässigkeit des Beteiligungsinhabers nicht zweifelsfrei klären, gehen die Zweifel zu seinen Lasten. Diese Umkehr der materiellen Beweislast geht noch über die anderen Tatbestände hinaus, die immerhin schon Tatsachen genügen lassen, dass der Erwerber allgemein nicht zuverlässig ist (§ 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1) oder einen anderen der in § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgezählten Erwerbsuntersagungsgründe erfüllt (vgl. auch § 2b Abs. 1a Nr. 1 KWG).

Die Definition der „engen Verbindung“ wurde in § 8 Abs. 1 Satz 4 bisherige Fassung und in § 1 Abs. 10 KWG trotz identischer EG-Vorgabe (vgl. Artikel 2 Abs. 1 und 2 der (BCCI-Folge-)Richtlinie 95/26/EG vom 29. Juni 1995, ABl. EG Nr. L 168 vom 18. Juli 1995, S. 7 ff., welche durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997, BGBl. I S. 2567, umgesetzt wurde) unterschiedlich gefasst. Im KWG wird zusätzlich auch auf „Schwesterunternehmen“ abgestellt. Im VAG besteht insofern ein Anpassungsdefizit. Die Definition der engen Verbindung in Satz 4 entspricht nunmehr § 1 Abs. 10 KWG und erfasst nunmehr ausdrücklich auch enge Verbindungen zwischen Schwesterunternehmen. Der Einschub „Tochterunternehmen oder Treuhänder“ gibt die bestehende Auslegung des KWG wieder und dient der Klarstellung. Nach Vorbild der Regelung § 1 Abs. 7 Satz 2 KWG wird ferner nunmehr in Satz 5 das Schwesterunternehmen definiert.

Zu Nummer 7 (§ 13c)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 8 (§ 13d)

Die Ersetzung des Wortes „Nennkapital“ durch das Wort „Kapital“ durch Buchstabe a erfolgt in Anlehnung an § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KWG. Die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur und stellt im Übrigen eine Folgeänderung dar (vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a [§ 7a]).

Die Änderung des § 13d Nr. 4a (Buchstabe b) ist ebenfalls redaktioneller Natur. Die bisherige Formulierung „Aufgabe“ war zu eng; sie wird analog dem KWG durch das Wort „Beendigung“ ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 53)

Die Änderung stellt klar, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für einen Auflösungsbeschluss eines kleineren Vereins nicht dem Registergericht mitgeteilt werden muss.

Zu den Nummern 10, 11 und 14 (§ 54b und c, § 81b Abs. 4)

Die Änderungen berücksichtigen, dass zum 1. Januar 2002 der § 54a außer Kraft gesetzt worden ist und der Regelungsgehalt durch § 54 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit der Anlageverordnung ersetzt wurde.

Zu den Nummern 12 und 13 (§ 67, § 77)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 15 (§ 84)

Durch die Änderung wird die Verweisung berichtigt. Durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 1857) wurde § 105 neu gefasst und durch Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a § 84 Abs. 2 Satz 3 geändert. Infolge eines Redaktionsversehens wurde jedoch in § 84 Abs. 2 Satz 3 nicht – wie zutreffend – auf § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 89a)

§ 89a dient der Sicherstellung der sofortigen Vollziehbarkeit wichtiger und unaufschiebbarer Verwaltungsakte der Aufsichtsbehörden (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Die Regelung wird erweitert auf Maßnahmen nach § 87 Abs. 6, wonach die Aufsichtsbehörde, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 rechtfertigen würden, statt die Erlaubnis zu widerrufen, die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen kann und diesen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

In diesen Fällen wäre es auf Grund der Gefährdung der Interessen der Versicherten nicht hinnehmbar, wenn ein Unternehmen durch einen Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung auf Grund der Regelbestimmung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO erreichen könnte, dass es den unerlaubten oder versicherungsfremden Geschäftsbetrieb mit den ungeeigneten Geschäftsleitern zunächst fortführen kann. In diesem Fall wäre die Aufsicht faktisch gezwungen, stets die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen oder zum noch schärferen Mittel des Erlaubniswiderrufs zu greifen. Dies rechtfertigt es, entsprechend der parallelen Vorschrift der §§ 36 und 49 KWG für die Bankenaufsicht, bereits durch Gesetz zu bestimmen, dass der Widerspruch in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Nummer 17 (§ 104)

Die Änderung durch Buchstabe a dient der Bekämpfung der Geldwäsche und stellt eine Folgeänderung dar (vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a). Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Nummer 1 auch auf satzungsgemäßer Vertreter schließt eine Regelungslücke. Die Pflicht zur Einreichung der entsprechenden Unterlagen bestand bereits nach § 104 Abs. 1 Satz 3 VAG.

Die Neueinfügung durch Buchstabe b (§ 104 Abs. 1b) stellt in Anlehnung von § 2b Abs. 1b KWG ausdrücklich klar, dass die Versicherungsaufsicht jederzeit, d. h. auch nach Ablauf der Dreimonatsfrist für die Untersagung des Erwerbs (§ 104 Abs. 1a Satz 1) von den bestehenden Auskunfts- und Vorlagerechten Gebrauch machen kann, unabhängig davon, ob der Bewerber den Erwerb inzwischen durchgeführt hat oder ob dieser noch aussteht. Den Erwerb kann das Bundesaufsichtsamt nach Ablauf der drei Monate allerdings nicht mehr untersagen; nach Ablauf der drei Monate ist die Aufsichtsbehörde auf die Maßnahmen nach Absatz 2 beschränkt.

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Befugnisse der Bundesanstalt nur auf die Fälle des Satzes 1 Nummern 1 und 3 zu beschränken. Daher wird durch die Änderung des Buch-

stabs c entsprechend § 2b Abs. 2 Satz 3 KWG nunmehr auch auf Satz 1 Nr. 2 verwiesen.

Die Änderungen in § 104 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Buchstabe d) sind redaktionelle Folgeänderungen in Anlehnung an § 2b Abs. 4 Satz 1 und 2 KWG. Die Ergänzung des Satzes 3 erfolgt nach Vorbild des § 2b Abs. 4 Satz 3 KWG und erweitert die Eingriffsmaßnahmen der Versicherungsaufsicht gegenüber dem Beteiligungsinhaber bei Aufgabe und Absenkung einer bedeutenden Beteiligung.

Die Ergänzung der Worte „und die vorläufige Untersagung oder Beschränkung entsprechend zu verlängern“ in § 104 Abs. 4 Satz 3 (Buchstabe e) erfolgt nach Vorbild des § 2b Abs. 5 Satz 3 KWG.

Zu Nummer 18 (§ 104b)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 19 (§ 144)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und berücksichtigt, dass zum 1. Januar 2002 der § 54a außer Kraft gesetzt worden ist und dessen Regelungsgehalt durch § 54 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit der Anlageverordnung ersetzt wurde.

Zu Artikel 17 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

In § 89 Abs. 6 TKG wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als neue für die Abfrage von Daten der Telekommunikation zuständige Stelle aufgenommen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zuständig für die Untersuchung möglicher Fälle verbotenen Insiderhandels und Marktmanipulationen. Gerade im Bereich der Marktmanipulation werden zunehmend die Möglichkeiten des Internets genutzt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verfügt selbst zwar nicht über die Kompetenz, Straftaten im Bereich Insiderhandel und Marktmanipulation zu verfolgen, bereitet die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften aber weitgehend vor und ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Marktmanipulation zuständig. Ergibt die Untersuchung einen begründeten Anfangsverdacht einer Straftat, so zeigt sie die Fälle bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Häufig ist es bei Insideruntersuchungen – auch auf Veranlassung einer ausländischen Aufsichtsbehörde – erforderlich, den Anschlussinhaber einer bestimmten Telefonnummer zu identifizieren. Deshalb werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeiten zur Abfrage von Bestandsdaten der Telekommunikation eingeräumt.

Zu Artikel 18 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu § 31b Abgabenordnung

§ 31b ist § 13 GwG nachgebildet. Durch die Einführung einer Verdachtsanzeigepflicht beim Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, wird sichergestellt, dass – neben den Finanzmarktaufsichtsbehörden – auch die Finanzbehörden ohne Verstoß gegen das Steuergeheimnis alle Umstände, die auf ein derartiges Delikt hindeuten, den gemäß § 11 Abs. 1 GwG zuständigen Behörden mitteilen müssen. Solche Umstände können im normalen Veranla-

gungsverfahren, häufiger jedoch bei Außen- und Fahndungsprüfungen bekannt werden. Tatsachen dürften zum Beispiel vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger steuerliche Gewinne ausweist, die durch seine Geschäftstätigkeit nicht plausibel erklärbar sind.

Durch die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden kann die Bekämpfung der Geldwäsche effektiver gestaltet werden. Auch Finanzbehörden können im Rahmen ihres Aufgabebereichs auf Anhaltspunkte stoßen, die auf Geldwäsche hindeuten. In derartigen Fällen sind sie verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich zu unterrichten. Die hierdurch erreichte Verbesserung der Geldwäschebekämpfung dient zugleich einer wirksameren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus, indem diesen Bereichen die Geldmittel entzogen werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

Der Wortlaut des § 45d Abs. 2 hat sich als zu eng erwiesen. Bei wörtlicher Auslegung besteht ein deutlicher Wertungswiderspruch hinsichtlich des Schutzes der Daten aus Freistellungsaufträgen und aller anderen Daten aus dem Besteuerungsverfahren. Die Daten aus Freistellungsaufträgen könnten bei rein wörtlicher Auslegung auch aus zwingendem öffentlichen Interesse, etwa zur Verfolgung von terroristischen Straftaten gegen den Staat oder seine Einrichtungen, anders als die allein durch § 30 AO geschützten Daten, nicht offenbart werden. Um eine derartige Auslegung auszuschließen, ist dieser Wertungswiderspruch zu beseitigen.

Durch die Streichung des § 45d Abs. 2 – verbunden mit einer redaktionellen Anpassung des bisherigen Absatzes 3 der Vorschrift – werden die Daten aus Freistellungsaufträgen

nicht schutzlos. Sie werden wie alle anderen im Besteuerungsverfahren gewonnenen Daten durch das Steuergeheimnis ausreichend geschützt.

Zu Artikel 20 (Änderung der Börsenzulassungsverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 19

Die Änderungen sind Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des Börsengesetzes und der Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes im Börsengesetz.

Zu Artikel 21 (Änderung der Verkaufsprospektverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung erfolgt auf Grund der Einführung des Begriffs des amtlichen Marktes im Börsengesetz.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung erfasste bisher mit dem Abstellen auf die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung lediglich einen Spezialfall, der in der Praxis selten vorkommt, wobei die bedingte Kapitalerhöhung so gut wie nie auftritt. Die am häufigsten vorkommende Kapitalerhöhung gegen Einlagen (mehr als 50 % der Fälle) hingegen wurde dem Wortlaut nach nicht von der Vorschrift erfasst. Mit der Gesetzesänderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift klargestellt.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist Folge der Neufassung des Börsengesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „berechtigt“ die Wörter „und verpflichtet“ anzufügen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Satzung des Börsenträgers und Änderungen der Satzung bedürfen zur Wahrung der Betriebspflicht der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde.“

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Die Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen bedarf der Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dadurch weder die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsenabwicklung noch die Aufsicht über die Börse und den Börsenträger beeinträchtigt werden. Der Börsenträger hat sich insbesondere die erforderlichen Weisungsbefugnisse vertraglich zu sichern und die übertragenen Funktionen und Tätigkeiten in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen. Er hat die Absicht der Übertragung und ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

c) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Die Bezeichnung ‚Börse‘ oder eine Bezeichnung, in der das Wort ‚Börse‘ enthalten ist, darf, ohne dass eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 vorliegt, öffentlich nicht in einer solchen Weise verwendet werden, dass fälschlich der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Börse im Sinne des Börsengesetzes.“

Begründung zu Buchstabe a:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Nach Erteilung der Genehmigung ist der Börsenträger als Genehmigungsadressat nicht nur zur Errichtung und zum Betrieb der Börse berechtigt, sondern auch zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Börse verpflichtet, der ihr als Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt und der durch den Anstaltszweck konkretisiert wird. Dies wird durch die Hinzufügung der Worte „und verpflichtet“ klargestellt.

Von den in Absatz 2 Satz 1 und 2 normierten Verpflichtungen kann sich der Börsenträger nicht lösen. Der Börsenträger hat die Börse ordnungsgemäß und wettbewerbsfähig zu betreiben und zu erhalten. Eine gesetzliche Definition des Börsenbegriffs existiert zwar nicht,

erscheint auch angesichts sich rasch verändernder technischer Möglichkeiten und der Ausgestaltung des Marktgeschehens nicht sinnvoll. Nach allgemeinem Verständnis in Wissenschaft und Praxis ist der Begriff „Börse“ im Wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Eine Börse ist ein organisierter Markt, auf dem regelmäßig Gebote einer Vielzahl von Käufern und Verkäufern in vertretbaren Gütern an einem Ort oder in einem System mit dem Ziel zusammengeführt werden, Vertragsabschlüsse und Preise unter den zugelassenen Handelsteilnehmern zu ermöglichen, dessen Preise nach einheitlichen Regeln zu Stande kommen und der für das Publikum unmittelbar oder mittelbar zugänglich ist. Die zum Betrieb erforderlichen – personellen, sachlich-technischen und finanziellen – Mittel sind der Börse auf deren Anforderung im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt auch die Bereitstellung der elektronischen Systeme und ihre Instandhaltung in einem Zustand, der einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gewährleistet.

Die Verpflichtung des Börsenträgers zur Bereitstellung der erforderlichen personellen, sachlich-technischen und finanziellen Mittel bezieht sich auf die Fortentwicklung eines wettbewerbsfähigen Börsenbetriebs.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Börsenaufsichtsbehörde, die zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen der Einhaltung der Betriebspflicht auch die Aufsicht über den beliebigen Börsenträger ausübt, obliegt es, Verletzungen der Betriebspflicht zu unterbinden. Absatz 2 Satz 3 normiert ein Genehmigungserfordernis für die Satzung des Börsenträgers und spätere Satzungsänderungen. Dadurch soll die Börsenaufsichtsbehörde in die Lage versetzt werden, darauf hinwirken zu können, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung der Betriebspflicht geschaffen bzw. erhalten werden.

Begründung zu Buchstabe b:

Im Börsengesetz nicht geregelt war bisher die Übertragung solcher Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind. In Anlehnung an die Regelungen des § 33 Abs. 2 WpHG und des § 25a Abs. 2 KWG normiert Absatz 4a im Interesse der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels, der Abwicklung und der Aufsicht die Voraussetzungen der Übertragung von solchen Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind. Hierzu gehören insbesondere für den Börsenhandel eingesetzte elektronische Handelssysteme und die Abwicklung der Börsengeschäfte. Um die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Börsenaufsichtsbehörde nicht zu beeinträchtigen, hat sich der Börsenträger in jedem Fall die zur Ermöglichung von Prüfungen erforderlichen Weisungsrechte gegenüber dem Unternehmen,

auf welches der betroffene Bereich ausgelagert wird, zu sichern. Die Anzeigepflicht nach Absatz 4a Satz 4 dient der unverzüglichen Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde.

Begründung zu Buchstabe c:

Absatz 8 regelt den Bezeichnungsschutz für die Börse. Die Bezeichnung „Börse“ ist gegenwärtig allein oder in einer Wortverbindung nicht geschützt. Entsprechende Wortverbindungen werden vielseitig z. B. im Sinne einer Informationsbörse, Tauschbörse oder Kontaktbörse verwendet, ohne dass es bisher zu schwerwiegenden Verwechslungen mit einer Börse im Sinne des Börsengesetzes gekommen ist. Zunehmend wird jedoch in börsenmäßig handelbaren Gütern auch außerbörslich gehandelt. Solche außerbörslichen Handelssysteme können in ihrer Funktion den materiellen Börsenbegriff erfüllen. Sie sind jedoch nur Börse im Sinne des Börsengesetzes, wenn sie als solche genehmigt sind. Mit dem Bezeichnungsschutz sollen Verwechslungen und Missbrauch verhindert werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern „den Skontroführern“ die Wörter „und von inländischen Teilnehmern eines ausländischen organisierten Marktes im Sinne des § 56f“ und nach dem Wort „(Handelsteilnehmer)“ die Wörter „sowie von den Emittenten der zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere“ einzufügen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sie kann verlangen, dass die Auskünfte auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung erfolgen.“

b) In Absatz 3 sind die Wörter „zur Feststellung oder“ zu streichen.

Begründung zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Erstreckung des Auskunfts- und Einsichtsrechts der Börsenaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 auf inländische Teilnehmer eines ausländischen organisierten Marktes im Sinne des § 56f – neu – ist erforderlich, um eine wirkungsvolle Aufsicht zu ermöglichen. Auf die Begründung zu §§ 56f ff. – neu – wird verwiesen.

Das Auskunftsrecht wird auf die Emittenten erweitert, die bisher aus der Aufsicht völlig herausfallen. Eine Einbeziehung der Emittenten in § 2 ist wegen der Möglichkeit, weitere Emittentenpflichten in der Börsenordnung vorzusehen, geboten. Zur Überwachung dieser weiteren Emittentenpflichten muss auch das Auskunftsrecht entsprechend erweitert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1 bewirkt eine notwendige Präzisierung, die es ermöglicht, Informationen schnell und kostengünstig auszuwerten und umzusetzen. Bislang war die Aufsichtsbehörde auf die Kooperationsbereitschaft des Auskunftspflichtigen ange-

wiesen, weil die Vorlage in Papierform formell genüge. Die Börsenaufsichtsbehörde wird mit der Neuregelung auch in die Lage versetzt, Dateien aus dem bestehenden Datenbestand des Auskunftspflichtigen elektronisch übermittelt zu bekommen und ortsunabhängig Auffälligkeiten zu untersuchen. Durch eine entsprechende Verschlüsselung der Daten kann auch das Internet als Kommunikationsmöglichkeit genutzt werden.

Bei Sicherheitsbedenken kann die Behörde die Übermittlung der Auskunft auf einen zeitgemäßen Datenträger (z. B. CD) anordnen. Im Wertpapierhandelsgesetz findet sich bereits in § 9 Abs. 2 für die Meldepflichtigen eine ähnliche Regelung.

Begründung zu Buchstabe b:

Klarstellung im Zusammenhang mit der – durch die Regierungsvorlage herbeigeführten – Modifizierung der Regelungen über den Börsenpreis.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Börsengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 den § 4 so zu ergänzen, dass

- a) sichergestellt ist, dass der Umfang der den Aufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen zur Überwachung der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und zur Überwachung der Einhaltung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf die Erfüllung des Untersuchungsauftrags ausreichend ist, und in diesem Zusammenhang
- b) den zuständigen Behörden und Handelsüberwachungsstellen für jeden Geschäftstag sämtliche börslichen und außerbörslichen Daten über den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten spätestens einen Tag nach Geschäftsabschluss zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Nur durch eine entsprechende Regelung wird der aufsichtspraktischen Notwendigkeit Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig auch die Daten über solche Geschäfte (z. B. Repogeschäfte oder Wertpapierleihe, etc.) erhalten, die bisher von den Meldevorschriften nicht erfasst sind. Diese Daten werden benötigt, um sämtliche Fallgestaltungen potenzieller Marktmanipulationen aufzudecken. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung der handelspezifischen Zusammenhänge zwischen Terminmarkt und Kassamarkt.

4. Zu Artikel 1 (§ 7a – neu – Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 7 folgender § 7a einzufügen:

„§ 7a Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die Börse kann entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ihrer Einrichtung erteilt werden kann oder zu entziehen ist.

(2) Die Börse kann die Zuverlässigkeit von Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen gewährt werden soll, mit Zustimmung des Betroffenen überprüfen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung dürfen der Börse auf Ersuchen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen insbesondere von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Wird die Überprüfung einer Person, die bereits zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen berechtigt ist, wiederholt oder nachgeholt und beschränkt sich die Überprüfung auf die Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle sowie der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden, ist es abweichend von Absatz 2 ausreichend, dass der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Die Börse gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekannt werdende, für die Überprüfung nach Absatz 2 bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.

(4) Die Börse darf die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden.

(5) Wird auf der Grundlage von Absatz 1 ein Ausweis ausgestellt, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, ihn nach Ablauf des Berechtigungszeitraums sowie auf Verlangen zurückzugeben und der Ausgabestelle einen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweisinhaber darf den Ausweis keinem Dritten überlassen.“

Als Folge

sind in Artikel 1 in der Inhaltsübersicht nach § 7 die Wörter „§ 7a Zuverlässigkeitsüberprüfung“ einzufügen.

Begründung

Bisher enthielt das Börsengesetz keine Rechtsgrundlage, die es der Börse ermöglicht hätte, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Personals durchzuführen. Die Regelung soll diese Lücke schließen. Dies erscheint geboten, um der Börse eine angemessene Reaktion auf potenzielle Gefährdungslagen zu ermöglichen. Die Bestimmung orientiert sich, modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Börsenbereichs, am Regelungsmodell des § 29d des Luftverkehrsgesetzes, der eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Flughafen- und Luftverkehrspersonal normiert.

Absatz 1 stellt die Befugnis der Börse klar, nicht allgemein zugängliche oder sicherheitsempfindliche Bereiche vor unberechtigtem Zugang zu sichern bzw. nur besonders berechtigten Personen den Zugang zu gestatten.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung, das bei Börsen in sicherheitsrelevanten Aufgabenbereichen tätige Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen, trägt den unabdingbaren Sicherheitserfordernissen des Börsenhandels Rechnung und berücksichtigt die in der Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung erhobenen Anforderungen. Eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage fehlt im geltenden Recht. Die Überprüfung obliegt den Börsen.

Nach der analogen Regelung im Luftverkehrsgesetz, die in Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz geschaffen wurde, ist grundsätzlich für die Überprüfung die Zustimmung des Betroffenen erforderlich. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 3 nur in Fällen der Wiederholungs- oder der nachgeholtten erstmaligen Überprüfung von bereits zugangsberechtigtem Personal, wenn sie sich auf die Auswertung des bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle oder der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden beschränkt. In diesem Fall genügt es, dass der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Diese Ausnahmen sind geboten, um insbesondere bei konkreten Anlässen im Interesse der Sicherheit der Börsen rasch handeln zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass teilweise – je nach Börse und Anlass – ein relativ großer Personenkreis überprüft werden muss, der im Falle der Zustimmungsverweigerung nicht ohne weiteres umgesetzt oder entlassen werden könnte, ohne die Funktionsfähigkeit des Börsenbetriebes zu gefährden.

Absatz 3 stellt sicher, dass den Börsen zum Zwecke der Überprüfung nur bereits vorhandene Informationen über den Betroffenen übermittelt werden dürfen. In jedem Fall muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu im Rahmen der Überprüfung aufgetretenen Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit zu äußern.

5. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BörsG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 ist in Satz 2 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die nach § 10 Abs. 3 zu erlassende Wahlverordnung kann Ausnahmen zulassen.“

Begründung

Nach der geltenden Gesetzesfassung ist die Vertretung aller in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen im Börsenrat zwingend. Das kann zur Folge haben, dass einzelne Unternehmen als einzige Repräsentanten einer Gruppe im Börsenrat vertreten sein müssen. Da dies im Einzelfall unangemessen sein kann, soll mit der Möglichkeit einer Ausnahmebestimmung durch den Ordnungsgeber der Wahlverordnung die notwendige Flexibilisierung geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 BörsG)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nr. 2 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

- b) Die Sätze 2 und 3 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Börsengeschäftsführung hat dem Börsenrat über alle wesentlichen Angelegenheiten regelmäßig zu berichten. Der Zustimmung des Börsenrates bedürfen

1. der Finanzplan der Börsengeschäftsführung,
2. die Entscheidung über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
3. Kooperations- oder Fusionsabkommen des Börsenträgers, die die Börse betreffen, und
4. die Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen nach § 1 Abs. 3.

Die Börsenordnung kann für andere Maßnahmen der Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Börsenrats vorsehen. Der Börsenrat ist befugt, in den Jahresabschluss des Börsenträgers Einsicht zu nehmen.“

Begründung

Zweck der Ergänzungen ist die Stärkung der Unabhängigkeit der Börsengeschäftsführung und des Börsenrats.

Die Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers durch den Börsenrat ist zur Zeit von der Herstellung des Benehmens mit der Börsenaufsichtsbehörde abhängig. Das verhindert nicht, dass sich der Börsenrat über etwaige Einwände der Börsenaufsichtsbehörde hinwegsetzen kann. Die Stellung des Börsengeschäftsführers ist damit ausschließlich von den Mehrheitsverhältnissen im Börsenrat abhängig. Die vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit der Börsenaufsichtsbehörde verpflichtet diese und den Börsenrat, die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Börsengeschäftsführers gemeinsam zu treffen.

Die weiteren Regelungen betreffen die Stellung des Börsenrats. Die Verpflichtung der Börsengeschäftsführung, den Börsenrat über alle wesentlichen Angelegenheiten regelmäßig zu berichten, bezweckt eine effizientere vorbeugende Überwachung der Börsengeschäftsführung. Die zusätzlichen Zustimmungserfordernisse unterstreichen darüber hinaus die Stellung des Börsenrats als börsenpolitisches Rückgrat der Börse. Die Finanzplanung der Börsengeschäftsführung, die im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 zu sehen und Grundlage für die Mittelanforderung bei dem Börsenträger ist, Kooperations- oder Fusionsabkommen des Börsenträgers, die die Börse betreffen, und die Übertragung von wesentlichen Betriebsteilen der Börse auf ein anderes Unternehmen betreffen den Kernbereich einer Börse. Die vorgesehene Mitwirkung des Börsenrats, der die Interessen der Börse zu vertreten hat, ist deshalb unabdingbar. Die Befugnis des Börsenrats zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss des Börsenträgers ermöglicht darüber hinaus die für die Zustimmung zum Finanzplan notwendige finanzielle Transparenz des Börsenträgers.

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 3 BörsG)

In Artikel 1 § 10 Abs. 3 sind die Sätze 4 bis 6 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift hält im Grundsatz daran fest, dass die nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigenden Gruppen im Börsenrat angemessen vertreten sind. Mit dem Verzicht auf detaillierte gesetzliche Vorgaben wird aber der starre Rahmen für die Sitzverteilung im Börsenrat unter den Gruppen gelockert und der Landesregierung eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Wahlverordnung eingeräumt. Das ist auch sachgerecht, da damit unterschiedliche Entwicklungen in der Struktur der Handelsteilnehmer an den einzelnen Börsen angemessen berücksichtigt werden können. Künftig wird dies insbesondere dann zu erwarten sein, wenn eine Börse sich dafür entscheidet, den Börsenhandel ohne den Einsatz von Skontroführern durchzuführen.

8. Zu Artikel 1 (§ 11 Nr. 1 BörsG)

In Artikel 1 § 11 Nr. 1 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „Ausnahmen zulassen und“ einzufügen.

Begründung

An einer Warenbörse können ebenso wie an einer Wertpapierbörse Unternehmen in nicht ausreichender Zahl für die Vertretung im Börsenrat zur Verfügung stehen. Auch hier soll deshalb wie nach § 9 eine Ausnahmebestimmung durch den Ordnungsgeber möglich sein.

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Börsengeschäftsführung leitet die Börse in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte im Rahmen der vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Mittel.“

Begründung

Die Börse ist eine Funktionseinheit von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Elementen. Das muss sich auch in der Kompetenz und Verantwortung der Börsengeschäftsführung widerspiegeln. Die Aufteilung in einen öffentlich-rechtlichen Bereich, für den die Börsengeschäftsführung, und in einen privatrechtlichen Bereich, für den der Vorstand des Börsenträgers verantwortlich ist, wirkt demgegenüber gekünstelt. Deshalb werden in der Praxis häufig beide Funktionen in Personalunion wahrgenommen. Die Funktionseinheit besteht im Grundsatz auch aus dem Blickwinkel der Börsenaufsicht, die sich – in Übereinstimmung mit dem geltenden § 78 BörsG – nach § 56 des Gesetzentwurfs auch auf den privatrechtlichen Freiverkehr des Börsenträgers erstreckt, der die Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung durch – privatrechtliche – Handelsrichtlinien regelt. Börsenrechtliche Verantwortung sollte die Geschäftsführung sinnvollerweise auch für den Freiverkehr tragen. Das wird durch die Vertretungs- und Geschäftsführungskompetenz gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund soll die Börsengeschäftsführung – in Anlehnung an das Aktiengesetz – die Funktionseinheit Börse leiten und jede tatsächliche oder rechtsgeschäftliche Tätigkeit ausüben, und zwar mit Rücksicht auf die bestehende Ausstattungsverantwortung des Börsenträgers im Rahmen der von ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Rechtsgeschäftlich wird der Börsengeschäftsführer im Namen der Börse tätig.

10. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 2 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist dem § 13 Abs. 2 folgende Nummer anzufügen:

„5. eine Entgeltordnung für die Tätigkeit des Skontroführers.“

Begründung

Für die Tätigkeit des Skontroführers im Rahmen der Feststellung des Börsenpreises ist ein Entgelt zu entrichten. Es stellt ein privatrechtliches Äquivalent dar. Die Entgeltordnung kann sich mit einem Tarifrahmen begnügen, um Spielraum für einzelvertragliche Vereinbarungen zu lassen.

11. **Zu Artikel 1** (§ 14 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel, die Teilnahme am Börsenhandel und die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen System,“.

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die Zulassung von Wertpapieren, anderen Wirtschaftsgütern und Rechten zum Börsenhandel, die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt sowie den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung,“.

Begründung zu a):

Der Börse sollte die Möglichkeit gegeben werden, neben der Gebühr für die (erstmalige) Zulassung als Handelsteilnehmer auch eine turnusmäßige (z. B. jährliche) Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel erheben zu können. Auch die regelmäßige Betreuung der Handelsteilnehmer verursacht laufende Arbeiten und Kosten bei der Börse, die durch eine entsprechende Gegenleistung abgedeckt werden müssen. Eine einmalige Gebühr wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Begründung zu b):

Ebenso wie die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und deren Widerruf ist auch die Einbeziehung von Wertpapieren in den Börsenhandel im geregelten Markt sowie der Widerruf der Einbeziehung mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Die Börse sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, auch für diese Fälle entsprechende Gebühren erheben zu können.

12. **Zu Artikel 1** (§§ 16 und 20 Börsengesetz)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 16 ist Absatz 10 zu streichen.

b) Dem § 20 ist folgender Absatz anzufügen:

„(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Ge-

schäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.“

Begründung

Die Fassung des § 20 Abs. 4 – neu – entspricht § 16 Abs. 10 der Regierungsvorlage. Die Bestimmung gehört systematisch zur Regelung über den Sanktionsausschuss.

13. **Zu Artikel 1** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort „vorsätzlich“ der Satzteil „oder eine Person nach § 16 Abs. 5, die für diesen an der Börse handelt,“ einzufügen.

Begründung

Ein Unternehmen ist grundsätzlich nicht verschuldensfähig. Eine Zurechnungsnorm, die dem Unternehmen das vorsätzliche oder leichtfertige Handeln eines Organs oder Mitarbeiters zurechnet, fehlt derzeit. Die Sanktionsausschüsse sind zwar bisher von einer Zurechnung ausgegangen und haben Sanktionen gegen juristische Personen verhängt, dies ist allerdings bisher nicht durch die Gerichte bestätigt worden. Eine Klarstellung ist insoweit erforderlich.

14. **Zu Artikel 1** (§ 21 Börsengesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Verwendung der Begriffe „Wertpapiere“, „Waren“, „Wirtschaftsgüter“ und „Rechte“ im Börsengesetz zu prüfen.

Begründung

Die systematische Verwendung und Einordnung der Begriffe ist nicht klar. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der Definition der Wertpapierbörsen und der Warenbörsen in § 1 Abs. 6 und 7 des Entwurfs.

Nicht eindeutig in diesem Zusammenhang ist, ob es noch Börsen für sonstige Wirtschaftsgüter geben kann.

15. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 1a – neu – Börsengesetz)

In Artikel 1 ist in § 22 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2, ist der Auftrag im Handel über Skontroführer auszuführen, soweit solche am Ausführungsplatz tätig sind, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Ausführungsart; über den Ausführungsplatz entscheidet der Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.“

Begründung

Durch die Vorschrift des Absatzes 1a wird insbesondere den Verbrauchern im Sinne des § 19 EGBGB in besonderer Weise Gewähr für eine faire Preisfeststel-

lung geboten. In der Vergangenheit hat sich erwiesen, dass Verbraucher, die unlimitierte Aufträge in ein voll-elektronisches Handelssystem gegeben haben, bei der Preisfeststellung insbesondere bei weniger liquiden, sogenannten marktengen Werten zum Teil erhebliche Nachteile erlitten haben. So besteht insbesondere die Gefahr, dass unlimitierte Orders von anderen Marktteilnehmern zu nicht marktgerechten Kursen „abgeräumt“ werden. Die Ausführung über den Skontroführerhandel bietet demgegenüber auch in diesen Werten die Gewähr für eine faire Preisfeststellung.

Dies resultiert wesentlich aus der Funktion eines Skontroführers. Zum einen hat er bei der Feststellung von Börsenpreisen die wirkliche Marktlage des Börsenhandels zugrunde zu legen. Dies beinhaltet eine Pflicht, sämtliche in einem bestimmten Wert vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen und die jeweiligen Auftraggeber bei gleicher Auftragsgestaltung gleich zu behandeln (s. § 26 Abs. 2 RegE). Einem auf dem Wege des Skontroführerverfahrens festgestellten Börsenpreis kommt damit regelmäßig eine höhere Aussagekraft zu als einem in einem elektronischen Handelssystem gebildeten Preis, der grundsätzlich nur eine bilaterale Geschäftsbeziehung abbildet. Außerdem hat der Skontroführer die Möglichkeit, durch einen Selbsteintritt Aufträge zur Ausführung zu bringen, wenn eine Marktgegenseite fehlt. Auf diese Weise stellt er dem Handel Liquidität zur Verfügung und glättet im Verlauf die Preisentwicklung im Markt, so dass heftige Kursausschläge zulasten der Anleger verhindert oder aber zumindest gemildert werden können. Der Versuch, eine vergleichbare Funktion in elektronische Handelssysteme zu integrieren, ist in der Vergangenheit regelmäßig auf größte Schwierigkeiten gestoßen. Die durch Skontroführer entfaltenen Aktivitäten sind umso wichtiger, als im deutschen Aktienhandel im Grunde nur rund ein Dutzend Werte als hochliquide anzusehen sind; also nur eine verschwindend geringe Anzahl.

Von den geschilderten Zusammenhängen geht auch der Regierungsentwurf in der Begründung zum Allgemeinen Teil (s. S. 176) sowie zu § 24 ersichtlich aus.

Die seinerzeit mit dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz neu eingeführte Regelung des § 10 Abs. 2 erscheint auch zur Präzisierung des Allgemeinen Kommissionsrechtes weiterhin notwendig. Durch diese Vorschrift wird nämlich sichergestellt, dass sowohl Finanzdienstleister (Kommissionäre) wie Anleger (Kommittenten) ihrer Geschäftsbeziehung feste Ausführungsregeln zugrunde legen. Die allgemeinen kommissionsrechtlichen Bestimmungen sind demgegenüber nicht ausreichend spezifiziert und daher ungeeignet, dem Anleger Maßstäbe an die Hand zu geben, in welcher Weise seine Interessen bei Ausführung der Aufträge ausreichend gewahrt sind. § 10 Abs. 2 in der geltenden Fassung bietet hier einen eindeutigen Anhaltspunkt, wann dies der Fall ist. Es ist zudem nicht interessengerecht, dem Kunden entsprechend der allgemeinen kommissionsrechtlichen Regelungen den Nachweis aufzuerlegen, dass seine Interessen nicht gewahrt wurden. Hier ist die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 2 fortzuschreiben.

Es ist auch weiterhin notwendig, eine Regelung wie oben vorgeschlagen börsengesetzlich zu statuieren. Dies resultiert wesentlich aus Stellung und Funktion der Börsenaufsichtsbehörde. Gemäß § 1a Abs. 2 (§ 2 RegE) kann diese auch gegenüber den Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften zu unterbinden. Die Aufnahme einer dem § 10 Abs. 2 in der geltenden Fassung entsprechenden Regelung in das Wertpapierhandelsgesetz oder das Allgemeine Kommissionsrecht hätte eine nicht sachgerechte Verlagerung von Zuständigkeiten weg von der Aufsichtsbehörde zur Folge. Wesentliches Anliegen des § 10 ist die Gewährleistung des Verbraucherschutzes durch faire Ausführung von Orders insbesondere zu sachgerechten Preisen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Börsenaufsichtsbehörde, die diesen Bereich überwacht, weiterhin auch die Möglichkeit hat, Verstöße gegen diese Vorschrift zu unterbinden und auf diese Weise die ordnungsgemäße Funktion des Marktes aufrecht erhält.

16. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Börsengesetz)

In § 23 Abs. 2 sind die Sätze 4 bis 6 durch folgende Sätze 4 bis 9 zu ersetzen:

„Die Börsenpreise müssen der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entsprechen. Bei der Preisermittlung können auch Preise berücksichtigt werden, die an anderen in- oder ausländischen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen ermittelt werden, sofern sich die Preisermittlung nach Regeln vollzieht, deren Beachtung durch eine staatliche Aufsicht oder eine andere für den Anlegerschutz gleichwertige Aufsicht gewährleistet ist.

Die Börsen und die außerbörslichen Handelssysteme sind mit den ermittelten Börsenpreisen und den ihnen zu Grunde liegenden Umsätzen den Handelsteilnehmern unverzüglich bekanntzumachen.

Das Nähere regelt die Börsenordnung; § 13 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Bekanntgabe entsprechend anzuwenden. Die Börsenordnung kann die Anwendung der Sätze 2 und 3 für Angebote einschränken oder ausschließen, die zur Feststellung von Börsenpreisen führen. Sie kann auch festlegen, dass vor Feststellung eines Börsenpreises den Handelsteilnehmern zusätzlich der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrages und des am niedrigsten limitierten Verkaufsauftrages zur Kenntnis gegeben werden muss.“

Begründung

Der Gesetzentwurf bestimmt in § 26 Abs. 2 Satz 1, dass Börsenpreise der wirklichen Marktlage des Börsenhandels zu entsprechen haben. Diese Regelung beschränkt sich allerdings auf die Preisfeststellung durch Skontroführer. Marktentsprechung ist jedoch wesensmäßig Anliegen einer jeden börsenlichen Preisermittlung, weil Börsenpreise im Sinne des Börsengesetzes Marktpreise sind. Ihre Beschränkung auf die Börsenpreise, die festgestellt werden, würde zu einem widersprüchlichen Umkehrschluss führen, und zwar auch angesichts der gesetzlich angestrebten prinzipiellen Gleichstellung der Handelsarten. Hinzu kommt, dass der Anleger bei der Ermittlung des Börsenpreises

nicht nur – worauf in der Begründung zu § 23 Abs. 2 zu Recht hingewiesen wird – Transparenz, Chancengleichheit und Nachvollziehbarkeit des Handels erwartet, sondern auch Preise, die der wirklichen Marktlage entsprechen.

Der Marktlage entsprechende Börsenpreise setzen jedoch voraus, dass sich die Preisermittlung in ausreichendem Maße an der vorhandenen Marktlage orientieren kann. Dazu muss gesetzlich sichergestellt werden, dass auch Referenzpreise anderer Börsen und außerbörslicher Handelssysteme bei der Preisermittlung berücksichtigt werden dürfen, wobei die außerbörslichen Handelssysteme einer am Anlegerschutz orientierten staatlichen oder vergleichbaren Aufsicht unterliegen müssen. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, die für die Ermittlung eines Börsenpreises vor allem bei marktengen Werten benötigte Liquidität von anderen Börsen und bestimmten außerbörslichen Handelssystemen zu „importieren“ und rechnerisch zu einer Gesamtliquidität zusammenzuführen. Darüber hinaus trägt ein solcher „Preisimport“ nicht nur dazu bei, die Zersplitterung der Liquidität vor allem unter den deutschen Börsen und im Verhältnis der Börsen zu außerbörslichen Handelssystemen auszugleichen, sondern auch zu einem chancengleichen Wettbewerb der deutschen Börsen gegenüber den ausländischen Börsen und vor allem auch gegenüber den außerbörslichen Handelssystemen, deren Bedeutung – wie das von dem Forum of European Securities Commissions vorliegende Diskussionspapier „Proposed Standards for Alternative Trading Systems“ zeigt – zunimmt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist notwendig, weil die Reichweite „der wirklichen Marktlage des Börsenhandels“ vor allem gegenüber den ausländischen Börsen nicht eindeutig ist und außerbörsliche Handelssysteme nicht einbezogen sind.

Mit der Ermächtigung für die Börsenordnung, den Anwendungsbereich der Sätze 2 und 3 bei der Feststellung von Börsenpreisen einzuschränken oder auszuschließen, soll den Börsen die Möglichkeit erhalten bleiben, bei einem Preisfeststellungsverfahren im Interesse des Anlegerschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der Order, geschlossene Orderbücher zu verwenden. Angesichts der unterschiedlichen Praxis der einzelnen Börsen ist eine solche Ermächtigung gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung vorzuziehen, die die Geltung der beiden Sätze von vornherein ausschließt.

17. Zu Artikel 1 (§ 25 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 25 wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:
„Zulassung zum Skontroführer“
- b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut kann auf Antrag zum Skontroführer zugelassen werden.“
- c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 ist der Satzteil „nicht die für die Skontroführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat oder“ zu streichen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Untersagung nach Satz 2 kann auf eine oder mehrere Personen beschränkt werden, die für den Skontroführer handeln.“

d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Satzteil „nicht die für die Skontroführung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat“ ist durch den Satzteil „keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Skontroführung bietet“ zu ersetzen.

bb) Nach dem Wort „Geschäftsführung“ sind die Wörter „nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde“ einzufügen.

e) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesanstalt, die Börsenaufsichtsbehörden und die Geschäftsführungen haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

Begründung

Die Regelungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Skontroführers sind entbehrlich. Die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach den Regeln des Kreditwesengesetzes. Ggf. kann die Bundesanstalt die Erlaubnis für den Skontroführer als Kreditinstitut oder als Finanzdienstleistungsinstitut aufheben. In diesem Fall entfällt auch eine Voraussetzung für die Zulassung als Skontroführer.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, die Suspendierung nach Absatz 2 Satz 2 auf für den Skontroführer handelnde Person zu beschränken, auf die sich die Tatsachen beziehen, die einen Widerruf der Zulassung zum Skontroführer rechtfertigen würden.

Die vorherige Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde rechtfertigt sich nicht nur beim Widerruf der Zulassung zum Skontroführer nach Absatz 2 Satz 1, um eine ausreichende Kontrolle zu ermöglichen, sondern auch in den Fällen, in denen nach Absatz 3 das Ruhen der Zulassung angeordnet wird. Im Unterschied zur Möglichkeit einer Suspendierung nach Absatz 2 Satz 2 steht auch in diesen Fällen nicht die Eilbedürftigkeit der Maßnahme im Vordergrund.

Die Skontroführer unterliegen als Kreditinstitute oder als Finanzdienstleistungsinstitute auch dem Kreditwesengesetz. Die Bundesanstalt und die Geschäftsführungen sind deshalb im Zusammenhang mit § 25 zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen, in die aus Aufsichtsgründen auch die Börsenaufsichtsbehörden einzubeziehen sind. Ein solcher Informationsaustausch ist u. a. für die Geschäftsführung wichtig, wenn nach Erkenntnissen der Bundesanstalt die kreditgesetzliche Solvenz des Skontroführers zweifelhaft ist. In diesem Fall kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung anordnen, weil beispielsweise unter dem Gesichtspunkt der Neutralität eine ordnungsmäßige Skontroführung nicht mehr gewährleistet erscheint.

18. Zu Artikel 1 (§ 26 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 26 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Skontrofführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontrofführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Eigen- und Aufgabengeschäfte dürfen nicht tendenzverstärkend wirken. Der Skontrofführer hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung handelt er weisungsfrei. Die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontrofführung hat so zu erfolgen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist.“

b) In Absatz 2 ist Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Skontrofführer darf in anderen als ihm zur Skontrofführung übertragenen Wertpapieren handeln, wenn die Skontrofführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.“

c) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„Der Skontrofführer hat die Ausübung der Skontrofführung jederzeit zu gewährleisten. Er ist verpflichtet,

1. die für eine ordnungsgemäße Skontrofführung notwendigen Mittel und Verfahren vorzuhalten und wirksam einzusetzen,
2. durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung der Pflichten des Skontrofführers, insbesondere dessen Neutralität, nicht zu befürchten ist, und
3. angemessene interne Kontrollverfahren wirksam einzusetzen, die geeignet sind, einer Verletzung der sich aus der Skontrofführung ergebenden Pflichten entgegenzuwirken.

Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Pflichten des Skontrofführers nach Satz 1 und 2. Ihr stehen dazu die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5 zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Begründung

Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht des Skontrofführers, die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontrofführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken, beschreibt die Kernfunktion des Skontrofführers, die im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit gesetzlich geregelt wird. Zu dieser Kernfunktion gehört aber auch, worauf lediglich in der Begründung zu § 26 Abs. 1 BörsG hingewiesen wird, im Interesse eines geordneten Marktverlaufs Eigen- und Aufgabengeschäfte vorzunehmen, die aber wegen der Pflicht zur Neutralität nicht tendenzverstärkend sein dürfen. Eigengeschäfte sind – in Anlehnung an die geltende Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 1 BörsG – Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen oder die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie für die vermittelten Ge-

schäfte. Die Aufgabengeschäfte sind in § 95 HGB begrifflich bestimmt. Notwendig ist weiterhin im Interesse eines geordneten Marktverlaufs, dass der Skontrofführer die Möglichkeit erhält, auf Anfrage oder freiwillig verbindliche Angebote abzugeben, damit besonders bei marktengen Werten die Grundliquidität gewährleistet ist. Dazu wird in § 27 BörsG eine Ermächtigung aufgenommen, im Rahmen der dort vorgesehenen Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu erlassen. Solche grundlegenden und das Tätigkeitsbild des Skontrofführers prägenden Funktionen müssen aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich zugelassen sein.

Die im Gesetzentwurf weiterhin vorgesehene Regelung, wonach die Wahrnehmung der Pflichten aus der Skontrofführung so zu erfolgen hat, dass eine ständige Überwachung der Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist, ist aufsichtsmäßig im Sinne eines ständigen Beobachtens nicht leistbar und auch nicht notwendig. Entscheidend ist, dass die Überwachung wirksam ist. Sie ist beispielsweise wichtig, um die bereits von fast allen Börsen praktizierte Fernskontrofführung, bei der der Skontrofführer sein Skontro an der Börse, an der er zugelassen ist, aus einer räumlichen Entfernung führt, in einem vertretbaren gesetzlichen Rahmen zu ermöglichen und zu halten.

Mit der Zuweisung des Skontos entsteht die Verpflichtung, die Ausübung der Skontrofführung jederzeit zu gewährleisten. Das wird in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich klargestellt. Zur Ausübung der Skontrofführung sind bestimmte Organisationspflichten zu erfüllen, wie sie in vergleichbarer Weise nach § 33 Abs. 1 WpHG auch für Wertpapierhandelsunternehmen gelten. Notwendig sind alle Mittel und Verfahren, von denen die ordnungsmäßige Skontrofführung abhängt. Geeignete Vorkehrungen sollen gewährleisten, dass insbesondere eine Beeinträchtigung der Neutralität nicht zu befürchten ist, die aus einem möglichen Interessenkonflikt zwischen der Skontrofführung und dem übrigen Geschäftsbereich des Skontrofführers entstehen kann. Dazu gehören vor allem entsprechende organisatorische Maßnahmen. Die internen Kontrollverfahren müssen geeignet sein, bei einer ausreichenden Überwachung einer Verletzung der sich aus der Skontrofführung ergebenden Pflichten durch Mitarbeiter entgegenzuwirken.

Die genannten Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde sind notwendig, um die Einhaltung der Organisationspflichten wirkungsvoll überwachen zu können. Sie sollten auch nur der Börsenaufsichtsbehörde zustehen.

19. Zu Artikel 1 (§ 27 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu fassen:

„§ 27**Rechtsverordnungs ermächtigung**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Geschäftsführung nähere Bestimmungen über das Zulassungsverfahren und die Rechte und Pflichten der Skontrofführer zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch zulassen, dass Skontrofführer auf Anfrage oder freiwillig verbindliche An-

gebote abgeben, um auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.“

Begründung

Die vorherige Anhörung ist zweckmäßig, weil die Börsengeschäftsführung weitgehend für die Umsetzung der Rechtsverordnung verantwortlich ist.

Im Interesse der Rechtsklarheit soll ausdrücklich auch das Eintrittsrecht und die Eintrittspflicht des Skontroführers zugelassen werden.

20. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 – neu –)

In Artikel 1 § 29 Abs. 3 ist in Nummer 4 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„5. sie bereits an einer anderen inländischen Börse im amtlichen Markt zugelassen und die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt sind.“

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 29 Abs. 3 Nr. 3 das Wort „und.“ zu streichen;
- in Artikel 1 § 32 die Absätze 3 und 4 zu streichen;
- in Artikel 1 § 34 Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die neue Nummer 5 beinhaltet eine Ergänzung des § 29 Abs. 3 dahin gehend, dass die Anerkennung der Zulassungsentscheidung einer Zulassungsstelle durch andere Zulassungsstellen inländischer Börsen vorgeschrieben wird. Mit dem Tatbestandsmerkmal „Zulassung an einer anderen inländischen Börse im amtlichen Markt“ sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Zulassung an jeder weiteren inländischen Börse erfüllt, es sei denn, es besteht ein Versagungsgrund gemäß Nummer 3. Da sich auch nach der Stattgabe eines Zulassungsantrags Gründe ergeben können, die einer erstmaligen Zulassung entgegenstehen würden, muss die Ablehnung eines später für eine andere Börse gestellten Zulassungsantrags jedenfalls unter den übergeordneten Gesichtspunkten des Publikumsschutzes und der Wahrung erheblicher allgemeiner Interessen möglich sein.

Sowohl für den Emittenten als auch für die Zulassungsstellen der Börsen werden praxisgerechte Erleichterungen geschaffen, indem das Zulassungsverfahren auf diejenige Börse konzentriert wird, bei der erstmalig eine Zulassung beantragt wird. Nach erfolg-

ter Zulassung und Stellung eines Zulassungsantrags bei einer anderen Börse wird dort ein zweites Prüfungsverfahren entbehrlich, da die erfolgte Zulassungsentscheidung vorbehaltlich der Nummer 3 anzuerkennen ist. Insgesamt wird das Zulassungsverfahren vereinfacht und harmonisiert. Damit wird für die inländischen Börsen einer Entwicklung Rechnung getragen, die auch im Bereich des europäischen Kapitalmarkts auf weitere Harmonisierung der Zulassungsverfahren abzielt.

21. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

In Artikel 1 § 39 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „Vorschriften über“ die Wörter „die Anzahl und“ einzufügen.

Begründung

Bisher ist für Emittenten, deren Wertpapiere im amtlichen Markt gehandelt werden, die Veröffentlichung eines Zwischenberichtes vorgeschrieben. Darüber hinausgehende Zwischenberichterstattung in Form von Quartalsberichterstattung erfolgt zum Teil auf Grund von Vereinbarungen. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, hat die bisher praktizierte Zwischenberichterstattung ihren Zweck des Anlegerschutzes und der Transparenz nicht in hinreichendem Maße erfüllen können. Erforderlich ist eine Verpflichtung der Emittenten zu regelmäßiger und zeitnaher Unterrichtung des Publikums, deren Beachtung mittels Sanktionsbewehrung sichergestellt wird.

Durch eine Regelung der Zwischenberichterstattung allein auf Grund von Vereinbarungen oder Bestimmung in der Börsenordnung ist eine sanktionsbewehrte Vorgabe nicht zu treffen. Daher ist nunmehr vorgesehen, die Verpflichtung zur Quartalsberichterstattung durch eine Regelung in der Börsenzulassungsverordnung zu ermöglichen.

22. Zu Artikel 1 (§ 42 Satz 3 – neu – BörsG)

In Artikel 1 ist dem § 42 folgender Satz anzufügen:

„§ 37 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.“

Begründung

§ 37 Abs. 4 sieht im Falle des auf Antrag des Emittenten erfolgten Delistings eine Reihe von Einschränkungen vor. Dagegen ermöglicht § 42 dem Emittenten ein Delisting ohne diese Einschränkungen, indem er schlicht seine Emittentenpflichten nicht erfüllt. Aus Gründen des Anlegerschutzes ist daher in diesem Falle das gleiche Verfahren wie für das Delisting auf Antrag des Emittenten vorzusehen.

23. Zu Artikel 1 (§ 45 BörsG),

Artikel 2 Nr. 25 (§ 37b Abs. 4, § 37c Abs. 4, § 37d Abs. 4 Satz 3 WpHG),

Artikel 3 Nr. 16 (§ 20 Abs. 5 KAGG),

Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 AuslInvestmG)

a) In Artikel 1 ist § 45 wie folgt zu fassen:

„§ 45 Verjährung

Auf den Anspruch nach § 43 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.“

b) In Artikel 2 ist Nummer 25 wie folgt zu ändern:

aa) In den §§ 37b und 37c ist Absatz 4 jeweils wie folgt zu fassen:

„(4) Auf den Anspruch nach Absatz 1 finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.“

bb) In § 37d Abs. 4 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Auf den Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.“

c) In Artikel 3 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

„16. In § 20 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.““

d) In Artikel 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. In § 12 wird Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Anspruch finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung.““

Begründung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Bundratsdrucksache 819/01) hat das Verjährungsrecht grundlegend neu gestaltet. Im Gegensatz zu der am 31. Dezember 2001 außer Kraft tretenden wenig sachgerechten 30-jährigen Regelverjährungsfrist schafft die neue reguläre dreijährige Verjährungsfrist der §§ 195 und 199 BGB ein Modell, das für weite Teile des Zivilrechts geeignet ist. Bei der Neuregelung des Verjährungsrechts bestand allgemein Einigkeit, dass die Verjährungsfristen möglichst einheitlich sein sollen.

Von der regelmäßigen Verjährungsfrist wird nur noch abgewichen, wenn zwingende Sachgründe dies erfordern. Dies gilt auch für Ansprüche, die außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt sind; eine entsprechende Reform ist angekündigt. Bei den im Gesetzentwurf geänderten oder neu geschaffenen Verjährungsfristen liegen solche Sachgründe nicht vor.

Der Gesetzentwurf regelt im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz die Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Prospekthaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung (fehlerhafter oder unvollständiger Prospekt) beruhen. Diese Ansprüche unterscheiden sich nicht grundlegend von anderen Ansprüchen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die sich aus der Inanspruchnahme berechtigten Vertrauens ableiten und dort der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen. Im Interesse einer gebotenen Vereinheit-

lichung sollen daher auch die im Börsengesetz, im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften und im Auslandsinvestmentgesetz geregelten Ansprüche der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Weder die Regelungsmaterie noch besondere Interessen der Beteiligten geben Anlass, von der regelmäßigen Verjährungsfrist abzuweichen.

Auch die Verjährung von Ersatzansprüchen nach den §§ 37b, 37c und 37d WpHG-E wegen der Verletzung von Pflichten zur rechtzeitigen Information und der Beratung bei Finanzdienstleistungen erfordert keine von der regelmäßigen Verjährungsfrist abweichende Regelung. Diese Pflichten unterscheiden sich nicht grundlegend von allgemeinen deliktischen oder vorvertraglichen Pflichten, die der regelmäßigen Verjährung unterliegen.

Es widerspricht nachhaltig den Zielen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, schon in einem der ersten Gesetzgebungsvorhaben nach seinem Inkrafttreten auf den Weg zum „barocken Formenreichtum“ des geltenden Verjährungsrechts zurückzukehren.

Im Übrigen wird dem Finanzmarkt durch „schwarze Schafe“ langfristig erheblicher Schaden zugeführt, wenn Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig wesentliche Pflichten verletzen, wegen kurzer Verjährungsfristen nicht in Anspruch genommen werden können. Dies erschüttert das Vertrauen des Anlegers in den Kapitalmarkt dauerhaft und nachhaltig.

24. Zu Artikel 1 (§ 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 BörsG)

In Artikel 1 § 48 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter „der Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „die Zulassungsstelle“ und in Satz 3 am Anfang das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ zu ersetzen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 § 49 Abs. 2 die Nummer 2 zu streichen;
- in Artikel 1 § 50 Abs. 1 Nr. 4 das Wort „Zulassungsausschuss“ durch das Wort „Zulassungsstelle“ zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im amtlichen Markt oder im geregelten Markt ist ein Bedürfnis zur Differenzierung bezüglich der zuständigen Institution nicht mehr erkennbar, weil weitestgehend gleiche Regelungen gelten. Daher soll künftig die Zulassung zum geregelten Markt ebenfalls von der Zulassungsstelle vorgenommen werden. Der Zulassungsausschuss entfällt damit. Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung.

25. Zu Artikel 1 (§ 49 Abs. 2 BörsG)

In Artikel 1 § 49 Abs. 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die bisherige Nummer 4 (Feststellung und Veröffentlichung des Börsenpreises) wird nunmehr in Abschnitt 2 für alle Marktsegmente einheitlich geregelt.

26. **Zu Artikel 1** (§ 49 Abs. 3 BörsG)

Artikel 1 § 49 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Börsenordnung kann innerhalb des geregelten Marktes besondere Handelssegmente einrichten und für eine Notierungsaufnahme weitere Voraussetzungen und Pflichten des Emittenten vorsehen, die über die Bestimmungen dieses Abschnitts hinausgehen. Ein Anspruch auf Notierung in einem bestimmten Handelssegment besteht nicht.“

Begründung

Gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs wird klar gestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen gleichermaßen für alle Wertpapiere gelten und die Börse besondere Bestimmungen für die Aufnahme der Notierung treffen kann. In Satz 2 wird verdeutlicht, dass ein Anspruch auf Zulassung im geregelten Markt nur insoweit bestehen kann, als es sich um die Zulassung im allgemeinen Segment handelt. Für die von der Börse darüber hinaus gebildeten Handelssegmente soll der Börse die Entscheidung vorbehalten sein, ob sie Emittenten für das jeweilige Segment akzeptiert.

27. **Zu Artikel 1** (§ 50 BörsG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist jeweils das Wort „Unternehmensbericht“ durch das Wort „Prospekt“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. die Wertpapiere bereits an einer anderen inländischen Börse zugelassen sind und die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt sind.“

b) Der Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.

Begründung

zu Buchstabe a:

Für die Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum geregelten Markt soll künftig anstelle des Unternehmensberichts auf die Vorlage eines Prospekts abgestellt werden. Da schon bisher der Unternehmensbericht mindestens die Angaben enthalten muss, die auch für einen nach der Verkaufsprospektverordnung vorzulegenden Prospekt gelten und die Zulassungsstelle der Börse über die Billigung des Prospektes auch im amtlichen Markt entscheidet, erscheint eine Differenzierung der Anforderungen nach Unternehmensbericht und Prospekt nicht mehr angebracht.

Die neue Nummer 5 entspricht der Regelung des § 29 Abs. 3 Nr. 5. Im geregelten Markt soll die bereits von einer anderen inländischen Börse getroffene Zulassungsentscheidung ebenso wie im amtlichen Markt

von der Zulassungsstelle einer anderen Börse anzuerkennen sein.

zu Buchstabe b:

Die Bezugnahme dient der Straffung des Gesetzes. Der materielle Inhalt des § 29 Abs. 4 ist infolge der Ersetzung des Unternehmensberichts durch den Prospekt gleich mit dem bisherigen § 50 Abs. 2.

zu Buchstabe c:

Als Folge der Anerkennung der Zulassungsentscheidung einer anderen inländischen Börse sind die bisherigen Absätze 3 bis 5 entbehrlich und können daher entfallen.

28. **Zu Artikel 1** (§ 52 BörsG)

Artikel 1 § 52 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 52
Einführung und Einstellung**

Für die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zugelassenen Wertpapiere gelten die Vorschriften der §§ 36 und 37 entsprechend.“

Begründung

Der Gesetzentwurf entspricht in § 52 Abs. 1 der Vorschrift des § 36 Abs. 2 und nimmt in § 53 die Vorschrift des § 36 Abs. 1 in Bezug. Aus Gründen der Vereinfachung und Klarstellung wird nunmehr insgesamt die Vorschrift des § 36 entsprechend für anwendbar erklärt. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 37. Der bisherige Absatz 2 des § 52 kann daher entfallen.

29. **Zu Artikel 1** (§ 53 BörsG)

In Artikel 1 ist § 53 wie folgt zu fassen:

**„§ 53
Verpflichtungen des Emittenten**

Die Bestimmungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, der §§ 39, 40 und 42 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zugelassenen Wertpapiere entsprechend.“

Begründung

Es erscheint unter den Gesichtspunkten des Anlegerschutzes sachgerecht, auch für den geregelten Markt eine Verpflichtung zur Erstattung von Zwischenberichten vorzusehen, soweit es sich um Wertpapiere handelt, die auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zugelassen werden. Dazu wird § 39 für den geregelten Markt für entsprechend anwendbar erklärt.

Ebenso gebietet es der Anlegerschutz, von den Emittenten, wie in § 40 Abs. 2 für den amtlichen Markt vorgesehen, auch für den geregelten Markt verlangen zu können, bestimmte Auskünfte zu veröffentlichen. Daher wird nunmehr die Vorschrift des § 40 insgesamt für entsprechend anwendbar erklärt.

30. **Zu Artikel 1** (§ 54 BörsG)

Artikel 1 § 54 ist wie folgt zu fassen:

**„§ 54
Haftung für den Prospekt**

Sind Angaben im Prospekt unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 43 bis 47 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Es handelt sich um Folgeänderungen aus §§ 48 und 50 (Abstellen auf Zulassungsstelle und Prospekt).

31. Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

In Artikel 1 § 55 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Wertpapieren“ die Wörter „sowie über die von dem Antragsteller nach erfolgter Einbeziehung zu erfüllenden Pflichten“ einzufügen.

Begründung

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Adressat der in Satz 2 genannten Pflichten zur Unterrichtung der Antragsteller ist, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den geregelten Markt beantragt.

32. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4a – neu – Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56 folgender Abschnitt 4a einzufügen:

**„Abschnitt 4a
Börsenähnliche Einrichtungen**

**§ 56a
Börsenähnliche Einrichtungen**

(1) Wer beabsichtigt, einen elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern zu betreiben, der nicht nach § 1 Abs. 1 als Börse genehmigt ist, hat dies der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt börsenähnliche Einrichtungen unter die Vorschriften des Börsengesetzes, wenn und soweit der Gesetzeszweck es rechtfertigt. Börsenähnliche Einrichtungen sind Handelssysteme, die Angebot und Nachfrage in Wertpapieren, Devisen und Waren innerhalb des Systems mit dem Ziel zusammenführen, Vertragsabschlüsse unter den Marktteilnehmern zu ermöglichen. Mit der Anzeige sind die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Börsenaufsichtsbehörde stehen die Befugnisse gegenüber der Börse nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auch gegenüber dem Betreiber einer börsenähnlichen Einrichtung zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Sie kann das Betreiben eines Handelssystems als börsenähnliche Einrichtung untersagen, wenn der Betreiber den sich aus der Unterstellung unter das Börsengesetz ergebenden Pflichten nicht nachkommt. Der Börsenaufsichtsbehörde stehen ferner die Befugnisse gegenüber den Handelsteilnehmern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 6 und Abs. 2 auch gegenüber den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung zu; § 2 Abs. 1 Satz 9 und 10 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Preise, die Veröffentlichung der Preise

und Umsätze und der Preisermittlungsverfahren, Gegenstand und Umfang der Aufklärung der Anleger und die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Handels und einer ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung sowie über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach Absatz 1 vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen zu treffen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auch gegenüber dem Betreiber und den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung nur im öffentlichen Interesse wahr.“

Als Folge

ist in Artikel 1 in der Inhaltsübersicht nach Abschnitt 4 folgender Abschnitt 4a einzufügen:

**„Abschnitt 4a
Börsenähnliche Einrichtungen**

§ 56a Börsenähnliche Einrichtungen“.

Begründung

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, als Reaktion auf die steigende Zahl und die wachsende Bedeutung alternativer Transaktionssysteme für die Kapitalmärkte eine flexible börsengesetzliche Regelung für diese Handelsplattformen zu schaffen. Dies ist insbesondere aus Gründen des Anleger- und des Funktionenschutzes sowie zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Börsen und alternativen Transaktionssystemen geboten. Alternative Transaktionssysteme erbringen regelmäßig als börsenähnliche Einrichtungen mit den Börsen vergleichbare Dienstleistungen, wenn sie Angebot und Nachfrage in Wertpapieren, Devisen und Waren innerhalb des Systems mit dem Ziel zusammenführen, Vertragsabschlüsse unter den Marktteilnehmern zu ermöglichen. Es sind Handelsplattformen mit Marktplatzfunktion. Wegen der Sachnähe zur Börsenaufsicht, der Ausnutzung von Synergieeffekten und des sinnvollen Ressourceneinsatzes wird die Zuständigkeit für die Überwachung börsenähnlicher Einrichtungen im Rahmen der grundgesetzlichen Verwaltungszuständigkeit der Länder den Börsenaufsichtsbehörden übertragen. Damit ist künftig die Überwachung solcher Handelsplattformen sichergestellt. Die Regulierung börsenähnlicher Einrichtungen führt darüber hinaus zu folgender Konsequenz:

Der Betreiber eines alternativen Transaktionssystems, das materiellrechtlich den Börsenbegriff erfüllt, ist nach geltendem Recht darauf angewiesen, sich diese Einrichtung als Börse von der Börsenaufsicht genehmigen zu lassen, um ein Verbot als nicht genehmigte Börse nach Landesrecht zu vermeiden. Künftig hat der Betreiber ein Wahlrecht:

– Er kann sich eine solche Einrichtung als Börse genehmigen lassen. Die Einrichtung unterliegt dann in vollem Umfang dem Börsengesetz und damit auch seinen organisationsrechtlichen Bestimmungen.

- Als Alternative besteht die Möglichkeit, dass die Börsenaufsichtsbehörde auf Grund einer Anzeige des Betreibers die börsenähnliche Einrichtung unter die Vorschriften des Börsengesetzes stellt, wenn und soweit der Zweck des Börsengesetzes vor allem nach Maßgabe der tragenden Zweckbestimmungen des Anleger- und Funktionsschutzes es rechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 schreibt für den Systembetreiber eine Anzeigepflicht vor, der einen außerbörslichen elektronischen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern anstrebt. Durch die Anzeigepflicht wird gewährleistet, dass die Börsenaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall von der Absicht zum Betrieb eines alternativen Transaktionssystems Kenntnis erlangt und die erforderlichen Prüfungen vornehmen kann. Satz 3 beschreibt die börsenähnlichen Einrichtungen in ihrer Grundform. Satz 2 ermöglicht, nach pflichtgemäßem Ermessen in Verbindung mit der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung im Hinblick auf die unterschiedlichen Ausprägungen der alternativen Transaktionssysteme flexibel zu entscheiden, ob und welche Vorschriften des Börsengesetzes auf ein alternatives Transaktionssystem anzuwenden sind. Die privatrechtliche Organisationsform der börsenähnlichen Einrichtungen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Entsprechend anwendbare Vorschriften des Börsengesetzes sind beispielsweise Regelungen über die Ermittlung des Börsenpreises, die Transparenz von Börsenpreisen und den zu Grunde liegenden Umsätzen und die Handelsüberwachungsstelle. Satz 4 verpflichtet den Anzeigepflichtigen, mit der Anzeige die prüfungsrelevanten Unterlagen vorzulegen.

Absatz 2 regelt die der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber dem Betreiber und den Marktteilnehmern einer börsenähnlichen Einrichtung zustehenden Befugnisse.

In Absatz 3 wird der Landesregierung eine auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragbare Befugnis gegeben, Einzelheiten der Anzeigepflicht und Rechtsstellung der börsenähnlichen Einrichtung durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Handels und einer ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung umfasst auch die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit der eingesetzten technischen Systeme und die Möglichkeit der Börsenaufsichtsbehörde, die Einrichtung einer mit der Handelsüberwachungsstelle nach § 4 BörsG vergleichbaren Überwachungsstelle anzuordnen.

Die Regelung in Absatz 4 folgt dem Grundsatz des Börsengesetzes, dass die Börsenaufsichtsbehörde die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

33. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4b – neu – Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56a – neu – folgender Abschnitt 4b einzufügen:

„Abschnitt 4b Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation

§ 56b

Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

(1) Es ist verboten,

1. unrichtige Angaben über Umstände zu machen, die für die Bewertung eines Vermögenswertes erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften zu verschweigen, wenn die Angaben oder das Verschweigen geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken oder
2. sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuwirken.

Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Rechte auf Zeichnung, ausländische Zahlungsmittel im Sinne des § 59 Abs. 2 und Waren, die

1. an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. Umstände, die für die Bewertung von Vermögenswerten erheblich sind,
2. das Vorliegen einer sonstigen Täuschungshandlung und
3. Handlungen und Unterlassungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 darstellen.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

§ 56c

Überwachung

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung des Verbots nach § 56b.

(2) Hat die Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 56b, kann sie von den Beteiligten Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, die für die Überwachung der

Einhaltung des Verbots erforderlich sind. Sie kann von den Beteiligten insbesondere die Angabe der Bestandsveränderungen in den Vermögenswerten im Sinne des § 56b Abs. 1 Satz 2 sowie der Identität weiterer Beteiligter, insbesondere der Auftraggeber und der aus den Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Die Befugnisse nach Satz 1 und 2 stehen der Börsenaufsichtsbehörde auch gegenüber Beteiligten zu, deren Identität nach Satz 2 mitgeteilt worden ist.

(3) Während der Arbeitszeit ist Bediensteten der Börsenaufsichtsbehörde und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Beteiligten zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit, oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wenn dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei diesem Beteiligten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot nach § 56b vorliegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Handelt es sich bei einem Beteiligten um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, darf der Beteiligte die Auftraggeber oder die berechtigten oder verpflichteten Personen oder Unternehmen nicht von einem Auskunftsverlangen nach Absatz 2 oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(6) Die Organe der Börse haben Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Börsenaufsichtsbehörde zu melden. Die Börsenaufsichtsbehörde hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 57 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(7) § 2 Abs. 1 Satz 10 und 11 ist anzuwenden. Die Börsenaufsichtsbehörde kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln. Die §§ 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten für das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation entsprechend.

§ 56d

Aufbewahrung von Verbindungsdaten

(1) Hat die Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 56b, kann sie von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie von Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und von Emittenten von Insiderpapieren sowie von mit diesen verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben oder de-

ren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind, die Aufbewahrung von Verbindungsdaten der Teilnehmer an der Telekommunikation verlangen.

(2) Die Frist zur Aufbewahrung beträgt vom Tage des Zugangs der Aufforderung an höchstens sechs Monate. Ist die Aufbewahrung zur Prüfung der Anhaltspunkte eines Verstoßes gegen ein Verbot nach § 56b nicht mehr erforderlich, hat die Börsenaufsichtsbehörde den Aufbewahrungspflichtigen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufbewahrungspflicht nicht mehr besteht.

§ 56e

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde darf ihr nach § 56c Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 2 mitgeteilte personenbezogene Daten nur für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 56b vorliegt, und die Weitergabe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Zwecke der internationalen Zusammenarbeit speichern, verändern oder nutzen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat auf Anfrage der Börsenaufsichtsbehörde ihr nach § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mitgeteilte personenbezogene Daten für Zwecke der Prüfung, ob ein Verstoß gegen das Verbot nach § 56b vorliegt, mitzuteilen.

(2) Personenbezogene Daten, die für Prüfungen oder zur Erfüllung eines Auskunftersuchens einer zuständigen Stelle eines anderen Staates nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.“

Als Folge

– ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach Abschnitt 4a folgender Abschnitt 4b einzufügen:

„Abschnitt 4b Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation

§ 56b Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation

§ 56c Überwachung

§ 56d Aufbewahrung von Verbindungsdaten

§ 56e Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten“

- b) In § 2 Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Wörtern „Anordnungen verletzt werden“ die Wörter „oder wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 56b vorliegen“ einzufügen.

- c) § 4 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 5 sind die Wörter „oder das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation“ und die Wörter „oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes“ zu streichen.

- bb) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:
 „Die Unterrichtung der Börsenaufsichtsbehörde hat zu erfolgen, wenn die Handelsüberwachungsstelle Tatsachen feststellt, deren Kenntnis für die Börsenaufsichtsbehörde für die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 56b erforderlich ist.“
- d) In § 57 sind nach Absatz 2 folgende Absätze anzufügen:
 „(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 58 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch auf den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Vermögenswertes oder auf den Preis eines Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einwirkt. Einem Verbot im Sinne des Satzes 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 steht ein entsprechendes ausländisches Verbot gleich.
 (4) In den Fällen des Absatzes 3 richtet sich die Verjährung der Strafverfolgung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch die Verbreitung von Druckschriften begangen wird.“
- e) § 58 ist wie folgt zu ändern:
 aa) Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:
 „(01) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 56b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, eine Angabe macht oder einen Umstand verschweigt oder
 2. entgegen § 56b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, eine Täuschungshandlung vornimmt.“
- bb) In Absatz 3 sind nach den Wörtern „fünfhunderttausend Euro geahndet werden“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 01 mit einer Geldbuße bis zu eineinhalb Millionen Euro geahndet werden“ anzufügen.
- ist Artikel 2 wie folgt zu ändern:
 f) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:
 aa) Buchstabe a ist zu streichen.
 bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
 „c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Deutsche Bundesbank hat den Börsenaufsichtsbehörden auf Anfrage Auskünfte über die ihr auf Grund des

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mitgeteilten Daten zu erteilen, soweit dies zur Verfolgung von verbotenen Kurs- und Marktpreismanipulationen erforderlich ist.““

- g) In Nummer 11 sind in § 16b jeweils in Absatz 1 und Absatz 2 die Worte „oder § 20a“ zu streichen.
 h) Nummer 12 ist zu streichen.
 i) Nummer 13 ist zu streichen.
 j) Nummer 14 ist zu streichen.
 k) Nummer 27 ist zu streichen.
 l) In Nummer 28 ist § 39 Abs. 1 zu streichen.
- ist Artikel 17 wie folgt zu ändern:
 m) In Artikel 17 sind in § 89 Abs. 6 nach den Wörtern „oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ die Wörter „oder der Börsenaufsichtsbehörden“ einzufügen.

Begründung

Die Regelungen über die Kurs- und Marktpreismanipulation sollten aus materiellen und systematischen Gründen – anders als in Artikel 2 Nr. 14 der Regierungsvorlage vorgesehen – in das Börsengesetz integriert werden.

Die Zuständigkeit für die Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation ist auf die Börsenaufsichtsbehörden zu übertragen. Dafür sprechen insbesondere Gründe der Sachnähe zur Börsenaufsicht und zu erwartende Synergieeffekte. Die rechtliche und praktische Nähe zwischen Börsenaufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen ist offenkundig. Die Maßgabebefugnis der Börsenaufsichtsbehörden findet sich auch in § 4 des Regierungsentwurfs des Börsengesetzes unverändert wieder. Die enge Zusammenarbeit ist im Börsengesetz angelegt; sie hat sich in praktischer Hinsicht bewährt. Aus dieser Kooperationsstruktur folgt, dass die Börsenaufsichtsbehörden über den engsten Zugriff auf die Börsendaten verfügen, aus denen Kurs- und Marktmanipulationen ermittelbar sind. Dieser zentrale, praxisrelevante Punkt muss bei der Zuständigkeitsregelung für die Überwachung von Kurs- und Marktmanipulation berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sachfremd. Eine Effizienzsteigerung wäre damit nicht verbunden, vielmehr würde eine Zuständigkeitsverschiebung zu erheblichen Reibungsverlusten beim Gesetzesvollzug führen, da die marktnahen, an jedem Börsenplatz präsenten Aufsichtsbehörden durch eine ferne Zentralbehörde ersetzt würden.

Die §§ 56b und 56c entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den §§ 20a und 20b des Regierungsentwurfs des Wertpapierhandelsgesetzes. Daher kann auf die entsprechende Begründung der Regierungsvorlage verwiesen werden.

§ 20a WpHG-Regierungsentwurf ist unverändert als § 56b übernommen worden. Lediglich der neue § 56c weist gegenüber § 20b WpHG-Regierungsentwurf Modifikationen in den Absätzen 6 und 7 auf.

In § 56c Abs. 6 ist die im Regierungsentwurf in § 20b Abs. 6 vorgesehene Bezugnahme auf § 38 Abs. 1 Nr. 4 oder Absatz 2 WpHG durch die Bezugnahme auf die – neu konzipierte – strafrechtliche Regelung des § 57 Abs. 3 Satz 1 oder 2 BörsG ersetzt worden. Im Übrigen wird die Regelung ergänzt durch die Pflicht der Organe der öffentlich-rechtlich strukturierten Börse, im Falle der Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, diese der Börsenaufsichtsbehörde zu melden (§ 56c Abs. 6 Satz 1). Wesentliche Tatsachen, die Indiz oder Beweis für Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten sind, werden in den Überwachungssystemen der Handelsüberwachungsstelle, im Bereich der Untersuchungen der Geschäftsführung, in Verfahren vor dem Sanktionsausschuss und den Überwachungstätigkeiten des Zulassungsausschusses bekannt.

§ 56c Abs. 7 Satz 1 ist inhaltlich unverändert geblieben und lediglich durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 10 und 11 BörsG (Auskunftsverweigerungsrecht und Belehrungspflicht), welche die in der Regierungsvorlage enthaltene Verweisung auf § 16 Abs. 6 WpHG ersetzt, redaktionell angepasst worden. Aus systematischen Gründen muss sich die Verweisung auf die im Börsengesetz normierte Auskunftsverweigerungsregelung beziehen.

§ 56c Abs. 7 Satz 2 entspricht inhaltlich der Befugnisregelung des § 18 Satz 2 WpHG, auf die § 20b Abs. 7 Satz 2 WpHG-Regierungsentwurf verweist.

§ 56c Abs. 7 Satz 4 entspricht § 20b Abs. 7 Satz 2 der WpHG-Regierungsvorlage.

§ 56d entspricht Artikel 2 Nr. 11 (§ 16b WpHG) der Regierungsvorlage, redaktionell modifiziert im Hinblick auf die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörde für die Überwachung von Kurs- und Marktpreismanipulation. Eine entsprechende Regelung ist aus den in der Regierungsbegründung zu Artikel 2 Nr. 11 genannten Gründen notwendig.

§ 56e gibt der Börsenaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die erforderlichen Befugnisse in Anlehnung an die in Artikel 2 Nr. 12 (§ 17 WpHG) des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung. § 56e Abs. 1 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt der Regierungsvorlage. Die Textfassung enthält gegenüber der Regierungsvorlage insoweit eine Modifikation, als die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen nach § 56e Abs. 1 Satz 2 zu übermittelnden Daten in die Regelung einbezogen werden. Die gegenüber der Regierungsvorlage neue Regelung des § 56e Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, auf Anfrage ihr nach § 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 WpHG mitgeteilte personenbezogene Daten der Börsenaufsichtsbehörde für Prüfungszwecke zu übermitteln. Die Schaffung dieser Verpflichtung der Bundesanstalt ist erforderlich, weil – wie es in der Regie-

rungsbegründung zu Artikel 2 Nr. 12 heißt – die im Rahmen einer Insideruntersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten auch zur Untersuchung möglicher Verdachtsfälle von Marktmanipulation verwendet werden sollten.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe b:

Notwendige Ergänzung der Eingriffsgrundlage im Hinblick auf die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörde für die Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe d:

§ 57 Abs. 3 – neu – normiert einen Straftatbestand in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 27 der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird. Die Strafnorm soll den Gefahren entgegenwirken, die von Kurs- und Marktpreismanipulationen für die Funktionsfähigkeit der Börsen und Märkte ausgehen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einstellung der Regelungen über die Kurs- und Marktpreismanipulation in das Börsengesetz.

Kursmanipulationen durch falsche Ad-hoc-Mitteilungen (§ 15 WpHG), die über Börsenpflichtblätter oder elektronische Informationsdienstleister zu veröffentlichen sind, verjähren ebenso bereits nach sechs Monaten wie die wesentlichen sonstigen Tathandlungen, die über Medien vervielfältigt werden und gerade durch die Nutzung der Medien ihre manipulative Wirkung erzielen. Oft liegt schon zwischen der Tathandlung und der Feststellung des täuschenden falschen Inhalts der Zeitraum von sechs Monaten, so dass durch die Anwendung der presserechtlichen Verjährungsregeln eine Strafverfolgung nahezu ausgeschlossen ist. Durch die Verjährungsregelung des § 57 Abs. 4 – neu – wird der bisherige Rechtszustand korrigiert.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe e:

Die Änderung entspricht der in Artikel 2 Nr. 28 in § 39 Abs. 1 des WpHG-Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung. Der Bußgeldrahmen wird dem Regierungsentwurf (§ 39 Abs. 4 WpHG) folgend auf eineinhalb Millionen Euro festgesetzt.

34. Zu Artikel 1 (Abschnitt 4c – neu – Börsengesetz)

In Artikel 1 ist nach § 56e – neu – folgender Abschnitt 4c einzufügen:

„Abschnitt 4c Ausländische organisierte Märkte

§ 56f Erlaubnis

(1) Ausländische organisierte Märkte oder ihre Betreiber bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Der Erlaubnis Antrag muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,

2. Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlich sind,
3. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
4. Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland,
5. die Angabe der für die Überwachung des organisierten Marktes und seiner Handelsteilnehmer zuständigen Stellen des Herkunftsstaats und deren Überwachungs- und Eingriffskompetenzen,
6. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
7. Namen und Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen, die sich im Rahmen des mit diesem Gesetz verfolgten Zwecks halten müssen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

§ 56g

Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Geschäftsleitung nicht zuverlässig ist,
2. Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll, die nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erfüllen,
3. die Überwachung des organisierten Marktes oder der Anlegerschutz im Herkunftsstaat nicht dem deutschen Recht gleichwertig ist, oder
4. der Informationsaustausch mit den für die Überwachung des organisierten Marktes zuständigen Stellen des Herkunftsstaats nicht gewährleistet erscheint.

§ 56h

Aufhebung der Erlaubnis

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben, wenn

1. ihr Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 56g rechtfertigen würden, oder
2. der organisierte Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes oder die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde hat die Aufhebung der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 56i

Untersagung

Die Börsenaufsichtsbehörde kann Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland, die Wertpapierdienstleistungen im Inland erbringen, untersagen, Aufträge für Kunden über ein elektronisches Handelssystem eines ausländischen organisierten Marktes auszuführen, wenn diese Märkte oder ihre Betreiber Handelsteilnehmern im Inland einen unmittelbaren Marktzugang über dieses Handelssystem ohne Erlaubnis gewähren.

§ 56j

Anzeige

Ausländische organisierte Märkte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, an denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden oder ihre Betreiber, haben der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewähren. Die Anzeige muss enthalten

1. Name und Anschrift der Geschäftsleitung des organisierten Marktes oder des Betreibers,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die Art des geplanten Marktzugangs für die Handelsteilnehmer, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des organisierten Marktes hervorgehen,
3. die Angabe der Art der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate, die von den Handelsteilnehmern über den unmittelbaren Marktzugang gehandelt werden sollen, sowie
4. Namen und die Anschrift der Handelsteilnehmer mit Sitz im Inland, denen der unmittelbare Marktzugang gewährt werden soll.

Das Nähere über die nach Satz 2 erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.“

Als Folge

– ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach Abschnitt 4b folgender Abschnitt 4c einzufügen:

**„Abschnitt 4c
Ausländische organisierte Märkte**

§ 56f Erlaubnis

§ 56g Versagung der Erlaubnis

§ 56h Aufhebung der Erlaubnis

§ 56i Untersagung

§ 56j Anzeige“

- b) In § 60 sind nach Absatz 5 folgende Absätze anzufügen.

„(6) Organisierte Märkte, die einer Erlaubnis nach § 56f bedürfen und am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies der Börsenaufsichtsbehörde bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen und einen Antrag auf Erlaubnis bis zum [einsetzen: Zeitpunkt 12 Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] zu stellen.

(7) Organisierte Märkte, die eine Anzeige nach § 56j abgeben müssen und die am [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] Handelsteilnehmern mit Sitz im Inland über ein elektronisches Handelssystem einen unmittelbaren Marktzugang gewährt haben, haben dies und die Absicht, den Marktzugang aufrechtzuerhalten, der Börsenaufsichtsbehörde bis zum [einsetzen: Zeitpunkt sechs Monate nach Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes] anzuzeigen.“

– ist Artikel 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in Abschnitt 12 die Wörter „§ 44 Übergangsregelung für organisierte Märkte mit Sitz im Ausland“ zu streichen.
- b) In Nummer 25 ist Abschnitt 10 zu streichen.
- c) Nummer 29 ist zu streichen.

Begründung

Das Börsengesetz muss der zunehmenden Tendenz zum grenzüberschreitenden Börsenhandel und den daraus resultierenden aufsichtsrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Die vorstehenden Bestimmungen, welche die Regierungsvorlage in den Entwurf des Wertpapierhandelsgesetzes eingestellt hatte, enthalten Regelungen für die Fälle, in denen organisierte Märkte mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland im Inland die Teilnahme am Handel auf elektronischem Wege eröffnen will („Remote Membership“). In materieller Hinsicht sind diese Regelungen unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen. Insoweit wird auf die Regierungsbegründung verwiesen.

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, sind die Bestimmungen jedoch nicht in das Wertpapierhandels-

gesetz, sondern in das Börsengesetz zu integrieren. Der Regelungsbereich betrifft organisierte Märkte und gehört materiell und systematisch in den Gesamtkomplex der Regulierung von Börsen. Nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sondern die Börsenaufsichtsbehörden sollten für die Durchführung dieser Bestimmungen zuständig sein. Dafür sprechen insbesondere Gründe der besonderen Sachnähe zur Börsenaufsicht und die durch die Zuständigkeitsübertragung auf die Börsenaufsichtsbehörden zu erwartenden Synergieeffekte. Eine aufsichtsrechtliche Zersplitterung sollte vermieden werden.

Begründung zur Folgeänderung zu Artikel 1 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einstellung des Regelungsabschnitts über die ausländischen organisierten Märkte in das Börsengesetz. Die Regelung entspricht inhaltlich dem in Artikel 2 Nr. 29 enthaltenen § 44 WpHG-Entwurf der Regierungsvorlage.

35. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 und 3 Börsengesetz)

In Artikel 1 ist § 58 Börsengesetz wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 sind nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „oder 2 oder Absatz 2“ einzufügen.

bb) Nach Nummer 9 sind folgende Nummern anzufügen:

- „10. einen Handel in börsenmäßig handelbaren Gütern entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde als Börse betreibt,
11. entgegen § 1 Abs. 9 die Bezeichnung „Börse“ oder eine Bezeichnung verwendet, in der das Wort „Börse“ enthalten ist,
12. am elektronischen Handel eines ausländischen organisierten Marktes mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum teilnimmt, der oder dessen Betreiber entgegen § 56j Abs. 1 Satz 1 die Absicht nicht angezeigt hat, im Inland die Teilnahme am Handel auf elektronischem Wege an ihm zu eröffnen, oder am elektronischen Handel eines ausländischen organisierten Marktes teilnimmt, der nicht die nach § 56f Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis hat.“

- b) In Absatz 3 sind das Wort „fünftausend“ durch das Wort „hunderttausend“, das Wort „hunderttausend“ durch das Wort „zweihunderttausend“, die Angabe „Nr. 4 und 6“ durch die Angabe „Nr. 4, 6, 10, 11 und 12“ und das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „eine Million“ zu ersetzen.

Begründung

Die hinzugefügten Ordnungswidrigkeitstatbestände berücksichtigen vorgeschlagene Änderungen des Bör-

sengesetzes und sollen die Durchsetzung der entsprechenden börsenrechtlichen Vorschriften verbessern. Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen für alle Ordnungswidrigkeitstatbestände im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beibehaltung der drei Tatbestandsgruppen erhöht.

36. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 BörsG)

Artikel 1 § 58 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 50 Abs. 2, einen Prospekt veröffentlicht,“

b) In Nummer 8 ist nach den Wörtern „in Verbindung mit“ die Angabe „§ 53 [Satz 1]“) und“ einzufügen.

Begründung

Die Änderungen in Absatz 1 berücksichtigen die Änderungen des Börsengesetzes und sollen die Durchsetzung der entsprechenden börsenrechtlichen Vorschriften verbessern.

37. Zu Artikel 1 (§ 58 Abs. 1 Börsengesetz)

In Artikel 1 sind in § 58 Abs. 1 BörsG nach Nummer 12 – neu – folgende Nummern anzufügen:

„13. Entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56a Abs. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

14. entgegen § 56a Abs. 2 Satz 2 ein Handelssystem als börsenähnliche Einrichtung betreibt.“

Als Folge ist

in Artikel 1 § 58 Abs. 3 BörsG die Angabe „Nr. 3 und 8“ durch die Angabe „Nr. 3, 8 und 13“ sowie die Angabe „Nr. 4 und 6“ durch die Angabe „Nr. 4, 6 und 14“ zu ersetzen.

Begründung

Die hinzugefügten Ordnungswidrigkeitstatbestände berücksichtigen vorgeschlagene Änderungen des Börsengesetzes in Abschnitt 4a – neu –.

38. Zu Artikel 1 (§ 60 Börsengesetz)

§ 60 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Bestellung als Kursmakler und als Kursmaklervertreter sowie die Zulassung als Skontroführer erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit Kursmakler und Skontroführer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Skontro führen durften, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 als erteilt. Bei Kursmaklern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre börslichen und außerbörslichen Geschäfte als Geschäftsführer eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreiben durften, und bei Skontroführern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für ein Kreditinstitut

oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln durften, gilt die Zulassung zum Skontroführer nach Satz 2 für die Dauer von drei Jahren als erteilt. Skontren von Personen, die nach Satz 2 zur Skontroföhrung berechtigt sind, gelten für die Dauer von drei Jahren als zugeteilt.“

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die auf Grund des § 30 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), bestehenden Kursmaklerkammern sind aufzulösen. Die Länder treffen die notwendigen Regelungen.“

Begründung

Die Neuregelung der Preisfeststellung für den amtlichen Markt und den geregelten Markt in Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs betrifft folgende Gruppen:

- Kursmakler als Einzelkaufleute (§ 30 BörsG) und Kursmakler einer Kursmaklergesellschaft (§ 34a BörsG), denen die Skontren persönlich zugeteilt sind, und
- Skontroführer (§ 75 BörsG), die Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute sind oder für diese Institute handeln.

Für diese Gruppen sind in Absatz 4 aus verfassungsrechtlichen Gründen Übergangsregelungen mit einer ausreichenden Übergangsfrist zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung werden auf dieser Grundlage folgende Änderungen und Ergänzungen für notwendig gehalten:

- Die Überleitung der Kursmakler und Skontroführer setzt voraus, dass nicht nur die Bestellung der Kursmakler, sondern auch die bisherige Zulassung zum Skontroführer erlischt.
- Angesichts der in diesem Zusammenhang unklaren Bedeutung des Begriffs „Unternehmen“ wird klargestellt, dass auch Kursmakler einer Kursmaklergesellschaft und Skontroführer, die für ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut handeln, auf Grund der gesetzlichen Fiktion mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassene Skontroführer sind. Deren Einbeziehung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, weil auch dieser Personenkreis mit der zugewiesenen Betreuung bestimmter Wertpapiere eine Rechtsstellung erhalten hat, die Teil der beruflichen Existenzgrundlage ist, und die deshalb Anspruch auf Vertrauensschutz hat. Dem wird eine Übergangsfrist von drei Jahren gerecht. Sie reicht aus, um sich z. B. beruflich selbstständig zu machen und das Skontro bis zum Fristablauf zu behalten oder sich eine berufliche Existenz unabhängig von einer Skontroföhrung aufzubauen.
- Die Dauer, für die die Skontren als zugeteilt gelten, ist als verfassungsrechtliches Minimum auf drei Jahre festzusetzen, um bei ausreichender Chancengleichheit genügend Zeit für eine betriebliche Umstellung oder existenzielle Neuorientierung zur Verfügung zu haben.

*) [] entfällt bei Neufassung des § 53 entsprechend Ziffer 29.

Die auf bundesgesetzlicher Grundlage errichteten Kursmaklerkammern der Länder sind durch die Neuordnung des Maklerrechts gegenstandslos geworden. Sie sind deshalb – was Absatz 5 vorsieht – aufzulösen. Den Ländern bleibt es überlassen, die Kursmaklerkammern abzuwickeln oder ihnen auf landesgesetzlicher Grundlage eine andere Funktion zu übertragen.

39. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 15a WpHG)

In Artikel 2 Nr. 9 sind in § 15a Abs. 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz die Wörter „erwirbt oder veräußert“ durch die Wörter „zu erwerben oder zu veräußern beabsichtigt“ und das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „vor Geschäftsabschluss“ zu ersetzen.

Als **Folge** sind

- a) in Artikel 2 Nr. 9 in § 15a Abs. 2 Nr. 3 die Wörter „den Preis“ und das nachfolgende Komma zu streichen und in § 15a Abs. 2 Nr. 5 die Wörter „gehandelt hat“ durch die Wörter „handeln soll“ zu ersetzen.
- b) in Artikel 1 in § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Wort „erscheint“ die Wörter „oder ein Organmitglied des Emittenten in schwer wiegender Weise gegen seine Pflichten nach § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, und Absatz 3 Satz 1, 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen hat“ einzufügen.

Begründung

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die vom Tatbestand der Bestimmung erfassten Transaktionen bereits vor Geschäftsabschluss zu melden sind. Die Kenntnis von solchen Börsengeschäften ist für den Markt von erheblicher Bedeutung. Sie kann Anhaltspunkte dafür geben, wie die Unternehmensleitung die weiteren Geschäftsaussichten des Unternehmens einschätzt. Daher gebieten Fairness und Chancengleichheit für alle potenziellen Anleger, insbesondere die Privatanleger, die vorherige Offenlegung der durch die Regelung erfassten Transaktionen. Durch die modifizierte Meldepflicht erhalten Privatanleger die Möglichkeit, die Kenntnis von solchen Geschäften in ihre Anlageentscheidung einzubeziehen. Die Änderung wird zur Stärkung des Anlegerschutzes beitragen und damit das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt stärken.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe a:

Da die Meldungen vor Geschäftsabschluss zu erfolgen haben, steht der Preis noch nicht definitiv fest.

Begründung zur Folgeänderung zu Buchstabe b:

Durch die Regelung wird die Börsengeschäftsführung in die Lage versetzt, im Falle schwer wiegender Verstöße von Organmitgliedern des Emittenten gegen die Mitteilungspflichten nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz die Notierungseinstellung hinsichtlich der vom Emittenten emittierten Wertpapiere zu verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung erscheint aus Gründen des Anlegerschutzes erforderlich.

40. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ sind durch das Wort „Wer“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „nachweist“ ist das Wort „(Unternehmen)“ einzufügen.

Begründung

Die Aufklärungspflicht des § 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG-E sollte nicht auf Kaufleute oder andere gewerblich tätige Unternehmen beschränkt werden. Vielmehr sollte jede Person, die Finanztermingeschäfte tätigt, vermittelt oder nachweist, ihrem Vertragspartner aufklärungspflichtig sein, soweit nicht ein Ausnahmefall des Absatzes 2 vorliegt. Jedenfalls muss dies über die Fassung des Gesetzesentwurfs hinaus auch für Personen gelten, die diese Tätigkeit, ohne Kaufmann zu sein oder gewerbsmäßig zu handeln, beruflich ausüben oder ausgeübt haben. Die Begründung des Gesetzesentwurfs geht nicht darauf ein, warum der Entwurf insoweit hinter § 53 Abs. 1 Satz 2 BörsG zurückgeht. Schließlich ist das „Unternehmen“ kein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Aufklärungspflicht. Träger von Rechten und Pflichten sind natürliche oder juristische Personen sowie solche Personengesellschaften, denen die Rechtsordnung diese Fähigkeit beimisst. Das Wertpapierhandelsgesetz definiert in § 2 Abs. 4 und § 2a nur die Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nicht schlechthin, was unter einem „Unternehmen“ zu verstehen ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung könnte zu der Annahme verleiten, dass natürliche Personen aus dem Anwendungsbereich des § 37d Abs. 1 Satz 1 WpHG-E herausfallen.

41. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 3 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Wird der Vertragspartner bei Erteilung von Aufträgen für Finanztermingeschäfte oder bei deren Abschluss durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist der Vertragspartner zu informieren und die Unterrichtungsschrift vom Vertragspartner zu unterschreiben.“

Begründung

Nach geltendem Recht ist die Information zur Erlangung der Termingeschäftsfähigkeit dem anderen Teil gegenüber zu erbringen und von diesem zu unterzeichnen. Eine Vertretung war nach überwiegender Ansicht ausgeschlossen (vgl. Schwark, BörsG, Komm. 2. Aufl., § 53 Rdnr. 22; Wach, AG 1992, 384, <396>; a. A. Kumpel, WM 1989, 1485 <1488>). Daran ist festzuhalten. Die Entgegennahme der Information und die Unterschriftsleistung auf dem Merkblatt sind kein rechtsgeschäftliches Handeln, bei dem eine Stellvertretung zulässig ist (§ 164 Abs. 1 und 3 BGB). Die Vollmacht zum Abschluss von Finanztermingeschäften kann außerdem formlos erteilt werden (§ 167 Abs. 2 BGB). Der Vertretene erkennt dabei nicht, welches Ri-

siko in der Eingehung von Finanztermingeschäften liegt. Eine nachgeschaltete Belehrung des Vertreters genügt wegen der hohen Gefährlichkeit der Finanztermingeschäfte nicht. Sie geht im Einzelfall auch ins Leere, wenn der Vertreter an der Durchführung der Geschäfte ein Eigeninteresse hat. Insbesondere läßt die Bestimmung des § 37d Abs. 2 WpHG-E zu Mißbrauch ein. Um einen wirkungsvollen Anlegerschutz zu erreichen, muss daher die Belehrung immer gegenüber dem Vertragspartner vorgenommen und von diesem unterzeichnet werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstreckung der Bestimmung des § 37d Abs. 3 Satz 1 WpHG-E auch auf den Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 Satz 1 (keine Belehrungspflicht gegenüber einem Kaufmann oder juristischer Person des öffentlichen Rechts) widerspricht dem Verständnis des Rechts der Stellvertretung. Eine Person wird nicht dadurch zum Kaufmann, dass sie sich bei einem Rechtsgeschäft von einem Kaufmann vertreten lässt. Die Belehrungspflicht des Vertragspartners nach § 37d Abs. 1 WpHG-E darf daher nicht allein aus dem Grund entfallen, dass ein Kaufmann als Bevollmächtigter des Anlegers auftritt.

Alternativ könnte wie in § 492 Abs. 4 Satz 2 BGB i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vorgesehen werden, dass die entsprechenden Informationen in der Vollmacht enthalten sein müssen, die für Finanztermingeschäfte erteilt wird.

42. Zu Artikel 2 Nr. 25 (§ 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG)

In Artikel 2 Nr. 25 § 37d Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter „oder ob es den Verstoß zu vertreten hat“ zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des § 37d Abs. 4 Satz 1 WpHG-E fordert kein Verschulden des Unternehmens hinsichtlich des Verstoßes gegen seine Informationspflicht nach § 37d Abs. 1 oder 3 Satz 1 WpHG-E. Ein solches Verschuldenserfordernis ergibt sich auch nicht aus § 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG-E, da diese Vorschrift die Verpflichtung aus § 37d Abs. 4 Satz 1 WpHG-E bei fehlendem Verschulden nicht entfallen lässt, sondern lediglich eine Beweislastregel aufstellt. Die Begründung geht allerdings von dem Erfordernis eines Verschuldens aus (Bundratsdrucksache 936/01 (neu), S. 266 f.).

Die Haftung des Unternehmers nach § 37d Abs. 4 WpHG-E sollte jedoch verschuldensunabhängig ausgestaltet werden, damit sich die Situation des Anlegers gegenüber der geltenden Rechtslage nicht verschlechtert.

Wird der Anleger nach § 53 BörsG nicht ordnungsgemäß belehrt, steht dem (nicht kaufmännischen) Anleger der Termineinwand zu. Die abgeschlossenen Termingeschäfte sind für den Anleger unverbindlich. Auf ein Verschulden des Kaufmanns hinsichtlich des Aufklärungsfehlers kommt es nicht an. Nach dem Entwurf (im Verständnis der Begründung) könnte der nicht ordnungsgemäß aufgeklärte Kunde nur dann einen Schadensersatzanspruch nach § 37d Abs. 4 WpHG-E gegen das Unternehmen geltend machen, wenn das Unterneh-

men hinsichtlich der unzureichenden Aufklärung zusätzlich ein Verschuldensvorwurf trifft.

Richtigerweise sollte das Unternehmen jedoch nach § 37d Abs. 4 WpHG-E eine Garantie dafür treffen, dass sein Vertragspartner vor dem Vertragsschluss ordnungsgemäß informiert wurde. Abweichend von der Regel der Verschuldenshaftung verlangt hier ausnahmsweise der Zweck der dem Unternehmen gesetzlich auferlegten Aufklärungspflicht, dass eine verschuldensunabhängige Garantiehafung vorliegt (vgl. § 276 Abs. 1 BGB i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts).

43. Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe h (§ 1 Abs. 13 KWG)

In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe h ist in § 1 Abs. 13 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Änderung würde der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgreifen. Auf Grund der definitiven gesetzlichen Festlegung von Risikomodelle sind flexible Anpassungen nicht möglich. Gegen die Begriffsbestimmung ist einzuwenden, dass sie nicht dem Stand der Betriebswirtschaft entspricht. Die Bundesregierung wird daher gebeten, von der Regelung abzusehen.

44. Zu Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Institut“ die Wörter „zu verhindern oder“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung entspricht der bisherigen Regelung und verdeutlicht, dass auch präventive Aufsichtsmaßnahmen entsprechend den Aufgaben der Bundesanstalt nach Absatz 2 ergriffen werden können.

45. Zu Artikel 6 Nr. 9 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1b KWG)

In Artikel 6 Nr. 9 Buchstabe b ist in § 10 der Absatz 1b zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 6 Nr. 11 in § 11 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung

§ 10 Abs. 3b gibt der Bundesanstalt bereits die Möglichkeit, auf das haftende Eigenkapital einen Korrekturposten festzusetzen, um insbesondere noch nicht bilanzwirksame Verluste zu berücksichtigen. Nach KWG-Grundsatz I § 1 Abs. 3 kann die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel eines Instituts oder einer Gruppe je nach Sachlage geringere oder höhere Anforderungen an das haftende Eigenkapital rechtfertigen. Die vorgesehene Änderung würde jedoch darüber hinausgehen.

Die Anknüpfung einer Eigenkapitalfestsetzung im Einzelfall daran, ob die Vermögenswerte des Instituts eine Zusammensetzung oder die Geschäfte eine Risikostruktur haben, die „von der großen Mehrheit der anderen Institute mit vergleichbaren Geschäftsfeldern“ abweicht, wäre nicht sachgerecht, weil die statistische Mehrheit keine Aussage darüber zulässt, ob der Wert günstig oder ungünstig zu beurteilen ist, zumal verfeinerte Methoden der Risikomessung noch nicht Berechnungsgrundlage sind. Es sollte daher der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen nicht vorgegriffen werden.

46. **Zu Artikel 6 Nr. 10** (§ 10a Abs. 5 und 6 KWG)

In Artikel 6 ist die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, die nach den Schutzvorschriften der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) organisiert sind.“

- b) In Absatz 6 Satz 8 wird ... (weiter wie Vorlage).“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Gesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie aus anderen EWR-Staaten, ebenso wie die inländischen Kapitalgesellschaften, nicht als nachgeordnete Unternehmen gelten. Die Gleichstellung trägt dem zusammenwachsenden Europäischen Raum und der kommenden EU-Erweiterung Rechnung.

47. **Zu Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b** (§ 14 Abs. 2 KWG)

In Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 2 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Protokoll Daten sind mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.“

Begründung

Um effektiv den Datenschutz zu gewährleisten, ist eine Mindestzeit für die Aufbewahrung der Protokoll Daten und eine Festlegung, wann spätestens die Daten zu löschen sind, notwendig. Mit den vorgeschlagenen Fristen sind die Interessen des Bürgers sowohl an einer Aufbewahrung, die eine Kontrolle ermöglicht, als auch an einer Löschung seiner Daten ausgewogen berücksichtigt.

48. **Zu Artikel 6 Nr. 14 Buchstabe b₁ – neu** – (§ 14 Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 14 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung

Im Hinblick auf den neugefassten Absatz 2 Satz 2, wonach die Benachrichtigung auch Angaben über die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit enthält, erübrigt sich die Regelung in Absatz 3 Satz 2.

49. **Zu Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 15 Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Es wird die Änderung in Satz 1 begrüßt, dass Kredite an eng mit einem Institut verbundene Personen und Unternehmen nur zu marktmäßigen Bedingungen gewährt werden dürfen, um der Gefahr von Interessenkollisionen entgegenzuwirken.

Organkredite zu nicht marktmäßigen Bedingungen sollen nach Satz 3 zur Folge haben, dass die Kredite auf Anordnung der Bundesanstalt mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen sind. Den bankaufsichtlichen Risiken ist jedoch mit der Anwendung der allgemein geltenden Eigenkapitalvorschriften und durch § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4, der bei Krediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen an bestimmte Kapitalgeber des Instituts Abzugspositionen vom Kernkapital vorschreibt, bereits Rechnung getragen. Aus der Formulierung in Absatz 3 ist nicht ersichtlich, ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine zusätzliche Eigenkapitalunterlegungspflicht statuiert werden soll.

Eine doppelte Eigenkapitalunterlegung würde eine Überzeichnung der betrieblichen Risiken bedeuten und der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgegriffen.

Es bedarf bei Organkrediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen keiner Pflicht, solche Risikoaktiva über den KWG-Grundsatz I hinaus mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Bei einem Verstoß gegen § 15 KWG gilt die Schadensersatzpflicht nach § 17 KWG, auch bei Organkrediten zu nicht marktmäßigen Bedingungen. Im Übrigen unterliegen Entgeltvorteile, die ein Organmitglied hat, grundsätzlich der Einkommensteuer, was ebenso indirekt begrenzend wirkt.

50. **Zu Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe b** (§ 15 Abs. 2 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, in Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe b in § 15 KWG den Absatz 2 klarer und unter Berücksichtigungen der folgenden Anregungen neu zu fassen:

Zwar wird die Möglichkeit begrüßt, dass die Bundesanstalt für die Gewährung von Organkrediten im Einzelfall Obergrenzen anordnen kann und damit eine Eingreifbefugnis hat, einem Übermaß der Gewährung von Organkrediten zu begegnen. Aber in Absatz 2 Satz 1 sollten das Semikolon und die Wörter „dieses Recht besteht auch, nachdem der Organkredit gewährt worden ist“ gestrichen werden. Denn einer Anordnung einer Obergrenze im Einzelfall, nachdem ein Organkredit bereits gewährt worden ist, steht der Vertrauensschutz des Begünstigten vor rückwirkenden staatlichen Eingriffen entgegen. Nach den zivilrechtlichen Vorschriften wird das Rechtsgeschäft über den Kredit nicht unwirksam. Aus den gleichen Gründen bestehen gegen die Formulierung in Satz 2 Bedenken, wonach Organkredite, die die von der Bundesanstalt angeordneten Obergrenzen überschreiten, auf weitere Anordnung der Bundesanstalt auf die angeordneten Obergrenzen zurückzuführen sind. Sofern ein Kreditvertrag kein Recht auf Kündigung des Darlehensvertrages, auf Rückzahlung der Darlehenssumme oder Tilgungen beinhaltet, hat ein Kreditinstitut zur künftigen Einhaltung von Obergrenzen bei Wahrung des Vertragsrechts lediglich die Möglichkeit, keine neuen Kredite zu gewähren. Es ist daher nicht klar, was mit dem Wort „zurückzuführen“ gemeint ist.

Aus der Formulierung in Satz 2 Halbsatz 2 „in der Zwischenzeit sind sie mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen“ ist nicht ersichtlich, ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine zusätzliche Eigenkapitalunterlegungspflicht statuiert werden soll. Eine doppelte Eigenkapitalunterlegung könnte eine Überzeichnung der Risiken bedeuten.

Im Übrigen würde die Unterlegung von betrieblichen Risiken mit Eigenkapital der noch in Beratung befindlichen, erst im Jahr 2002 endgültig feststehenden neuen Baseler-Eigenkapital-Übereinkunft und der sich daran anschließenden Reform des Rechts der Europäischen Gemeinschaften über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und Wertpapierunternehmen vorgehen.

51. **Zu Artikel 6 Nr. 20** (§ 22a KWG)

In Artikel 6 ist Nummer 20 zu streichen.

Begründung

§ 22a fügt sich nicht in die gewerberechtliche Regelungssystematik und den Schutzzweck des KWG ein. Es handelt sich um eine Norm, die Vertragsrecht regelt. Es wird angeregt, die Vorschrift in das BGB einzufügen.

52. **Zu Artikel 6 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb** (§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG)

In Artikel 6 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb sind in § 24 Abs. 1 Nr. 11 nach dem Wort „bevorstehenden“ die Worte „oder vollzogenen“ einzufügen.

Begründung

Ein Kreditinstitut erhält nicht in jedem Fall von einer Änderungsabsicht Kenntnis, sondern manchmal erst von der Änderung selbst. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist sichergestellt, dass ein Kreditinstitut zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Anzeigepflicht nachkommt.

53. **Zu Artikel 6 Nr. 23** (§ 24c KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 24c KWG den im Bundesdatenschutzgesetz verwendeten Begriffsbestimmungen besser angeglichen werden kann.

Begründung

§ 24c KWG verpflichtet Kreditinstitute, über alle bei ihnen bestehenden Konten eine Datei mit bestimmten personenbezogenen Daten des Kontoinhabers bzw. Verfügungsberechtigten zu führen. Die in dieser Datei gespeicherten Daten sind zum Abruf durch die Bundesanstalt bestimmt. Dies setzt die Verarbeitung der Daten im automatisierten Verfahren voraus.

In automatisierten Verfahren verwendet das Bundesdatenschutzgesetz in § 3 Abs. 2 nicht mehr den Begriff Datei. Daher sollte auch in § 24c KWG dieser Begriff nicht verwendet werden. Dadurch ließe sich die Vorschrift auch redaktionell straffen. Es müsste nur bestimmt werden, welche Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitzuhalten sind.

54. **Zu Artikel 6 Nr. 23** (§ 24c KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,

- a) ob die Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen (Artikel 6) bezüglich der Verpflichtung der Kreditinstitute Dateien zu führen, aus denen ein automatisierter Abruf durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich ist (§ 24c KWG n. F.) mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bankkunden gemäß Artikel 1, 2 GG vereinbar ist. Bedenken bestehen im Hinblick auf den weiten Umfang des Datenabrufrechts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angesichts dessen, dass neben den das Konto betreffenden Informationen auch der Name, sowie bei natürlichen Personen Tag und Ort der Geburt des Kontoinhabers übertragen werden müssen;
- b) ob nicht insbesondere aus rechtsstaatlichen Gründen eine neutrale Kontrollinstanz vergleichbar dem Richtervorbehalt in der Strafprozessordnung (StPO) dem Datenabruf vorgeschaltet sein sollte;
- c) ob nicht durch § 24c Abs. 3 Nr. 2 KWG n. F. eine Umgehung von Vorschriften der StPO zu befürchten ist, soweit Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Auskunft erteilt wird, ohne dass eine Beschränkung auf bestimmte besonders schwere Straftaten als tatbestandliche Voraussetzung normiert ist.

55. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c KWG)

Eine rechtzeitige Auskunftserteilung, die der Anhaltefrist von maximal zwei Werktagen gemäß § 11 Abs. 1 GWG genügt, ist nur möglich, wenn die Übermittlung von Kontendaten an die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig erfolgt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die administrativen und technischen Voraussetzungen sicherzustellen, die eine diesen Anforderungen Rechnung tragende zeitnahe Datenübermittlung gewährleisten.

Begründung

Der in § 24c Abs. 3 KWG berechnete Adressatenkreis umfasst neben den Aufsichtsbehörden auch sämtliche für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und alle übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Ausgenommen sind lediglich die für Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Das zu erwartende hohe Anfrageaufkommen kann das Antwortzeitverhalten negativ beeinflussen und ggf. dazu führen, dass die in § 11 Abs. 1 GWG bestimmten Anhaltefristen nicht eingehalten werden können. Die Schaffung der erforderlichen technischen und administrativen Kapazitäten ist für die Sicherstellung eines vertretbaren Antwortzeitverhaltens und damit für die Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung unumgänglich.

56. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. der Name, sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und, soweit bekannt, der Geburtsort des Inhabers sowie eines Verfügungsberechtigten und bei einem abweichend wirtschaftlich Berechtigten (§ 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes) dessen Name und Anschrift.“

Begründung

Die Identifizierungs- und Feststellungsvorschriften nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung sowie § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes für die Institute sehen den Geburtsort nicht als zu erhebendes Merkmal vor. Die verpflichtende Aufnahme des Geburtsorts in die Datei würde zusätzliche, viel Zeit in Anspruch nehmende Erhebungen notwendig machen und erhebliche Kosten verursachen. Es wird angeregt, in das Geldwäschegesetz den Geburtsort als künftig bei Identifizierungen zu erhebendes Merkmal aufzunehmen.

57. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 3 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, soweit

dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

Begründung

Mit dem neuen § 24c KWG sollen Auskunftsrechte, die die Bundesanstalt gemäß § 44 KWG uneingeschränkt auch in Bezug auf alle Geschäftsbeziehungen mit den einzelnen Kunden besitzt, durch ein Datenabrufsystem, das Ähnlichkeiten mit einer Kontenevidenzzentrale aufweist, flankiert werden. Auskunft soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung gemäß Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift erteilt werden können

- den Aufsichtsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben (Nummer 1) und
- den für die Leistung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten mit Ausnahme von Steuerstraftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Bei wörtlicher Auslegung ginge die Vorschrift ins Leere, weil Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte auch für die Verfolgung von Steuerstraftaten zuständig sind. Bei Auslegung nach dem Gewollten verstieße die Vorschrift gegen das Legalitätsprinzip bei der Strafverfolgung als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Damit würde die Steuerhinterziehung privilegiert. Eine Begünstigung einzelner verbotswidriger Handlungen in einem Verzicht auf Verfolgung (Opportunitätsprinzip) kann sich aber allenfalls am Unwertgehalt (manifestiert in der Strafandrohung), keinesfalls aber an der Tatbestandsbeschreibung orientieren.

Es kann nicht hingenommen werden, dass dem Staat vorliegende Informationen nicht auch zur Verfolgung von Steuerstraftaten verwendet werden. Dies stünde auch im Wertungswiderspruch zu der Tatsache, dass bandenmäßige Steuerhinterziehung nach dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz ein Verbrechen mit verschärfter Strafandrohung darstellten soll.

Die Wörter „mit Ausnahme von Steuerstraftaten“ in § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG-E sind daher zu streichen.

58. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 24c Abs. 4 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist in § 24c Abs. 4 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Protokolldaten sind mindestens achtzehn Monate aufzubewahren und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.“

Begründung

Um effektiv den Datenschutz zu gewährleisten, ist eine Mindestzeit für die Aufbewahrung der Protokolldaten und eine Festlegung, wann spätestens die Daten zu löschen sind, notwendig. Mit den vorgeschlagenen Fristen sind die Interessen des Bürgers sowohl an einer Aufbewahrung, die eine Kontrolle ermöglicht, als auch an einer Löschung seiner Daten ausgewogen berücksichtigt.

59. **Zu Artikel 6 Nr. 23** (§ 24c Abs. 7 KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 24c Abs. 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren zuzulassen, insbesondere, wenn der Aufwand für die laufende Bereitschaft eines automatisierten Abrufverfahrens für das Kreditinstitut unverhältnismäßig hoch wäre.“

Begründung

Wenn im Einzelfall die Aufwendungen für eine automatisierte Datenabrufbereitschaft, insbesondere kleinen Instituten nicht zumutbar sind, müssen Ausnahmen und andere Verfahrensweisen zugelassen werden, denn die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist eine staatliche, vornehmlich aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgabe.

60. **Zu Artikel 6 Nr. 23** (§ 24c Abs. 8 – neu – KWG)

In Artikel 6 Nr. 23 ist in § 24c nach Absatz 7 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Kosten der Bundesanstalt, die durch den Vollzug des § 24c entstehen, sind von der Umlage nach § 51 ausgenommen.“

Begründung

Die Abrufe aus den Dateien der Kreditinstitute dienen der Inneren Sicherheit und Ordnung sowie der Strafverfolgung. Dies sind staatliche, vornehmlich aus Steuermitteln zu finanzierende Aufgaben.

61. **Zu Artikel 6 Nr. 25** (§ 25a Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 25 sind in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Semikolon und der folgende Halbsatz „insbesondere hat es bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen“ zu streichen.

Begründung

Im KWG sind diese ergänzenden Regelungen weder rechtssystematisch passend angesiedelt noch notwendig. Die Pflicht, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche zu treffen, ergibt sich insbesondere aus § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes. Es ist bereits gesetzliche Pflicht der Kreditinstitute, geldwäscheverdächtigen Sachverhalten nachzugehen.

Die Einhaltung dieser Pflichten durch die Kreditinstitute wird regelmäßig im Rahmen der Prüfungen der Jahresabschlüsse oder durch Prüfungen nach § 44 KWG bankaufsichtlich überwacht.

62. **Zu Artikel 6 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (§ 44 Abs. 1 KWG)

In Artikel 6 Nr. 32 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa sind in § 44 Abs. 1 nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „im Rahmen der ihnen übertragenen Vertretungsbefugnisse“ einzufügen.

Begründung

Die Auskunftspflicht allgemein auf Beschäftigte auszuweiten, wäre zu weit gehend und kann zu arbeitsrechtlichen Konflikten führen. Eine Auskunftspflicht eines Beschäftigten sollte deshalb auf seinen Verantwortungsbereich beschränkt bleiben.

63. **Zu Artikel 6 Nr. 35 Buchstabe a** (§ 44c Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Regelung zu treffen, die bei Auskunftsverlangen klar unterscheidet zwischen einbezogenen Unternehmen, die tatverdächtig sind und ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, und zwischen einbezogenen Unternehmen, die als Zeugen gehört werden und gemäß den Ausführungen in der Begründung Auskünfte über Kontoverbindungen des verdächtigten Unternehmens erteilen müssen.

Begründung

Sachgerecht und notwendig ist eine Regelung, die unterscheidet zwischen Ermittlung bei einem der unerlaubten Bank- oder der Finanzdienstleistungen verdächtigten Unternehmen und der Beweiserhebung als Zeuge bei einem zwar einbezogenen, aber nicht verdächtigten Unternehmen. Bei Auskunftsverlangen gegenüber Instituten als Zeugen sollten diesen die durch die Beweiserhebung entstandenen Kosten ersetzt werden.

64. **Zu Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe c** (§ 53 KWG)

In Artikel 6 Nr. 37 Buchstabe c ist in § 53 Abs. 5 der Satz 1 zu streichen.

Begründung

Regelungen über die Eintragung in das Handelsregister sind von der Rechtssystematik her im HGB zu treffen.

65. **Zu Artikel 6 Nr. 41 Buchstabe b** (§ 60a Abs. 3 KWG),

Artikel 19a – neu – (§ 474 Abs. 2 Satz 3 – neu – StPO)

a) In Artikel 6 Nr. 41 ist Buchstabe b zu streichen.

b) Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

„Artikel 19a**Änderung der Strafprozessordnung**

§ 474 Abs. 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.“

Begründung

Zu a):

Die Gewährung von Akteneinsicht an öffentliche Stellen, zu denen auch die Bundesanstalt gehört, ist in § 474 StPO geregelt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Februar 2001 (Bundesratsdrucksache 15/01 (Beschluss), Ziffer 22) darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 474 Abs. 2 StPO zu eng gefasst ist und hier Wertungswidersprüche zu § 475 StPO bestehen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf verwiesen, sie wolle das Ergebnis der Beratungen der von den Landesjustizverwaltungen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 abwarten. Dieses liegt zwischenzeitlich vor. Die Arbeitsgruppe hat eine Gesetzesänderung empfohlen und dabei auf den Vorschlag des Bundesrates verwiesen. Es ist zu begrüßen, dass jetzt offenbar auch von der Bundesregierung anerkannt wird, dass Handlungsbedarf besteht. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60a KWG-E ist aber nicht ausreichend, die vorhandenen Probleme zu beseitigen. Erforderlich ist vielmehr eine Änderung der Strafprozessordnung in der vom Bundesrat bereits vorgeschlagenen Weise.

Zu b):

Die Änderung ist erforderlich, um die aufgezeigten Schwierigkeiten bei § 474 Abs. 2 StPO zu beseitigen. Gleichzeitig würde dem in der Begründung zur Ergänzung des § 60a KWG-E deutlich gemachten Anliegen der Bundesregierung Rechnung getragen.

66. **Zu Artikel 11** (Änderung des Hypothekensbankgesetzes)

Zur Änderung des Hypothekensbankgesetzes insgesamt:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geplanten Erweiterungen der geschäftlichen Möglichkeiten für die Hypothekensbanken auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ausgedehnt werden müssen. Der Bundesrat fordert deshalb, dass das Öffentliche Pfandbriefgesetz wie bisher im Gleichklang mit dem Hypothekensbankgesetz geändert wird. Den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sollte wie den Hypothekensbanken beim öffentlichen Kredit der Zugang zu weiteren ausländischen Staaten und zum Kreditgeschäft mit unterstaatlichen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum eröffnet werden. Außerdem sollten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gleichfalls die Möglichkeit erhalten, weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Immobilien zu erbringen. Ferner sollte gleichermaßen die Deckungsfähigkeit von Derivaten erweitert werden.

67. **Zu Artikel 16 Nr. 3** (§ 1a Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,

- a) ob die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Artikel 16 Nr. 3) bezüglich einer Erweiterung der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist. Auf europäischer Ebene wird zur Zeit intensiv über eine Richtlinie zur Schaffung eines EG-Rückver-

sicherungsinnenmarktes mit adäquaten Aufsichtsregelungen beraten. Eine deutsche Vorabregelung würde die deutschen Rückversicherer zwingen, sich jetzt an eine veränderte Rechtslage anzupassen, obwohl bereits absehbar ist, dass dieses Recht 2002 bzw. spätestens 2003 an die europäische Richtlinie angepasst werden muss,

- b) ob die geplante Regelung des § 1a Abs. 2 VAG n. F., die auf die Regelung des § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG Bezug nimmt, nicht einer Klarstellung dahingehend bedarf, dass die entsprechenden Anlagegrundsätze nur für die Vermögensanlagen gelten, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen,
- c) ob die in § 1a Abs. 3 VAG n. F. enthaltenen Eingriffsbefugnisse ihrem Umfang nach nicht über das Ziel der Gesetzesänderung hinausgehen, eine Absicherung der neuen Aufsichtsregelung zu gewährleisten. Die Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verträge ist ein aufsichtsrechtlicher Grundsatz, der eng mit dem Aufsichtssystem der Erstversicherer zusammenhängt und als Ausprägung des Gebots der „ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten“ nicht ohne weiteres auf die Rückversicherungsaufsicht übertragbar ist, so dass die vorgeschlagene Neuregelung zu unbestimmt sein könnte.

68. **Zu Artikel 18** (Abgabenordnung)

Artikel 18 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 18
Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 30 wird Absatz 4 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 des Strafgesetzbuches) dient.“
2. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

**„§ 31b
Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse den für die Verfolgung der Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261 des Strafgesetzbuches) zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn sie Tatsachen feststellen, die auf eine derartige Straftat schließen lassen.“

Begründung

In § 31b AO-E ist zwar vorgesehen, dass den Strafverfolgungsbehörden Mitteilung zu machen ist, wenn Tatsachen auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen. Die Strafverfolgungsbehörden, die die Mitteilung

erhalten, werden dann aber von den in § 30 AO gegebenen Beschränkungen nicht befreit. Dies hat wohl zur Folge, dass die Strafverfolgungsbehörden die erlangten Informationen nicht immer für die Verfolgung von Straftaten nach § 261 StGB nutzen können, denn es erscheint zweifelhaft, ob in den Fällen des § 261 StGB stets die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO gegeben sind. Es sollte daher die vorgeschlagene Änderung nicht in einem neuen Paragraphen, der sich nur an die Finanzbehörden richtet, sondern in § 30 Abs. 4 AO selbst geregelt werden.

Hinsichtlich § 31b AO-E bedarf die im Entwurf enthaltene Formulierung zur Klarstellung des Gewollten der Präzisierung. Eine Verpflichtung zur Mitteilung von Tatsachen an die Strafverfolgungsbehörden kann sich sinnvollerweise nur auf solche Tatsachen beziehen, die im Massengeschäft des Besteuerungsverfahrens auch tatsächlich festgestellt wurden. Im Übrigen sollte redaktionell die amtliche Überschrift von § 261 StGB vollständig wiedergegeben werden.

69. **Zu Artikel 19b – neu –** (§§ 4 und 5 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften – UBGG)

Nach dem neuen Artikel 19a ist folgender Artikel 19b einzufügen:

**„Artikel 19b
Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind von der Vorschrift des Satzes 1 für drei Jahre nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befreit.“

bb) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anzuwenden, die ihre Mehrheitsbeteiligungen innerhalb der Frist von Satz 2 so zurückführen, dass die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht mehr als 35 vom Hundert der Stimmrechte hält.“

cc) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anzuwenden.“

b) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 ist nicht auf stille Beteiligungen von Gesellschaftern anzuwenden, die gleichzeitig an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligt sind.“

Begründung

Mit den Änderungen sollen Hindernisse für die Entwicklung des Markts für Wagniskapitalbeteiligungen beseitigt werden.

Die in § 4 Abs. 1 genannte Anlagegrenze, die Investitionen in Höhe von maximal 30 % der Bilanzsumme je Wagniskapitalbeteiligung zulässt, hat sich in der Vergangenheit bei Neugründungen als problematisch erwiesen, weil sie eine Kapitalausstattung verlangt, deren Finanzierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist oder aber sinnvolle Investitionen in Wagniskapitalbeteiligungen erheblich einschränkt. Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann bei einer Mindestkapitalausstattung von 2 Mio. DM nur 600 000 DM in die erste Beteiligung investieren, um dem Gesetz zu entsprechen. Folgt man der Praxis, dass Beteiligungen oft oberhalb von 1 Mio. DM eingegangen werden, würde zur Einhaltung der gegenwärtigen Anlagegrenze bei einer Wagniskapitalbeteiligung von beispielsweise 1 Mio. DM bereits eine Eigenkapitalausstattung von rund 3,5 Mio. DM erforderlich sein, was die Gründung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erheblich erschwert. Deshalb ist eine befristete Befreiung von der Anlagegrenze für neu gegründete Unternehmensbeteiligungsgesellschaften notwendig.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Wagniskapitalbeteiligungen nur an solchen Unternehmen erworben und gehalten werden, bei denen mindestens einer der zur Geschäftsführung Berechtigten eine natürliche Person ist, die mit mindestens 10 % an den Stimmrechten des Unternehmens beteiligt ist. Damit soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass auch bei einem Mehrheitsbesitz an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft keine Missbrauchsmöglichkeiten durch Holding-Gesellschaften entstehen. Abgesehen von der zweifelhaften systematischen Bedeutung gegenüber Satz 2 behindert die Vorschrift Kapitalbeteiligungen immer dann, wenn ein Geschäftsführer eine Wagniskapitalbeteiligung aufnehmen würde, jedoch nicht in der Lage ist, sich selbst an dem von ihm geführten Unternehmen zu beteiligen. Die Regelung hat in der Vergangenheit mögliche Beteiligungen vereitelt. Besonders kritisch ist die Situation, wenn ein Wechsel in der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens vorgenommen werden muss, der Nachfolger aber nicht bereit oder in der Lage ist, einen Unternehmensanteil zu erwerben, der dem Stimmrechtsanteil in der gesetzlichen Höhe entspricht. Die im Hinblick auf § 17 UBGG bestehende Pflicht der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, ihre Beteiligung an dem Beteiligungsunternehmen zu veräußern, kann bei kleineren oder jüngeren Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit (noch) wenigen Beteiligungen zu erheblichen finanziellen Problemen führen. Diese würden unter Umständen gezwungen sein, die Veräußerung zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, wenn eine Teilhabe am Wertzuwachs noch nicht möglich geworden ist, weil die Beteiligung noch nicht lange genug besteht, oder wenn angesichts einer allgemeinen oder branchenbezogenen Rezession Verluste zu erwarten sind.

Da Satz 1 schwer handhabbar und ohnehin als „Störpotential“ gegenüber Missbrauchsmöglichkeiten durch Holding-Gesellschaften eher fragwürdig ist, sollte als Alternative dazu eine Absenkung des in Satz 2 vorgeschriebenen Stimmrechtsanteils von nicht mehr als 49 % auf 35 % ermöglicht werden.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 Satz 1 wird der Entwicklung am Markt für Wagniskapitalbeteiligungen nicht mehr gerecht.

Die Eigenkapitalausstattung hat insbesondere bei jungen innovativen Unternehmen eine herausragende Bedeutung. Diese Unternehmen sind oft nicht in der Lage, Sicherheiten für eine Fremdkapitalfinanzierung zu stellen, erwirtschaften in der Anlaufphase kaum Innenfinanzierungsmittel und müssen häufig in dieser Zeit hohe Verluste tragen. Ungeachtet dessen sind sie für den Strukturwandel und damit auch für das langfristige Wachstum von großer Bedeutung. Am Beteiligungsmarkt im Jahre 2000 zeigte sich erneut eine starke Ausrichtung der Investitionen auf solche Unternehmen. Das steht im Zusammenhang mit der zunehmenden Konzentration der Investitionen in Unternehmen von Wachstumsbranchen, die sich in einer frühen Entwicklungsphase befinden (Early stage). Dagegen haben Investitionen in Unternehmen von eher traditionellen Branchen, in denen überwiegend Beteiligungen in Spätphasen (Later stage) eingegangen werden, abgenommen. Von den im Jahre 2000 getätigten Bruttoinvestitionen in Höhe von insgesamt 8,7 Mrd. DM entfielen 54 % (4,7 Mrd. DM) auf die Branchen Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie und Medizintechnik. Wagniskapitalbeteiligungen in technologieintensiven Bereichen verlangen ein entsprechendes spezielles Know-how. Angesichts einer Vielzahl von Neugründungen zeichnet sich zunehmend ein Trend ab, dass sich Unternehmensbeteiligungsgesellschaften auf bestimmte Zukunftsbranchen spezialisieren. Andere Unternehmensbeteiligungsgesellschaften mit abweichenden Schwerpunkten beteiligen sich an solchen spezialisierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, um auf diese Weise einen mittelbaren Zugang zu den Zukunftsbranchen zu haben. Solche Beteiligungen haben einen strategischen Charakter mit einer

mittelfristigen, eher langfristigen Perspektive, die mit den Anforderungen des Absatzes 6 Satz 1 kollidiert. Es ist deshalb notwendig, Wagniskapitalbeteiligungen von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften an anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 herauszunehmen.

Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 für stille Beteiligungen von Gesellschaftern an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, an der sie beteiligt sind, entspricht einem kreditwesengesetzlichen Bedürfnis der Kreditinstitute, und zwar vor allem der Sparkassen, die Träger vieler Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind. Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter, die ein Kreditinstitut an ein anderes Institut, ausgenommen Kapitalanlagegesellschaften, oder ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) (u. a. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften) vornimmt, sind vom haftenden Eigenkapital des Instituts unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 4 und Nr. 5d KWG abzuziehen. Im Hinblick auf den Zweck des § 10 Abs. 6 KWG, eine Doppelbelegung von haftendem Eigenkapital einzuschränken, müssen Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter – wie auch andere Kapitalüberlassungen in Form von Genussrechten und nachrangigen Verbindlichkeiten – nur abgezogen werden, wenn sie beim Empfänger als haftendes Eigenkapital herangezogen werden können. Kreditwesenrechtlich ist damit den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet, stille Beteiligungen im Sinne der §§ 230 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) einzugehen, ohne dass dies zwingend zu einem Eigenkapitalabzug führt. Hingewiesen wird hierzu auf die Möglichkeit des Verlustausschlusses des stillen Gesellschafters nach § 231 Abs. 2 HGB. Da die Ausnahmeregelung nur für stille Beteiligungen von Gesellschaftern an einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gilt, an der die Gesellschafter gleichzeitig beteiligt sind, ist die Absicht des Gesetzgebers, den Aufbau von Holding-Strukturen durch atypische Formen der stillen Beteiligung (z. B. Übertragung der Geschäftsführung auf den stillen Gesellschafter, Beteiligung am Liquidationserlös) zu vermeiden, in diesen Fällen nicht gefährdet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Artikel 1, § 1 BörsG)

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Börse auf Grund des damit verbundenen Beleihungsauftrages auch eine Verpflichtung des Börsenträgers zum Betrieb der Börse. Insofern hat der gesetzliche Hinweis auf die Pflicht zum Betrieb lediglich deklaratorische Bedeutung. Aus Gründen der Klarstellung stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Worte „und verpflichtet“ aufzunehmen.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Satzung des Börsenträgers einschließlich etwaiger Änderungen dem Genehmigungserfordernis durch die Börsenaufsichtsbehörde zu unterwerfen, lehnt die Bundesregierung ab. Auf Grund des Börsengesetzes erstreckt sich die Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde auf die Markt- und Rechtsaufsicht an der Börse. Erfasst werden dabei auch die Börsenorgane und die auf den Börsenverkehr bezogenen Einrichtungen. Die Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Börsenträger ergeben sich hingegen aus dem Umfang der Verpflichtungen des Trägers als Beliehener. Für diese Verpflichtungen wiederum ist der Beleihungsakt maßgeblich. Die Statuierung einer Genehmigungspflicht der Satzung des privatrechtlichen Trägers ist zudem kein geeignetes Mittel zur Wahrung der Betriebspflicht. Diese konkretisiert sich vielmehr in der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BörsG bestehenden Verpflichtung, die zum Börsenbetrieb und zur angemessenen Fortentwicklung der Börse notwendigen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Da die Aufsicht nach dem Börsengesetz über die Börse als Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und nicht über den privatrechtlichen Börsenträger, kann die Bundesregierung auch nicht dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen, die Ausgliederung von für den Börsenbetrieb wesentlichen Funktionen und Tätigkeiten durch den Börsenträger der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde zu unterwerfen. Der Bundesrat verweist zudem in der Begründung zu seinem Änderungsvorschlag auf § 25a Abs. 2 KWG. Diese Vorschrift sieht jedoch keine ex ante Genehmigungspflicht für den Fall der Ausgliederung vor. Vielmehr kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Missstandsaufsicht einschreiten, sofern die gesetzlichen Anforderungen an die Auslagerung nicht mehr erfüllt sind.

Den Vorschlag des Bundesrates, einen Bezeichnungsschutz für die Börse in das Börsengesetz aufzunehmen, lehnt die Bundesregierung gleichfalls ab, da es – hierauf weist auch der Bundesrat hin – bislang zu keinen schwerwiegenden Verwechslungen mit einer Börse im Sinne des Börsengesetzes gekommen ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1, § 2 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, soweit er die Ermächtigung der Börsenaufsichtsbehörde vorsieht, auch gegenüber inländischen Teilnehmern eines

ausländischen organisierten Marktes im Sinne des § 56f Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Die Aufsicht über organisierte Märkte mit Sitz im Ausland, die im Inland Handelsteilnehmern den Zugang zu einem ausländischen organisierten Markt eröffnen, ist im Regierungsentwurf in den §§ 37i bis 37m WpHG geregelt. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften soll danach der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht obliegen (vgl. hierzu die Stellungnahme der Bundesregierung zu Nummer 34).

Den Vorschlägen des Bundesrates, in Absatz 3 die Worte „zur Feststellung oder“ zu streichen sowie der Börsenaufsichtsbehörde ein Auskunftsrecht gegenüber Emittenten von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren einzuräumen, stimmt die Bundesregierung zu.

Den Vorschlag, der Börsenaufsichtsbehörde die Befugnis zu geben, die Übermittlung von Auskünften auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung verlangen zu können, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1, § 4 BörsG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auf der Basis der Vorschläge des Regierungsentwurfs die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, die sicherstellen, dass die Börsenaufsichtsbehörden und Handelsüberwachungsstellen über die für ihre Aufsicht notwendigen Befugnisse und Daten verfügen.

Nach § 9 WpHG sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle börslichen und außerbörslichen Geschäfte in an der Börse zugelassenen Wertpapieren und Derivaten zu melden. Damit verfügt die Bundesanstalt über die notwendigen Informationen hinsichtlich der in diesen Finanzinstrumenten getätigten Geschäfte, die sie zum Zweck der Überwachung des Insiderhandelsverbots und des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation benötigt.

Die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstellen wiederum verfügen über die für die Überwachung des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung notwendigen Informationen. Daher ist aus Sicht der Bundesregierung nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstellen durch die Meldung außerbörslicher Geschäftsabschlüsse ziehen könnten. Auf der anderen Seite würde jedoch die Statuierung einer entsprechenden Meldepflicht mit einem erheblichen Aufwand für die Handelsteilnehmer und die Börsen verbunden sein.

Zu Nummer 4 (Artikel 1, § 7a – neu – BörsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, der Börse die gesetzliche Befugnis einzuräumen, Personen, die Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen der Börse und seinen Einrichtungen haben, einer Sicherheitsüber-

prüfung unterwerfen zu können, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, eine Ermächtigungsregelung aufzunehmen, nach der in der Wahlverordnung Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung der Vertretung aller der im Gesetz bestimmten Gruppen im Börsenrat vorgesehen werden können. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht der Bundesregierung zu unbestimmt. Es besteht die Gefahr, dass die gesetzliche Anordnung über eine entsprechende Ausgestaltung der Wahlverordnung faktisch außer Kraft gesetzt wird. Die geltende Regelung, die durch den Regierungsentwurf nicht verändert wurde, gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 9 Abs. 2 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Bestellung und die Abberufung der Börsengeschäftsführer durch den Börsenrat künftig von dem Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Die Vorschläge des Bundesrates zur Erweiterung der Zuständigkeiten des Börsenrates sind aus Sicht der Bundesregierung – zumindest teilweise – zu weit gehend bzw. beinhalten die Gefahr, die Funktionsfähigkeit der Börse zu gefährden oder sind unklar und werden daher von der Bundesregierung weit gehend abgelehnt.

So ist im Hinblick auf den Vorschlag, den Finanzplan der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat genehmigen zu lassen, unter anderem unklar, wie eine Trennung zwischen der Gesamtfinanzierung des privatrechtlichen Trägers einerseits und der Finanzierungsplanung der öffentlich-rechtlichen Börse vorgenommen werden soll. Für die Kontrolle der Finanzierung des Börsenträgers ist, sofern es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, zudem der Aufsichtsrat, nicht hingegen der Börsenrat zuständig. Weiterhin ist nicht ersichtlich, welche Regelungen nach Auffassung des Bundesrates eingreifen sollen, wenn im Börsenrat keine Einigung über den Finanzplan der Geschäftsführung erzielt wird. Die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel ist jedoch Voraussetzung für einen funktionsfähigen Börsenbetrieb.

Soweit es den Vorschlag des Bundesrates betrifft, auch Kooperations- oder Fusionsabkommen des Börsenträgers immer dann dem Zustimmungserfordernis durch den Börsenrat zu unterwerfen, wenn die Börse betroffen ist, erscheint die Reichweite der Regelung unklar. Nach dem Wortlaut wäre beispielsweise auch jede Vereinbarung über die Vermarktung von Börsenpreisen erfasst und bedürfte somit der Zustimmung des Börsenrates. Aus Sicht der Bundesregierung ist nicht ersichtlich, inwiefern durch ein solches Abkommen der „Kernbereich der Börse“ betroffen ist.

Darüber hinaus werden Kooperations- oder Fusionsabkommen, die von zentraler Bedeutung für den Börsenhandel sind, eine Änderung der Börsenordnung notwendig machen. Der Erlass der Börsenordnung obliegt wiederum nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BörsG dem Börsenrat. Nach § 13 Abs. 5 BörsG bedarf die Börsenordnung der Genehmigung durch die Börsenaufsichtsbehörde. Diese kann die Aufnahme be-

stimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der an der Börse oder der Börsenaufsichtsbehörde obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Entsprechend gelten die vorstehenden Ausführungen für den Vorschlag, auch jede Übertragung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen von der Zustimmung des Börsenrates abhängig zu machen.

Prüfen wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Einräumung eines Einsichtsrechts des Börsenrates in den Jahresabschluss des Börsenträgers. Gleiches gilt für die vorgeschlagene gesetzliche Statuierung einer regelmäßigen Berichtspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Börsenrat.

Zu Nummer 7 (Artikel 1, § 10 Abs. 3 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, durch die Streichung des § 10 Abs. 3 Satz 4 bis 6 auf eine gesetzliche Bestimmung der Sitzverteilung der einzelnen Gruppen im Börsenrat zu verzichten. Die bisherige Regelung gewährleistet eine ausgewogene Zusammensetzung des Börsenrates und sorgt für die notwendige Rechtssicherheit.

Zu Nummer 8 (Artikel 1, § 11 Nr. 1 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, da bereits nach der jetzigen Regelung nur die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die in § 16 Abs. 2 Satz 2 BörsG genannten Personen im Börsenrat vertreten sein müssen. Diese Verpflichtung gilt damit nur insoweit, als Unternehmen und derartige Personen an einer Börse auch tatsächlich zugelassen sind. Eine Vorgabe hinsichtlich der Anzahl der im Börsenrat vertretenen Unternehmen und Personen enthält § 11 hingegen nicht; vielmehr müssen gemäß § 11 Nr. 3 die in § 11 Nr. 1 genannten Gruppen angemessen vertreten sein.

Zu Nummer 9 (Artikel 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Zuständigkeit der Börsengeschäftsführung auf die Führung der Börsengeschäfte im Rahmen der vom Börsenträger zur Verfügung gestellten Mittel zu erweitern. Die Berücksichtigung des Vorschlages hätte zur Folge, dass die bisherige Trennung der Verantwortungsbereiche zwischen der Geschäftsführung der Börse als unselbständiger Anstalt des öffentlichen Rechts und dem Träger der Börse, der, vertreten durch seinen Vorstand, im Rechtsverkehr für die Börse handelt, aufgehoben wird. Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich, da Kennzeichen der Börse als unselbständiger Anstalt gerade ist, dass sie eines Trägers bedarf, der zivil-, arbeits- und sozialrechtlich für sie handelt. Eine rechtliche Bindung des Trägers durch die Geschäftsführung der Börse ist daher nicht möglich. Vielmehr übt der Vorstand des als Aktiengesellschaft organisierten Trägers seine Leitungsaufgaben unter eigener Verantwortung aus. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ließe sich nur durch die rechtliche Ausgestaltung der Börse als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder im Fall privatrechtlicher Börsen umsetzen. Dieses Vorhaben ist sehr komplex und lässt sich im Rahmen des Vierten Finanzmarktfordernungsgesetzes nicht umsetzen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1, § 13 Abs. 2 BörsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, in der Börsenordnung eine Ermächtigung für den Erlass einer Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontrofführer vorzusehen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1, § 14 Abs. 1 BörsG)

Die Bundesregierung sieht keine praktische Notwendigkeit für die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung für eine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für Teilnahme am Börsenhandel. Nach den Gebührenordnungen der Börsen werden bereits heute schon neben einer Gebühr für die erstmalige Zulassung auch jährliche Entgelte für die Teilnahme am Börsenhandel erhoben (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 2 der Gebührenordnung für die Baden-Württembergische Wertpapierbörse sowie § 1 Abs. 1 Buchstabe a, § 2 der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörsen). Die Gebührenordnungen werden von Börsenaufsichtsbehörden genehmigt (§ 14 Abs. 2 BörsG) und unterliegen damit einer staatlichen Kontrolle.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, eine gesetzliche Ermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im geregelten Markt und den Widerruf der Einbeziehung vorzusehen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1, §§ 16, 20 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, den bisherigen § 16 Abs. 10 als neuen § 20 Abs. 4 vorzusehen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, in § 20 Abs. 2 Satz 1 BörsG die Worte „oder eine Person nach § 16 Abs. 5, die für diesen an der Börse handelt“ einzufügen. Bei den in § 16 Abs. 5 BörsG genannten Personen handelt es sich um die Börsenhändler und mithin um die Mitarbeiter des an der Börse zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmens und nicht um ein Organ des Unternehmens. Das vom Bundesrat ausweislich der Begründung verfolgte Ziel wird insofern mit der vorgeschlagenen Regelung nicht erreicht.

Im Übrigen ergibt sich eine Zurechnung des Handelns des Organs als gesetzlichem Vertreter einer juristischen Person bereits nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Soweit es die Möglichkeit betrifft, einen Verstoß eines Handelsteilnehmers zu sanktionieren, ist darauf zu verweisen, dass ein Fehlverhalten einer nach § 16 Abs. 5 BörsG zugelassenen Person auf Grund der Eigenschaft als Handelsteilnehmer ebenfalls der Ordnungsgewalt des Sanktionsausschusses unterfällt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1, § 21 BörsG)

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrates die Verwendung der Begriffe „Wertpapier“, „Waren“, „Wirtschaftsgüter“ und „Rechte“ im Börsengesetz geprüft. § 21 BörsG verwendet die Begriffe „Wirtschaftsgüter“ und „Rechte“ als Oberbegriffe für die Produkte, die vor der Aufnahme eines börsenmäßigen Handels einer Zu-

lassung bedürfen. Unter den Begriff der Wirtschaftsgüter fallen insbesondere Wertpapiere, aber auch Waren, Devisen und Rechnungseinheiten. Mit dem Begriff der Rechte sind Derivate erfasst. Derivate sind gemäß § 1 Abs. 6 BörsG wiederum solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 WpHG. Damit sind derivative Instrumente, die ein anderes Underlying als das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 WpHG haben, nicht vom Derivatebegriff des § 1 Abs. 6 BörsG erfasst. Dies betrifft beispielsweise so genannte Wetter-Futures oder Katastrophen-Futures. Ein praktisches Bedürfnis für einen Handel in derartigen Instrumenten zu Absicherungszwecken kann, so die Entwicklung in der Praxis, gleichwohl bestehen. Das Börsengesetz will den Handel auch solcher Produkte ermöglichen, sofern eine Zulassung erfolgt ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 1, § 22 Abs. 1a – neu – BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf enthält bereits ausreichende Vorgaben zur Sicherstellung eines angemessenen Anlegerschutzes. So müssen sowohl im elektronischen Handel als auch bei der Preisfeststellung durch Skontrofführer Börsenpreise ordnungsgemäß zustande kommen. Insbesondere muss eine ausreichende Transparenz der Marktlage vor und nach der Orderausführung hergestellt werden.

Darüber hinaus zeigt auch die Umsatzentwicklung im Aktienhandel die hohe Akzeptanz des elektronischen Handels bei den Anlegern. So lag im Zeitraum von Januar bis November 2001 der durchschnittliche Anteil des elektronischen Handelssystems Xetra bei über 86 Prozent des gesamten Aktienhandelsvolumens. Bei den Dax 30 Werten lag der Xetra-Anteil im gleichen Zeitraum sogar bei durchschnittlich 94 Prozent.

Schließlich sind aus Sicht des (Privat-)Anlegers auch die Transaktionskosten von Bedeutung. Bei einer Auftragsausführung über einen Skontrofführer fallen zusätzliche Kosten in der Form der Maklercourtage an, die bei einer Ausführung über den elektronischen Handel nicht entstehen. So beträgt die Mindestgebühr für ein durch einen Kursmakler vermitteltes Börsengeschäft an der Frankfurter Wertpapierbörse 0,75 Euro (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse).

Eines gesetzlichen Vorrangs der Orderausführung über den Skontrofführer bedarf es auch deshalb nicht, da Kreditinstitute auf Grund der allgemeinen kommissionsrechtlichen Regelungen darauf zu achten haben, dass die Interessen des Anlegers bei der Ausführung der Order gewahrt werden. Sollte dies im elektronischen Handel beispielsweise auf Grund unzureichender Liquidität nicht der Fall sein, darf die Bank den Auftrag hier auch nicht ausführen, sofern ihr keine andere ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1, § 23 Abs. 2 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Preisbildung erfolgt im elektronischen Handel und bei der Preisermittlung durch Skontrofführer unterschiedlich. Die Preisbildung im elektronischen Handel kann sich nur auf Grund der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Orderlage ergeben. Preise, die sich außerhalb des

Systems ergeben, beispielsweise an anderen Börsen oder organisierten Märkten, können in einem rein elektronischen Handel regelmäßig nicht berücksichtigt werden. Anders hingegen bei einer Market-Maker-Börse oder bei einer Preisermittlung durch Skontroführer. Durch die Beteiligung von Intermediären beim Preisbildungsprozess kann eine Berücksichtigung von Referenzpreisen erfolgen und damit ein Börsenpreis ermittelt werden, der der wirklichen Marktlage des Börsenhandels in dem Sinne entspricht, der dem Änderungsvorschlag des Bundesrates offenbar zu Grunde liegt.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf die Berücksichtigung der Marktlage ausschließlich bei der Preisfeststellung durch Skontroführer als gesetzliches Erfordernis bei der Bildung des Börsenpreises statuiert. Dies beinhaltet im Übrigen auch die Verpflichtung, und nicht nur die Möglichkeit, die Marktlage an anderen Börsen, beispielsweise an der Hauptbörse, an der ein liquider Handel in einem Wertpapier stattfindet, zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates hätte aus Sicht der Bundesregierung zur Konsequenz, dass ein Handel über Xetra – zumindest in seiner bisherigen Form – nicht mehr zu Börsenpreisen führen würde.

Zu Nummer 17 (Artikel 1, § 25 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Überschrift zu § 25 wie vorgeschlagen zu fassen und § 25 Abs. 1 Satz 1 dem Vorschlag entsprechend neu zu formulieren.

Im Übrigen wird die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1, § 26 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 26 Abs. 1 die Pflichten des Skontroführers weiter zu konkretisieren.

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung von § 26 Abs. 2 Satz 1 stimmt die Bundesregierung grundsätzlich ebenfalls zu. Da aus Sicht der Bundesregierung jedoch der Änderungsantrag zu § 23 Abs. 2 (Nummer 16) abzulehnen ist, sollte die zu § 26 Abs. 2 vorgeschlagene Ergänzung als neuer Satz 3 in § 26 Abs. 2 angefügt werden.

Den Vorschlag des Bundesrates, in § 26 Abs. 3 Organisationspflichten der Skontroführer zu statuieren, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre bei einer entsprechenden Regelung sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überschneidung der Anwendungsbereiche einer börsenrechtlichen Anordnung und den Organisationspflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG kommt. Der Bundesrat verweist zu Recht darauf, dass § 33 Abs. 1 WpHG bereits entsprechende Organisationspflichten enthält. § 33 WpHG ist auch nicht durch § 37 ausgenommen, so dass die Regelungen über die Organisationspflichten auch auf an einer Börse zwischen zwei Wertpapierdienstleistungsunternehmen abgeschlossene Geschäfte Anwendung finden. Die Einhaltung der Organisationspflichten der Skontroführer als Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen daher bereits der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Zudem ist zu beachten, dass eine Regelung, die

dem verfassungsrechtlichen Verbot der Mischverwaltung widersprechen würde, unzulässig wäre.

Zu Nummer 19 (Artikel 1, § 27 BörsG)

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, in der Rechtsverordnungsermächtigung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Rechtsverordnung auch zulassen kann, dass Skontroführer auf Anfrage oder freiwillig verbindliche Angebote abgeben, um auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Die Verpflichtung der Skontroführer, bei der Preisfeststellung auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken, ergibt sich bereits aus § 26 Abs. 1 Satz 1. Durch die Ermächtigung nach § 27 zur näheren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Skontroführer in der Rechtsverordnung wird bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage geschaffen, auch die vom Bundesrat gewünschte nähere Ausgestaltung der Pflichten des Skontroführers vorzunehmen. Auf Grund der Formulierung des Vorschlags des Bundesrates für einen neuen Satz 2 ist von einem über Satz 1 hinausgehenden Regelungsgehalt auszugehen. Dies ist aber, ausweislich der Begründung, nicht die Intention des Bundesrates gewesen, sondern es sollte lediglich eine Konkretisierung der nach Satz 1 in der Börsenordnung näher zu bestimmenden Rechte und Pflichten des Skontroführers erfolgen.

Dem Vorschlag, die Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung der Geschäftsführung der Börse zu erlassen, stimmt die Bundesregierung demgegenüber zu.

Zu Nummer 20 (Artikel 1, § 29 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 – neu – BörsG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 21 (Artikel 1, § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz eine börsenrechtliche Ermächtigung zur Regelung von Quartalsberichten vorzusehen.

Die Regelungen über Zwischenberichterstattung beruhen auf der Umsetzung der europäischen Richtlinie über Halbjahresberichte (Richtlinie 82/121/EWG über regelmäßige Informationen, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Aktien zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind). Eine entsprechende europarechtliche Vorgabe für Quartalsberichte besteht (bislang) nicht. Die Diskussion auf europäischer Ebene zeigt vielmehr, dass sehr unterschiedliche Meinungen über eine für alle börsennotierten Unternehmen verbindliche Vorschrift zur Veröffentlichung von Quartalsberichten bestehen. Der Fortgang dieser Diskussion sollte abgewartet werden.

Darüber hinaus wird den Börsen auf Grund des durch den Regierungsentwurf neu eingefügten § 41 BörsG die Möglichkeit eröffnet, für Teilbereiche des amtlichen Marktes in der Börsenordnung weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel vorzusehen, sofern durch die Satzung keine Umgestaltung oder weitreichende Erweiterung der im geltenden Recht ohnehin geregelten Publizität erfolgt.

Zu Nummer 22 (Artikel 1, § 42 Satz 3 – neu – BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die Regelungen des § 37 Abs. 4 Satz 2 bis 5 über das Verfahren im Fall des so genannten Delistings von Wertpapieren auch dann vorzusehen, wenn der Widerruf der Zulassung von Wertpapieren erfolgt, weil ein Emittent seine Pflichten aus der Zulassung nicht erfüllt hat. § 37 Abs. 4 Satz 2 bis 5 enthält Verfahrensregelungen für den Fall des Widerrufs der Zulassung von Wertpapieren auf Antrag eines Emittenten. Die Verfahrensvorschriften berücksichtigen sowohl die Interessen des Emittenten als auch die der Anleger in der besonderen Situation des Delistings. So sieht § 37 Abs. 4 Satz 4 unter Einbeziehung der Interessen des Emittenten vor, dass der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Widerrufs und seiner Wirksamkeit zwei Jahre nicht überschreiten darf. Anders stellt sich hingegen die Situation bei der Nichterfüllung von Zulassungsfolgepflichten durch den Emittenten dar. Hier gilt es in besonderem Maße, potentielle Anleger vor unzuverlässigen Emittenten zu schützen, bei denen der Börse im Einzelfall die Option eines sofortigen Widerrufs der Zulassung des Wertpapiers verbleibt.

Aus Sicht der Bundesregierung sollte der Widerruf der Zulassung jedoch Ultima Ratio sein. Die Börse wirkt in erster Linie durch die Mittel des Verwaltungszwanges auf die Beachtung der Zulassungsfolgepflichten ein. Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund prüfen, ob der Zwangsgeldrahmen nicht nachhaltig erhöht werden muss, um säumige Emittenten zur Beachtung ihrer gesetzlichen Pflichten anhalten zu können.

Zu Nummer 23 (Artikel 1, § 45 BörsG; Artikel 2, § 37b Abs. 4, § 37c Abs. 4, § 37d Abs. 4 Satz 3 WpHG; Artikel 3, § 20 Abs. 5 KAGG; Artikel 4, § 12 Abs. 5 Auslandsinvestment-Gesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts für weite Teile des Zivilrechts eine geeignete Regelung darstellt. Der Bundesrat hat aber auch in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die besonderen Sachzusammenhänge der jeweiligen Regelungsmaterie zu beachten sind. Die im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz vorgeschlagenen Verjährungsregeln berücksichtigen die besonderen Gegebenheiten des Wertpapierbereichs, der insbesondere durch eine erhebliche Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs gekennzeichnet ist. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit die Bedingungen im Finanzmarkt eine gesonderte Betrachtung erfordern. Vor einer möglichen tiefgreifenden Neuregelung des Verjährungsrechts ist es aus Sicht der Bundesregierung zudem angezeigt, die Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise und Interessenvertretungen einzuholen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1, § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, den Zulassungsausschuss im geregelten Markt entfallen zu lassen und die Zulassungsstelle sowohl für die Zulassung von Wertpapieren im amtlichen Markt als auch im geregelten Markt zu ermächtigen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1, § 49 Abs. 2 BörsG)

Der Vorschlag des Bundesrates, § 49 Abs. 2 Nr. 2 zu streichen, ist eine Folgeänderung auf Grund des Vorschlages zu § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Nummer 24); die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag ebenfalls zu.

Die Bundesregierung stimmt auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, § 49 Abs. 2 Nr. 4 zu streichen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1, § 49 Abs. 3 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zur Formulierung von § 49 Abs. 3 ab. Die Regelung des Regierungsentwurfs trägt dem Anliegen des Bundesrates, dass die Börse innerhalb des geregelten Marktes besondere Handelssegmente einrichten kann, bereits hinreichend Rechnung.

Dem Vorschlag, nach § 49 Abs. 3 Satz 2 vorzusehen, dass ein Emittent, der die Zulassungsvoraussetzungen eines speziellen Handelssegmentes erfüllt, keinen Zulassungsanspruch hat, kann aus rechtsstaatlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für den Teilbereich des geregelten Marktes werden in der Börsenordnung und damit auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Norm getroffen. Das Unternehmen, das diese Voraussetzungen erfüllt, hat einen Zulassungsanspruch. Sollen nur bestimmte Unternehmen Aufnahme in das jeweilige Handelssegment finden, können die Zugangsvoraussetzungen in der Börsenordnung entsprechend definiert werden. Die Berücksichtigung anderer Kriterien, die nicht in der Börsenordnung niedergelegt sind, können nicht als Versagungsgrund für eine Zulassung herangezogen werden.

Zu Nummer 27 (Artikel 1, § 50 BörsG)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag des Bundesrates, in § 50 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „Unternehmensbericht“ durch das Wort „Prospekt“ zu ersetzen, nicht für zweckmäßig. Ein Prospekt muss für die Zulassung im amtlichen Markt erstellt und veröffentlicht werden. Die dort enthaltenen Angaben unterliegen besonderen, in den §§ 29 ff. näher beschriebenen Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich von den Anforderungen an einen Unternehmensbericht, der für die Zulassung eines Wertpapiers im geregelten Markt veröffentlicht werden muss. Eine sprachliche Gleichsetzung kommt somit auf Grund unterschiedlicher gesetzlicher Anforderungen an den jeweiligen Inhalt von Prospekt einerseits und Unternehmensbericht andererseits nicht in Betracht.

Dem Änderungsvorschlag, in § 50 Abs. 1 Nr. 4 das Wort „Zulassungsausschuss“ durch das Wort „Zulassungsstelle“ zu ersetzen, stimmt die Bundesregierung zu.

Im Übrigen wird die Bundesregierung die Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 28 (Artikel 1, § 52 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, § 52 Abs. 1 zu streichen und für den geregelten Markt stattdessen auf die gesamte Vorschrift des § 36 zu verweisen. So ermächtigt § 36 Abs. 3 die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung den frühestmöglichen Zeitpunkt der Börseneinführung von Wertpapieren in den amtlichen

Markt zu bestimmen. Eine entsprechende Regelung ist in § 52 Abs. 1 in der Börsenzulassungs-Verordnung getroffen worden. Die Börsenzulassungs-Verordnung beruht wiederum auf der Umsetzung der europäischen Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung von Wertpapieren an einer Wertpapierbörse (ABl. EG Nr. L 66 vom 16. März 1979). Eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Regelung von Zulassungspflichten im geregelten Markt im Rahmen einer Rechtsverordnung sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr bleibt es den Börsen überlassen, im Rahmen der Selbstverwaltung und der gesetzlichen Ermächtigung für den geregelten Markt weitere Anforderungen vorzusehen. An der Flexibilität für die Börsen sollte festgehalten werden.

Zu Nummer 29 (Artikel 1, § 53 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes durch die Verweisung auf § 39 eine Verpflichtung zur Erstattung von Zwischenberichten auch für Emittenten einzuführen, deren Wertpapiere im geregelten Markt zugelassen sind. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 21 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen. Zudem sieht § 53 Satz 2 BörsG auch für den geregelten Markt die Möglichkeit vor, für Teilbereiche in der Börsenordnung weitere Unterrichtungspflichten des Emittenten zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel festzulegen.

Dem Antrag des Bundesrates, in § 53 auch auf § 40 Abs. 2 zu verweisen, stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 1, § 54 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 27 verwiesen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1, § 55 Abs. 2 Satz 1 BörsG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Zwar besteht auch nach dem Entwurf der Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen der näheren Ausgestaltung der Regelungen zur Unterrichtung des inländischen Börsenhandels in der Börsenordnung dem Antragsteller einzelne Verpflichtungen aufzuerlegen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung dient aber der Klarstellung.

Die Bundesregierung weist jedoch im Hinblick auf die Begründung des Bundesrates zu seinem Änderungsauftrag darauf hin, dass der Antragsteller nicht dazu verpflichtet werden kann, den inländischen Börsenhandel über Tatsachen zu informieren, die vom Emittenten nach Bestimmungen des ausländischen Marktes zu erfüllen sind, aber unter Umständen im Einzelfall von dem Emittenten nicht erfüllt wurden. Eine Verpflichtung des Antragstellers kann daher lediglich in dem Umfang erfolgen, in dem der Emittent seine Veröffentlichungspflichten an der jeweiligen Heimatbörse auch erfüllt.

Zu Nummer 32 (Artikel 1, Abschnitt 4a – neu – BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, börsenähnliche Einrichtungen den Regelungen des

Börsengesetzes zu unterstellen. Die börsenähnlichen Einrichtungen, die häufig auch als alternative Handelssysteme bezeichnet werden, unterliegen bereits heute schon als Finanzdienstleistungsinstitut bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und des Wertpapierhandelsgesetzes. Einer Aufsicht nach dem Börsengesetz und durch die Börsenaufsichtsbehörden bedarf es schon aus diesem Grund nicht. Darüber hinaus stimmt die aufsichtsrechtliche Behandlung der alternativen Handelssysteme als Finanzdienstleistungsinstitute/Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch mit den Bestrebungen auf europäischer Ebene überein. Danach beabsichtigt die Europäische Kommission, im Rahmen der Überarbeitung der europäischen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie die alternativen Handelssysteme als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzustufen. Mit der Regelung dieser Systeme als börsenähnliche Einrichtungen nach Maßgabe des Börsengesetzes würde sich Deutschland damit im Europäischen Wirtschaftsraum auf einen Sonderweg begeben. Bei einer entsprechenden Änderung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die für 2003 vorgesehen ist, müsste dies vom deutschen Gesetzgeber aus europarechtlichen Gründen wieder korrigiert werden.

Schließlich begegnet der Vorschlag des Bundesrates rechtsstaatlichen Bedenken. So enthält der Gesetzesvorschlag keinen Hinweis darauf, wer als börsenähnliche Einrichtung anzusehen ist und damit als Adressat der Normen unter das Börsengesetz fällt und somit der Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit unterliegt. Unklar ist aber auch, welche Rechtsfolgen sich an die Einstufung als börsenähnliche Einrichtung knüpfen. Der Vorschlag sieht lediglich vor, dass die Börsenaufsichtsbehörde börsenähnliche Einrichtungen unter die Vorschriften des Börsengesetzes stellt, wenn und soweit der Gesetzeszweck es rechtfertigt.

Zu Nummer 33 (Artikel 1, Abschnitt 4b – neu – BörsG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Regelungen über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation in das Börsengesetz aufzunehmen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Der Regierungsentwurf enthält eine umfassende Novellierung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation in Artikel 2 in den Vorschriften der §§ 20a, 20b in Verbindung mit § 38 und § 39 WpHG. Zuständig für die Überwachung des Verbots soll danach die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sein. Die von der Bundesregierung angestrebte Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt ist insbesondere aus folgenden Gründen zwingend geboten:

- Das Manipulationsverbot erstreckt sich sowohl auf börsliche als auch auf außerbörsliche Transaktionen. Die Aufsicht der Länder umfasst allein den Börsenhandel; für den außerbörslichen Handel ist hingegen das Bundesaufsichtsamtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) und künftig die Bundesanstalt zuständig.
- Manipulationen werden oft (bundes-)länderübergreifend vorgenommen. In Nicht-Börsenländern liegen weder die sachlichen noch die personellen Voraussetzungen für eine effektive Überwachung des Verbots und die Ver-

folgung der Kurs- und Marktpreismanipulation vor. Außerdem sind in diesen Fällen die Börsenaufsichtsbehörden bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten auf die Amtshilfe der anderen Bundesländer angewiesen; dies hat ein schwerfälliges bürokratisches Verfahren zu Folge und beeinträchtigt ein schnelles Eingreifen der Aufsicht. Das Bedürfnis für eine schnelle Reaktion der zuständigen Behörde bei Manipulationshandlungen wird hingegen auch von den Ländern immer wieder betont.

- Manipulationen in einem Finanzinstrument beschränken sich nicht auf inländische Börsen, sondern finden im Zeitalter europäischer und globaler Märkte auch an ausländischen Kapitalmärkten statt, an denen das Wertpapier oder Derivat ebenfalls gehandelt wird. Damit ist eine enge und rasche Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden notwendig.

Folgerichtig sieht der von der Europäischen Kommission vorgelegte und vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU politisch gebilligte Entwurf einer Richtlinie zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs nur eine einzige Aufsichtsbehörde pro Mitgliedstaat vor. Diese künftige europarechtliche Vorgabe bedingt damit eine zentrale Aufsicht sowohl über das Insiderhandelsverbot als auch über das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation.

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass für die Frage der Überwachungszuständigkeit die Sachnähe und zu erwartende Synergieeffekte von besonderer Bedeutung sind. Diese Sachnähe und Synergieeffekte sind bei einer Übertragung der Aufsicht auf den Bund gegeben. Das BAWe ist bereits für die Überwachung des Insiderhandelsverbots zuständig. Beide Materien, das Insiderhandelsverbot und das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation, sind eng miteinander verknüpft. In der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie sollen daher beide Bereiche in einer Richtlinie zur Regelung des Marktmissbrauchs zusammengeführt werden. Die bereits beim Bundesaufsichtsamt für den Bereich der Insiderverfolgung bestehende Erfahrung und die vorliegenden Daten können künftig auch für die Überwachung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation genutzt werden. Zudem kann den Erfordernissen einer effizienten internationalen Zusammenarbeit auf beiden Gebieten Rechnung getragen werden.

Anders würde sich hingegen die Situation bei einer Übertragung der Aufsicht auf die Börsenaufsichtsbehörden der Länder darstellen. Im Interesse einer wirksamen Überwachung müssten sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte an alle Börsenaufsichtsbehörden gemeldet werden. Diese Notwendigkeit hat der Bundesrat auch erkannt und daher darum gebeten, § 4 BörsG dahingehend zu ergänzen, dass den zuständigen Behörden und Handelsüberwachungsstellen für jeden Geschäftstag sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäftsdaten mit Finanzinstrumenten zur Verfügung gestellt werden (vgl. Antrag unter Nummer 3). Aus Sicht der Bundesregierung würde eine derartige Regelung das Gegenteil von Synergieeffekten bewirken.

Auch die vom Bundesrat vorgesehene Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen § 56e BörsG verdeutlicht im Übrigen, dass die von der Bundesregierung vorgelegte Novel-

lierung sachgerecht ist. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung des § 56e Abs. 1 Satz 2 BörsG soll die Bundesanstalt dazu verpflichtet werden, den Börsenaufsichtsbehörden die im Rahmen der Insiderüberwachung gewonnenen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieser gewünschte Datentransfer widerlegt die Behauptung, dass die Börsenaufsichtsbehörden gerade über den „engsten Zugriff auf die Börsendaten“ verfügen würden.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Neuregelung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation im WpHG einer Ergänzung durch eine spezialgesetzliche Verjährungsregelung für Manipulationshandlungen bedarf, die mittels Presseerzeugnissen begangen werden.

Zu Nummer 34 (Artikel 1, Abschnitt 4c – neu – BörsG)

Der Vorschlag des Bundesrates, die Zuständigkeit für die Überwachung über ausländische organisierte Märkte den Börsenaufsichtsbehörden auf der Grundlage des Börsengesetzes zu übertragen, wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die zur Begründung vom Bundesrat angeführte größere Sachnähe zur Börsenaufsicht und die angeblich zu erwartenden Synergieeffekte stellen keine stichhaltigen Argumente dar, so dass aus Sicht der Bundesregierung an der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung festzuhalten ist.

Eine größere Sachnähe zur Börsenaufsicht besteht bei der Aufsicht über Handelsbildschirme, die inländischen Handelsteilnehmern den Zugang zu ausländischen organisierten Märkten eröffnen, nicht. Es handelt sich hierbei nicht um die Genehmigung zur Errichtung einer Börse im Inland, für die die Börsenaufsichtsbehörden zuständig sind. Vielmehr gilt die im Regierungsentwurf vorgesehene Erlaubnis- und Anzeigepflicht nach §§ 37i, 37m WpHG nur für organisierte Märkte im Ausland, die über eine entsprechende Genehmigung ihres Herkunftsstaates bereits verfügen. Die Erlaubnis- und Anzeigepflicht in Deutschland orientiert sich demgemäß nicht am Funktionenschutz des Börsengesetzes, sondern hat vielmehr die Belange des Anlegerschutzes im Blick, die sich aus den einschlägigen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes ergeben.

Darüber hinaus spricht für eine Aufsicht nach Maßgabe des WpHG, dass zentrales Element der Überwachung die Zusammenarbeit mit den für die Aufsicht über die organisierten Märkte zuständigen Stellen im jeweiligen Herkunftsstaat ist, und das BAWe bereits heute für die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Börsen- und Wertpapierwesens zuständig ist (vgl. § 7 WpHG).

Eine Ausnutzung von Synergieeffekten ist bei Umsetzung des Vorschlages des Bundesrates ebenfalls nicht ersichtlich. Die von den Ländern befürchtete „aufsichtsrechtliche Zersplitterung“ würde nicht vermieden, sondern durch eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Börsenaufsichtsbehörden gerade erst geschaffen oder vergrößert. Handelsbildschirme ausländischer organisierter Märkte in Deutschland können in jedem Bundesland aufgestellt werden. Dies betrifft Börsenländer genauso wie Nicht-Börsenländer. Damit wären aber auch 16 Länderbehörden zuständig. Der Vorschlag des Bundesrates hätte somit gerade eine weitere Zersplitterung der Aufsicht zur Folge.

Konsequenterweise kann der von den Ländern zutreffend festgestellten „zunehmenden Tendenz zum grenzüberschreitenden Börsenhandel“ nicht damit begegnet werden, dass auf nationaler Ebene eine weitere Dezentralisierung der Aufsicht erfolgt. Der von der Bundesregierung beschrittene Weg, mit dem BAWe und künftig der Bundesanstalt einen zentralen Ansprechpartner für die internationalen Aspekte des Börsen- und Wertpapierwesens vorzusehen, ist besser geeignet, auf Internationalisierungstendenzen im Börsenhandel zu reagieren.

Zu Nummer 35 (Artikel 1, § 58 Abs. 1 und 3 BörsG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bußgeldregelung für den Fall des Verstoßes gegen die Pflicht, Auskünfte gegenüber der Börsenaufsichtsbehörde auf Datenträgern oder im Wege der elektronischen Datenfernübertragung zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 2. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren ebenfalls prüfen.

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates zu § 58 insoweit ab, als eine Bußgeldbewehrung des § 2 Abs. 2 vorgeschlagen wird, da die Regelung nicht hinreichend bestimmt ist. Dies gilt auch für die vom Bundesrat vorgeschlagene Bußgeldregelung im Fall des Betriebes einer Börse ohne Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde. Das Börsengesetz enthält keine Definition der Börse. Damit sind für den Adressaten der Norm die Tatbestandsvoraussetzungen, an denen er sein Verhalten orientieren kann, nicht hinreichend genau bestimmt.

Die Bundesregierung stimmt auch dem Vorschlag nicht zu, einen Bußgeldtatbestand für den Fall zu schaffen, dass der Begriff „Börse“ verwendet wird und keine Genehmigung nach dem Börsengesetz vorliegt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Nummer 1 verwiesen.

Die Bundesregierung lehnt eine Regelung der Aufsicht über ausländische geregelte Märkte im Börsengesetz ab; auf die Ausführungen zu Nummer 34 wird verwiesen. Daher bedarf es auch keiner entsprechenden Bußgeldvorschrift im Börsengesetz.

Die Vorschläge des Bundesrates zur Höhe des Bußgeldes wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 36 (Artikel 1, § 58 Abs. 1 BörsG)

Die Vorschläge sind aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen. Der Regierungsentwurf sieht bereits einen Bußgeldtatbestand für den Fall des Verstoßes gegen § 29 Abs. 4 Satz 1 und § 50 Abs. 2 Satz 1 vor. Die Ersetzung des Begriffs „Unternehmensberichts“ durch den Begriff „Prospekt“ wird abgelehnt; auf die Ausführungen zu Nummer 27 wird verwiesen.

Hinsichtlich des Vorschlages des Bundesrates, in Nummer 8 auch auf § 53 zu verweisen, wird auf die Ausführungen zu Nummer 29 verwiesen.

Zu Nummer 37 (Artikel 1, § 58 Abs. 1 BörsG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, in das Börsengesetz Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit

dem Betrieb börsenähnlicher Einrichtungen aufzunehmen. Die Regelung der Aufsicht über derartige Systeme soll aus Sicht der Bundesregierung im WpHG erfolgen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Nummer 32 verwiesen. Im Übrigen fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit.

Zu Nummer 38 (Artikel 1, § 60 BörsG)

Den Vorschlag des Bundesrates zur Übergangsregelung für Kursmakler und Skontoführer wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Die Bundesregierung weist aber bereits jetzt schon darauf hin, dass sie eine Übergangsfrist von zwei Jahren für ausreichend erachtet, um den verfassungsrechtlich geschützten Belangen des betroffenen Personenkreises angemessene Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 39 (Artikel 2, § 15a WpHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, eine gesetzliche Verpflichtung des von § 15a WpHG erfassten Personenkreises zu statuieren, Geschäfte in Insiderpapieren vor ihrer Vornahme zu veröffentlichen. Die Umsetzung dieses Vorschlages würde dem Ziel der Regelung zuwiderlaufen, größere Transparenz zu schaffen. Vielmehr würde die Gefahr bestehen, dass der Kapitalmarkt verunsichert würde. Die Anleger würden durch eine entsprechende Veröffentlichung lediglich die Information erhalten, dass die Absicht besteht, dass ein bestimmtes Finanzinstrument verkauft oder gekauft werden soll. Diese Absichten können sich jedoch jederzeit wieder ändern. Nimmt der nach § 15a WpHG Verpflichtete von dem Kauf oder Verkauf wieder Abstand, ist die ursprüngliche Meldung über die Absicht eines Erwerbs oder einer Veräußerung ohne jeden Informationswert für den Kapitalmarkt. Unklar bleibt zudem, ob nach Ansicht des Bundesrates der Markt auch hierüber wieder zu informieren wäre.

Darüber hinaus besteht durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung die Gefahr von Kursmanipulationen. Dies soll durch die von der Bundesregierung vorgesehene Novellierung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation gerade verhindert werden.

Die Bundesregierung lehnt ebenfalls die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BörsG ab. Die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BörsG vorgesehene Möglichkeit der Einstellung der Notierung im amtlichen Markt zugelassener Wertpapiere ist eine auf Dauer wirkende Maßnahme. Daher sind an die Voraussetzungen hohe Anforderungen zu stellen. Es kommt danach darauf an, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint. Hintergrund hierfür ist, dass die Einstellung der Notierung nicht nur für den Emittenten von erheblicher Tragweite ist, sondern auch für die Aktionäre, denen damit die Möglichkeit der Veräußerung ihrer Wertpapiere über die Börse genommen wird. Es erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, eine derartig schwerwiegende Rechtsfolge an einen Verstoß gegen § 15a WpHG zu knüpfen, zumal die Bußgeldregelung des § 39 WpHG eine hinreichende Sanktion enthält.

Darüber hinaus sind die Tatbestandsvoraussetzungen zu unbestimmt. Nach der Vorstellung des Bundesrates sind für eine Einstellung der Notierung schwerwiegende Verstöße

gegen § 15a WpHG Voraussetzung. Es ist unklar, in welchen Fällen ein schwerwiegender Verstoß vorliegt, da der Tatbestand des § 15a WpHG eine derartige Fallgruppe nicht vorsieht.

Schließlich entscheidet über das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 15a WpHG nicht die Börse, sondern die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Damit ist aber die Börse gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Einstellung der Börsennotierung zu entscheiden, ob ein schwerwiegender Verstoß des Emittenten nach § 15a WpHG vorliegt.

Zu den Nummern 40 bis 42 (Artikel 2, § 37d Abs. 1 Satz 1, § 37d Abs. 3, § 37d Abs. 4 Satz 2 WpHG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 43 (Artikel 6, § 1 Abs. 13 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, von der Regelung abzusehen, ab. Die vorgesehene gesetzliche Definition von Risikomodellen bezieht sich auf Risikomodelle, wie sie für die Bemessung der Marktpreisrisiken seit der 6. KWG-Novelle und der Bekanntmachung über die Änderung und Ergänzung der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 29. Oktober 1997 genutzt werden dürfen. Diese Definition, deren Übernahme in das KWG mit Blick auf den neuen § 10 Abs. 1c KWG gesetzessystematisch zwingend erforderlich ist, steht in keiner Verbindung zu den künftig auf Grund der Überarbeitung der Baseler Eigenkapitalvereinbarung neu zu regelnden Anforderungen für die Unterlegung von Kreditrisiken.

Die vorgesehene Definition entspricht wörtlich der bisherigen Regelung des § 32 Abs. 2 des Grundsatzes I. Sie wird seit 1. Oktober 1998 verwandt und hat sich bewährt. Die Formulierung eröffnet einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der Ausgestaltung von Risikomodellen und ist auf Grund ihres weiten Wortlauts insbesondere geeignet, nicht nur die verschiedenen, derzeit in der Praxis gebräuchlichen Verfahren unter die Regelung zu subsumieren, sondern auch künftige Entwicklungen nicht auszuschließen.

Zu Nummer 44 (Artikel 6, § 6 Abs. 3 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 45 (Artikel 6, § 10 Abs. 1b KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3b KWG beeinflusst nur die Höhe des Eigenkapitals. Demgegenüber knüpft die nach § 10 Abs. 1 KWG erforderliche Angemessenheit der Eigenmittelausstattung eines Instituts nicht nur an den Betrag der Eigenmittel¹⁾ an, sondern auch an die nach der Rechtsverordnung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KWG zu ermittelnden Risikopositionen. Die vorgesehene Regelung in § 10 Abs. 1b KWG bezieht sich somit nicht auf Korrekturposten im Sinne des § 10 Abs. 3b

¹⁾ Die Eigenmittel setzen sich aus haftendem Eigenkapital und Drittrangmitteln zusammen.

KWG, sondern auf eine bankaufsichtliche Reaktion bei Besonderheiten in der Risikosituation eines Instituts. Diese Besonderheiten lassen sich in der Regel nicht durch einen einfachen Korrekturposten beim Eigenkapital auffangen. Stattdessen ist es erforderlich, direkt bei der Bemessung der Anrechnungsbeträge für die Risikopositionen anzusetzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 KWG legt der Grundsatz I bzw. die künftige Rechtsverordnung ausdrücklich nur für den Regelfall fest, wie die Anrechnungsbeträge für die Risikopositionen zu ermitteln sind. Um auf Abweichungen von diesem Regelfall, die sich aus betriebswirtschaftlichen Besonderheiten der Geschäftsfelder ergeben können, angemessen reagieren zu können, ist es erforderlich, durch die Berücksichtigung negativer oder positiver Sonderverhältnisse Erschwerungen und Erleichterungen bei der Ermittlung der Anrechnungsbeträge festlegen zu können. Die Abweichung vom Regelfall muss an einem besonderen Faktor, wie z. B. einer Risikokonzentration in einem bestimmten Sektor oder den Gegebenheiten der Geschäftsausrichtung anknüpfen. Die Feststellung solcher Besonderheiten setzt keine statistischen Verfahren, sondern allein ein hinreichendes Verständnis der institutsindividuellen Risikosituation voraus.

Das System der Sonderverhältnisse ist zudem nicht neu; es wird seit Bestehen des Grundsatzes I angewandt und war zunächst in der Präambel geregelt. Mit der Änderungsbescheinigung vom 27. Oktober 1997 wurden sie in den Text des Grundsatzes I integriert. Die Übernahme der Bestimmungen über Sonderverhältnisse in das KWG erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen.

Für die Festsetzung von Sonderverhältnissen bedarf es weder verfeinerter Verfahren noch eines Zuwartens auf die endgültige Ausgestaltung der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft. Diese wird im Übrigen in ihrer zweiten Säule, dem bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren, die Möglichkeit der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen im Einzelfall ebenfalls verlangen und damit ein Instrument einführen, das dem System der Sonderverhältnisse nach bereits geltendem deutschem Recht entspricht.

Der Begriff „Sonderverhältnisse“ ist nach der geltenden bankaufsichtlichen Terminologie eindeutig besetzt und eingeführt. Ihn durch den Begriff „Einzelfall“ zu ersetzen, bewirkte keine Klarstellung, sondern könnte im Gegenteil zu der unzutreffenden Vermutung materieller Änderungen Anlass geben.

Zu Nummer 46 (Artikel 6, § 10a Abs. 5 und 6 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die vorgeschlagene Ergänzung lässt sich bereits im Wege der Auslegung ermitteln.

Zu Nummer 47 (Artikel 6, § 14 Abs. 2 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48 (Artikel 6, § 14 Abs. 3 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Mit der Neufassung des § 14 Abs. 2, der in Satz 2 eine inhaltsgleiche Regelung trifft, ist Absatz 3 Satz 2 überflüssig.

Zu Nummer 49 (Artikel 6, § 15 Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung trägt dem Grundsatz 10, Kriterium 5 der Baseler Grundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht Rechnung. Die Abzugsregelungen in § 10 Abs. 2a KWG bieten dafür keine ausreichende Grundlage.

Zu Nummer 50 (Artikel 6, § 15 Abs. 2 KWG)

Die Bundesregierung lehnt eine grundsätzliche Neufassung des § 15 Abs. 2 KWG ab. Wie die Änderungen des § 15 Abs. 1 KWG dienen auch die Änderungen in Absatz 2 der Umsetzung des Grundsatzes 10, Kriterium 5 der Baseler Grundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht. Die Neuregelung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft bleibt davon unberührt. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage der Rückwirkung angeordneter Organkreditobergrenzen überprüfen.

Zu Nummer 51 (Artikel 6, § 22a KWG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Im Ergebnis lehnt sie den Vorschlag ab. Mit § 22a KWG wird Artikel 3 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Richtlinie) umgesetzt. Trotz ihres zivilrechtlichen Charakters ist die Verankerung dieser bankaufsichtlich intendierten Bestimmung im KWG konsistent.

Zu Nummer 52 (Artikel 6, § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ab. Sie würde den angestrebten Gleichklang mit der Parallelbestimmung in § 13d Nr. 4 VAG konterkarieren.

Zu Nummer 53 (Artikel 6, § 24c KWG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung vornehmen.

Zu Nummer 54 (Artikel 6, § 24c KWG)

Die Bundesregierung lehnt den aus drei Teilen bestehenden Prüfungsvorschlag ab.

Die intensive Erörterung der Vorschrift im Rahmen der Abstimmung des Regierungsentwurfs hat ergeben, dass die Zwecke der Vorschrift nicht auf andere, die Kreditinstitute und ihre Kunden weniger belastende, aber gleich wirksame Weise erreicht werden können. Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Auffassung, dass § 24c KWG-E nicht zu unzulässigen, insbesondere unverhältnismäßigen Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ermächtigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der durch § 24c KWG-E zugelassene Grundrechtseingriff – ebenso wie bei der vergleichbaren Regelung in § 90 TKG – nicht so schwerwiegend, dass ein Richtervorbehalt geboten wäre.

Schließlich werden Vorschriften der StPO durch das Abrufsystem nicht umgangen. Strafverfolgungsbehörden erhalten über diesen Weg lediglich so genannte Kontenstammdaten,

um damit feststellen zu können, ob für den Beschuldigten bei einem bestimmten Institut ein Konto geführt wird. In einer zweiten Stufe werden Ermittlungsbehörden nach wie vor darauf angewiesen sein, sich Beweismittel unter Einhaltung der Vorschriften der StPO (z. B. Beschlagnahme) gegenüber dem Institut zu beschaffen.

Zu Nummer 55 (Artikel 6, § 24c KWG)

Die technische Implementierung des § 24c KWG wird eine zeitnahe Datenübermittlung – auch an die Strafverfolgungsbehörden – gewährleisten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es keine förmliche Verpflichtung gibt, Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden innerhalb der Anhaltefrist nach § 11 Abs. 1 GwG zu beantworten. Dies ist bereits deshalb sachgerecht, weil der bis zum Ablauf der Anhaltefrist verbleibende Zeitraum maßgebend vom Zeitpunkt des Auskunftsersuchens abhängt.

Zu Nummer 56 (Artikel 6, § 24c Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 57 (Artikel 6, § 24c Abs. 3 KWG)

Die Bundesregierung steht dem Änderungsantrag des Bundesrates vom Grundsatz her aufgeschlossen gegenüber. In der Tat ist aus der kürzlich vom Gesetzgeber vorgenommenen Qualifizierung der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung als Verbrechen das Bestreben abzuleiten, auch in diesem spezifischen Deliktsbereich die Intensität der Strafverfolgung zu verstärken. Außerdem würde bei einer diesbezüglichen Öffnung auch hier ein Auskunftsersuchen immer davon abhängen, dass gegen einen Verdächtigen bereits ein konkretes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Das so genannte Bankgeheimnis in Form des § 30a Abgabenordnung bliebe hingegen unangetastet.

Zu Nummer 58 (Artikel 6, § 24c Abs. 4 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 59 (Artikel 6, § 24c Abs. 7 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Erweiterung des Ausnahmetatbestands im beantragten Sinne würde den Zweck des automatisierten Abrufverfahrens, das einen schnellen Zugriff auf Stammdaten in kurzer Zeit bei allen 2 900 Instituten in Deutschland in einem Akt ermöglichen soll, konterkarieren. Der Effekt des § 24c KWG könnte nicht erreicht werden, wenn sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über ein zeitintensives Auskunftsersuchen gemäß § 44 KWG an alle freigestellten Institute wenden müsste.

Die Begründung für den Vorschlag überzeugt ebenfalls nicht. Die Kosten für die laufende Bereitschaft sind entgegen der Ansicht des Bundesrates gering. Kostenintensiv ist lediglich die erstmalige Herstellung der Abrufbereitschaft im Institut, weil dies eine spezifische Aufbereitung der im Institut vorhandenen Daten voraussetzt.

Zu Nummer 60 (Artikel 6, § 24c Abs. 8 – neu – KWG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht folgen. Die Kosten, die durch den Betrieb des automatisierten Abruf-

systems i. S. d. § 24c KWG entstehen, sind umlagefähige Kosten, weil § 24c KWG primär bankaufsichtlichen Zwecken dient.

Das zu schaffende Abrufsystem soll in erster Linie die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und des grauen Kapitalmarkts effektiver machen. Dass sich neben der Bundesanstalt Ermittlungsbehörden und Aufsichtsbehörden des Systems durch entsprechende Ersuchen bei der Bundesanstalt bedienen können, ändert hieran nichts. Das automatisierte Abrufsystem bleibt hierdurch ein Instrument, das primär der Bankenaufsicht dient.

Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage ist es dem BAKred gemäß § 9 KWG möglich, Ermittlungsbehörden oder andere Aufsichtsbehörden über aufsichtsseits erlangte Tatsachen zu informieren. Die insoweit für das BAKred entstandenen Kosten sind ebenfalls umlagefähig.

Zu Nummer 61 (Artikel 6, § 25a Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Der vom Bundesrat angesprochene Halbsatz ist lediglich als Konkretisierung der in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 enthaltenen Organisationsvorschrift zu verstehen. Diese beinhaltet eine bankaufsichtsrechtlich ausgestaltete Verpflichtung zur Einführung näher definierter Sicherungssysteme für diejenigen Banken, die das Girogeschäft betreiben. Die anderen in § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes genannten Adressaten sollen von diesen spezifischen Überwachungspflichten gerade nicht erfasst werden. Eine § 25a KWG entsprechende bankaufsichtliche Verpflichtung ist in den „Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht“ vom September 1997 und in dem Papier „Customer Due Diligence for Banks“ vom Oktober 2001 des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht enthalten. Beide Papiere formulieren Mindestanforderungen an die interne Organisation der Banken. § 25a Abs. 1 Nr. 4 KWG dient der Umsetzung dieser bankaufsichtlichen Vorgaben. Die Umsetzung hat kraft Sachzusammenhangs im KWG zu erfolgen.

Zu Nummer 62 (Artikel 6, § 44 Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Beschäftigter im Regelfall Auskünfte nur zu seinem Verantwortungsbereich geben können. Verfügt er darüber hinaus über Informationen, die der Intention des § 44 Abs. 1 KWG entsprechend von bankaufsichtlichem Interesse sind, ist kein Grund erkennbar, einen Beschäftigten nicht auch zur Preisgabe solcher Informationen zu verpflichten.

Zu Nummer 63 (Artikel 6, § 44c Abs. 1 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Einbezogene Unternehmen, die (...) Auskünfte über Kontoverbindungen (...) erteilen müssen, sind als konzessionierte Kreditinstitute nach § 44 Abs. 1 KWG uneingeschränkt auskunftspflichtig. Dies soll u. a. durch § 44c klar gestellt werden. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Effizienz von Ermittlungsmaßnahmen, d. h. im Interesse des Anlegerschutzes dringend erforderlich, auch andere Unternehmen, die in die Abwicklung unerlaubter und damit gesetzwidriger Geschäfte einbezogen sind, ohne bereits selbst

eine Erlaubnis nach § 32 zu benötigen – wie z. B. Treuhänder, Vertriebsunternehmen – als auskunfts- und vorlegungspflichtig zu erfassen. Hinsichtlich der verantwortlich Handelnden dieser Unternehmen dürfte grundsätzlich zumindest eine Strafbarkeit wegen Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) an einer Straftat nach § 54 KWG in Betracht kommen.

Zu Nummer 64 (Artikel 6, § 53 KWG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 65 (Artikel 6, § 60a Abs. 3 KWG; Artikel 19a, § 474 Abs. 2 Satz 3 – neu – StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Änderung des KWG zu. Den Vorschlag zur Änderung der StPO wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 66 (Artikel 11, Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 67 (Artikel 16, § 1a Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Bundesregierung hat entsprechend der Bitte des Bundesrates die Regelungen des § 1a Versicherungsaufsichtsgesetz geprüft und nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Regelungen implementieren eine Aufsichtintensität über Rückversicherer, die keinesfalls über das Maß hinausgeht, was nach derzeitigem Kenntnisstand auch die künftige EG-Richtlinie verlangen wird. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, dass infolge des Terroranschlages vom 11. September 2001 die Gefahr von Konkursen in der Rückversicherungswirtschaft zugenommen hat (z. B. Kopenhagen Re). Auch an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wird verstärkt die Frage herangetragen, ob die bisher im Wesentlichen nur mittelbar beaufsichtigten Rück-VU weiterhin zahlungsfähig sind.

Es ist aus Sicht der Bundesregierung zutreffend, dass § 1a Abs. 2 VAG n. F. einer Klarstellung bedarf. Die Bundesregierung schlägt folgende Formulierung des § 1a Abs. 2 vor:

„(2) Für die Vermögensbestände, die der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen dienen, gilt § 54 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Zu den Vermögensbeständen im Sinne des Satzes 1 gehören Vermögenswerte in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Rückversicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Retrozessionäre bleiben außer Betracht.“

Die im klarstellenden Satz 2 genannten Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus den Depot- und den Abrechnungsverbindlichkeiten.

Die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen, wie sie in § 1a VAG n. F. zum Ausdruck kommt, dient der Sicher-

stellung der Erfüllbarkeit der Verträge und damit der ausreichenden Wahrung der Belange der Versicherten, da oftmals erst eine ausreichende und sichere Rückversicherung es einem Erstversicherer ermöglicht, Erstversicherungsschutz überhaupt anzubieten und im Schadenfall auch zu erfüllen. Diese Bedeutung der Rückversicherer wurde insbesondere in der Folge des Terroranschlages vom 11. September 2001 deutlich, als die Erstversicherer den Luftfahrtunternehmen die Versicherung gegen die Gefahren des Terrors kündigten, nachdem die Rückversicherer nicht mehr genügend Kapazität bereitstellten.

Zu Nummer 68 (Artikel 18, Änderung der Abgabenordnung)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrats. Diesem Anliegen sollte allerdings – ohne Eingriff in die Systematik des § 30 Abs. 4 AO – durch folgende Fassung des neuen § 31b AO Rechnung getragen werden:

„§ 31b

Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Offenbarung der nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist zulässig, soweit sie der Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches dient. Die Finanzbehörden haben Tatsachen, die auf eine derartige Straftat schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.“

Zu Nummer 69 (Artikel 19b – neu – Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 4 Abs. 1 zu.

Hingegen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 4 Abs. 4 ab. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung eröffnet die Möglichkeit, das Instrument der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und die damit verbundenen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorteile für Holdingstrukturen innerhalb eines

Konzerns zu missbrauchen, die nur dazu dienen, die im Konzern gehaltenen Minderheitsbeteiligungen zu bündeln.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 4 Abs. 6 mit der Maßgabe zu, dass die vorgeschlagene Regelung in Satz 2 eingefügt und dieser wie folgt neu erfasst wird:

„Bei der Berechnung nach Satz 1 werden nicht berücksichtigt typische stille Beteiligungen sowie Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, sofern in deren Satzung ausgeschlossen ist, dass sich diese an einer anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft oder Kapitalbeteiligungsgesellschaft beteiligen dürfen“.

Missbrauchsmöglichkeiten wird durch die vorgeschlagene Regelung entgegengewirkt. Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf sich nur an solchen Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen, die dem UBGG unterliegen. Kaskadenfonds, die intransparent sind, werden dadurch verhindert, dass nur eine Beteiligung an solchen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gestattet ist, die sich selbst nicht an anderen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen dürfen.

Hingegen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 5 Abs. 2 ab. Sinn und Zweck der bisherigen Regelung ist es zu verhindern, dass über atypische stille Beteiligungsverhältnisse die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft faktisch wie eine Holding geführt wird. Angesichts der Flexibilität des Rechts der stillen Gesellschaft wäre es ohne weiteres zulässig, dem stillen Gesellschafter die Geschäftsführung zu übertragen oder ihm eine Beteiligung am Liquidationserlös zu gewähren. Diese Umgehungsmöglichkeit wird durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht ausgeschlossen. Eine geringfügige Beteiligung an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft würde genügen, um die Möglichkeit zu erhalten, zusätzlich eine atypische stille Beteiligung zu vereinbaren, die es dann ermöglicht, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft wie eine Holding zu führen.

